

17. 117  
Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben von  
Gustav Schmoller und Max Sering.  
Heft 169.

# Die Agrarverfassung des Ermlandes

und ihre historische Entwicklung.

Von  
Erwin Engelbrecht.

Mit einer Karte.



Verlag von Duncker & Humblot.  
München und Leipzig 1913.



THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

PHYSICS 311

1962

PHYSICS 311

PHYSICS 311

PHYSICS 311

# Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

**Gustav Schmoller** und **Max Sering**.

---

**Heft 169.**

E. Engelbrecht, Die Agrarverfassung des Ermlandes und  
ihre historische Entwicklung.

Mit einer Karte.



Verlag von Duncker & Humblot.  
München und Leipzig 1913.

E 488 I

# Die Agrarverfassung des Ermlandens

und

ihre historische Entwicklung.

Von

Erwin Engelbrecht.

Mit einer Karte.



Verlag von Duncker & Humblot.  
München und Leipzig 1913.

1917: 527

CZYTELNIA  
REPUBLICZNA

IV.9  
Warmi  
Mazur

35183



52150/3472

1050

Alle Rechte vorbehalten.



## VORWORT.

---

Die vorliegende Schrift macht den Versuch, die Gründe für die Sonderstellung, welche die ermländische Agrarverfassung im deutschen Nordosten einnimmt, aufzufinden. Eine umfangreiche heimatkundliche Literatur und ziemlich reich fließende urkundliche Quellen gestatteten es, die geschichtliche Entwicklung von den Anfängen der deutschen Herrschaft bis zur Gegenwart zu verfolgen und, wie ich hoffe, in deutlichen Linien zu zeichnen. Auch konnten Vergleiche mit den schon hinreichend bekannten Vorgängen und Zuständen der engeren und weiteren Umgebung gezogen werden, welche die unterscheidenden Eigentümlichkeiten scharf hervortreten lassen.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, an dieser Stelle dem Dank Ausdruck zu geben, den ich allen, die meine Arbeit durch Rat und Tat gefördert haben, in erster Linie Herrn Geheimrat Professor Dr. Sering, Herrn Dr. Skalweit und den Herren vom Berliner und Königsberger Staatsarchiv, schulde.

Schwägerau, im August 1913.

Erwin Engelbrecht.



## Inhaltsverzeichnis.

### Erster Abschnitt.

Seite

#### Die Zeit der Besiedlung des Landes (bis 1410).

Einleitung. Vorgeschichte, Gründung des Bistums . . .	1
Erstes Kapitel. Die Besiedlung des Landes . . . . .	10
1. Die Landverschreibungen des 13. Jahrhunderts . . . . .	10
2. Die Siedlungen vom Beginn des 14. Jahrhunderts ab . . . . .	11
Zweites Kapitel. Das Recht am Grund und Boden und das persönliche Recht der ländlichen Bevölkerung in der Zeit der Kolonisation . . . . .	17
1. Das lübische Recht . . . . .	17
2. Das kulmische Recht: Die allgemeinen Grundsätze . . . . .	18
a) Das adlig-kulmische Gut . . . . .	24
b) Das kulmische Dorf . . . . .	26
Die Gärtner . . . . .	33
c) Die kulmische Stadt . . . . .	35
d) Die kulmischen Frei- und Zinsgüter . . . . .	36
3. Das preußische Recht . . . . .	40
4. Die preußischen Hörigen . . . . .	48
Drittes Kapitel. Verwaltung und Fürsorge für das Land	49

### Zweiter Abschnitt.

#### Die Zeit der Kämpfe zwischen dem Orden und Polen und der polnischen Schutzherrschaft über das Ermland (1410—1772).

Erstes Kapitel. Die allgemeinen politischen Vorgänge in der Zeit von 1410 bis 1772 . . . . .	57
1. Die äußeren Ereignisse bis zur Trennung des Ermlandes vom Ordensstaate und die fernere Stellung des Bistums zu den an- grenzenden Staaten . . . . .	57
2. Die Verschiebung im Bestande der Nationalitäten . . . . .	64
3. Die Entwicklung des Gerichts- und Verwaltungswesens . . . . .	65
4. Das Verhältnis zwischen Landesherrschaft und Landadel . . . . .	72
Zweites Kapitel. Die Arten des Grundbesitzes und die Entwicklung der rechtlichen und sozialen Lage der Bevölkerung . . . . .	76
1. Der unmittelbar landesherrliche Grundbesitz . . . . .	76
a) Die Domänenvorwerke . . . . .	76
b) Die Gratialgüter . . . . .	77
2. Das Recht am Grund und Boden der freien Grundbesitzer . . . . .	80
a) Das kulmische Recht . . . . .	80
b) Das preußische Recht . . . . .	86
c) Das magdeburgische Recht . . . . .	90

	Seite
3. Die Bauern . . . . .	98
4. Die Gärtner und Insten, Gesinde und freie Landarbeiter . . . . .	121
5. Die Verteilung des Grundbesitzes. . . . .	132
Drittes Kapitel. Die wirtschaftlichen Zustände im Lande . . . . .	146

### Dritter Abschnitt.

#### Die neueste Zeit von der Einverleibung des Landes in Preußen im Jahre 1772 bis zur Gegenwart.

Erstes Kapitel. Die Maßnahmen der preußischen Verwaltung in dem neu erworbenen Lande und die weitere agrarische Gesetzgebung des preußischen Staates. . . . .	161
Die Vorbereitung zur Besitznahme, Verwaltungseinteilung, Gerichtswesen, Steuerwesen, Landesaufnahme und Klassifikation, die Sorge für die Landeskultur: Scharwerksaufhebung, Erbllichkeit der Bauern, Eigentumsverleihung und Regulierung von 1811 bis 1857.	
Zweites Kapitel. Die Grundbesitzarten und die ländliche Bevölkerung . . . . .	165
1. Der landesherrliche und der geistliche Grundbesitz . . . . .	165
Domänen (Administration, Verpachtung, Vererbpachtung), Gratialgüter.	
2. Rittergüter und Lehne . . . . .	173
3. Kölmer und Freie . . . . .	181
4. Die Bauern; das persönliche Recht, Besitz- und Erbrecht, Scharwerksaufhebung, geringer Auskauf von Bauerngütern . . . . .	184
5. Die kleinen Leute . . . . .	198
Drittes Kapitel. Die Landwirtschaft; Entwicklung und heutiger Zustand der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung . . . . .	201
1. Meliorationen und landwirtschaftlicher Fortschritt. (Abbau, Gemeinheitsteilungen, Kolonisationen, Musterwirtschaften, Entsumpfung, Bewässerung, rationeller Anbau) . . . . .	201
2. Das landwirtschaftliche Vereins- und Genossenschaftswesen. (Ermländischer Bauernverein, Spar- und Darlehnskassen, Bezug- und Absatzgenossenschaften) . . . . .	216
3. Statistischer Überblick über die Entwicklung der jüngsten Zeit . . . . .	229
a) Landwirtschaft . . . . .	230
a) Ackerbau . . . . .	230
β) Viehzucht . . . . .	232
b) Bevölkerung . . . . .	233
c) Die Grundbesitzverteilung . . . . .	238
d) Die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes und die Einkommensverhältnisse der Besitzer. . . . .	244
Schluß . . . . .	250
Quellen und Literatur . . . . .	252

## Erster Abschnitt.

# Die Zeit der Besiedlung des Landes (bis 1410).

### Einleitung.

Das ehemalige Fürstbistum Ermland ist hinsichtlich der Grundbesitzverteilung eine auffallende Erscheinung unter den Landschaften des deutschen Ostens. Es zeigt inmitten von Gebieten mit vorherrschendem Großgrundbesitz ein starkes Überwiegen des bäuerlichen Besitzes: im Jahre 1907 gehörten 79,15 % der landwirtschaftlichen Fläche zu den Betrieben von 5 bis 100 ha. v. Below<sup>1</sup>, der sich mit dieser eigenartigen Erscheinung beschäftigte, erklärte, hier einstweilen vor einem Rätsel zu stehen. Später kam A. Skalweit<sup>2</sup> darauf zurück. Er hob als mögliche Erklärungsgründe die Eigenart der Besiedlung im 13. und 14. Jahrhundert und den Umstand hervor, daß das Land bis 1772 ein selbständiger geistlicher Kleinstaat unter der Schutzherrschaft erst des Ordens später der Krone Polen war. Damit wurde vorliegender Arbeit der Weg gewiesen. Sie soll die Ursachen der eigenartigen Entwicklung dieses Ländchens, die hier nur angedeutet wurden, nach Möglichkeit aufdecken und ihre Wirkungen verfolgen.

Das Gebiet der Provinz Ostpreußen, das heute noch allgemein als das Ermland bekannt ist, umfaßt die vier landrätlichen Kreise Braunsberg (946,18 qkm), Heilsberg (1095,57 qkm), Rössel (852,13 qkm) und Allenstein (1356,29 qkm). Der letztere zerfällt neuerdings in einen Stadtkreis und einen Landkreis Allenstein. Das Land liegt zum größeren Teile auf der Nordwestabdachung des baltischen Höhenzuges und reicht mit den südlichen und südöstlichen Teilen, also mit fast dem ganzen Kreise Allenstein und dem größten Teile des Kreises Rössel noch in das Gebiet des Höhenzuges hinein. Die Oberfläche des Landes gehört fast ausschließlich der Quartärformation an

<sup>1</sup> Georg v. Below, Territorium und Stadt, S. 91.

<sup>2</sup> A. Skalweit, Gutsherrschaft u. Landarbeiter. Schmollers Jahrbuch 35 (1911), S. 1349.

und ist zum allergrößten Teile diluvial, nur in den Talsohlen der Flüsse und in der Nähe des Haffes ist alluvialer Boden anzutreffen. In den beiden westlichen Kreisen Braunsberg und Heilsberg und dem westlichsten Teile des Kreises Rössel herrscht ein gelbbrauner, mitunter roter, aber auch schwarzer Lehm vor, dem die nötige Lockerheit durch genügende Beimischung von Sand gegeben wird; in dem übrigen Teile des Kreises Rössel und dem ganzen Kreise Allenstein überwiegt dagegen Sandboden, der vielfach durch eine mäßige Beimischung von Lehm oder Humus noch verhältnismäßig ertragreich ist; doch kommen auch reine Fehlstellen in nicht unbeträchtlicher Ausdehnung vor. Die Bevölkerung ist im Nordwesten des Landes und im nördlichen und nordöstlichen Teile des Kreises Rössel niederdeutsch, in der Mitte des Landes, im Gebiet der Städte Heilsberg, Guttstadt und Wormditt mitteldeutsch und im Süden, dem Kreise Allenstein und dem südlichen Teile des Kreises Rössel polnisch. Die katholische Religion ist bei weitem überwiegend, ihr gehörten im Jahre 1905 88,2% der gesamten Bevölkerung an. Das sind die wesentlichen äußeren Merkmale dieses Landes.

Das Volk, das in dem Preußenlande seit altersher saß, bildete mit den weiter östlich anstoßenden Litauern einen besonderen Zweig der osteuropäischen Rassen. Durch mächtige Sümpfe war es nach Osten und Südosten, durch die See nach Nordwesten und durch die Weichsel mit ihrem Sumpfbgebiet nach Westen geschützt, während es im Süden eine Seenkette und dichter Urwald von den Polen trennte. In dieser Abgeschlossenheit führte das Volk lange Zeit ein friedliches Dasein. Als milde und gastfreundlich wird es uns von allen Schriftstellern übereinstimmend geschildert; es übte als einziges der an die Ostsee grenzenden Völker das Strandrecht nicht. Seine Religion war ein einfacher Naturkultus, „der von den Greueln aller Naturreligionen, Blutdurst und Wollust, nur Weniges offenbarte“<sup>1</sup>.

Auf Grund einer verschiedenen Besitzverteilung hatte sich in diesem Volke eine streng ständische Gliederung herausgebildet. Die oberste Schicht bildete ein Geburtsadel, der auf befestigten Burgen wohnte und unfreie Hintersassen hatte. Daneben waren aber auch freie Bauern vorhanden. Die städtische Siedlung war den Preußen unbekannt, sie wohnten in großen Dörfern und in Einzelsiedlungen über das Land verstreut. Zu einer nationalen Einheit haben es die Preußen niemals gebracht. Der einzelne Gau unterstand nur im Kriege einem eigens hierzu gewählten Heergrafen; eine Vereinigung mehrerer Gaue ist auch in der höchsten Not erst in den letzten

<sup>1</sup> H. v. Treitschke, Das deutsche Ordensland Preußen. Hist.-polit. Aufs. Bd. I, S. 9.

Tagen der Selbständigkeit dieses Volkes zur Abwehr der deutschen Eindringlinge und selbst dann nur ganz vorübergehend zustande gekommen.

Das Erbrecht war sehr ähnlich dem, das später dem unterdrückten Volke nach dem letzten Aufstande, der es in den Abgrund der Unfreiheit stürzte, von dem sieghaften Orden gewährt wurde. Es erbten bei den Preußen vor der Eroberung des Landes durch den Orden den unbeweglichen Besitz nur die Söhne; ob auch die Enkel im Mannesstamm erberechtigt waren, ist ungewiss<sup>1</sup>. Waren Erbberechtigte nicht vorhanden, so fiel, wenn der Erblasser ein Unfreier war, das Gut an den adligen Herrn, wenn er ein Freier, d. h. ein Adliger oder freier Bauer war, an die Sippe.

Die Beschäftigung dieses Volkes bestand da, wo es die Bodengüte zuließ, in Ackerbau und Viehzucht. Während aber die Bearbeitung des Bodens eine ziemlich primitive war, stand die Viehzucht, vor allem die Pferdezucht, in hoher Blüte. In den südlichen Teilen des Landes, wo ein unfruchtbarer Sandboden den Ackerbau unlohnend machte, bot sich dem Volke eine viel bequemere Ernährungsmöglichkeit durch Jagd in den gewaltigen Wäldern und Fischfang in den zahlreichen Seen<sup>2</sup>.

Aus dieser Ruhe der Abgeschlossenheit wurde das friedliebende Volk durch die Erorberungsgelüste der südlich angrenzenden Polen gerissen. An sich war der Süden des Landes für ein Vordringen am günstigsten, weil hier die natürliche Verteidigungslinie am schwächsten war. Daher erfolgten auch von dieser Seite die ersten Angriffe.

Schon im 10. Jahrhundert versuchte der Polenfürst Boleslaw der Kühne in der angegebenen Richtung vorzudringen. Vielleicht haben seine kriegerischen Unternehmungen gegen die Preußen den bekannten Versuch Adalberts von Prag, dieses Volk zu bekehren, angeregt. Beide Versuche, der der Eroberung und der der Bekehrung, waren erfolglos. Adalbert wurde bekanntlich 997 von den Preußen erschlagen<sup>3</sup>. Im 13. Jahrhundert versuchten dann mehrfach die Dänen, sich des Landes zu bemächtigen.

Zur selben Zeit hatte von den schon früher dem Christentum gewonnenen slawischen Ländern links der Weichsel her die Ausbreitung des Christentums in den ostwärts gelegenen Preußenlanden begonnen. Der Zisterziensermönch Christian, wahrscheinlich ein Pole<sup>4</sup>, hatte von dem Kloster Oliva ausgehend rechts der Weichsel mehrere Kirchen errichtet. Vom

<sup>1</sup> Lohmeyer, Gesch. v. Ost- u. Westpreußen I, S. 35.

<sup>2</sup> Lohmeyer a. a. O. S. 36.

<sup>3</sup> Lohmeyer a. a. O. S. 19.

<sup>4</sup> Lohmeyer a. a. O. S. 46.

Papste Honorius III. wurde er dafür zum Missionsbischof von Preußen und zum Leiter der Kreuzzüge in diesem Lande ernannt. Als er aber das erste Kreuzheer in das Land führen will, da bricht der Sturm des schon lange durch die verschiedenen Bedränger gereizten Volkes los. Die ersten Anfänge des Christentums werden spurlos weggefegt, und in Scharen brechen die Preußen vernichtend in das polnische Kulmerland ein<sup>1</sup>. Der Polenherzog Konrad von Masovien findet an seinem eigenen Lande, das in völliger Anarchie ist, keinen Rückhalt und ruft den deutschen Orden zu Hilfe, der die Gelegenheit, ein neues Feld seiner Tätigkeit zu finden, freudig ergreift. Sofort erwacht in dem damaligen Hochmeister Hermann von Salza, einem Staatsmanne von seltenen Fähigkeiten, der Gedanke, hier dem Orden einen eigenen Staat zu schaffen<sup>2</sup>.

Er schickte dem bedrängten Polenherzog Hilfe, wurde 1224 vom Kaiser mit dem Kulmerlande und dem ganzen noch zu erobernden Gebiete belehnt, bewog auch den Herzog Konrad zur Abtretung des Kulmerlandes und brachte es schließlich dahin, daß 1234 der Papst auf den Wunsch des Ordens das ganze Land für ein Eigentum des Stuhles St. Petri erklärte und den Orden mit ihm gegen einen mäßigen Zins belehnte. Durch die doppelte Belehnung, deren erste dem Hochmeister die Würde eines Reichsfürsten gab, sicherte sich der Orden die Unterstützung der beiden Häupter der Christenheit. Vor allem wichtig war der Beistand der Kurie in der ersten Zeit, indem sie die Teilnahme an den Kreuzzügen des Ordens durch das Versprechen aller möglichen Erleichterungen der Seelenrettung beförderte, dann aber auch, indem sie den Orden bei der Einrichtung der kirchlichen Verhältnisse des Landes unterstützte.

Als bald nach den ersten Fortschritten des Ordens in dem Preußenlande erhob nämlich der Bischof Christian, fußend auf der oben erwähnten päpstlichen Ernennung zum Leiter der Kreuzzüge, Ansprüche auf das ganze eroberte Land.

In dem zwischen dem Bischof und dem Orden sich entspinnenden Streite übernahm der päpstliche Legat Wilhelm von Modena die Vermittlung und brachte es auch dahin, daß beide Parteien einen Vergleich schlossen, auf Grund dessen von allen gegenwärtigen und zukünftigen Eroberungen der Bischof ein Drittel, der Orden, der „des Tages Last und Hitze“ zu tragen habe, aber zwei Drittel erhalten sollte. Jeder sollte in seinem Teile volle Landes- und Gerichtshoheit haben, der Orden übernahm die oberste Schirmherrschaft über den bischöf-

<sup>1</sup> v. Treitschke a. a. O. S. 10, u. Lohmeyer a. a. O. S. 46 ff.

<sup>2</sup> Vgl. zum folgenden v. Treitschke a. a. O. S. 9—10; Lohmeyer a. a. O. S. 84—88; Röhrich, Kolonisation des Ermlandes I, S. 1—3.

lichen Teil und dessen Verteidigung, während der Bischof alle die geistlichen Funktionen im Ordenslande vorzunehmen hatte, zu denen nur ein Bischof berechtigt war.

Bischof Christian fuhr trotz dieses recht günstigen Vergleiches in seinen Anfeindungen gegen den Orden fort, und es schien sehr gefährlich, ihm eine Macht, wie sie der Besitz des ganzen Drittels gewährt hätte, in die Hand zu geben. Daher gewann Wilhelm von Modena den Papst für den Plan, Preußen in mehrere Diözesen zu teilen, und führte ihn auch durch die zu Anagni vollzogene Teilungsurkunde vom 28. Juli 1243 aus. Es entstanden vier Bistümer: 1. das kulmische, bestehend aus dem Kulmerland und der angrenzenden Löbau; 2. das pomesanische, umschlossen von Ossa, Weichsel, Drausensee und der in diesen fließenden Weeske; 3. das ermländische, im Westen von der Weeske, dem Drausensee und dem Frischen Haff, im Norden von dem Pregel begrenzt; 4. das samländische, nördlich des Pregels bis zur Memel reichend, westlich begrenzt durch die Ostsee. Gegen Osten war letzteres ebenso wie das ermländische nicht fest begrenzt, sondern beide Bistümer sollten bis zu der jeweiligen Grenze gegen die Litauer reichen. Einige Jahre später, 1246, wurde aus dem livländischen Bistum, das bisher zu Bremen gehörte, und den preußischen Bistümern, die bisher direkt dem Papste unterstanden, ein Erzbistum gegründet, zu dessen Sitz später nach längerem Streite auf Wunsch des Ordens, der den großen geistlichen Fürsten nicht in seinem Hauptlande Preußen haben wollte, Riga bestimmt wurde (1251).

Das in dem ersten Vergleich zwischen dem Orden und dem Bischof Christian festgelegte Prinzip der Drittelung des Landes wurde auch auf die neuen Verhältnisse übertragen. Jeder Bischof sollte sich in seinem Bistum ein Drittel des Landes auswählen, das er dann mit der vollen landesherrlichen Gewalt erhalten sollte. Nur im kulmischen Bistum fand eine andere Abfindung statt: hier erhielt der Bischof 600 Hufen in mehreren zerstreut liegenden Komplexen angewiesen.

Die Ausführung dieser Bestimmungen verzögerte sich aber, weil Bischof Christian, der sich eines der Bistümer wählen sollte, die Anerkennung der Urkunde verweigerte und sich nach wie vor als den alleinigen Bischof von Preußen ansah, ohne allerdings mit seiner Ansicht durchzudringen.

Erst nach seinem 1245 erfolgten Tode war die Bahn für die weitere Entwicklung in der von Wilhelm von Modena gewollten Richtung frei. Aber es stellten sich neue Schwierigkeiten zwischen dem Orden und dem neuen Erzbischofe ein. Der Papst stellte sich entschieden auf die Seite des Ordens, ernannte mit Übergangung des erzbischöflichen Ernennungsrechtes den Dominikaner Heidenreich zum Bischof von Kulm und verlangte, daß eines der beiden andern in Frage kommen-

den Bistümer Ermland und Pomesanien — Samland war noch gar nicht fest in den Händen des Ordens — mit einem geistlichen Bruder des deutschen Ordens besetzt werden sollte.

Drei Jahre später als das kulmische Bistum erhielten dann auch die beiden anderen ihren Bischof (1249), und zwar Pomesanien den Dominikaner Ernst und Ermland den Deutsch-Ordensbruder Heinrich von Strittberg, der aber kaum zur eigentlichen Regierung gekommen sein dürfte und bald durch einen anderen Deutsch-Ordensbruder Anselm, den ersten ermländischen Bischof, dessen Tätigkeit für das Land sich nachweisen läßt, ersetzt wurde.

Jetzt waren die Verhältnisse so weit gediehen, daß die Bischöfe an eine Auseinandersetzung mit dem Orden nach den oben erwähnten Grundsätzen gehen konnten. Im Kulmerlande hatte der Bischof seine 600 fest angewiesenen Hufen, es blieb nur noch die Löbau zu teilen. Der pomesanische Bischof wählte nach mehrmaligem Tausch schließlich den südlichsten, von den feindlichen Angriffen sichersten Teil, mit der Hauptstadt Marienwerder (1254), und Anselm entschied sich am 27. April 1251 zu Elbing für den mittleren Teil seiner Diözese, bestehend aus den Landschaften Warmien, Pomesanien und Barten. Dieses Fürstbistum ist nun der Schauplatz für die durchaus eigenartige geschichtliche Entwicklung eines Landes geworden. Es nimmt anfangs an dem beispiellosen Emporblühen des Ordenslandes teil, löst sich aber später von dem Lande, dessen Oberhaupt innerlich schwach und morsch war, los und geht seinen eigenen Weg. Trotz mannigfacher Angriffe bewahrte der Bischof seine Selbständigkeit, bis schließlich auch die Regierung dieses Landes den Anforderungen, die veränderte Zeiten und Verhältnisse an sie stellten, nicht mehr zu genügen vermochte. Ein neuer starker Staat, dessen Wurzeln und dessen Name zu dem Lande gehören, aus dem auch das kleine Fürstbistum einstmals entsprossen ist, verband dieses trotz des Ansturms der Slawen zu einem großen Teile noch rein deutsche Land wieder mit seinem Stammlande und gewann es, zusammen mit anderen schon ganz an das Slawentum verlorenen Gebieten dem Deutschtum wieder, ohne daß der leitende Geist, ebenso wie seine Zeitgenossen, sich der nationalen Tragweite dieser Wiedervereinigung von lange Getrenntem bewußt war<sup>1</sup>.

Die Grenzen des Fürstbistums lagen in dem Zeitpunkte, da Anselm es in Besitz nahm, noch keineswegs fest, zumal das

---

<sup>1</sup> H. v. Treitschke a. a. O. S. 66: „Hüten wir uns also, in seine (Friedrichs d. Gr.) Seele ein Bewußtsein des Volkstums zu legen, das seinem Jahrhundert fern stand. Freuen wir uns vielmehr, daß kraft seiner segensreichen Notwendigkeit dieser Staat dann unfehlbar seinen deutschen Beruf erfüllt hat, wenn er in kalter Berechnung sein eigenes Wohl zu fördern verstand.“

Land ja noch gar nicht vollkommen sicher in der Hand des Ordens war. Im Laufe der Zeit waren sie mannigfachen Veränderungen unterworfen, und erst im Jahre 1374, zur Zeit des Hochmeisters Winrich von Kniprode, erhielt das Land seine endgültige Gestalt, indem die Südostgrenze nun endgültig festgelegt und einige Regulierungen im Nordosten vorgenommen wurden. Nur im 16. Jahrhundert kommen im Nordwesten noch die Ortschaften Narz, Kreutzdorf, Johannishof und Karschau dazu<sup>1</sup>. Von diesen kleinen Abweichungen abgesehen, decken sich die alten Grenzen zur Zeit der Kolonisation mit den heutigen Außengrenzen der vier ermländischen Kreise und haben ungefähr folgenden Verlauf: Mit einem kurzen Stück stößt das Land im Nordwesten an das Frische Haff. Von dem Haffufer geht die Nordostgrenze mit einigen Knicken und Windungen, zum Teil natürlichen Grenzen folgend, in südöstlicher Richtung bis in die Nähe von Rössel; von hier verläuft die Südostgrenze in fast gerader, südwestlicher Richtung bis zum Dorfe Kurken am Süden des Lansker Sees. Hier biegt sie nach Nordwesten um, verläuft bis zur Passargequelle in gerader Linie und folgt nun dem Fluß bis etwa auf die geographische Höhe von Mehlsack, biegt hier rechtwinklig nach Westen ab bis zum Narzbach und erreicht mit diesem westlich von Frauenberg das Haff.

In diesem Lande waren im Jahre 1241 die drei Burgen Braunsberg, Heilsberg und Rössel angelegt worden. In den wiederholten Aufständen wurden sie mehrfach zerstört und wieder aufgebaut. Im Jahre 1273 schien das Land beruhigt zu sein. Aber 1278 erhoben sich die Pogesanier noch einmal. Wegen dieser Unsicherheit konnte der Bischof seinen Wohnsitz noch nicht im Lande nehmen. Er hielt sich meistens in Elbing auf und besuchte von dort aus von Zeit zu Zeit das Land.

Gelegentlich einer solchen Anwesenheit im Lande fand im Jahre 1260 von der Burg Heilsberg aus — noch vor dem großen letzten Aufstande der Preußen, in dem auch Heilsberg in ihre Hände fiel — die Gründung des ermländischen Domkapitels durch Bischof Anselm statt. Als Sitz des Kapitels wurde Braunsberg bestimmt, es verblieb aber ebenso wie der Bischof vorerst in Elbing. Das Kapitel bestand aus 16 Kapitularen, deren Wahl Bischof und Kapitel gemeinsam zustehen sollte. Den Archidiakonus aber ernannte der Bischof allein. Der Bischof wiederum sollte von dem Kapitel frei gewählt werden. Ein Schiedsspruch aus dem Jahre 1288 bestimmte betreffs der Wahl der Kanoniker, daß dem Bischof dabei, ebenso wie jedem Kapitular, nur eine Stimme zustehen sollte.

<sup>1</sup> Röhrich a. a. O. I, S. 4.

Für die Entwicklung des Landes und seine Besiedlung am wichtigsten ist die Bestimmung, daß der dritte Teil des ganzen Fürstbistums mit allen grund- und landesherrlichen Rechten dem Kapitel zustehen sollte, während der Rest dem Bischof verblieb, der das Land im Namen der Kirche besaß und verwaltete.

Das Verhältnis der beiden benachbarten und innerlich verbundenen Landesherrn, des Kapitels und des Bischofs, gestaltete sich folgendermaßen: Das Kapitel war in seinem Landesteil vollkommen selbständig und konnte in keiner Weise direkt vom Bischof beeinflußt werden; denn sein Landteil war aus dem Besitz der Kirche als ein dauerndes Geschenk gewissermaßen zu seiner freien Privatbenutzung ausgeschieden worden. Anders der Bischof. Er war nicht der persönliche Besitzer des übrigen Landes, sondern nur in seiner Eigenschaft als Vertreter der Kirche. An deren Verwaltung aber hatte das Kapitel auch einen Anteil und darum auch an der Verwaltung ihres Landes. Daher muß der Bischof bei allen landesherrlichen Anordnungen und Handlungen, die das ganze Land betreffen, die Einwilligung des Kapitels einholen. So mußten vor allen Dingen die Landverleihungen des Bischofs im Anteil der Kirche die Mitsiegelung und Unterschrift des Kapitels als Zeichen der Einwilligung tragen. Diese Einwilligung des Kapitels findet sich aber nicht bei Dorfgründungen, sondern nur bei Bildung adliger Güter. Der Unterschied ist wahrscheinlich so zu erklären, daß eine Einwilligung des Kapitels nur nötig war, wenn auch die Grundherrlichkeit verliehen wurde. Von den Beamten, die der Bischof anstellte, mußte er dem Kapitel Mitteilung machen.

Trotz dieser großen Selbständigkeit der beiden Landesherrschaften ist es doch niemals zu dauernden Zerwürfnissen zwischen ihnen gekommen. Zwar brach in dem unseligen 13-jährigen Städtekrieg (1454—1466) ein ernster Streit zwischen dem ordenstreuen Bischof und dem bündlerischen Kapitel aus, aber dauernde Folgen hat er nicht gehabt. Dazu waren die Bande, die auf Grund der kirchlichen Organisation die beiden Landesherrschaften verbanden, zu stark.

Bis zur vollständigen Beruhigung des Landes blieben Bischof und Kapitel in Elbing. Erst etwa im Jahre 1284 siedelten sie in das neugegründete Braunsberg über, und im Jahre 1288 wurde das Kapitel nach Frauenburg verlegt, wo die erste hölzerne Kathedrale eben vollendet war. Der Bischof behielt seine Residenz in Braunsberg. Dem im Jahre 1278 gestorbenen Anselm war inzwischen der Bischof Heinrich I. aus dem lübeckischen Hause der Fleminges gefolgt<sup>1</sup>.

Jetzt erst fand auch die Aufteilung des Landes statt.

<sup>1</sup> Röhrich a. a. O. I, S. 120.

Bisher hatte man die Einkünfte nach dem Verhältnis 1:2 geteilt. Da man sich über die endgültige Verteilung nicht einigen konnte, rief man ein Schiedsgericht an. Sein Spruch vom 2. September 1288 wies dem Kapitel die ganze terra wewa, das spätere Amt Mehlsack, zu. Ferner erhielt es 60 Hufen im Gebiete der Stadt Braunsberg und ein Drittel des Landes zwischen Narz und Baude, östlich von Frauenburg. Sollte sich später dieser Anteil als zu klein erweisen, so sollte eine entsprechende Verteilung der übrigen Ländereien das normale Verhältnis wiederherstellen. Die Aufteilung fand später (1346) durch Zuweisung des Amtes Allenstein an das Kapitel statt. Inzwischen aber hatte es (etwa 1320) auch noch das ganze Amt Frauenburg, einschließlich der Stadt, erworben<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Röhrich a. a. O. II, S. 13.

## Erstes Kapitel.

### Die Besiedlung des Landes.

(Hierzu eine Karte.)

#### 1. Die Landverschreibungen des 13. Jahrhunderts.

Die ersten Anfänge deutscher Niederlassungen in dem Lande liegen noch in der Zeit vor dem letzten großen Aufstande. Braunsberg wird 1251 als bewohnter Ort genannt und 1254<sup>1</sup> schon als civitas (Stadt) bezeichnet. Aber die Siedlung wurde in dem großen Aufstande zerstört. Im übrigen waren noch vor der Besitznahme des Landes durch den Bischof vom Orden einige Landverschreibungen vorgenommen, die Anselm dann anerkannte, und aus dem Jahre 1261 stammt die einzige Urkunde einer Landverleihung aus Anselms Zeiten.

Umfangreichere Verschreibungen von Land aber finden erst nach der vollkommenen Beruhigung des Landes unter Anselms Nachfolger Heinrich I. statt. Zunächst war die Stadt Braunsberg wieder erstanden und bevor noch diese Stadt ihre Handfeste<sup>2</sup> erhielt, hatten mehrere Landverschreibungen zu preußischem und kulmischem Rechte im Innern des Landes, zum Teil in beträchtlicher Entfernung von der Küste, an ergebene Preußen stattgefunden.

Ein planmäßiges Vorgehen in den Landanweisungen aber läßt sich eigentlich erst seit dem Jahre 1284 feststellen<sup>3</sup>. Die Grundzüge des Planes, nach dem diese Anweisungen stattfanden, sind etwa folgende: ausgehend von der Küste und der ersten festen Siedlung (Braunsberg) wird einerseits das unmittelbar angrenzende Gebiet aufgeteilt, während andererseits durch Landverschreibungen längs der Passarge ein Vorstoß bis tief ins Innere gemacht wird.

In der im Jahre 1287 schon ziemlich zahlreich besiedelten

<sup>1</sup> Röhricht a. a. O. I, S. 11.

<sup>2</sup> Braunsberg erhielt seine Handfeste am 1. April 1284. Die Stadt wurde mit lübischem Rechte bewidmet und mit einem Landbesitz von 300 kulm. Hufen ausgestattet. Davon waren 100 Hufen einschließlich 6 Pfarrhufen von allem Zinse frei, von jeder der übrigen Hufen waren nach 10 Freijahren  $\frac{1}{4}$  Mark Zins zu entrichten.

<sup>3</sup> Zum folgenden Röhricht, Kolonisation des Ermlandes I.

Stadt Frauenburg<sup>1</sup> erhält das Siedlungswerk einen zweiten Stützpunkt und noch im 13. Jahrhundert kommt das Gebiet der beiden genannten Städte nahezu vollkommen in feste Hände, während der Vorstoß im Tale der Passarge durch eine Reihe von größeren Gütern, die alle etwa eine halbe Meile von einander entfernt sind, bis Elditten, auf der geographischen Höhe von Guttstadt, vorgetrieben wird.

Die Anweisungen finden in der großen Mehrzahl zu kulmischem Rechte statt, auch wenn die Empfänger Preußen sind, einige wenige aber auch zu preußischem Rechte. Alle diese Verschreibungen sind aber nur Guts- keine Dorfverschreibungen und fast alle Landempfänger haben die Pflicht des Reiterdienstes und das Recht, hohe und niedere Gerichtsbarkeit zu üben. Später hat man diese Pflicht und dieses Recht unter den Begriff der sog. *iura feodalia*, der adligen Rechte, gefaßt.

Von einer Besiedlung durch deutsche Ackersleute ist bei diesen Verschreibungen noch nicht die Rede. Es sind lediglich Landanweisungen in größerem Umfange, in Stücken von 30, 50 und mehr bis 100 kulmischen Hufen<sup>2</sup>. Die Empfänger dieser großen Ländereien bewirtschafteten sie in den allermeisten Fällen gar nicht selbst, ja sie wohnten vielleicht nicht einmal auf dem Gute, sondern bezogen nur die Abgaben von den auf dem Lande sitzenden preußischen Hörigen. Doch sind diese Landverschreibungen für die Besiedlung des Landes von Bedeutung gewesen; denn die Besitzer waren beim Einsetzen des Stromes deutscher Kolonisten bestrebt, diese auf ihre Güter zu ziehen und ihnen hier Land anzuweisen. So hatten die Landesherren in den Besitzern dieser Güter bei der Besiedlung des Landes eine große Hilfe. Die im Gebiete der unteren Passarge und Baude gelegenen adligen Güter wurden noch in den letzten Jahren des 13. und in den ersten des 14. Jahrhunderts fast vollständig mit deutschen Bauern besetzt.

## 2. Die Siedlungen vom Beginn des 14. Jahrhunderts ab.

Der Zustrom deutscher Ansiedler nach dem Ordenslande hatte bereits in den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts eingesetzt. Die eingeborene Bevölkerung war endgültig niedergedrungen, und die neuen Herren des Landes konnten ungehindert an das Siedlungswerk gehen. Vom Beginn des 14. Jahrhunderts ab griffen die beiden Landesherren, Bischof und Kapitel, jeder in seinem Landesteile, energisch das große und in seiner vollkommenen Durchführung nicht leichte

<sup>1</sup> Frauenburg erhält die Handfeste erst 1310.

<sup>2</sup> Eine kulmische Hufe ist gleich 16,8 ha.

Werk an. Beide gingen in derselben Weise vor. In dem zu besiedelnden Gebiete wurde die Niederlassung, die sich um eine meist schon früher angelegte Burg gebildet hatte, mit Stadtrechten versehen und bildete dann den Rückhalt für die Besetzung des umliegenden Landes mit vorwiegend bäuerlichen Siedlungen. Ganz hörte zwar die Ausgabe von Rittergütern nicht auf, aber diese traten doch in den westlichen und mittleren Teilen des Landes immer mehr zurück und erreichten nicht mehr die Größe der im 13. Jahrhundert verschriebenen Güter.

Die im 14. Jahrhundert lebhaft einsetzende Besiedlung schloß sich naturgemäß an das von den beiden ersten Stützpunkten, Braunsberg und Frauenburg, beherrschte und schon fast ganz vergebene Land, das unter privater Grundherrschaft auch in dieser Zeit mit Bauern besiedelt wurde, in südöstlicher und östlicher Richtung an und wurde vom Bischof und Kapitel ziemlich gleichzeitig angefangen. Das Kapitel verlieh der an der Walsch gelegenen Siedlung im Jahre 1312 Stadtrechte und leitete von dieser Stadt (Mehlsack) aus, durch einen Domherrn Administrator und den Kapitelsvogt die Besiedlung des umliegenden Landes.

Im bischöflichen Landesteile erhielten etwa zu derselben Zeit die beiden Städte Heilsberg (1308) und Wormditt (1312) die Handfesten.

Die stärkste Siedlungstätigkeit in dem Gebiete von Mehlsack, der sogenannten terra wewa, fällt in die ersten drei Jahrzehnte des vierzehnten Jahrhunderts bis zum Jahre 1334. In dieser Zeit wird bis auf kleine Reste, die in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts vergeben werden, der ganze Landstrich besiedelt.

Im bischöflichen Gebiete von Wormditt<sup>1</sup> wurden einige Dörfer auch schon in dem ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts mit Verschreibungen versehen, und zwar unterstützten hier besonders die Besitzer der großen adligen Güter das Siedlungswerk. Etwa um die Mitte des Jahrhunderts kann die Besiedlung hier als abgeschlossen gelten. Im Heilsberger Gebiete setzte nach vereinzelt Anfängen die Hochblüte der Dorfgründungen etwas später ein, aber der Abschluß der Besiedlung wurde etwa zur gleichen Zeit wie im Wormditter Gebiete erreicht. Im Heilsbergischen vor allem herrschen die landesherrlichen Bauerdörfer vor, die nur mit ganz wenigen kulmischen und preußischen Reitergütern und kaum mit adligen Gütern untermischt sind.

Hieran anschließend drangen die Ansiedler in die Gegend um Guttstadt, das 1329 seine Stadthandfeste erhielt, vor, und etwa um 1370 ist auch hier das Land aufgeteilt.

---

<sup>1</sup> Das Folgende nach den Urkunden der Siedlungen im Cod. dipl. Warm. Bd. I—III.

Während die Ansiedler im Braunsbergischen und in der terra wewa niederdeutschen Stammes sind, wurden in das bischöfliche Land um die letztgenannten drei Städte wahrscheinlich durch den aus Schlesien stammenden Bischof Eberhard von Neiße schlesische Ansiedler gezogen, die ihre mitteldeutsche Mundart und ihre völkische Eigenart zum größten Teile bis heute bewahrt haben.

Das weiter ostwärts angrenzende Gebiet der Städte Rössel, Bischofstein und Seeburg und das weiter südlich gelegene der Städte Allenstein, Wartenburg und Bischofsburg sind schon als Grenzgebiete gegen die ostwärts wohnenden, noch nicht unterworfenen eingeborenen Litauer zu betrachten<sup>1</sup>. Das hat auch auf die Besiedlungsart dieser Gegenden zurückgewirkt. Um die verhältnismäßig wehrlosen Dörfer des mittleren Ermlandes gegen die feindlichen Nachbarn zu schützen, wurden östlich von Seeburg schon früh, in den ersten beiden Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts, eine große Zahl adlig-kulmischer Güter und kulmischer und preußischer Reitergüter angelegt, deren Inhaber die Grenzwehr gegen die feindlichen Litauer zu versehen hatten. Die natürliche Beschaffenheit des Landes war dieser Anlage günstig; denn gegen Osten war eine fast zusammenhängende Seenkette vorgelagert<sup>2</sup>. Außerdem schützte die weit nach Osten vorgeschobene, schon 1241 erbaute Burg Rössel einen breiten Landstreifen. Die Städte Rössel und Seeburg erhielten in den Jahren 1337 bzw. 1338 ihre Handfesten, und in der folgenden Zeit wurden in den geschützten Gebieten auch deutsche Bauern in erheblicher Anzahl angesetzt, so daß ums Jahr 1350 das Land innerhalb des Schutzbereichs der Seenkette und der Burg Rössel vergeben war. Auch Bischofstein, das seine Stadtrechte allerdings erst 1385 erhielt, war als Dorf unter den Namen Schönfließ schon 1346 vorhanden. Von etwa 1350 ab fand ein allgemeines Vordringen der deutschen Ansiedler über die Seenkette in das östlich gelegene Land statt und die Besiedlung erreichte hier ums Jahr 1380 ihren vorläufigen Abschluß. Die Ansiedler in dieser Gegend waren wieder niederdeutschen Stammes.

Am spätesten drangen die Ansiedler in das Gebiet von Allenstein, Wartenburg und Bischofsburg vor. Die meistens geringere Bodenbeschaffenheit und der mangelnde Schutz gegen die Litauer mögen die Gründe dafür gewesen sein. Um der Besiedlung vorzuarbeiten, waren von der Landesherrschaft

<sup>1</sup> Die Litauer störten das Ansiedlungswerk durch häufige unvermutete Einfälle in das jung besiedelte Land. Sie kamen meistens von Osten oder Südosten. Der folgenschwerste Einfall war der im Winter 1353 auf 1354, bei dem die 1325 erbaute Feste Wartenburg zerstört wurde. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 98 u. 533; III, Nr. 191, 206 u. 218.

<sup>2</sup> Der Dadey- und den Gr.-Lauternsee mit einer großen Anzahl kleinerer Seen.

schon verhältnismäßig früh die Festen Wartenburg (1325)<sup>1</sup>, Bertung (1335) und Alleinstein (1334) angelegt und bei diesen einige Preußen und auch einige wenige deutsche Bauern angesetzt worden.

Die östlichen Gebiete des Landes waren bei der Teilung zwischen Bischof und Kapitel im Jahre 1288 noch nicht berücksichtigt worden. Bereits ums Jahr 1317 hatte das Kapitel in Ergänzung seines zu klein befundenen Anteils einige Stücken Land erhalten, nämlich das ganze Land westlich der Baude (das spätere Amt Frauenburg) und einen Streifen an der S.-O.-Grenze der terra wewa gegen das bischöfliche Gebiet. Jetzt, etwa im Jahre 1346<sup>2</sup>, wurde, da die Besiedlung so weit vorgedrungen war, auch der Rest, die großen Gebiete im Südosten aufgeteilt. Das Kapitel erhielt das spätere Amt Allenstein, während das nördlich davon gelegene Land dem Bischof zugesprochen wurde<sup>3</sup>.

Schon vor dieser Teilung hatte die Besiedlung des nordwestlichen Teiles des Allensteinschen Gebietes im Anschluß an den Guttstädter Siedlungsbezirk begonnen. Nach der Teilung, etwa seit 1350, ging sie aber schneller vorwärts. Von 1360 ab begann die lebhafteste Siedlungstätigkeit im Wartenburger<sup>4</sup> Gebiete und im Osten und Südosten von Allenstein<sup>5</sup>. In die Gegend von Bischofsburg drangen die Ansiedler während dieser ersten Siedlungsepoche nur in ganz geringer Anzahl und spät<sup>6</sup>, teilweise erst im 15. Jahrhundert. Ein Teil dieser Gegend blieb noch unbesiedelt.

Bemerkenswert hinsichtlich des zuletzt behandelten Landes (Gebiet von Allenstein, Wartenburg, Bischofsburg) ist es, daß in der überwiegenden Mehrzahl Preußen mit der Anlage der deutschen Dörfer betraut wurden. Die Gründe dafür mögen mannigfach sein, Mangel an deutschen Einwanderern oder ihr Abströmen in fruchtbarere Gegenden, jedenfalls ist die Tatsache auch für die spätere Gestaltung des Verhältnisses der Nationalitäten im Ermland von großer Bedeutung. Ferner tritt hier dieselbe Erscheinung auf, die schon im Seeburger Gebiet bemerkt wurde, daß nämlich gegen die Grenze des

<sup>1</sup> An der Stelle des heutigen Dorfes Altwartenburg. Die durch die Litauer 1353/54 zerstörte Feste wurde weiter östlich an der Stelle der heutigen Stadt gleichen Namens aufgebaut.

<sup>2</sup> Die Teilungsurkunde ist verloren. Die Teilung muß stattgefunden haben zwischen der Verleihung der im Amte Allenstein gelegenen Dörfer Jonkendorf (12. Nov. 1345) durch Bischof und Kapitel und Schönfelde (15. Febr. 1347) durch das Kapitel allein. Cod. dipl. Warm. II 59, Nr. 53 u. S. 87 Nr. 85.

<sup>3</sup> S. die Karte. Über die Grenzen s. Cod. dipl. Warm. III, S. 216.

<sup>4</sup> Im Jahre 1364 erhielten die Stadt Wartenburg und die Mehrzahl der umliegenden Dörfer ihre Handfesten.

<sup>5</sup> Handfeste von Allenstein vom Jahre 1348.

<sup>6</sup> Handfeste von Bischofsburg vom Jahre 1395.

Landes hin die kulmischen Dörfer hinter den kulmischen und preußischen Reitergütern und den adligen Gütern zurücktreten.

Durch die kriegerischen Ereignisse im Anfange des 15. Jahrhunderts wurde der weiteren Siedlungstätigkeit ein Ziel gesetzt. Das Land war aber auch bis auf wenige Stücke an der äußersten Ostgrenze an Ansiedler vergeben. Erst im 16. Jahrhundert drangen in die noch nicht besiedelten Striche polnische Ansiedler ein.

Wenn so durch die Siedlungstätigkeit der ermländischen Landesherrschaften die östlichen Teile des Landes auch nicht, oder doch nur ganz unvollkommen dem Deutschtum gewonnen wurden, so hatte dieses Vorgehen doch segensreiche Folgen. Dadurch, daß man einem großen Teile der Ansiedler preußischen Stammes kulmisches Recht gab, und auch dieselben Anforderungen an sie stellte, wie an die deutschen Bauern, die der deutschen Wirtschafts- und Ackerbauart angemessen waren, leitete man sie schnell und leicht der deutschen Kultur entgegen. Allerdings haben die schweren Kriegsstürme die Angleichung der beiden Volksbestandteile zurückgehalten und zum Teil verhindert. Es dauerte fast noch zwei Jahrhunderte, bis die eingeborenen Preußen, soweit sie nicht durch Polen ersetzt waren, mit den Deutschen verschmolzen, und das wurde nur mit einer Verschlechterung der Stellung der Deutschen erkauft.

Der einer Ansiedlung oder einem Gute verschriebene Landbesitz war mit Ausnahme der Stadtländereien meistens so bemessen, daß seine Bewirtschaftung von einer Stelle aus noch möglich war. Die Dörfer hatten meistens eine Größe von 30 bis 50 kulmischen Hufen, in den weniger fruchtbaren Gegenden auch bis 60 und 70 Hufen. Gemeindeland, Hegewald, Dorfanger usw. waren darin einbegriffen. Stellenweise hatte man auch größere Dörfer angelegt, sah sich aber später genötigt, die Gemarkung zu teilen<sup>1</sup>.

Über die Größe des einzelnen Bauerngutes ist Bestimmtes nicht bekannt; es mögen aber zwei oder drei Hufen auf jeden Bauern gekommen sein<sup>2</sup>.

Hinsichtlich der Größe der adligen Güter kann man in gewissem Grade einen Unterschied feststellen zwischen den zu Beginn der Besiedlung verliehenen Gütern am mittleren und unteren Laufe der Passarge und den später ausgegebenen im Seeburger und Allensteiner Bezirk. Der Zweck der erstgenannten Güter war, tüchtige und um die Landesherrschaft verdiente Männer mit dem Lande eng zu verbinden und ihr

<sup>1</sup> Z. B. Grossendorf und Neuendorf bei Heilsberg, Gr.- und Kl.-Kellen, Ridbach. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 365; III, Nr. 398; IV, Nr. 104.

<sup>2</sup> Cod. dipl. Warm. II, Nr. 147: Im Dorfe Strahlenberg sind drei Bauern, zwei zu je zwei Hufen, einer zu einer Hufe; vgl. auch Aubin a. a. O. S. 22.

Interesse auf den Fortschritt des Siedlungswerkes zu lenken. Daher wurden die Güter verhältnismäßig groß ausgelegt (30, 50 bis 100 Hufen) und eine spätere Besetzung mit deutschen Bauern von vornherein vorgesehen. In den weiter östlich gelegenen Landesteilen waren solche große Güter zwar keineswegs ausgeschlossen, doch herrschten hier die kleineren adeligen Güter von 10 bis 20 Hufen vor. Sie waren mit der Absicht angelegt, daß die Besitzer auf ihnen wohnen und neben der Wirtschaft auch den Dienst der Landesverteidigung wahrnehmen sollten. Es war daher nicht zweckmäßig, durch zu große Bemessung der Güter die Ritter auf einen zu weiten Raum zu verstreuen.

Während selbst auf den Rittergütern kleinen Umfanges die Ansetzung von Bauern, meistens allerdings preußischen möglich war<sup>1</sup>, wurden die kulmischen und preußischen Reiter- und Zinsgüter so bemessen, daß sie die Erfüllung der auf dem Gute lastenden Pflichten ermöglichten, aber unter Zuhilfenahme einiges Gesindes und einiger Gärtner vom Besitzer allein bewirtschaftet werden konnten. Sie waren daher je nach der Bodenbeschaffenheit meistens 3 bis 10 Hufen groß. Der Grundbesitz der Städte war, wie bereits erwähnt, zu umfangreich, um von einer Stelle aus bewirtschaftet zu werden<sup>2</sup>. Daher behielten die Bürger nur einen Teil, hauptsächlich das Zinsland im eigenen Besitz und in eigener Bewirtschaftung. Der andere Teil, die Stadtfreiheit, wurde, wenn sie größeren Umfanges und nicht Wald war, zu Stadtgütern und Stadtdörfern gegen Hufenzins und bisweilen auch gegen Dienste ausgetan. Diese Güter und Dörfer unterstanden mit wenigen Ausnahmen der Stadtgerichtsbarkeit<sup>3</sup>.

Die Besiedlung des Landes war bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts zwar ziemlich zu Ende geführt, aber von einem gesicherten Besitz des besiedelten Landes konnte man noch nicht sprechen. Es fehlte noch die enge Verbindung zwischen Mensch und Scholle. Das Gefühl, daß der mit saurem Schweiß errungene Boden eine neue Heimat sei, war noch nicht so tief in den Herzen der Ansiedler eingewurzelt, daß es allen Stürmen trotzen konnte. Es war nicht selten, daß ein Bauer, an seiner Arbeit verzweifelnd, davonlief. Die Landesherrschaften taten ihr Bestes, um den Bestand der Siedlungen zu sichern, aber ein Erfolg dieser Arbeit war bei den schweren Schlägen, die das jung besiedelte Land in dem unseligen Kriege des Jahres 1410 trafen, durch Menschenkraft allein nicht zu erzwingen.

<sup>1</sup> Vgl. Aubin a. a. O. S. 23. Der gutsherrliche Eigenbetrieb ging damals über den eines größeren Bauernhofes kaum hinaus.

<sup>2</sup> Es hatten bei ihrer Gründung Braunsberg über 300 Hufen, Mehl-sack 155, Heilsberg 140, Wormditt 121, Guttstadt 115 Hufen.

<sup>3</sup> Röhrich a. a. O. I, S. 33, u. E. Z. 14, S. 192 u. 645. Cod. dipl. Warm. III, Nr. 232.

## Zweites Kapitel.

# Das Recht am Grund und Boden und das persönliche Recht der ländlichen Bevölkerung in der Zeit der Kolonisation.

### 1. Das lübische Recht.

Das lübische Recht, das als eine besondere Vergünstigung nur den beiden am Haff gelegenen Städten Frauenburg und Braunsberg verliehen war<sup>1</sup>, kommt hier auch für die ländlichen Verhältnisse in Betracht; denn das Stadtland der beiden Städte wurde zu Gütern und Dörfern ausgetan, und diese Güter hatten zum Teil lübisches Recht. Das lübische Recht unterscheidet sich von dem später zu besprechenden kulmischen Recht vor allem durch die größere Selbständigkeit der städtischen Verwaltung. Die Vorstände der Bürgerschaft wurden von dieser frei gewählt und für Braunsberg begab sich der Bischof sogar des Bestätigungsrechts. Die Gerichtsbarkeit, hohe und niedere mit Einschluß der Straßengerichtsbarkeit, von denen die letzte sonst immer dem Landesherrn vorbehalten war, wurde von der Gemeinde selbst geübt, und nur von den Einkünften war ein Teil ( $\frac{1}{3}$ ) an den Landesherrn abzuführen. Die Veräußerung des Grundbesitzes nahmen die Bürger vor dem Stadtrichter und Erbgerichte vor, ohne an eine Vergabung durch den Landesherrn oder an seinen Konsens gebunden zu sein. Die Besitzer der Stadtgüter dagegen, die selbst volle Gerichtsbarkeit besaßen und vom Stadtgericht eximiert waren und von den Gerichtseinkünften nur ein Drittel der Stadt, ein Drittel dem Landesherrn gaben, vollzogen den Besitzwechsel vor dem Landesherrn. Die weitgehenden Befugnisse hinsichtlich der Gerichtsbarkeit und das sonst nur Städten gewährte Privileg der freien Getreideausfuhr unterschieden diese lübischen Güter vornehmlich von den kulmischen. Das Besitzrecht an dem Grund und Boden war aber hier wie dort kein Eigentumsrecht, sondern ein erweitertes Erbzinsrecht. Dem Landesherrn war ein Ober-eigentum an dem Lande vorbehalten. Ein materieller Vorteil des lübischen Rechts vor dem kulmischen bestand darin, daß die mit diesem Recht Begnadeten von jeder ihrer Zinshufen nur eine viertel Mark<sup>2</sup>, die kulmischen Gemeinden aber meistens eine halbe Mark zu zahlen hatten.

<sup>1</sup> Außerdem hatten lübisches Recht im Ordenslande nur noch Danzig und Elbing.

<sup>2</sup> Röhrich a. a. O. II, S. 3 ff.; I, S. 26 ff.



## 2. Das kulmische Recht.

Abgesehen von den seltenen Fällen, in denen auf dem Lande das lübische Recht galt, war in der Zeit der ersten Einwanderung — im Ermland bis weit ins 15. Jahrhundert hinein — das einzige Recht, das den deutschen Einwanderern verliehen wurde, das kulmische<sup>1</sup>.

Ein oberster Grundsatz nicht nur des hier zu behandelnden Rechts, sondern überhaupt im ganzen Ordenslande war der, daß alle deutschen Einwanderer, ob Bauern, Bürger oder Adlige zum Erwerb und Besitz von Grund und Boden unter gleichen Bedingungen zuzulassen wären. Unter günstigen Umständen wurde auch den eingeborenen Preußen dieses Recht zuteil.

Das kulmische Recht hat Ursprung und Namen von der Handfeste der Städte Thorn und Kulm vom 28. Dezember 1233 und ihrer Erneuerung vom 1. Oktober 1251.

Die Bürger der beiden genannten Städte erhielten für ihre außerhalb der Stadt gelegenen, vom Orden erhaltenen Landgüter<sup>2</sup> das flämische Erbrecht zugesichert. Dieses setzte die persönliche Freiheit des Beliehenen voraus. Es bestimmt, daß bei Ehegatten die eheliche Halbteilung des beiderseits eingebrachten und des gemeinsam erworbenen Vermögens eintreten soll. Die Bedeutung dieser sogenannten kölmischen „Hälfte“ war, daß beim Tode eines der Ehegatten der Überlebende seinen Anteil an dem gemeinsam besessenen Vermögen behielt und nur die andere Hälfte unter die Erben verteilt wurde. Als Erben kamen zunächst die Kinder und sonstigen Deszendenten des Erblassers ohne Unterschied des Alters oder Geschlechts in Betracht, nach ihnen die nächsten Blutsverwandten. Den Erben stand aber schon bei Lebzeiten des Erblassers ein gewisses Recht auf das Gut zu, da zu seinem Verkauf ihre Einwilligung notwendig war (Beispruchsrecht). Es wurde damit einer später und noch heute in Bauernkreisen allgemein verbreiteten Anschauung die rechtliche Unterlage gegeben, daß das Landgut nicht persönlicher Besitz des zeitigen Besitzers, sondern Familienbesitz ist.

Das dingliche Recht des Besitzers an dem Grund und Boden eines zu kulmischem Rechte verliehenen Gutes wurde durch das flämische Recht nicht hinreichend bestimmt, da in Deutschland in Verbindung mit diesem Recht die verschiedensten Besitzrechte im Gebrauch waren. Es steht zunächst fest, daß es sich nicht um ein Eigentumsrecht handeln konnte; denn das Besitzrecht war mannigfachen Beschränkungen unter-

<sup>1</sup> Die Grundzüge sind dargestellt nach v. Brünneck, Gesch. d. Grundeigentums I.

<sup>2</sup> Die kulmische Handfeste bestimmt nicht so sehr das Recht der Bürger in den Städten als gerade das an ihren Landgütern.

worfen. Die wichtigste war wohl die, daß der Besitzer sein Gut zwar veräußern durfte, aber nur an eine Person, die dem Landesherrn genehm war. Die Veräußerung selbst ging in der Weise vor sich, daß der Verkäufer auf sein Besitzrecht in die Hände des Landesherrn verzichtete, aus denen der Käufer dann das Gut neu verreichert erhielt. Mit dieser Verreichung war nach mittelalterlichem Rechtsbrauche die Qualität des Gutes als Leihgut bestimmt. In späterer Zeit ging diese Mitwirkung des Landesherrn beim Verkauf in ein bloßes Konsensrecht über. Im Ermland wurde die Verreichung noch in der Mitte des 14. Jahrhunderts geübt<sup>1</sup>, im Beginn des 15. Jahrhunderts aber war bereits das Konsensrecht des Landesherrn an die Stelle dieser Mitwirkung getreten<sup>2</sup>. Von dem auf dem Gute erlegten Wilde war der rechte Vorderbug eines jeden Tieres mit Ausnahme der Bären, Schweine und Rehe der Herrschaft abzuliefern; endlich war von jedem Gute ohne Rücksicht auf den Umfang ein geringfügiger Zins von 5 kölmischen Pfennigen und 2 Markpfund oder 1 Krampfund (talentum) Wachs „in recognitionem domini“ zu entrichten. Die Bedeutung des Wortes „dominium“ kann nun mit Rücksicht auf die Mitwirkung des Landesherrn beim Verkauf der Güter und vor allem mit Rücksicht darauf, daß die in späterer Zeit aufkommenden magdeburgischen Güter, die unzweifelhaft Lehnscharakter trugen, den gleichen Zins entrichteten, nur die von „Obereigentum“ sein. Man darf sich dadurch nicht irremachen lassen, daß die kulmischen Güter in den Urkunden als *allodium* bezeichnet werden. Die Bedeutung dieses Wortes in zeitgenössischen Übersetzungen ist immer „Vorwerk“, d. h. das von aller Dorf- oder Stadtgerichtsbarkeit eximierte selbstständige Hauptgut. In vielen Fällen, besonders auch im Ermland, findet sich in den Verschreibungen kulmischer Güter die Bemerkung, daß das Gut „in feudum“ verliehen werde und die Besitzer werden „feodales“ genannt. Trotzdem aber haben wir keinen Anlaß, diese Güter als Lehne zu bezeichnen; denn es fehlten ihnen die notwendigsten Merkmale des Lehns, die Investitur, der Treueid und die Erneuerung der Belehnung beim Wechsel der herrschenden Hand. Es fand auch keine Einziehung des Gutes bei Felonie statt. Dementsprechend ist denn auch die Bedeutung von „feodales“ in den alten deutschen Übersetzungen immer die von „Landleute“, niemals „Lehnsleute“. Man bezeichnete damit die Besitzer von Vorwerken, d. h. selbständige Gutsbesitzer, im Gegensatz zu den *cives*, den Stadtgutsbesitzern.

<sup>1</sup> Vgl. Cod. dipl. W. III 149, Nr. 148 (vom 13. Dez. 1349): „... *Recepit autem venerabilis frater noster supradictus in manus suas nostro nomine (d. Bischofs) resignacionem predictorum bonorum...*“

<sup>2</sup> Cod. dipl. W. III 361, Nr. 376: „... *de nostris licencia consensu et voluntate... vendiderunt.*“

Die kulmischen Güter waren also weder Eigentum ihrer Besitzer, noch waren sie Lehne. Man kann vielmehr das Besitzrecht als ein sehr erweitertes Erbzinsrecht<sup>1</sup> bezeichnen. Eine Einziehung des Gutes durch den Landesherrn war, solange der Berechtigte oder seine Erben auf das Besitzrecht nicht verzichteten, unmöglich. Nichtzahlung des Zinses konnte nach mehrmaliger Bestrafung Pfändung nach sich ziehen, bei Verweigerung der Heeresfolge war auf Kosten des Säumigen ein Ersatzmann zu stellen, aber selbst wenn der Besitzer außer Landes gegangen war, und trotz mehrmaliger Aufforderung sich nicht einfand, konnte der Landesherr das Gut wohl mit Beschlag belegen, mußte es aber dem Zurückkehrenden, sobald dieser seine rückständigen Verpflichtungen erfüllte, wieder zurückgeben<sup>2</sup>.

Neben diesen kulmischen Erbzinsgütern kamen allerdings auch kulmische Lehne vor. Bei diesen fand Investitur und Treueid statt, und der Reiterdienst, der bei den kulmischen Gütern, wie später noch gezeigt wird, Staatsbürgerpflicht und dingliche Last war, mußte hier als persönliche privatrechtliche Gegenleistung vom Beliehenen geleistet werden. Solche kulmischen Lehne gab es im Ermland nicht. Dagegen waren in der Umgegend von Rössel einige Burglehne vorhanden<sup>3</sup>, die nicht als Lehne im eigentlichen Sinne zu bezeichnen sind. Burglehne waren kleinere in der Nähe einer Burg gelegene Landgüter, die nach kulmischem Rechte mit unbeschränktem Erbrechte zinsfrei gegen die Verpflichtung zum Dienste auf der Burg verliehen wurden. Bei beiden Arten, dem Lehn und dem Burglehn, hatte Felonie, d. h. Nichtleistung des Dienstes, Verlust des Gutes zur Folge. Bei den eigentlichen Lehnen war nach Brünnecks Ansicht außerdem auch das Erbrecht auf die Deszendenz beschränkt.

Auch die Verleihung vollen Eigentums an den Gütern in Verbindung mit kulmischem Rechte ist möglich. In diesem Falle wird ein Rekognitionszins nicht verlangt, Jagdabgabe und sonstige Rechte des Obereigentümers finden keine Erwähnung. Meistens ist auch der Reiterdienst erlassen und die Eigentumsqualität des Besitzrechtes auch noch auf andere Weise anerkannt. Ist dennoch eine Abgabe, etwa in Wachs vorhanden, so wird sie nicht in recognitionem dominii, sondern als Zehnt geleistet. Solche Allodialgüter waren im Ermland die 12 Hufen in Gr. Klenau, 100 Hufen in Wusen und Woinitten, die einem Bruder des Bischofs Heinrich I, Johannes

<sup>1</sup> Vgl. Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse, Bd. VI, S. 113. Hier wird ein solches Recht als „Waldsiedelrecht“ bezeichnet.

<sup>2</sup> Vgl. Brünneck a. a. O. I, S. 20.

<sup>3</sup> Cod. dipl. W. II 114, Nr. 402.

Fleming, gehörten und 30 Hufen in Körpen, die einem Herrmann Schreiber „*jure culmensi perpetuo proprietatis tytulo libere ac absolute*“ verschrieben worden waren<sup>1</sup>.

Bei allen diesen Abweichungen blieb das kulmische Familien- und Erbrecht in vollem Umfange, abgesehen von der kleinen Einschränkung bei den eigentlichen Lehnen, erhalten, und die Regel bildete der erbzinsrechtliche Besitz. Die Nutzungsrechte, die dem Besitzer zustanden, waren umfassend. Abgesehen von der Jagdabgabe an den Obereigentümer, bestanden nur wenige landesherrliche Regale. Es waren: Biberfang, Fischerei in den Seen, Salzgewinnung, Graben nach Erz (mit Ausnahme des Eisens), und die Krafternutzung der Bäche und Flüsse. Desgleichen bildete die Krughoheit ein landesherrliches Sonderrecht, das nur auf Grund besonderer Verschreibung übertragen werden konnte. Das geschah aber ziemlich oft. Auch die anderen Regale wurden nicht immer von der Landesherrschaft selbst ausgeübt, sondern bildeten in den meisten Fällen nur den Gegenstand besonderer Verschreibung, waren also in der Verschreibung eines Gutes ohne weiteres nicht eingeschlossen. Im Ermland findet sich in fast allen Urkunden ein Vermerk, der dem Lokator der Gemeinde usw. das Fischrecht in bestimmten Gewässern als einen Bestandteil der Vergünstigungen verleiht. Die direkte Hoheit über die Mühlen aber wird meistens aufrecht erhalten<sup>2</sup>.

Die Pflichten, die die Besitzer kulmischer Güter dem Obereigentümer und Landesherrn gegenüber übernahmen, wurden in der kulmischen Handfeste bereits zweifach festgelegt: Rekognitionszins und Reiterdienst.

Über den Zweck des erstgenannten ist schon gesprochen. Im Ordenslande betrug er 5 kölmische Pfennige und 2 Markpfund oder 1 Krampfund Wachs. Im Ermland waren bei derselben Wachslieferung 6 kölmische Pfennige zu entrichten. Eine Belastung von materieller Bedeutung stellte dieser Zins natürlich nicht dar.

Der Reiterdienst sollte von jedem 40 und mehr kulmische Hufen großen Gute in schwerer Rüstung mit gepanzertem Streithengst und 2 bewaffneten Begleitern geleistet werden. Bei kleineren Gütern trat an dessen Stelle ein leichter Reiterdienst, der sog. Platendienst. Im Ermland wird nun niemals der schwere Reiterdienst, auch von den großen Gütern nicht, verlangt, sondern nur mehrere leichte Dienste<sup>3</sup>. Eine bestimmte Norm für die Verteilung der Dienste läßt sich nicht finden. Es mußten kleine Güter von 12 Hufen zwei Dienste leisten, ein anderes von 46 Hufen ebenso viele und

<sup>1</sup> Röhrich a. a. O. I, S. 89.

<sup>2</sup> Hoffmann a. a. O. S. 77.

<sup>3</sup> Vgl. Hoffmann a. a. O. S. 80 und Röhrich a. a. O. I, S. 49.

ein 100 Hufen großes vier Dienste<sup>1</sup>. Überall aber war der Reiterdienst keine persönliche Gegenleistung für die gewährte Nutzung des Gutes, sondern eine im Landrecht beruhende Heerbannpflicht, die als dingliche Last auf dem Gute ruhte. Der Besitzer des Gutes war nicht verpflichtet, den Dienst persönlich zu leisten, sondern durfte einen Ersatzmann stellen. Deshalb waren auch nicht wie beim Lehnrecht gebrechliche Besitzer vom Besitze des Gutes ausgeschlossen.

In allen Fällen war der Reiterdienst gemessen. Er war nur zu leisten zur Verteidigung des Landes, in dem das Gut lag. Die Kulmer Handfeste bestimmte als Grenzen die Flüsse Weichsel, Drewenz und Ossa. Im Ermland hatten die Reiter zu dienen „contra quoscunque ipsius ecclesiae invasores“, was man mit Röhrich (a. a. O. I S. 42) füglich auf das Fürstbistum im engeren Sinne beziehen kann<sup>2</sup>. Bei den kulmischen und preußischen Reitergütern dagegen findet sich fast immer die Bemerkung, der Dienst sei zu leisten „ad expeditiones ac terre defensiones“. Die Zahl der auf einem Gute lastenden Reiterdienste hatte im Ermland übrigens auch noch einen Einfluß auf den Rekognitionszins, indem dieser oft nach der Zahl jener bemessen wurde, also bei zwei Reiterdiensten auch ein doppelter Rekognitionszins zu leisten war<sup>3</sup>.

Eine noch nicht in der kulmischen Handfeste geforderte Verpflichtung ist die zur Hilfe beim Bauen und Brechen von Burgen und die zu einer Abgabe, dem sogenannten Wartgeld und Schalauerkorn, das zum Unterhalt der Späher an der feindlichen Ostgrenze und der Besatzungen auf den an dieser Grenze gelegenen Burgen bestimmt war. Beide Leistungen waren sämtlichen ländlichen Untertanen auferlegt<sup>4</sup>. Die Pflicht der Burgenbauhilfe war von vornherein in jedem Falle gemessen und beschränkte sich im Ermland anfangs auf das eigentliche Fürstbistum, später auf einen Umkreis von einigen Meilen. Die Besitzer der adlig-kulmischen Güter, die Reiterdienst zu stellen hatten, genügten der Burgenbaupflicht in der Weise, daß sie bewaffnet zum Schutze der Arbeitenden erschienen. Die Bauern und die preußischen Hörigen mußten dagegen tätig mit Hand- und Spanndiensten eingreifen.

Die Last der Burgenbauhilfe konnte mitunter recht drückend werden, nicht dagegen die Abgabe des Wartgeldes und des Schalauerkornes. Über die Höhe dieser auf einer

<sup>1</sup> Röhrich a. a. O. I, S. 47, 49, 56, 80.

<sup>2</sup> Hoffmann a. a. O. S. 79 ff. ist anderer Ansicht, indem er die Pflicht des Dienstes auf das ganze Bistumssprengel und darüber hinaus, nämlich auf die Landschaften Samland, Natangen, Ermland, Barten, Pogesanien und Pomesanien ausgedehnt wissen will.

<sup>3</sup> Hoffmann a. a. O. S. 89; Röhrich a. a. O. I, S. 51.

<sup>4</sup> Aubin a. a. O. S. 29.

freien Vereinbarung zwischen Landesherrn und Untertanen beruhenden Abgabe ist nichts bekannt. Sie war vom Gutsherrn und Hintersassen vom Pflug<sup>1</sup> zu entrichten und war bereits im 14. Jahrhundert eine feste Abgabe an die Landesherrschaft geworden. Sie kann aber nicht sehr hoch gewesen sein, da sie jährlich nur von  $\frac{1}{3}$  des ganzen Landes, von jedem Besitzer also nur alle drei Jahre zu leisten war<sup>2</sup>.

Schließlich war noch von allem kultivierten Lande eine Naturalabgabe zu entrichten, das Pflugkorn und das Meßgetreide oder der Pfarrdezem. Sie trugen anfangs beide den Charakter eines geistlichen Dezems. Das Pflugkorn hat ihn aber sehr bald im größten Teile Preußens und im Ermland verloren. Nur noch im Kulmerland floß es als Dezem dem Bischof zu, während es im übrigen Preußen der Orden, im Ermland der Bischof bzw. das Kapitel in ihrer Eigenschaft als Landesherrn bezogen. Es war keine besondere Last der kulmischen Güter, sondern wurde allgemein von dem kultivierten Lande erhoben<sup>3</sup>. Die Abgabe betrug je einen Scheffel Roggen und Weizen vom deutschen Pfluge (aratrum) und einen Scheffel Weizen von jedem polnischen oder preußischen Haken (uncus). Man hatte, um mit der Abgabe das beackerte Land zu treffen, das hauptsächlichste Ackerinstrument, das zur Bestellung der Ackerfläche diente, ihrer Bemessung zugrunde gelegt. Da man mit einem Pfluge oder Haken immer ein bestimmtes Stück Land bestellen konnte, nahm dieses zu einem Pfluge oder Haken gehörige Stück Land bald einen festen Umfang an. Man rechnete im 14. Jahrhundert im Ermland auf einen Pflug vier kulmische Hufen, auf einen Haken eine Hufe<sup>4</sup>. Daraus ergibt sich, daß die Preußen, die den Haken benutzten, stärker belastet waren als die deutschen Pflugbenutzer. Aus dem Umstande, daß auch in den Gutsverschreibungen an Deutsche die Abgabe vom Pfluge und vom Haken gleichzeitig verlangt wird, darf man schließen, daß die Abgabe von dem ganzen im verliehenen Gebiete belegenen Ackerlande, auch dem der preußischen Hörigen, zu entrichten war<sup>5</sup>. Der Pfarrdezem schließlich blieb eine geistliche Abgabe und war an den Pfarrer des Kirchspiels zu entrichten. Er betrug je ein Scheffel Roggen und Hafer von einem bestimmten Landmaße. Dieses war bei den einzelnen Besitzkategorien verschieden. Die adlig-kulmischen Güter gaben

<sup>1</sup> Hoffmann a. a. O. S. 90; Aubin a. a. O. S. 30.

<sup>2</sup> Röhrich a. a. O. I, S. 43; Lohmeyer a. a. O. S. 158.

<sup>3</sup> Die kulmischen Dörfer hatten es im Ermland vermutlich nicht zu zahlen.

<sup>4</sup> Cod. dipl. W. III, Nr. 453, II 195, Nr. 198 und I D, Nr. 305.

<sup>5</sup> Vgl. dazu Brünneck a. a. O. I, S. 18 ff., und Lohmeyer a. a. O. I, S. 157.

diese Getreidemenge von jedem Pfluge, die Inhaber von kulmischen und preußischen Reitergütern meistens von je zwei Hufen, die Gemeinden von jeder Hufe<sup>1</sup>.

In den Verleihungsurkunden wurden den Beliehenen in den allermeisten Fällen mehrere Freijahre (10—15) zugestanden, um die Einrichtung des ganzen Gutes durchführen zu können. Während dieser ganzen Zeit waren sie von allen hier aufgezählten Leistungen, Rekognitionszins, Kriegsdienst — es sei denn in Fällen der Not — Burgenbau, Schalauerkorn und Wartgeld, Pflugkorn und Pfarrdezem, befreit.

#### a) Das adlig-kulmische Gut.

Alle bisher genannten Rechte und Verpflichtungen waren neben den später sogenannten adlig-kulmischen Gütern, die hier zunächst in Betracht kommen, mit einer oder der anderen Änderung auch noch anderen Besitzformen gemein. Das eigentliche Merkmal des kulmischen Rittergutes bildete das Privileg der hohen und niederen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit einer ziemlich umfassenden Grundherrlichkeit, die man zusammenfassend später mit dem Namen „jura feodalia“, adlige Rechte, bezeichnete. Während diese adligen Rechte durchaus nicht jedem Gute mit Reiterdienst anhafteten, kam ihre Verleihung fast ausschließlich in Verbindung mit der Reiterdienstpflicht vor. Nur in einem Falle<sup>2</sup> erhielt im Ermland ein mit Hufenzins belastetes Gut die hohe und niedere Gerichtsbarkeit.

Diese erstreckte sich auf alle Zivil- und Straffälle, soweit sie die im Gutsbezirk wohnenden Deutschen betraf. Ausgenommen war in der Regel die Straßengerichtsbarkeit<sup>3</sup> und immer die Gerichtsbarkeit über die auf dem Gute wohnenden Stammpreußen. Beide wurden dem Landesherrn vorbehalten<sup>4</sup>. Die Einkünfte aus der Gerichtsbarkeit flossen dem Gutsherrn ungeschmälert zu<sup>5</sup>.

Die Grundherrlichkeit berechtigte den Gutsherrn, sein Land weiter gegen Zins auszutun und Verschreibungen darüber zu erteilen; so sind denn auch, wie bekannt, gleich im Anfang des 14. Jahrhunderts und später eine Reihe von

<sup>1</sup> Cod. dipl. W. III 212, Nr. 242 u. S. 60 u. 62.

<sup>2</sup> Wangst bei Seeburg. Cod. dipl. W. III 91, Nr. 124.

<sup>3</sup> Als Ausnahme ist die Verleihung der Straßengerichtsbarkeit an den Besitzer von Regerteln (Röhrich a. a. O. I, S. 107) im Jahre 1297 anzusehen.

<sup>4</sup> Aubin a. a. O. S. 12.

<sup>5</sup> Eine Ausnahme bildet Krickhausen, Cod. dipl. W. I D, S. 325. Der Gutsherr mußte zwei Drittel der Gefälle an den Landesherrn abgeben.

adligen Dörfern gegründet worden. Nebenbei sei hier bemerkt, daß die hohe Gerichtsbarkeit und die Grundherrschaft auch in Verbindung mit dem preußischen Recht verliehen werden konnte und in einigen wenigen Fällen im Ermland bekanntlich auch verliehen wurde<sup>1</sup>.

In ihren eigenen Rechtsangelegenheiten standen die Besitzer adliger Güter direkt unter dem Gerichte des Landesherrn. Der Rekognitionszins diente neben der Anerkennung des Obereigentums auch noch als Zeichen dafür, daß der, der ihn zahlte, von aller Dorf- oder Stadtgerichtsbarkeit eximiert war und direkt dem landesherrlichen Gerichte unterstand. Das traf also neben den hier behandelten adligen Gütern auch noch für die später zu erwähnenden Freien, Kölmer, Schulzen, Müller und Krüger zu, soweit sie nicht unter adliger oder sonst privater Grundherrschaft standen. Ausgeübt wurde die landesherrliche Gerichtsbarkeit im Ordenslande durch die Komture, die Mitglieder des Ordens, also der Landesherrschaft waren. Im Bistum walteten insofern besondere Verhältnisse ob, als die Landesherrschaften selbst als geistliche Korporationen die Blutgerichtsbarkeit nicht ausüben durften. Sie übertrugen daher diese je einem weltlichen Vogt (*advocatus*). Dieser wiederum hatte nicht persönlich Recht zu sprechen, sondern führte nur den Vorsitz in dem aus Standesgenossen zusammengesetzten Landding, (*judicium bannitum provinciale*). Das ganze Ordensland war in mehrere Bezirke geteilt, deren jeder sein eigenes Landding hatte. Das Ermland bildete für sich auch einen solchen Bezirk<sup>2</sup>. Das ermländische Landding tagte meistens in Wormditt, und es hat den Anschein, als ob dieses Wormditter Landding nur für den bischöflichen Teil des Landes galt, während für den kapitularischen in späterer Zeit wenigstens ein zweites in Mehlsack tagte<sup>3</sup>. Während der Einfluß des Ordensbeamten im Landding ziemlich schnell sank, da es bald unter seinem Beisitz, bald ohne ihn tagte, blieb der Vorsitz des Vogtes im Ermland bis zur Säkularisation erhalten. Das Landding selbst bestand aus dem Landrichter (*judex provincialis*), der meistens dem einheimischen Landadel entnommen wurde, und den Landschöffen (*scabini provinciales*), die dem Adels-, Freien-, Kölmer- und Schulzenstande angehörten. Ihre Zahl war verschieden und konnte bis zwölf betragen<sup>4</sup>. Später zweigte sich von diesem Landding eine gesonderte Ritterbank ab, die unter demselben Landrichter nur aus adligen Schöffen, oder doch solchen, die adlige Güter

<sup>1</sup> S. 16: Tüngen-Krickhausen, Stigehnen und Wölken.

<sup>2</sup> Erwähnt 1326, Cod. dipl. W. I D, Nr. 224.

<sup>3</sup> Ein Landding in Mehlsack wird erwähnt Cod. dipl. W. III 482, Nr. 471 (18. April 1412), III 493, Nr. 485 (13. Nov. 1413).

<sup>4</sup> Brünneck I, S. 75—76.

besaßen, bestand und nur für deren Angelegenheiten zuständig war<sup>1</sup>.

Neben der eigentlichen Rechtsprechung gehörte die Bezeugung von Gutsverkäufen und Verträgen zu dem Bereich des Landdings. Auch die bei dem Verkauf der Güter notwendige Resignation des Verkäufers in die Hand des Landesherrn und die Neuverreichung an den Käufer vollzog sich vor dem Landding. Es wurde darüber ein besonderes Protokoll ausgestellt<sup>2</sup>.

### b) Das kulmische Dorf.

Wir kommen nun zur Anwendung des kulmischen Rechtes auf die Dörfer, die in der Besiedlung des Ermlandes den breitesten Raum einnehmen. Die Dorfverschreibungen unterscheiden sich in vielem und recht erheblich von den eben besprochenen Gutsverschreibungen. Einem oder mehreren Männern, die das besondere Vertrauen des Landesherrn besitzen, werden eine Anzahl Hufen, meist 40—50<sup>3</sup>, „ad villam locandam“, zur Ansetzung eines Dorfes, verschrieben. Der sogenannte Lokator und seine rechtmäßigen Nachkommen erhalten das Schulzenamt und eine Anzahl Freihufen, meistens jede zehnte Hufe des gesamten Dorfareals, erblich zu kulmischem Rechte. Ferner unterstehen ihnen die kleinen Gerichte, die sich auf Gegenstände bis 4 Schilling (solidi) Wert erstrecken; von den großen Gerichten und denen, die an Hals und Hand gehen, bekommen sie ein Drittel der Gefälle. Die beiden andern Drittel zieht der landesherrliche Vogt, der Richter im großen Gericht, im Namen des Landesherrn ein. Oft findet sich der Zusatz, daß der Vogt, ohne daß der Schulz Einspruch erheben darf, die Strafen mildern oder verschärfen darf. In den meisten Fällen, aber nicht immer, erhält der Schulz einen freien Krug oder einen Anteil am Krugzinse (ein Drittel bis ein Halb), dem dann auch ein verhältnismäßiger Beitrag zu den Unterhaltungskosten der Kruggebäude entspricht. Ist die Gründung einer Kapelle oder einer Kirche in dem Dorfe

<sup>1</sup> Brünneck a. a. O. I, S. 77; Vogt, Gesch. d. Eid.Ges. ist der Ansicht, daß auch im übrigen Preußen gesonderte Ritterbanken bestanden. Im Ermlande zuerst erwähnt im Jahre 1400. Cod. dipl. W. III 321, Nr. 355.

<sup>2</sup> Cod. dipl. W. III 149, Nr. 148 (13. Dez. 1349): „... Recepti autem venerabilis frater noster supradictus, in manus nostro nomine (v. Bischofs) resignacionem predictorum bonorum ... coram iudicio provinciali, quod Landding dicitur ...“ II 197, Nr. 119 (25. Mai 1353): „... nec volebamus in incerto vagari, nec alicui iusticiam denegare, quod parati essemus illi parti respondere, effectualiterque cum eadem concordare, cum qua de Jure hoc facere deberemus ... in iudicio bannito nostro provinciali, quod vulgariter landding dicitur, privilegium super dictis bonis concessum ... fuit.“

<sup>3</sup> Vgl. Hoffmann a. a. O. S. 204.

beabsichtigt, so werden zu deren Unterhalt im ersten Falle meist zwei, im letzten vier bis sechs zinsfreie Hufen, die im Dorfareal eingeschlossen sind, ausgesetzt. Bisweilen wird auch noch eine Hufe zur Anlage des sogenannten Dorfangers zinsfrei gelassen. Von jeder der übrigen Hufen ist nach Ablauf einiger Freijahre ein fester jährlicher Zins (meist  $\frac{1}{2}$  Mark oder  $\frac{1}{2}$  Mark und zwei Hühner) zu einem bestimmten Termin (Martini, Weihnachten, Epiphantias, Mariä Reinigung) an die Landesherrschaft abzuführen und dem zuständigen Pfarrer ein Pfarrdezem von 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer von der Hufe an einem bestimmten Termin jährlich zu liefern. Dem Schulzen und seinen rechtmäßigen Erben, in einigen Fällen auch dem Pfarrer und der gesamten Einwohnerschaft des Dorfes wird in einem oder mehreren, namentlich aufgeführten Gewässern die freie Fischerei mit kleinen Gezeugen für den eigenen Tisch, aber nicht zum Verkauf, gestattet und ebenso in einigen Fällen die niedere Jagd (Hasen, Füchse usw.). Die Dorfverschreibung schließt mit der Benennung der Zeugen der Verleihung, mit Datum und Unterschrift und Siegel des Verleihenden, also des Landesherrn oder privaten Grundherrn. Ein besonderes Gemeindeland (Allmende) wird in den Handfesten niemals erwähnt. Es wurde vermutlich aus dem Dorfareal ausgeschieden. In späterer Zeit wurde es dann in vielen Fällen noch durch die Verleihung von Übermaßhufen vergrößert. Zins war von dieser Allmende immer zu entrichten, nur von dem Pfarrdezem blieb sie frei, solange sie nicht beackert wurde.

Dies etwa ist der Inhalt der Dorfverschreibungen, wie sie in fast gleichlautender Form zu hunderten sich in den Urkundensammlungen finden. Eine solche Verschreibung enthält alles, was über die Dorfgründungen und deren rechtlichen Inhalt zu sagen ist. Es sollen jetzt an der Hand dieser Zusammenfassung die Einzelheiten der Dorfverfassung nach kulischem Rechte besprochen werden.

Der erste wichtige Punkt ist, daß die Dorfverschreibung nicht auf die Namen der Personen lautet, die später die einzelnen Höfe inne haben, sondern auf eine oder mehrere Vertrauenspersonen, denen die weitere Besetzung des Landes zur Pflicht gemacht wird<sup>1</sup>. Der Lokator hatte dafür zu sorgen, daß er Ansiedler für sein Dorf bekam. Mit solchen mußte er dann in gemeinsamer Arbeit das Land roden und für einen geordneten Ackerbau vorbereiten. Da der Lokator als Einziger in der Verschreibung genannt wurde, so konnte auch nur er die Dorfschaft nach innen und außen vertreten. Das Lokatorenamt schloß daher gleichzeitig daß Schulzenamt in sich, das die ganze innere Verwaltung des Dorfes, die Ortspolizei

<sup>1</sup> Vgl. Röhrich a. a. O. III, S. 43 ff.

und damit zusammenhängend die niedere Gerichtsbarkeit umfaßte. Der Schulz saß dem Dorfgericht vor und war überhaupt der Vertreter der obrigkeitlichen Gewalt<sup>1</sup>. Zu seinen Pflichten gehörte vor allen Dingen, den fälligen Hufenzins zu sammeln und an den Landesherrn abzuführen. Auch für die Lieferung der Naturalabgaben, die direkt durch die Bauern an den Bestimmungsort erfolgte<sup>2</sup>, war er verantwortlich. Für jeden Ausfall haftete er mit seinem Vermögen. Ihm war es dann wohl unverwehrt, sich seinerseits an dem Säumigen soweit möglich schadlos zu halten.

Um dem Schulzen die Erfüllung dieser vielseitigen Verpflichtungen zu ermöglichen, mußte seine Stellung hinreichend stark gemacht werden. Zunächst unterstand er selbst direkt dem Landesherrn und hatte seinen Gerichtsstand, wie alle direkt vom Landesherrn abhängigen kölmischen Besitzer, vor dem Landding<sup>3</sup>. Eine zweite sehr wichtige Stütze seiner Stellung hatte er in der niederen Gerichtsbarkeit. Sodann war er auch materiell besser gestellt als die anderen Dorfeinwohner. Er erhielt jede zehnte Dorfhufe als Schulzengut und hatte daher er meistens mehr Landbesitz als die Bauern; ferner brauchte er dafür keinen Zins zu zahlen, und wurde so für die mannigfachen Leistungen, die das Amt von ihm forderte, entschädigt. Demselben Zwecke diente der Anteil am Krugzinse oder der freie Krug. Die Beteiligung des Schulzen an den Gefällen der großen Gerichte hatte einen doppelten Grund, einmal den aller anderen bisher genannten Pertinenzien, den Schulzen für seine vielseitigen Mühen zu entschädigen, sodann aber sicherte sich der Landesherr dadurch bei der damals doch recht schwierigen Verfolgung der Verbrechen die tätige Mit Hilfe des Schulzen; denn es ist selbstverständlich, daß dieser seinen Anteil nur dann empfing, wenn der Verbrecher in den Grenzen des Dorfes ergriffen war<sup>4</sup>.

Das Schulzenamt war mit dem Schulzengut untrennbar verbunden und wie dieses vererblich und veräußerlich. Der Verkauf fand wie der aller außerhalb der Dorf- und Stadtgerichtsbarkeit stehenden Güter vor dem Landdinge unter Mitwirkung des Landesherrn statt<sup>5</sup>.

Wurde eine Frau mit der Lokation eines Dorfes beauftragt<sup>6</sup>, oder kam das Schulzenamt im Erbganze auf eine

<sup>1</sup> Vgl. Hoffmann a. a. O. S. 214 u. Röhrich a. a. O. III, S. 49.

<sup>2</sup> Meistens das Schloß der zunächst gelegenen Stadt, oft wurden aber auch weitere Fuhren vom Hinterlande bis nach Braunsberg und Frauenburg verlangt.

<sup>3</sup> Vgl. S. 25 und Aubin a. a. O. S. 16.

<sup>4</sup> Cod. dipl. W. I D 470, Nr. 286.

<sup>5</sup> Röhrich a. a. O. III, S. 73, u. Brünneck a. a. O. I, S. 62.

<sup>6</sup> Z. B. Cod. dipl. W. IV 157, Nr. 104.

Frau, so durfte sie die richterlichen Befugnisse nicht ausüben, sondern mußte dazu einen männlichen Prokurator, meistens einen Verwandten, ernennen<sup>1</sup>.

In einigen Dörfern war das Schulzenamt nicht erblich. Meistens waren dies Ortschaften, die anfangs aus preußischen Reitergütern bestanden, mit der Umwandlung des Dienstes in einen Zins aber kulmisches Recht erhalten hatten. In solchen Fällen ging das Schulzenamt im jährlichen Wechsel unter den Einwohnern herum, oder es wurde einem gewählten vom Landesherrn oder Vogt bestätigten Schulzen übertragen. Dieser genoß dann für die Dauer seines Amtes Zinsfreiheit seiner Hufen<sup>2</sup>.

Bei besonderen Verfehlungen war die Entziehung des Schulzenamts und des erblichen Schulzengutes möglich<sup>3</sup>. Das war zwar dem kulmischen Rechte zuwider, wurde aber durch die Rücksicht auf die allgemeinen Landesinteressen erforderlich. Auch die Verschreibung des Dorfes schloß einige auflösende Bestimmungen in sich. Wenn nämlich innerhalb einer gewissen Zeit das Dorf mit Ansiedlern nicht besetzt war, konnte die Gründung einem anderen übertragen werden<sup>4</sup>.

Die Entstehung eines deutschen Dorfes vollzog sich nun ungefähr in folgender Weise. Bei der Erteilung der Verschreibung hatte der Lokator sicherlich schon einen großen Teil der späteren Dorfbewohner angeworben, wahrscheinlich war er sogar mit ihnen schon an Ort und Stelle. Vor allem ist in den Fällen, wo keine oder nur wenige Freijahre erteilt werden, anzunehmen, daß die Rodungsarbeiten schon lange Zeit gewährt haben. In den ersten Jahren konnte da, wo der Wald zu roden war, an einen geordneten Ackerbau meistens überhaupt nicht gedacht werden, man wird sich auf den sporadischen Anbau der nötigsten Brotfrucht beschränkt haben. Eine Verteilung des Landes unter die einzelnen Bauern hatte noch nicht stattgefunden, vielmehr beteiligte sich die ganze Dorfschaft an dem Roden und Kultivieren des noch im Gemeineigentum befindlichen Bodens<sup>5</sup>. Vor Ablauf der Freijahre, deren Zahl in gänzlich unkultivierten Gegenden 15—18 betrug, mußte diese Arbeit beendet sein. Das Land wurde dann in eine der Zahl der Ansiedler entsprechende Anzahl von Stellen eingeteilt. Dabei mußte auf ihre möglichste Gleichwertigkeit gesehen werden, man erreichte diese durch die bekannte Gewanneinteilung. Die Gemengelage wird aber infolge der im Flachlande nicht plötzlich wechselnden Boden-

<sup>1</sup> Cod. dipl. W. I D 325, Nr. 189.

<sup>2</sup> Cod. dipl. W. III 216, Nr. 245, u. Röhrich III, S. 108; E. Z. 14, S. 621.

<sup>3</sup> Brünneck a. a. O. I, S. 61.

<sup>4</sup> Cod. dipl. W. IV 157, Nr. 104.

<sup>5</sup> Vgl. Hoffmann a. a. O. S. 207.

verhältnisse nicht so vielgestaltig gewesen sein, wie man sie in den Dörfern des westlichen und südwestlichen Deutschlands häufig findet<sup>1</sup>.

Nach der Einteilung wurden die Stellen unter die Ansiedler nach altem deutschen Brauche verlost<sup>2</sup>. Auch der Schulz erhielt wohl erst jetzt sein Gut, aber nicht durch das Los. Es hat vielmehr den Anschein, als ob er sich sein Gut vor der allgemeinen Verlosung auswählen durfte<sup>3</sup>.

Mit dem Lokator erhielten auch alle Bauern des Dorfes das in den Handfesten verschriebene kulmische Besitz-, Erb- und Familienrecht. Die Besitzveränderungen geschahen vor dem Dorfgericht ohne Verreichung durch den Landesherrn oder irgend welchen Veräußerungskonsens<sup>4</sup>.

Für die Nutzung des Bodens hatten die Dorfbewohner eine Reihe von Leistungen den Grundherren gegenüber. Zunächst mußten sie von jeder Zinshufe den Hufenzins entrichten, der in den meisten Fällen eine halbe Mark und zwei Hühner betrug<sup>5</sup>.

Eine andere vor allem später für die Entwicklung des Besitzrechtes und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bauernstandes wichtige Verpflichtung ist das Scharwerk. In den Urkunden wird es äußerst selten erwähnt, meistens nur dann, wenn eine Befreiung davon erteilt wird. Daraus kann man wohl schließen, daß seine Leistung selbstverständlich gewesen ist. Das Scharwerk war keine persönliche Last, sondern lag als dingliche auf den Dorfhufen. Insofern war sie auch mit dem kulmischen Rechte vereinbar, das ja die persönliche Freiheit des damit Beliehenen involvierte<sup>6</sup>. Ferner war das Scharwerk nur von den Ackerhufen zu leisten, wobei auf jede Hufe eine bestimmte Scharwerksleistung kam, im ganzen war also das Scharwerk gemessen. In fast allen Verschreibungen, die Gemeindeland erwähnen, wird immer hervorgehoben, daß von diesem Zins zu leisten ist, vom Scharwerk aber ist das Gemeindeland stets frei. Das Gleiche gilt von den Waldhufen. Immer wird aber erwähnt, daß die Waldhufen, sobald sie urbar gemacht würden, den anderen Dorfhufen völlig gleich sein sollten.

Während der Kolonisationsperiode war das Scharwerk also überall ein gemessenes und zwar recht mäßig. Auch wo

<sup>1</sup> Meitzen, Der Boden usw., Bd. 8, S. 116 (Lageplan von Tollnigk bei Heilsberg).

<sup>2</sup> Meitzen, Siedlungen und Agrarwesen I, S. 84.

<sup>3</sup> Cod. dipl. W. II, S. 159, Nr. 159; vgl. auch Hoffmann a. a. O. S. 206.

<sup>4</sup> Brünneck a. a. O. I, S. 62.

<sup>5</sup> Brünneck a. a. O. I, S. 56. Der heutige Wert des Hufenzinses wäre etwa 18 Reichsmark, d. h. 54 Pf. auf den magdeburgischen Morgen. Ein Huhn hatte etwa den Wert von 20 Pf. heutigen Geldes.

<sup>6</sup> Vgl. Brünneck I, S. 57.

es als ungemessenes gefordert wird, etwa in der Form, daß die Bauern dienen sollten, wo und wann es von ihnen verlangt wird<sup>1</sup>, ist anzunehmen, daß die Landesgewohnheit auch dieses Scharwerk in mäßigen Grenzen hielt. Zur Forderung von hohen Scharwerksleistungen lag ja auch kein Grund vor, da die Eigenwirtschaft der Guts- und Landesherren noch sehr wenig entwickelt war und der Scharwerksbedarf im Vergleich zu der großen Zahl der Scharwerkspflichtigen sehr gering erscheinen muß<sup>2</sup>. Zudem war doch auch eine große Anzahl preußischer Höriger, Gärtner und auch einiges Gesinde vorhanden.

Die Schulzen hatten von ihrem Schulzenlande kein Scharwerk zu leisten. Auch wenn sie einige Zinshufen neben den Freihufen besaßen, wurden sie meistens von dem darauf lastenden Scharwerk befreit, dagegen hatten sie ebenso wie die Kölmer und preußischen Freien Kriegsdienste zu tun<sup>3</sup>, wurden aber im Ermland in den meisten Fällen davon befreit<sup>4</sup>.

Über die Frage, ob die deutschen Bauern der Dörfer auch wie die adlig-kulmischen Besitzer und die Reiterdienst tuenden kölmischen und preußischen Freien das Pflugkorn zu geben hatten, gehen die Ansichten auseinander. Hoffmann<sup>5</sup> spricht sich dafür aus, indem er behauptet, daß die Abgabe nicht vom Pfluge, sondern von den Bauern sogar von der Hufe zu entrichten sei, Röhrich<sup>6</sup> aber ist der entgegengesetzten Ansicht. In der Tat ist diese Frage schwer zu entscheiden. Bei einigen Urkunden von Dörfern im Gebiete des Ordens<sup>7</sup>, die zu diesem Zwecke untersucht wurden, wird die Pflicht zur Entrichtung des Pflugkorns besonders erwähnt, um so auffallender ist es, daß im Ermlande in allen Urkunden von Dörfern bis zum Jahre 1362 nichts von der Abgabe des Pflugkorns erwähnt ist. Erst zu dieser Zeit finden sich einige Verschreibungen, in denen auch von Dörfern Pflugkorn verlangt wird<sup>8</sup>. Es

<sup>1</sup> Cod. dipl. W. II 483, Nr. 477.

<sup>2</sup> Die Angaben Aubins a. a. O. S. 43 treffen wohl auch für das Ermland zu (6 Tage in der Heucrnte und Transportfronden im Winter).

<sup>3</sup> Hoffmann a. a. O. S. 210 ist anderer Ansicht. Die Handfeste von Wieps spricht es aber deutlich aus (Cod. dipl. W. II 483, Nr. 477): „... von den so sal er ... durch der besatzunge willen haben vyer huben drey vreye, von der vyrden do sal er von czinsen und nicht scharwerken... Ouch so sal der vorgenant Koytite ader syne nochkomlinge myr ader mynen nochkömlingen von den vorgenanten vreyen huben dynen, wo ader wenne ich syner bedarf, als andere schulzen in dem Bischoftume, irer herschaft thun und pflegen ezu dynen.“

<sup>4</sup> Brünneck a. a. O. I, S. 51.

<sup>5</sup> A. a. O. S. 229.

<sup>6</sup> A. a. O. III, S. 233 Anm.

<sup>7</sup> Cod. dipl. W. I D, Nr. 132, 152, 206, 176, III Nr. 16, 200.

<sup>8</sup> Es sind die Urkunden der Dörfer Linglack 1362 (Cod. dipl. W. II, Nr. 337), Lengainen 1364 (II, Nr. 366), Battatron 1365 (II, Nr. 383), Diwitten 1366 (II, Nr. 403), Tollack 1369 (II, Nr. 430).

sind das aber auch die einzigen Fälle. Immer aber, wenn ein Gut mit Reiterdienst verschrieben wurde, sei es nun zu adlig-kulmischen, einfach kulmischen oder preußischem Rechte, wird das Pflugkorn besonders erwähnt. Das legt die Vermutung nahe, daß die Lieferung des Pflugkorns nicht selbstverständlich war, und daß daher die Nichterwähnung bei den Dörfern auch die Nichtlieferung bedeutete; die spätere Observanz bestätigt es<sup>1</sup>. Die wenigen angeführten Urkunden, die dennoch von den Dörfern diese Abgabe verlangen, bilden also eine Ausnahme, die auf einem Mißverständnis seitens der Aussteller beruhen dürfte. Bis auf die wenigen Ausnahmen waren aller Wahrscheinlichkeit nach die landesherrlichen Dörfer von der Abgabe des Pflugkorns frei und dieses wurde nur von den mit Reiterdienst belasteten Gütern erhoben. Die adligen Güter aber hatten die Abgabe nicht nur von ihrem Eigenbetriebe, sondern auch von dem Ackerlande ihrer Untertanen und Bauern zu entrichten<sup>2</sup>, von denen sie ihrerseits Zins und Scharwerksdienste erhielten. Hufenzins und Scharwerksdienste waren auch bei den landesherrlichen Bauern die Gegenleistung für die Nutzung des Bodens.

Der Pfarrdezem war nur von dem beackerten Lande zu entrichten, Dorfanger, Gemeindeland und Wald waren davon befreit. Das schon bei den kulmischen Gütern erwähnte Wartgeld und Schalauerkorn<sup>3</sup> wurde auch von den Dorfhufen entrichtet. Die Pfarrhufen waren von dieser Abgabe ebenso wie vom Hufenzins und Scharwerk befreit.

Zu diesen ständigen Leistungen und Abgaben kam nun noch der Kriegsdienst und die Hilfe bei dem Bau der Landesbefestigungen und herrschaftlichen Häuser. Wenn in kleinen Dörfern ein Schulzenamt die Last des Reiterdienstes nicht tragen konnte, so leisteten die Schulzen mehrerer benachbarter Dörfer gemeinsam einen Dienst<sup>4</sup>. Die Bauern waren nur im Notfalle zum Kriegsdienst in der Landwehr verpflichtet. Die ersten Festsetzungen in dieser Hinsicht haben wir aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts<sup>5</sup>. Um diese Zeit war von je 10 Dorfhufen ein leichter Reiterdienst zu stellen<sup>6</sup>. Ähnlich mag die Dienstverpflichtung in der ersten Zeit der Kolonisation

<sup>1</sup> Der im 16. Jahrh. (1583) schreibende Bischof Martin Kromer, Einleit. zu „De Episcopatu Warm.“ M. h. W. Bibliotheca I, Spicil. Copernic. S. 241 kennt als Leistungen der Bauern nur Geld- und Geflügelzins sowie Scharwerksdienste. Bei den reiterdienstpfl. Gütern aber erwähnt er das Pflugkorn.

<sup>2</sup> Cod. dipl. W. I D, Nr. 153; Röhrich a. a. O. III, S. 232 ff.

<sup>3</sup> Aubin a. a. O. S. 30; Lohmeyer I, S. 158; Hoffmann a. a. O. S. 224.

<sup>4</sup> Vgl. Hoffmann a. a. O. S. 211.

<sup>5</sup> Vgl. Röhrich III, S. 55.

<sup>6</sup> Analoge Verhältnisse im Ordenslande siehe Aubin a. a. O. S. 29.

gewesen sein. Röhrich nimmt für diese Zeit einen gemessenen Kriegsdienst zur Landwehr an. Erst als im 14. Jahrhundert die Einfälle der Litauer immer häufiger wurden, ist der ungemessene Kriegsdienst gefordert worden, d. h. die Reiter mußten bei der Verfolgung des Feindes bis in dessen Land vordringen. In den Zeiten der höchsten Gefahr, wenn die feindlichen Horden ins Land fielen und ein jeder sich seines Lebens zu wehren hatte, war es selbstverständlich, daß alle waffenfähigen Männer zu den Waffen greifen mußten. Doch blieb dieses immer eine Landwehr im engsten Sinne; an der Verfolgung der Feinde beteiligten sich diese zu Fuß kämpfenden Bauern natürlich nicht. Die ritterschaftlichen Bauern waren nach der von Röhrich zitierten Verordnung von dem eigentlichen Kriegsdienste frei, weil der Gutsherr für sie in den Kampf zog (Röhrich a. a. O. III S. 55). Doch hat sich diese Befreiung sicherlich nicht auf die Landwehrpflicht bezogen. In diesem Falle unterstanden auch die ritterschaftlichen Bauern dem direkten Oberbefehl des Landesherrn, im Erm-land dem des Vogtes<sup>1</sup>.

Zum Bauen und Brechen der landesherrlichen Schlösser und der Landesbefestigungen mußten die Bauern ebenso wie die preußischen Hörigen mit Hand- und Spanndiensten helfen. Doch war diese Verpflichtung wie bei den anderen Landbewohnern auf einen gewissen Umkreis beschränkt<sup>2</sup>.

#### Die Gärtner.

Die Bauern bildeten nicht die einzigen Bewohner der Dörfer. Bereits im Jahre 1305 werden im Ermlande hortulani, Gärtner, erwähnt<sup>3</sup>. Diese Klasse der Dorfeinsassen kommt im ganzen deutschen Osten unter verschiedenen Namen, Kätner, Kossäten, usw. vor. Den Namen Gärtner haben sie in Preußen davon, daß sie auf dem Garten der Bauern angesetzt wurden, d. h. auf dem dicht beim Hofe gelegenen, nicht dem Flurzwange unterworfenen Landstücke. Sie wohnten wohl meistens auf oder neben dem Gehöft des Bauern, auf dessen Garten sie saßen, in einem kleinen eigenen Hause. Doch nicht nur in den Bauerndörfern, sondern auch bei kulmischen und preußischen Freien, auf adligen Gütern und auf dem Lande der Städte sind Gärtner anzutreffen<sup>4</sup>, und in einem Falle werden unmittelbar von der Landesherrschaft auf einer überschüssigen Dorfhufe vier Gärtner angesetzt<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Aubin a. a. O. S. 11 u. Cod. dipl. W. IV 112, Nr. 45 (Alt-Vierzig-huben).

<sup>2</sup> Hoffmann a. a. O. S. 84; Röhrich a. a. O. S. 56; Cod. dipl. W. II 344, Nr. 333.

<sup>3</sup> Cod. dipl. W. I D 230, Nr. 131.

<sup>4</sup> Cod. dipl. W. I D 230, Nr. 131; III 44, Nr. 65; III 77, Nr. 102; III 107, Nr. 145.

<sup>5</sup> Cod. dipl. W. II 190, Nr. 192.

Die Herkunft dieser Gärtner ist verschieden. Zum großen Teile entstammten sie den unteren Schichten der preußischen Bevölkerung, aber es befanden sich auch viele Deutsche unter ihnen, die zum Erwerb eines Bauernhofes nicht die nötigen Mittel hatten<sup>1</sup>.

Der Landbesitz dieser Gärtner war im allgemeinen so klein, daß sie von dem Ertrage der Landwirtschaft nicht leben konnten und daher gezwungen waren, auf Lohnarbeit zu gehen.

Über die Abgaben, die die Gärtner zu leisten hatten, ist fast gar nichts bekannt. Eine Handfeste erwähnt, daß von jedem Gärtner zwei Hühner (de quolibet horto duo pullos) an den Landesherrn zu geben seien<sup>2</sup>, und bei der oben erwähnten Ansetzung von vier Gärtnern durch den Landesherrn wird von jedem Garten außerdem  $\frac{1}{2}$  Mark verlangt. Daraus darf man vielleicht schließen, daß die auf Bauergärten sitzenden Gärtner neben den beiden an den Landesherrn zu gebenden Hühnern auch dem Bauern eine Entschädigung für die Landbenutzung zu geben hatten.

Wenn die soziale Stellung der Gärtner auch der der Bauern nicht gleich kam, so hatten sie doch Anteil am Gemeindeland und mußten auch zu dem von diesem zu entrichtenden Zinse ihr Teil beitragen<sup>3</sup>.

Ihren Gerichtsstand hatten sie wie die Bauern in kleinen Sachen vor dem Dorfgericht oder vor dem Kölmer, oder Freien, auf dessen Gut sie saßen, in großen Sachen vor dem Vogt bezw. vor dem Gutsherrn<sup>4</sup>.

Welcher Art das Besitzrecht war, das die Gärtner an ihrem Lande hatten, ist ungewiß. Man wird vielleicht annehmen dürfen, daß sie in den deutschen Dörfern und soweit sie selber deutschen Stammes waren, sich ebenso wie die Bauern des guten kulmischen Besitzrechtes erfreuten, die Gärtner preußischen Stammes aber, die damals wohl auch schon in erster Linie auf den adligen Vorwerken ansäßig waren, hatten wahrscheinlich ein sehr prekäres Besitzrecht, das dem der unfreien preußischen Hintersassen sehr nahe kam. Überhaupt mögen sie sich von diesen nur wenig unterschieden haben<sup>5</sup>.

Wie bei den Gutsverleihungen so waren auch bei den Verschreibungen kulmischer Dörfer Stammpreußen des kulmischen Rechts vor allem im Südosten des Landes teilhaftig geworden. In den späteren Stadien der Kolonisation wurden

<sup>1</sup> Cod. dipl. W. I D 230, Nr. 131. Ferner Hoffmann a. a. O. S. 236 u. Skalweit, Gutsherrschaft u. Landarb., S. 306.

<sup>2</sup> Cod. dipl. W. II 294, Nr. 294.

<sup>3</sup> Cod. dipl. W. II 332, Nr. 318.

<sup>4</sup> Cod. dipl. W. III 107, Nr. 145.

<sup>5</sup> Aubin a. a. O. S. 36 ff. u. Cod. dipl. W. I 230, Nr. 131.

bekanntlich zahlreiche Preußen sogar mit der Gründung von kulmischen Dörfern beauftragt. Man darf wohl mit Sicherheit annehmen, daß diese preußischen Lokatoren auch preußische Bauern ansetzten, die damit die außerordentlichen Vergünstigungen des kulmischen Rechtes erlangten<sup>1</sup>.

### c) Die kulmische Stadt.

Ganz ähnliche Verhältnisse wie die eben besprochenen des kulmischen Dorfes finden wir bei den kulmischen Städten<sup>2</sup>. Diese waren von Anfang an Ackerbürgerstädte und gehören deshalb auch in den Rahmen dieser Betrachtung. Die äußeren Umstände bei der Gründung einer Stadt sind fast dieselben wie bei einem Dorfe. Auch hier sehen wir einen Lokator, der eine Anzahl von Hufen zur Stadtgründung erhält. Mit dem Schulzenamt werden ihm selbst einige Freihufen und eine freie Hofstelle überwiesen. Die Kirche wird ebenfalls mit einigen Freihufen (meistens 6) dotiert. Nach einer Anzahl von Freijahren müssen die Bürger von ihren Zinshufen eine Abgabe zahlen, die dem Zins der Dorfhufen gleich ist. Der Schulz erhält die kleinen Gerichte und 1/3 von den Gefällen der großen, in denen der landesherrliche Vogt richtet. Fischerei und niedere Jagd wird dem Schulzen und in einigen Fällen auch allen Bürgern gewährt.

Dennoch waren einige recht wesentliche Unterschiede zwischen Stadt und Dorf vorhanden. Während beim Dorf fast das ganze Areal zinspflichtig war, wurden bei den Städten immer eine größere Anzahl Hufen von vornherein als Stadtfreiheit zum gemeinsamen Nutzen der Bürger als Wald und Weide von der Zinsleistung befreit<sup>3</sup>. Die Stadtfreiheit war mitunter größer als das Zinsland, stellte jedenfalls immer einen erheblichen Landkomplex dar. Sie wurde zunächst als Wald oder Weide benutzt, nicht selten aber auch der Kultur erschlossen, indem sie zu Stadtgütern und Stadtdörfern ausgetan wurde. Solche Stadtdörfer sind Bürgerwalde von Wormditt, Neuendorf bei Guttstadt, Bürgersdorf bei Seeburg.

Die Befestigung der Städte mit Mauern bedingte eine gedrängte Bauweise. Es war daher nicht möglich, jeder Hof-

<sup>1</sup> Meitzen, Der Boden usw. IV, S. 113 spricht davon, daß in der Mark von Dörfern gleichen Namens mit einem Alt-, Neu-, Groß-, Kleindavor das eine deutsche, das andere slawisch gewesen sei. Ähnlicherweise scheinen im Ermland deutsche und preußische Dörfer nebeneinander gelegen zu haben. Gr.- und Kl.-Bertung (Cod. dipl. W. II 161, Nr. 162) und Gr.- und Kl.-Kellen (Cod. dipl. W. II 281, Nr. 284 u. III 53, Nr. 78).

<sup>2</sup> Vgl. dazu Röhrich a. a. O. III, S. 15 ff. E. Z. Bd. 14, S. 135 ff., 186 ff., 623 ff. Cod. dipl. W. I D 467, Nr. 285; I D 475, Nr. 291; II 74, Nr. 73; II 200, Nr. 202; II 380, Nr. 368; III 280, Nr. 306.

<sup>3</sup> Es hatten an Stadtfreiheit (Hufen) Mehlsack 21, Heilsberg 20, Wormditt 93, Guttstadt 40, Rössel 30, Seeburg 70, Bischofstein 30, Allenstein 100, Wartenburg 100, Bischofsburg 103.

stelle einen so großen Raum zu geben wie im Dorfe. Es wurden daher kleine Hofstellen mit einem ganz kleinen Hausgarten und Hofraum gebildet. Zu jeder dieser Hofstellen gehörten außer dem direkt anstoßenden kleinen Hausgarten immer noch einige Morgen vor der Stadt, in einem Teile der Stadtfreiheit<sup>1</sup>. Es war verboten, dieses Land von der Hausstelle getrennt zu veräußern, eine wichtige Maßnahme, die den Handwerkern immer einen kleinen Rückhalt an eigenem Besitz gewährte. Die Hausstellen wurden mit einem besonderen Rekognitionszins von 6 kölmischen Pfennigen belegt, von dem Schulz und Pfarrer für ihre Hofstellen befreit waren.

Das Zinsland der Stadt wurde von den Bürgern entweder von ihren städtischen Hausstellen oder von besonderen kleinen Abbauten aus bewirtschaftet, die immer zur Stadt gehörten und von ihr abhängig waren. Es ist bei der verhältnismäßigen Kleinheit des Zinslandes wohl anzunehmen, daß nicht alle Bürger an ihm beteiligt waren, sondern nur die Ackerbürger, während die Handwerker sich mit ihren Hausgärten und den paar Morgen in der Stadtfreiheit begnügten.

Um den Verkehr von Stadt und Land zu ermöglichen, hatten die Städte einen Markttag in der Woche. Doch war das kein alleiniges Privileg der Städte. Auch Dörfern konnte das Marktrecht erteilt werden. Doch ist es im Ermland meines Wissens nicht geschehen.

Das Schulzenamt blieb in den meisten Städten nur kurze Zeit erblich, meistens erwarb es die Stadt, und ein gewählter Schulz trat an die Spitze des Gemeindewesens.

Scharwerk wurde von den Städten nicht verlangt. Dagegen waren sie zum Kriegsdienst verpflichtet, die Handfesten sprechen mehrfach von einem commune servicium, das alle Bürger zu tragen hätten<sup>2</sup>. Die Bürger von Bischofsburg sollen es zusammen mit den Hufnern des Dorfes Ridbach tun<sup>3</sup>. Es ist also anzunehmen, daß betreffs dieses Dienstes in den Städten ähnliche Bestimmungen bestanden, wie in den Dörfern. Die übrigen Leistungen an den Landesherrn und den Pfarrer, also Zins, Pflugkorn, Wartgeld und Schalauerkorn, bzw. Pfarrdezem, waren wie von den ländlichen Grundstücken in entsprechender Weise zu tragen.

#### d) Die kulmischen Frei- und Zinsgüter.

Zwischen den adligen Gütern und den Besitzungen der Bauern und Ackerbürger stehen in gewissem Sinne die so-

<sup>1</sup> Vgl. vor allem die Handfeste der Stadt Wartenburg Cod. dipl. W. II 380, Nr. 368.

<sup>2</sup> Es mag hierin auch Burgenbauhilfe und Wegebau einbegriffen sein.

<sup>3</sup> Vgl. Cod. dipl. W. III 280, Nr. 306.

genannten Zins- und Freigüter, die, außerhalb des Dorfes oder der Stadt gelegen, meistens eigene Gutsbezirke bilden, aber doch in ihrer Größe und Wirtschaftsart dem bäuerlichen Besitze verwandt sind.

Das Recht, zu dem sie verliehen werden, kann das kulmische oder das noch zu besprechende preußische sein.

Allen diesen Gütern, seien sie nun kulmisch oder preußisch, ist gemeinsam, daß ihre Besitzer für ihre Person in der Regel direkt der Gerichtsbarkeit des Landesherrn unterstehen. Mit den bäuerlichen Landbewohnern verbindet sie der Umstand, daß die hohe Gerichtsbarkeit ihnen nicht verliehen wird. Sie besitzen auch keine grundherrlichen Rechte, in der Regel nur die kleine Gerichtsbarkeit, und vielfach erhalten sie ein Drittel von den Bußen der großen. Sie müssen ferner dem Landesherrn nichtmilitärische Dienste leisten, die aber mit dem bäuerlichen Scharwerk nicht identisch sind.

In vieler Beziehung haben sie so eine große Ähnlichkeit mit den Schulzen deutscher Dörfer.

Wir wenden uns zunächst den kulmischen Gütern zu<sup>1</sup>. Die Empfänger solcher Güter waren entweder Deutsche oder auch Preußen, die mit der Verleihung des kulmischen Rechtes für geleistete Dienste belohnt werden sollten. Die Größe der Güter war verschieden. Es gab schon solche von zwei Hufen und wiederum solche, die einem adligen Gute gleichkamen, von sechzehn Hufen<sup>2</sup>. In der Mehrzahl aber bewegte sich die Größe zwischen sechs und zehn Hufen.

Die Besitzer erfreuten sich der vollen Freiheiten des kulmischen Rechtes.

In bezug auf die Verleihung der Gerichtsbarkeit an diese kulmischen Besitzer begegnen wir der denkbar größten Verschiedenheit. Wir finden Fälle, in denen die gesamte Gerichtsbarkeit dem Vogte vorbehalten wird<sup>3</sup>, in anderen Fällen wird dem Besitzer ein Drittel der Bußen von beiden Gerichten, in denen der Vogt richtet, zugesprochen, wenn er den Übeltäter in seinen Grenzen fängt<sup>4</sup>. Ferner erhalten einige die kleinen Gerichte über die Hintersassen und von den großen ein Drittel der Bußen<sup>5</sup>, noch andere erhalten nur die kleinen Gerichte und nichts von den Gefällen der großen<sup>6</sup>. In einer sehr grossen Zahl von Verschreibungen ist endlich die Gerichtsbarkeit überhaupt nicht erwähnt.

Den Leistungen nach zerfallen diese kulmischen Be-

<sup>1</sup> Vgl. dazu Brünneck a. a. O. I, S. 68 ff.; Hoffmann a. a. O. S. 92; Aubin a. a. O. S. 19 u. 20.

<sup>2</sup> Z. B. Cod. dipl. W. III 17, Nr. 22 (Nekistern).

<sup>3</sup> Cod. dipl. W. II 63, Nr. 58 (Kniptstein) u. III 83 (Odritten).

<sup>4</sup> Ebenda III 20, Nr. 28 (Walkeim) u. III 83, Nr. 111 (Hirschberg).

<sup>5</sup> Z. B. ebenda II 427, Nr. 418 (Sapuhnen) u. I 239, Nr. 137 (Flemings).

<sup>6</sup> Ebenda III 16, Nr. 22 (Nekistern).

sitzungen, kurz Kōlmergüter genannt, in zwei Gruppen. Die Besitzer der einen Gruppe, der sogenannten Frei- oder Reitergüter, sind verpflichtet von ihren Hufen einen Reiterdienst mit leichten Waffen zu leisten — und zwar erstreckte sich diese Reiterdienstpflicht mit ganz wenigen Ausnahmen, auch auf die Teilnahme an Kriegsreisen (expeditiones) — und zur Anerkennung des Obereigentums einen Rekognitionszins gleich dem von den adligen Gütern zu entrichten. (Ein Pfd. Wachs, sechs kōlmische Pfennige.)

Die andere Gruppe tritt schon von Anfang an neben diesen kulmischen Reitergütern auf. Statt des Reiterdienstes wird hier ein Hufenzins erhoben. Die erste derartige Verleihung datiert noch aus dem 13. Jahrhundert<sup>1</sup>, aber häufiger werden diese Güter erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Der Zins, der von jeder Hufe zu entrichten war, schwankte zwischen einem Vierdung und einer Mark, war aber in den meisten Fällen ähnlich dem der Dorfhufen, nämlich eine halbe Mark. Dazu kam noch bisweilen eine Hühner- oder eine Getreideabgabe. Ein besonderer Rekognitionszins wurde bei diesen Zinsgütern nicht erhoben. Die Größe der kulmischen Zinsgüter ist sehr verschieden, scheint aber im allgemeinen unter der der Reitergüter geblieben zu sein.

In diese Gruppe der kulmischen Zinsgüter gehört auch die große Zahl der Mühlen- und Kruggrundstücke, die außerhalb des Dorfverbandes standen und direkt vom Landesherrn vergeben wurden, der nur durch einen besonderen Akt, was nicht gerade selten geschah, die Mühlen- und Krughoheit einem adligen Grundherrn übertrug. Wenn nun in einer Anzahl von Dörfern der Schulz die ganze Mühle und den ganzen Krug erhielt, so erhielt er damit doch nicht die Mühlen- und Krughoheit, er war vielmehr nur zugleich Müller und Krüger, oder wenn das nicht der Fall war, nur Nutznießer des Zinses. Die Mühlen- und Kruggrundstücke hatten in den meisten Fällen noch ein zur Ackernutzung bestimmtes Stück Land (meistens eine Hufe) und verschiedene Gerechtigkeiten (Weide, Holz). Dafür hatten sie einen Zins zu zahlen, der nicht allein nach dem Lande, sondern auch nach dem auf dem Grundstücke betriebenen Gewerbe bemessen wurde. Er wurde nicht immer allein in Geld entrichtet, sondern größere Getreide- und Geflügellieferungen, sowie beim Müller die Verpflichtung, mit dem Staubmehl eine Anzahl Schweine für den Landes- oder Grundherrn zu mästen, traten zu dem Geldzinse hinzu. Den Pfarrdezem entrichteten die Mühlen vom Rade. (Ein Scheffel Roggen, ein Scheffel Hafer<sup>2</sup>.)

Die Grenze zwischen den kulmischen Reiter- und Zins-

<sup>1</sup> Rosenort bei Braunsberg. Röhricht a. a. O. I, S. 115.

<sup>2</sup> Cod. dipl. W. III 212, Nr. 242.

gütern war keineswegs eine scharfe, es kam vor, daß ein Besitzer neben einigen zinsfreien Hufen mit Reiterdienstpflicht noch Zinshufen hatte<sup>1</sup>. Aber auch der Fall, daß auf denselben Hufen Zins und Reiterdienst lag, ist anzutreffen<sup>2</sup>.

Die Güter mit Reiterdienst und einige Zinsgüter<sup>3</sup> gaben das Pflugkorn. Das Meißgetreide war ebenso wie von allen anderen Landbewohnern an den Pfarrer des Kirchspiels zu entrichten. Doch wurde es nicht wie in den Dörfern von der Hufe, sondern bisweilen vom Pfluge, bisweilen von je zwei Hufen gegeben<sup>4</sup>.

Waren auch die Kölmer in der ersten Zeit von allem eigentlichen Scharwerk frei, so ist doch bereits im 14. Jahrhundert ein Streben der Landesherrschaft vorhanden, das bäuerliche Scharwerk auch auf diese Klasse von Grundbesitzern auszudehnen<sup>5</sup>. Die um diese Zeit bei einigen Verschreibungen besonders hervorgehobene Befreiung vom Scharwerk läßt die Annahme berechtigt erscheinen, daß im allgemeinen schon das Scharwerk der Kölmer im Gebrauch war.

In der Regel bildeten die Kölmergüter, wie schon angedeutet, einen besonderen Gutsbezirk<sup>6</sup>. Das geht auch daraus hervor, daß Kölmer, die keine Gerichtsbarkeit hatten, einen Anteil an den Bußen erhielten, wenn sie den Verbrecher in ihrem Gutsbezirke erwischten. Sie übten hier also in gewissem Sinne obrigkeitliche Rechte aus.

Doch finden wir häufig Kölmergüter in Dörfern. Sie pflegen dann mit den Bauernhufen im Gemenge zu liegen<sup>7</sup>, behalten aber doch den Charakter als kulmisches Gut, d. h. sie leisten einen Reiterdienst usw. Es kam z. B. nicht gerade selten vor, daß der Schulz eines Dorfes außer seinen Schulzen-

<sup>1</sup> Cod. dipl. W. II 218, Nr. 220 (Parkitten).

<sup>2</sup> Cod. dipl. W. III 19, Nr. 25.

<sup>3</sup> Cod. dipl. W. III 392, Nr. 402 u. III 343, Nr. 403.

<sup>4</sup> Vgl. Röhrich a. a. O. III, S. 104. Cod. dipl. W. II 218, Nr. 220 b bzw. III 209, Nr. 242.

<sup>5</sup> Röhrich a. a. O. III, S. 168: In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts muß ein Kölmer das Scharwerk durch eine Zahlung von 4 Skot pro Hufe ablösen. — Cod. dipl. W. II 436, Nr. 435 v. Jahre 1369 (Freigut mit Reiterdienst): „... Et facient omnes labores, qui dicitur scharwerk, cum villanis dicte ville...“

<sup>6</sup> Brünneck a. a. O. I, S. 70. Aubin a. a. O. S. 19 ist gegen- teiliger Ansicht. Er geht aber von der nicht richtigen Voraussetzung aus, daß die Abhängigkeit vom Kammeramte ein Zeichen der Unselbständigkeit des Gutsbezirkes sei.

<sup>7</sup> Vgl. A. Meitzen, Der Boden usw. VI, S. 116; auch Cod. dipl. W. 215, Nr. 218. Es werden 2 $\frac{1}{2}$  Zinshufen zu kulm. Rechte an einen Preußen verliehen... Sic tamen si alecuius ville locacio circa predicta bona in posterum fieri contigerit quatenus supradicti cum bonis memoratis villam huiusmodi sic locatam Jure supradicto (unter Wahrung des Rechts) debeant subintrare.

hufen noch andere Freihufen gegen Rekognitionszins und Reiterdienst erhielt<sup>1</sup>, doch konnten auch andere Kölmer im Dorfe ansässig sein. Bisweilen, aber nicht immer, waren die Kölmer und Freien in solchem Falle in den kleinen Gerichten dem Schulz unterstellt, während sie in den großen von dem Vogt gerichtet wurden<sup>2</sup>, doch ist nicht zu erweisen, daß es die Regel war. Unterstand aber das Kölmergut dem Dorfgericht, so wird man von einem selbständigen Gutsbezirk kaum sprechen können. Es war dann eine Verschmelzung des Gutes mit dem Dorfe, in dem es lag, ziemlich leicht, zumal wenn später der Reiterdienst durch einen Hufenzins abgelöst wurde<sup>3</sup>. Aber eine erhebliche Zahl von Kölmergütern, vielleicht die Mehrzahl, behielt trotz der Lage im Dorfe seine Selbständigkeit bis zur Säkularisation des Bistums und darüber hinaus. Ja, es kam sogar vor, daß sich aus einem kulmischen Gute später in einer Zeit, in der die veränderten Verhältnisse die Unterschiede, die während der Kolonisation galten, verwischt hatten, ein Rittergut entwickelte<sup>4</sup>.

### 3. Das preußische Recht.

Die Verleihung des kulmischen Rechts an Stammpreußen war immer eine besondere Gunst des Landesherrn. In den meisten Fällen bediente man sich im Ordenslande und daher auch im Ermland bei Landverschreibungen an Preußen eines besonderen Rechts, des preußischen<sup>5</sup>.

Als der Orden das Land eroberte, wünschte der Papst, daß mit den unterworfenen Eingeborenen recht milde verfahren würde<sup>6</sup>. In dem ersten Friedensvertrage mit den Preußen vom Jahre 1249 wurden ihnen denn auch die weitgehendsten Freiheiten zugesichert; sie sollten persönlich frei sein, und das Erbrecht wurde gegenüber dem bisher bei ihnen geltenden bedeutend erweitert, indem die Aszendenten und Seitenverwandte, sowie auch die Töchter mit Ausnahme der beim Tode des Erblassers schon verheirateten, also vorher abgeschichteten, zur Erbfolge zugelassen wurden.

Der erneute Aufstand von 1261 in den Landschaften Warmien, Pomesanien und Natangen entband den Orden von diesen ihm nicht sehr angenehmen Verpflichtungen der Stammbevölkerung gegenüber. Der nach diesem Aufstande geltende Zustand war maßgebend für das preußische Recht, wie es

<sup>1</sup> Cod. II 334, Nr. 320; II 129, Nr. 125; I D 495, Nr. 306.

<sup>2</sup> Z. B. Cod. II, 436, Nr. 435; Cod. II, 359, Nr. 351.

<sup>3</sup> Z. B. Polleiken. Cod. dipl. W. II 200, Nr. 201.

<sup>4</sup> Vgl. Leissen, Kirchsp. Dietrichswalde Cod. III 37, Nr. 54.

<sup>5</sup> Zum folgenden: Brünneck a. a. O. II, S. 27—81; Lohmeyer a. a. O. I, S. 34 ff.

<sup>6</sup> Vgl. Bender a. a. O. S. 59.

nun im Ermlande und im größten Teile des übrigen Preußens galt.

Die persönliche Freiheit hatten die Aufständischen verwirkt. Sie wurden unfrei. Nur eine besondere Erklärung des Landesherrn, sowie die Verleihung von Land zu einem Rechte, daß die persönliche Freiheit des Beliehenen in sich schloß, konnte sie aus diesem Zustande in den Stand der Freien erheben<sup>1</sup>.

Zu diesen Rechten gehörte außer den deutschen Rechten (dem kulmischen und in späteren Zeiten dem magdeburgischen) auch das Erbrecht (*ius hereditarium pruthenicae*). Der Erbenkreis in diesem Erbrechte war gegenüber dem von 1249 erheblich verengert und auf den Zustand zurückgeführt, wie er unter den Stammpreußen zu der Zeit herrschte, bevor der Orden das Land betreten hatte<sup>2</sup>. Nach diesem Rechte waren allein die Söhne erbberechtigt; Töchter, Seitenverwandte und Aszendenten waren von der Erbfolge ausgeschlossen<sup>3</sup>. Dieses Erbrecht, nicht aber die anderen Befugnisse des preußischen Rechts waren neben den freien auch den unfreien Preußen gemein.

Wollte man den Töchtern, Geschwistern oder der überlebenden Ehefrau des Erblassers auch ein Erbrecht einräumen, so bedurfte es dazu einer besonderen Bestimmung in der Verschreibung. Die Ausdehnung des Erbrechts auf die Töchter fand sehr bald statt und war im Ermlande der bei weitem häufigste Fall. Die Verschreibung lautete dann auf den Empfänger und seine wahren Erben beiderlei Geschlechts<sup>4</sup>. In diesem Falle wurde den Töchtern in bezug auf das Gut eine subsidiäre Erbfolge nach den Söhnen und deren männlichen Nachkommen eingeräumt. Waren männliche Erben dieser Art vorhanden, so gingen sie den Töchtern vor, doch hatten diese Anspruch auf eine angemessene Ausstattung bei ihrer Verheiratung. Die männlichen Erben erbten das Gut zu gleichen Teilen. War dagegen ein Sohn schon bei Lebzeiten des Vaters abgefunden worden, so hatte er keinen weiteren Erbanspruch, weder auf die unbewegliche, noch auf die bewegliche Habe. Die überlebenden Ehefrauen der Erblasser hatten an dem ihrem Manne verliehenen Gute kein Erbrecht. Sie konnten nur ein Leibgedinge fordern, anfangs auf Grund einer besonderen Erlaubnis, während später eine diesbezügliche Bestimmung in die Verschreibung aufgenommen wurde<sup>5</sup>. Auch an der fahrenden Habe sind sie zunächst nicht erbberechtigt. Den preußischen Freien der Landschaft um Christburg und

<sup>1</sup> Vgl. Hoffmann a. a. O. S. 193.

<sup>2</sup> Brünneck a. a. O. II, S. 37.

<sup>3</sup> Lohmeyer a. a. O. I, S. 35.

<sup>4</sup> ... (Namen) prutheno suisque veris heredibus utriusque sexus.

<sup>5</sup> Vgl. Brünneck a. a. O. II 1, S. 47.

Marienburg wurde aber durch ein landesherrliches Privileg die eheliche Halbteilung der beweglichen und in einem besonderen Falle sogar der unbeweglichen Habe im Jahre 1334 zugestanden. Die auf diesem Privileg fußenden Jura Prutenorum, auch das pomesanische Weistum genannt, bestimmen, daß die überlebende Ehefrau, wenn sie sich mit den Seitenverwandten (Bruder oder Schwester) ihres verstorbenen Mannes nicht einigen kann, für sich die Hälfte des gesamten beweglichen und unbeweglichen Nachlasses verlangen kann. Vorausgesetzt ist natürlich die Erbberechtigung dieser Seitenverwandten, die ebenfalls durch das pomesanische Weistum gewährt wurde. Neben diesem erweiterten Erbrecht blieb aber das einfache, nach dem nur die Söhne erbberechtigt waren, nach wie vor bestehen und wurde auch im Ermland nicht selten angewandt.

Das Besitzrecht<sup>1</sup> der freien Preußen an ihren Gütern war von dem kulmischen verschieden. Die Güter werden, vor allem im Bistum Ermland und Samland, feuda genannt. Eigentliche Lehne können sie aber nicht gewesen sein, da keine Investitur stattfand, und ein besonderer Treueid des Lehnsbesitzers nicht gefordert wurde. Zur Erklärung ihrer Stellung zieht Brünneck das deutsche Dienstrecht heran, in dem er einige Punkte, die diesem und dem preußischen Besitzrecht der freien Preußen gemeinsam sind, aufdeckt. So hatte der Landesherr ein Heimfallsrecht nicht nur am erledigten Lehen, sondern auch an der Fahrhabe des erbenlos verstorbenen Preußen, und im Falle der Felonie, d. h. des Treubruchs, Landesverrats und böswilliger Dienstversäumnis konnte das Gut eingezogen werden. Diese Eigenschaften machen das zu preußischem Erbrecht verliehene Gut einem Dienstlehn sehr ähnlich.

Von vornherein waren die preußischen Güter unveräußerlich. Es bedurfte zu einer Besitzübertragung nicht nur wie bei den kulmischen Gütern der Verreichung durch den Landesherrn und Obereigentümer, sondern neben dieser auch noch der ausdrücklichen Genehmigung, die aber auch allgemein erteilt werden konnte. So finden wir in einer ganzen Reihe ermländischer Urkunden über Preußengüter die Bestimmung, daß das Gut frei veräußert werden dürfe. Für das nach Brünneck<sup>2</sup> dem Landesherrn mitunter an diesen Gütern zustehende Vorkaufsrecht finde ich in den ermländischen Verschreibungen keine Bestätigung, aber auch keinen Gegenbeweis.

Der Teilung eines preußischen Gutes unter die Erben waren direkte Schranken nicht entgegengesetzt. Dennoch war

<sup>1</sup> Brünneck S. 48 ff.

<sup>2</sup> Brünneck a. a. O. II, S. 63.

eine Grenze durch die Last des Reiterdienstes, die auf dem Gute lag, gegeben. Mindestens einer der Erben mußte diesen Dienst übernehmen, aber es kommen auch Fälle vor, in denen die Dienste bei der Teilung vermehrt werden<sup>1</sup>.

Persönlich sollten die Preußen nach dem polnischen Rechte vom Vogte gerichtet werden<sup>2</sup>.

Die Anwendung des preußischen Rechts fand auf Grundbesitz kleineren und größeren Umfanges statt. Die großen Güter näherten sich hinsichtlich gerichtlicher und grundherrlicher Befugnisse stark den adlig-kulmischen Gütern, da die Gutsherrn von ihren Bauern Abgaben einzogen und Dienste forderten, auch die niedere und hohe Gerichtsbarkeit und Grundherrlichkeit besaßen. Ebenso wie die adlig-kulmischen Güter leisteten sie Rekognitionszins und Reiterdienst und unterschieden sich von diesen nur durch das preußische Erb- und Besitzrecht. Solche Güter sind in der ersten Zeit auch im Ermland verschrieben worden<sup>3</sup>, jedoch nur in sehr geringer Anzahl.

Bei weitem am häufigsten fand das preußische Recht auf kleine Güter<sup>4</sup>, ähnlich den Kölmergütern, Anwendung. Die durchschnittliche Größe dieser Stellen ist etwas geringer als die der Kölmergüter und die Belastung eine etwas höhere. Auch hier sind wie bei den Kölmergütern zwei Gruppen zu unterscheiden. Die Güter der einen Gruppe leisteten Reiterdienste und zahlten einen Rekognitionszins, während die der anderen von Kriegsdiensten und dem Rekognitionszins frei waren, dafür aber einen Hufenzins, der wie bei den Kölmern meistens 1/2 Mark pro Hufe betrug, entrichteten, im übrigen aber den Reitergütern vollkommen gleich waren. Mit Zins belastet waren wohl nur die Güter, die zu klein waren, um die Last eines Reiterdienstes zu tragen — man muß im allgemeinen mindestens 3 Hufen, in ärmeren Gegenden aber bis 6 Hufen auf einen Dienst rechnen —, die große Mehrzahl der preußischen Freigüter hatte Reiterdienste zu tragen. Wir finden diese im Ermland „preußische Reiter“ (equites Pruteni) genannten Besitzer über das ganze Land verteilt, besonders dicht aber waren sie in der Nähe der Südostgrenze angesetzt, wo sie zusammen mit den adlig-kulmischen Besitzern zu einem Reiterheer vereinigt den feindlichen Nachbarn bei deren häufigen Einfällen entgegentreten mußten. Es scheint überhaupt während des Verlaufs der Siedlung Brauch gewesen zu sein, die preußischen Reiter immer als

<sup>1</sup> Brünneck a. a. O. II, S. 65.

<sup>2</sup> Hoffmann a. a. O. S. 57.

<sup>3</sup> Röhrich a. a. O. I, S. 61—70.

<sup>4</sup> Vgl. zum folgenden: Hoffmann a. a. O. S. 193 ff. u. Bender a. a. O. S. 43.

erste in einem der Besiedlung neu erschlossenen Landstriche anzusetzen<sup>1</sup>.

Im Zusammenhang damit steht eine sehr einschneidende Bestimmung, die das Besitzrecht dieser Freien erheblich beschränkte. Der Landesherr behielt sich nämlich vor, einen Preußen, der seinen Besitz auf einem Felde hatte, das zu einer Dorfgründung oder anderweitig verwendet werden sollte, von seiner Stelle zu entfernen und ihn an anderer Stelle durch eine genau gleichwertige Landanweisung zu entschädigen<sup>2</sup>. Diese Bestimmung galt auch im Ermland im vollen Umfange, doch verlor sie mit dem Augenblick, in dem die Südostgrenze des Fürstbistums erreicht war, ihren praktischen Wert für den Landesherrn, und daher finden wir in der Mehrzahl der Verschreibungen die Zusicherung dauernden Besitzes.

Der Kriegsdienst, den die freien Preußen zu Pferde, ihre unfreien Hintersassen zu Fuß zu leisten hatten, war ungemessen<sup>3</sup>. Die Reiter mußten auch zur Verfolgung des Feindes in dessen Land dienen. In den Freijahren wurden sie nicht immer, wie meistens die Deutschen, ganz von dem Kriegsdienst entbunden, sondern bisweilen nur von der Teilnahme an den Kriegsreisen in Feindesland<sup>4</sup>. Eine dauernde Beschränkung der Dienstpflicht fand aus besonderen Gründen hin und wieder auch statt<sup>5</sup>. Außer dieser Dienstpflicht der equites pruteni bestand noch für alle preußischen Freien, auch die zinsenden<sup>6</sup>, die Pflicht, beim Burgenbau zu helfen, und auch andere nichtmilitärische Dienste waren ihnen auferlegt, die sich wenig vom eigentlichen bäuerlichen Scharwerk unterschieden<sup>7</sup>. Es waren keine eigentlichen Ackerfrohnden, aber doch tätige Mithilfe beim Holzschlagen und ähnliches. Als man später das Scharwerk auch von den Kölmern zu fordern begann, wird man auch die preußischen Freien nicht damit verschont haben.

Das Pflugkorn hatten die preußischen Freien, Reiter und Zinser, gleichfalls zu geben, bisweilen wurden sie sogar stärker herangezogen, indem sie auch vom Haken, von dem sonst doch nur 1 Scheffel Weizen zu liefern war, 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Weizen, wie vom Pfluge liefern mußten. Doch sind diese Fälle vereinzelt<sup>8</sup>. Die Abgabe von

<sup>1</sup> Vgl. auch Hoffmann a. a. O. S. 29.

<sup>2</sup> Hoffmann a. a. O. S. 195; Brünneck a. a. O. II, S. 71.

<sup>3</sup> Vgl. Aubin a. a. O. S. 14.

<sup>4</sup> Cod. II 367, Nr. 360; II 359, Nr. 351.

<sup>5</sup> Cod. I D, Nr. 162.

<sup>6</sup> Cod. II, S. 5, Nr. 4: „Postremo adicimus, quod possessores mansorum predictorum, tam liberorum quam censualium, novas municiones construere, et antiquas reformare adiuvare tenebuntur.“

<sup>7</sup> Brünneck a. a. O. II, S. 59 u. 79, u. Cod. dipl. W. II, Nr. 271.

<sup>8</sup> Cod. I D 448, Nr. 270 (Bertung): „De aratro sive de unco unum modium tritici et unum modium silignis.“ Ebenso II 114, Nr. 107 (Walkeim).

1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Weizen wurde hin und wieder vom Dienste statt vom Pfluge verlangt<sup>1</sup>. Auch der Pfarrdezem lastete auf dem Lande, doch scheinen die freien Preußen denselben Vorzug genossen zu haben wie die Kölmer, daß sie nämlich den Dezem nur von je 2 Hufen zu entrichten hatten<sup>2</sup>.

An die Stelle des Reiterdienstes konnte ein besonderer nichtmilitärischer Dienst treten. So finden wir im Bistum und auch im Ordenslande einzelne preußische Freigüter und ganze Komplexe von solchen, die statt der Pflicht des Reiterdienstes von ihrem sonst zins- und dienstfreien Lande die der Bienenwacht hatten. Sie mußten die Bienen der Landesherrschaft in den angrenzenden großen Wäldern beaufsichtigen und den Honig an die Herrschaft abliefern, die dafür einen mäßigen, in der Verschreibung festgesetzten Preis zahlte oder Anteil am Honig gewährte. Daß diese Biener- oder Beutnerstellen<sup>3</sup> den preußischen Reiterstellen im übrigen gleich waren, geht aus der Bestimmung in der Verschreibung hervor, daß nach Aufhören der Bienenwacht ein Reiterdienst zu leisten sei. Einen selbständigen Gutsbezirk konnten diese Güter nur dann bilden, wenn sie mit einer Gerichtsbarkeit, sei es auch nur der niederen ausgestattet waren. Andernfalls unterstanden alle Einwohner und Hintersassen der Güter dem Landesherrn und seinen Behörden direkt<sup>4</sup>. Im Ermland findet sich die Verleihung der Gerichtsbarkeit kaum einmal, so daß der allergrößte Teil der preußischen Güter in diesem Lande keinen selbständigen Gutsbezirk bildete.

Wir finden hingegen sehr oft die preußischen Reitergüter an kulmische Dörfer angelehnt. Schon bei der Verschreibung eines solchen Gutes wird mitunter der Eintritt in ein später zu gründendes Dorf unter Aufrechterhaltung des Rechtes und der Dienstpflicht vorgesehen<sup>5</sup>. Die Zahl der Reiterstellen in einem Dorfe ist oft eine sehr erhebliche, so finden wir z. B. im Dorfe Altkirch<sup>6</sup> bei Guttstadt zehn solcher Güter in der Größe von 2—4 Haken. Die Reiter, die schon vor der Gründung des Dorfes hier saßen, erhielten bei ihrem Eintritt in die Dorfgemeinschaft für ihre Haken die gleiche Anzahl Hufen. Das weist darauf hin, daß diese Güter fortan mit den Bauernhufen im Gemenge liegen sollten.

Auch in anderer Beziehung ordneten sie sich dem Dorfe ein, da sie z. B. in den kleinen Gerichten, wie dies ja auch bei einigen Kölmergütern der Fall war, der Gerichts-

<sup>1</sup> Cod. dipl. W. I D 483, Nr. 297; II 4, Nr. 4 u. S. 5, Nr. 5.

<sup>2</sup> Vgl. Cod. dipl. W. III, S. 211, Nr. 242.

<sup>3</sup> Von bewthen, Beuten- oder Bienenstock.

<sup>4</sup> Brünneck a. a. O. S. 70.

<sup>5</sup> Cod. II 195, Nr. 198: Battatron.

<sup>6</sup> Cod. dipl. W. II 331, Nr. 318.

barkeit des deutschen Dorfschulzen unterworfen waren. Darüber spricht sich ebenfalls die Handfeste von Altkirch klar aus, indem sie dem Schulzen die kleinen Gerichte über die preußischen Reiter und deren Gesinde zuerkennt, die großen mit ihren Gefällen aber ganz dem Vogte reserviert<sup>1</sup>.

Daneben aber finden wir auch ganze Ortschaften nur mit preußischen Reitern besetzt. Von den Dörfern unterscheiden sie sich vor allem dadurch, daß keine gesamt Handfeste ausgestellt wurde, und daß kein Lokator die Besiedlung übernahm; vielmehr stellte der Landesherr jedem einzelnen mit Namen genannten Preußen eine Verschreibung über sein Gut aus. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß oft die Verschreibungen für mehrere Höfe in einer Urkunde und unter einem Datum zusammengefaßt wurden. Ein Schulzenamt gibt es in einem solchen preußischen Dorfe nicht, die Einwohner sind, wie die einzeln wohnenden preußischen Reiter, direkt dem Landesherrn und seinen Beamten unterstellt. So entsteht bei dem Schlosse Bertung (südlich von Allenstein) in etwa zehn Jahren (1336—1346) ein Dorf mit 16 Höfen preußischer Reiter, es ist das heutige Klein-Bertung<sup>2</sup>, während Groß-Bertung um dieselbe Zeit (1345) als deutsches Dorf gegründet wird. Ein anderes Beispiel ist das Dorf Schwuben (südlich von Guttstadt), in dem der Bischof durch eine Urkunde<sup>3</sup> im Jahre 1363 7 Höfe zu je 3 Hufen und mit je 1 Reiterdienst belastet, zu preußischem Rechte verleiht. Der Grund, warum man bei solchen preußischen Dienstdörfern von einer Gesamthandfeste und der Gründung durch einen Lokator absah, mag darin zu suchen sein, daß der Landesherr oder dessen Vogt ein Interesse daran hatte, die einzelnen zum Reiterdienst Verpflichteten persönlich zu kennen und über sie, vor allem durch seine Mitwirkung bei dem Verkauf der Güter, hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit und Tauglichkeit zum Dienste eine Kontrolle auszuüben.

Wenn nun der Dienst durch einen Zins abgelöst war, so schwand die Notwendigkeit dieser Kontrolle, und es stand nichts im Wege, auch Dörfer nach deutschem Muster mit Gesamthandfeste zu gründen. Gerade die preußischen Bischofslande sind an diesem Vorgange beteiligt, während im Ordens-

<sup>1</sup> Cod. II 333, Nr. 318: „... Quo ad Judicialia Equitum memoratorum, Minora scilicet quoad iijor solidos et infra se extendencia dictos Equites, veluti alios, coram Johanne uel sibi succedente Sculteto volumus Juri parere ac eorum servitores, Quo ad Maiora vero ad cillum uel manum se extendencia ipsos Equites coram Ecclesie Judice volumus respondere, qui nomine Ecclesie tollat multas totaliter eorundem.“

<sup>2</sup> Cod. dipl. W. I D 448, Nr. 270.

<sup>3</sup> Cod. II 348, Nr. 338. Andere Beispiele: Leynau süd-östlich von Allenstein (Cod. II 118, Nr. 110), Kainen, Gronitten, Dorothrowo, Gedilgen, Hirschberg, Gottken, Kroplainen, Kapkeim, Schwengen.

lande derartige Gründungen kaum vorkommen<sup>1</sup>. Im Ermlande sind die Ortschaften Sperwatten (w. n. w. v. Heilsberg), Warlack (w. v. Guttstadt), Schellen (westl. v. Rössel) und Kekitten (östl. v. Seeburg) solche Dorfgründungen nach deutschem Muster zu preußischem Recht<sup>2</sup>.

Ein Preuße oder mehrere erhalten ein Stück Land zur Besiedlung. Einige Hufen davon werden meistens dem Lokator zu einem besonderen preußischen Reitergut verliehen. Von den übrigen erhält er wie der Schulz eines deutschen Dorfes mehrere Freihufen, meistens die 10. Dorfhufe, während die anderen Hufen nach einigen Freijahren einen Hufenzins zu zahlen haben, der bisweilen etwas höher bemessen ist, wie in den deutschen Dörfern. So beträgt der Hufenzins in Schellen  $\frac{1}{2}$  Mark, 2 Hühner und 2 Scheffel Weizen, in Warlack 14 Skot<sup>3</sup> und 2 Hühner, in Kekitten und Sperwatten  $\frac{1}{2}$  Mark. Der Lokator, der nicht Schulz genannt wird, kann außerdem noch einen Teil des Krugzinses erhalten. (Warlack).

Die Verleihung der Gerichtsbarkeit an den Lokator ist verschieden; in Sperwatten, Kekitten und Warlack erhält er die kleinen Gerichte und den dritten Teil von den Einkünften der großen, in Schellen dagegen von allen Gerichten nur den dritten Teil der Bußen.

Alle übrigen Leistungen und Rechte dieser in wirklichen Dörfern vereinigten freien Preußen waren allem Anschein nach dieselben wie bei den anderen preußischen Zinsgütern.

Sehr selten scheint der Fall zu sein, daß in der gleichen Verschreibung die nämliche Person mit zwei verschiedenen Rechten beliehen wird. Ich finde im Ermlande, soweit die Urkunden veröffentlicht sind, nur zwei solcher Fälle. In dem einen erhält ein Preuße 30 Hufen<sup>4</sup>, von diesen soll er 8 zu preußischem Rechte, das auf beide Geschlechter ausgedehnt wird, gegen 2 Reiterdienste erhalten, während er von den übrigen 22 Hufen ein deutsches Dorf gründen soll, wobei ihm 2 Freihufen mit dem Schulzenamte nach kulmischem Rechte gewährt werden.

In dem anderen Falle erhält ein Preuße am Kellareensee<sup>5</sup> zehn Hufen, und zwar sechs zu kulmischen Rechte und vier zu preußischem. Beide Güter müssen aber für sich bestanden haben; denn es sind zwei Reiterdienste, doppelter Rekognitions-

<sup>1</sup> Brünneck a. a. O. II, S. 73 ff.

<sup>2</sup> Vgl. Cod. dipl. W. I D 483. Nr. 297; II 2, Nr. 2; II 4, Nr. 4; II 5, Nr. 5. Ob das von Röhrich III, S. 160 als preußisches Dorf betrachtete Komainen ein solches ist oder vielmehr ein großes preußisches Zinsgut, ist nicht ganz sicher.

<sup>3</sup> 1 Mark = 24 Skot.

<sup>4</sup> Damerau bei Bischofstein. Cod. dipl. W. II 322, Nr. 306.

<sup>5</sup> Cod. dipl. W. IV 83, Nr. 19.

zins und zwei Scheffel Roggen und zwei Scheffel Weizen im ganzen zu liefern, wovon wohl je die Hälfte auf jedes der Güter entfiel.

#### 4. Die preußischen Hörigen.

Die unterste Bevölkerungsschicht in dem eroberten Lande bildeten die unfreien Preußen. Zu ihnen gehörten alle, die sich an dem großen Aufstande von 1261 beteiligt hatten und nach der Unterwerfung nicht auf eine der oben (S. 41) bezeichneten Arten in den Stand der Freien erhoben waren<sup>1</sup>. Sie werden in den Urkunden nur gelegentlich erwähnt<sup>2</sup>, weil sie für ihre kleinen Ackerstellen keine besonderen Verschreibungen erhielten. Sie saßen auf dem Grunde, den sie schon vor der Eroberung des Landes durch den Orden inne hatten. Zum großen Teile waren sie früher unfreie Hintersassen des preußischen Adels gewesen und hatten in diesem Falle keine Veränderung ihrer Lage erfahren, sondern nur ihren Leibherrn gewechselt. Doch waren auch viele vorher freie Preußen durch den Aufstand zu Unfreien geworden.

Von ihrem meist ein bis zwei Haken großen Besitz hatten sie ihrem direkten Herrn, sei es nun der Landesherr oder ein adliger Grundherr, zu scharwerken und zu zinsen. Diese Hintersassen scheinen im Westen des Ermlandes, wo die eingeborene Bevölkerung dem Orden am hartnäckigsten Widerstand geleistet hatte und darum auch am stärksten dezimiert war, nicht so dicht gesessen zu haben wie im Ordenslande<sup>3</sup>. Ganz gefehlt aber haben sie nicht. Bender hat offenbar recht mit der Annahme, daß überall da, wo die Getreideabgabe außer vom Pfluge auch vom Haken gefordert wurde, preußische Ackerbauer vorhanden waren<sup>4</sup>.

An ihrem Lande hatten die unfreien Preußen weder ein Erb- noch ein festes Besitzrecht. Sie waren aber an sich vermögensfähig und sogar ihrem Leibherrn gegenüber rechtsfähig. Ihre fahrende Habe vererbten sie nach den Grundsätzen des einfachen preußischen Erbrechts nur auf die Söhne. Beim Mangel an Erben fiel die Fahrhabe dem Landesherrn anheim, der nur durch besondere Privilegien dieses Recht auf andere Personen übertragen konnte<sup>5</sup>. Dieses Heimfallsrecht, „Pallayde“

<sup>1</sup> Vgl. zum folgenden: Brünneck a. a. O. II, S. 35—37; Hoffmann a. a. O. S. 240—248; Aubin a. a. O. S. 7, 14, 34.

<sup>2</sup> Als homines. Der Ausdruck rustici ist im Ermland mitunter auch für deutsche Bauern im Gebrauch.

<sup>3</sup> Dahin könnte man die von Röhrich a. a. O. I, S. 107 angeführte Stelle aus einer Urkunde des Bischofs deuten: „... idem fratres, homines in terris suis residentes, ad incolenda dicte Ecclesie nostre bona ex toto desolata, transire permisere libere.“

<sup>4</sup> Bender a. a. O. S. 57.

<sup>5</sup> Brünneck a. a. O. II 1, S. 68.

genannt, hatte auch schon dem preußischen Adligen gegenüber seinen hörigen Hintersassen zugestanden<sup>1</sup>.

Eine Gebundenheit an den Grund und Boden bestand nicht, sondern nur eine solche an die Person des Herrn, also eine richtige Leibherrlichkeit. Von dieser Bindung konnten sich die Hintersassen durch die Zahlung eines Abzugsgeldes befreien<sup>2</sup>.

Das Scharwerk der Hörigen war zwar nicht vertraglich, sicherlich aber durch Gewohnheit ein gemessenes. Im übrigen waren die Hintersassen zu Getreide- und Geldabgaben an den direkten Herrn verpflichtet und mußten außerdem Wartgeld und Schalauerkorn geben und beim Bauen und Brechen landesherrlicher Häuser und Burgen tätig mithelfen. Auch zum ungemessenen Kriegsdienst zu Fuß waren sie verpflichtet.

Für die großen und mittleren Güter stellten sie einen erheblichen Teil der zur Bewirtschaftung des Eigenbetriebes notwendigen Arbeitskräfte; die Mehrzahl der sogenannten Vorwerksgärtner und vielleicht auch der Insten ist aus diesen unfreien Preußen hervorgegangen (vgl. S. 34). Auch ein großer Teil des Gesindes gehörte diesem Stande der preußischen Hörigen an. Von der deutschen Bevölkerung der Städte und Dörfer aber suchte man sie fernzuhalten. Die allerdings einer etwas späteren Zeit angehörende Landesordnung des Ermlandes vom Jahre 1427<sup>3</sup> bestimmte: In den Städten und deutschen Dörfern, in Vorstädten und Krügen soll kein Preuße und keine Preußin dienen oder Bier schenken. Man verfolgte damit offenbar einen doppelten Zweck: einerseits wollte man in jener Zeit der Arbeiternot das Gesinde vor allem den großen Gütern vorbehalten, andererseits aber tritt entschieden das Bestreben hervor, eine Mischung der herrschenden deutschen Rasse mit der beherrschten preußischen zu verhindern.

### Drittes Kapitel.

## Verwaltung und Fürsorge für das Land.

Gelegentlich der Besprechung des Landgerichtes und bei anderen Gelegenheiten ist schon das Gerichts- und ein Teil des Verwaltungswesens berührt worden. Es wird aber doch nötig sein, hier die ganze Verwaltung im Zusammenhange noch einmal zu betrachten und dabei ihre Wirkung auf das Land und dessen Wohlstand zu streifen.

<sup>1</sup> Lohmeyer a. a. O. I, S. 35.

<sup>2</sup> Hoffmann a. a. O. S. 243 gibt es auf 1 Vierdung ( $\frac{1}{4}$  Mk.) an.

<sup>3</sup> Cod. dipl. W. IV, S. 206 ff., Nr. 113.

Im allgemeinen lehnte sich die Organisation an die im Ordenslande übliche an, aber aus der geistlichen Eigenschaft des Landesherrn ergaben sich einige Abweichungen. Bischof wie Kapitel waren durch ihre geistlichen Pflichten mannigfach in Anspruch genommen, zudem war das Kapitel als ein Kollegium in vielen Dingen, die eine schnelle Erledigung erheischten, zu schwerfällig; daher ernannten beide Landesherrn einen Verwalter der weltlichen Angelegenheiten. Im bischöflichen Lande war es der vicedominus, im Kapitelslande der Domherr Administrator. Das Kapitel ernannte zu diesem einen Domherrn aus seiner Mitte, zu jenem wählte der Bischof gleichfalls ein Mitglied des Kapitels.

Die Amtsbefugnisse dieser beiden Beamten sind im wesentlichen die gleichen. Der Kapitelsadministrator hatte das gesamte Vermögen des Kapitels, seine Einkünfte usw. zu verwalten und darüber Rechnung zu legen, und daneben das Kapitel in allen sonstigen weltlichen Angelegenheiten nach innen und außen zu vertreten. Zur Verwaltung des Landes gehörte vor allen Dingen die Vorbereitung der Landverleihungen und Landveräußerungen, sowie die spätere Ausführung der von dem Kapitel erteilten und vollzogenen Verschreibungen und Verkaufsakte, wenn die Empfänger in die ihnen verschriebenen Besitztümer an Ort und Stelle einzuweisen waren.

Das Amt wird zum ersten Male 1290<sup>1</sup> erwähnt. Man wird nicht fehlgehen, wenn man die Errichtung einer Administratorstelle mit der Errichtung des Kapitels überhaupt oder spätestens mit seiner festen Konsolidierung zusammenfallen läßt. Zur Besiedlung der Terra Wewa war unbedingt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Kapitels an Ort und Stelle erforderlich, und man wählte dazu den Verwalter des kapitularischen Besitzes, den Domherrn Administrator.

Das Amt des Administrators war nicht lebenslänglich, sondern wurde von dem betreffenden Domherrn nur eine Reihe von Jahren hindurch verwaltet. Beim Antritt des Amtes hatte der Administrator wie die anderen mit einem besonderen Amte betrauten Domherren einen besonderen Amtseid zu leisten. Bei der Niederlegung mußte er ein Verzeichnis des Dorfzinses, der kapitularischen Güter und des übrigen kapitularischen Schatzes an Silbargeschirr, Kleinodien usw. einreichen und über sie Rechnung legen.

In allen wichtigen Angelegenheiten der Landesverwaltung hatte das Kapitel sich selbst die letzte und höchste Entscheidung vorbehalten. Bei Anstellung der weltlichen Beamten des Bistums, bei Landverschreibungen und Einweisungen bedurfte der Administrator immer des besonderen Auftrages

<sup>1</sup> Cod. dipl. W. I D 152, Nr. 86 a.

des Kapitels, nur für die Beurkundung von Verkäufen und Ähnliches war er ohne weiteres zuständig. Die Rechte und Pflichten der Administratoren wurden in den Kapitelsstatuten festgelegt<sup>1</sup> und ihre Amtsführung wurde durch eine Kommission von Kapitelsmitgliedern, die sich bei ihren Untersuchungen direkt an die Landeseinsassen wenden konnte, überwacht<sup>2</sup>.

Im bischöflichen Teile finden wir eine ganz ähnliche Organisation. In der ersten Zeit scheinen die Bischöfe die weltlichen Angelegenheiten ihres Landes selbst verwaltet zu haben, solange sie körperlich dazu fähig waren. Erst wenn ein hohes Alter sie zur Einschränkung ihrer Tätigkeit zwang, ernannten sie einen Prokurator, der ihnen die Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten abnahm<sup>3</sup>. Die Befugnisse dieser Prokuratoren waren in ähnlicher Weise beschränkt wie die der Administratoren des Kapitels. Auch sie handelten nur im besonderen Auftrage ihres Bischofs.

Nur in besonderen Fällen erteilte der Bischof dem Prokurator auch Generalvollmacht, nämlich wenn er längere Zeit außer Landes war und daher Anordnungen im Einzelnen nicht treffen konnte<sup>4</sup>. Der mit solchen Vollmachten ausgestattete Verweser, der aus den Reihen der Domherren genommen wurde, hieß nun nicht mehr *procurator*, sondern *vicedominus*.

Viele Landverschreibungen, die von dem Vizedominus Johannes gemeinsam mit dem Vogte Heinrich von Luter in den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts ausgestellt wurden, zeugen davon, daß diese Vollmachten auch ausgiebig genutzt wurden. Die Urkunden wurden von den folgenden Bischöfen meistens bestätigt, Veränderungen sehr selten und nur zum Vorteil der Landempfänger vorgenommen.

Das Amt des Prokurators und späteren Vizedominus entspricht vollkommen dem des Kapitelsadministrators nur mit dem Unterschiede, daß letzterer niemals in den zeitweiligen Besitz so weitgehender Vollmachten gelangen konnte, da ja sein Landesherr, das Kapitel, in geordneten Zeiten niemals das Land verließ.

In späterer Zeit, etwa seit den letzten drei Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts wird der Verwalter der weltlichen Angelegenheiten, vor allem der Finanzen des Bistums wieder „*procurator mense episcopalis*“, zu deutsch „Schäffer“ genannt.

<sup>1</sup> Im Jahre 1384. Cod. dipl. W. III, Nr. 165.

<sup>2</sup> Cod. dipl. W. III, Nr. 358.

<sup>3</sup> Cod. dipl. W. I D 409, Nr. 245 u. I D 443, Nr. 260.

<sup>4</sup> Z. B. Cod. dipl. W. II 588, Nr. 556 u. S. 263, Nr. 264. Bischof Hermann von Prag ernannte im Jahre 1338, als er in Avignon war, um Segen und Bestätigung vom Papste zu erhalten, mit Vollmachten ausgestattete Verweser.

Der Schaffer hielt sich immer am Hofe des Bischofs in Heilsberg auf, während der Kapitelsadministrator seinen Amtssitz in Mehlsack hatte<sup>1</sup>.

Die übrige Verwaltung des Landes, Heeres-, Befestigungs- und Verkehrswesen wurden dem Vogte übertragen, der immer ein Laie sein mußte, weil geistliche Landesherren die Blutgerichtsbarkeit nicht ausüben durften. Für jeden der beiden Landesteile gab es einen besonderen Vogt.

Obwohl dieser ein Beamter des Bischofs oder Kapitels war, stand seine Ernennung dem Bischofe nicht frei. Der Orden hatte sich hier einen entscheidenden Einfluß gewahrt. Wie weit dieser ging, ist nicht genau festzustellen. Tatsache ist nur, daß bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts die Stelle des bischöflichen Vogtes immer mit einem Ordensritter besetzt war. Bischof Eberhard hat dieses Bestimmungsrecht im Anfange des 14. Jahrhunderts sogar urkundlich anerkannt. Erst nach dem ermländischen Bauernaufruhr (1440) verzichtete der Hochmeister auf dieses Recht, und von dieser Zeit an ist auch im bischöflichen Teile, wie von jeher schon im kapitularen das Amt des Vogtes mit einem Angehörigen des einheimischen Landadels besetzt<sup>2</sup>. Die Ordensvögte haben, soweit erkennbar, ihre Unabhängigkeit vom Landadel und ihre Erfahrung im Verwaltungs- und Kriegswesen nur zum Vorteil des Bistums verwandt.

Anfangs hatte der bischöfliche Vogt seinen Sitz in Braunsberg. Als dann aber die Besiedlung in dem größeren östlichen Landesteile weiter vorwärts schritt, wurde hier ein zweiter Vogt, auch pomesanischer Vogt genannt, mit dem Sitz in Heilsberg ernannt. Die Vogtei von Pomesanien erhielt bald infolge der größeren Ausdehnung ihres Gebietes das Übergewicht. Die Braunsberger Vogtei ging etwa in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein, und nur ihre Reste bestanden in einigen besonderen Vorrechten des Braunsberger Burggrafen fort. Gelegentlich der Aufhebung der Vereinigung von Alt- und Neustadt Braunsberg im Jahre 1398<sup>3</sup> am 1. September wird dem Advocatus seu Burggravius in Braunsberg die Gerichtsbarkeit an Hals und Hand in der Neustadt verliehen, „sic quod eos non oporteat communum ecclesie nostre advocatum per longiora terre spacia requirere.“

Die richterlichen Befugnisse des Vogtes und die Organisation der Gerichte überhaupt sind oben bereits erwähnt (S. 25—26).

Im Bereiche der übrigen Aufgaben des Vogtes lag in

<sup>1</sup> Cod. dipl. W. III, S. 115, 216, 244, 515 und 573 und Buchholz a. a. O. S. 78.

<sup>2</sup> M. h. W. VIII. Heilsberger Chronik, S. 300 ff.

<sup>3</sup> Cod. III 304, Nr. 332.

dem Kolonisationszeitalter die technische Leitung der Besiedlung des Landes. Besonders hervorgetreten durch seine Tätigkeit auf diesem Gebiete ist der Vogt Heinrich von Luter, der während einer Sedisvakanz (1334—1338) und in den folgenden Jahren der Abwesenheit des Bischofs gemeinsam mit dem damaligen Vizedominus, dem späteren Bischof Johannes, die Besiedlung des Gebietes um Rössel, Bischofstein und Seeburg leitete.

Im Kriege war der Vogt der oberste Heerführer. Im Frieden hatte er dafür zu sorgen, daß die Burgen mit Hilfe der Burgenbaudienste der Bevölkerung in gutem Zustande erhalten und an geeigneten Plätzen neue errichtet wurden. Auch der Straßenbau, soweit es damals solchen gab, unterstand der Leitung des Vogtes.

In der Ausführung der mannigfaltigen Aufgaben in den einzelnen Gebietsteilen wurden die Vögte von den Burggrafen unterstützt. Zunächst waren diese, wie ihr Name besagt, die Verwalter und Kommandanten der in den einzelnen Städten gelegenen Schlösser, deren Instandhaltung und Verteidigung im Kriege ihnen oblag, wie es noch ausdrücklich in der erneuerten Handfeste von Seeburg (1389<sup>1</sup>) hervorgehoben wird. Dazu kommen aber nach und nach mit der Zunahme der Bevölkerung, die die Verwaltung und die Übersicht über das Land immer schwieriger machte, eine Reihe von anderen Aufgaben, vor allem auf dem Gebiete der Verwaltung. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts sind nur die ersten Anfänge dieser Entwicklung erkennbar<sup>2</sup>, aber in der Folgezeit häuften sich die Obliegenheiten dieser Beamten schnell zu dem Umfange an, den sie zur Zeit der Säkularisation hatten.

Der Verkehr mit den eingeborenen Preußen war wegen des Unterschiedes der Sprachen, vor allem aber infolge ihres verstreuten Wohnens sehr schwierig. Man faßte daher die Einwohner eines größeren Bezirks zusammen und gab ihnen einen Vorstand, den Kämmerer, der sie der Landesherrschaft gegenüber vertrat. Im Ermland werden Kämmerer seit 1282 erwähnt<sup>3</sup>. Sie wurden immer aus den Reihen der treuesten und ergebensten preußischen Freien genommen und hatten von den Preußen ihres Kammeramtsbezirkes die Steuern einzuziehen<sup>4</sup>. Für diese Mühe wurden sie mitunter durch einige Freihufen entlohnt; immer aber hatten sie als wirkliche preußische Freie diese nur zu preußischem Rechte<sup>5</sup>.

Es kommt vor, daß das Amt eines Dolmetschers (Tolk), ohne den ein Verkehr der Landesherrn oder Vögte mit den

<sup>1</sup> Cod. III 199, Nr. 233.

<sup>2</sup> Vgl. Cod. III 208, Nr. 418 (1405).

<sup>3</sup> Bender a. a. O. S. 62.

<sup>4</sup> Röhrich a. a. O. III, S. 157 u. Bender a. a. O. S. 62.

<sup>5</sup> v. Brünneck a. a. O. II, S. 60.

Preußen nicht möglich war, mit dem eines Kämmerers auf eine Person vereinigt wurde, doch war dieses keineswegs die Regel.

Wir sehen also hier im Ermland schon im Zeitalter der Kolonisation ähnlich wie im Ordensstaate einen ziemlich geordneten Beamtenstaat entstehen. Die Beamten werden zwar nicht durch ein festes Gehalt, aber doch durch Einkünfte aus ihren Amtshandlungen entschädigt, daneben erhalten sie in einem mäßigen Grundbesitz nur eine schwach gesicherte Unterlage. Es mag auch hier darauf hingewiesen werden, daß gerade in dieser Organisation und vor allem in ihrer Erhaltung zu einer Zeit, als im Ordensstaate der Großgrundbesitz die Ämter und damit die Gewalt an sich riß, ein wesentliches Moment für die vom übrigen Preußen abweichende Entwicklung des Ermlandes liegt.

Für die Landwirtschaft im Preußenlande war es zunächst schon ein bedeutender Fortschritt, daß die deutschen Einwanderer an die Stelle des preußischen Hakens den deutschen Pflug in das Land brachten, der eine intensivere Bearbeitung des Bodens möglich machte. Dennoch war der Ertrag des Gesamtareals gering, weil immer nur ein kleiner Teil der großen Güter in Bewirtschaftung genommen werden konnte. In der ersten Zeit der Besiedlung herrschte bei den mangelhaften Verkehrsverhältnissen, wie in ganz Preußen, so auch im Ermland die Eigenproduktion auf den Gütern und in den Dörfern vor. Der Orden begann zuerst mit der gelegentlichen Ausfuhr des Zinsgetreides und bald folgten ihm die privaten Grundherren. Im 14. Jahrhundert ist der Getreidehandel der preußischen Weichselstädte schon bedeutend<sup>1</sup>. Wenn Braunsberg seit Mitte des 14. Jahrhunderts zur Hansa gehört<sup>2</sup>, so muß infolge eines umfangreichen Handels ein Bedürfnis zu diesem Anschlusse vorhanden gewesen sein. Allerdings blieb Braunsbergs Ausfuhr neben der der anderen Städte, vor allem Danzigs, infolge des weniger zugänglichen Hinterlandes immer gering und erstreckte<sup>3</sup> sich mehr auf Flachs und Hanf als auf Getreide. Aubin schließt aus dem Umstande, daß die Getreideproduktion des Adels für den Markt die schweren Zeiten des dem Jahre 1410 folgenden Krieges überstand, auf eine tiefe Einwurzelung dieser Produktion durch lange Jahre und setzt daher den Beginn der Getreideausfuhr durch den Adel in das letzte Drittel des 14. Jahrhunderts.

Die spärlichen Nachrichten, die wir darüber aus dem Ermland haben, lassen dennoch diese Annahme auch für seine großen Güter als richtig erscheinen, finden wir doch sogar

<sup>1</sup> Aubin a. a. O. S. 53.

<sup>2</sup> Buchholz a. a. O. S. 81.

<sup>3</sup> Aubin a. a. O. S. 60.

schon im 13. Jahrhundert einen Hinweis auf Getreideausfuhr. Als dem Frauenburger Bürger Peregrinus im Jahre 1287 in der Stadtgemarkung von Frauenburg ein Gut verschrieben wird<sup>1</sup>, erhält er das sonst nur Städten zustehende Recht der freien Getreideausfuhr zu Wasser und zu Lande. Das ist doch zum mindesten ein Beweis, daß man zu jener Zeit schon mit der Möglichkeit der Getreideproduktion für den Markt auf den größeren Gütern rechnete, wenn diese sich auch erst später entwickelte. Ob im Ermland auch der Bauer für den Markt produzierte, wie Aubin es für das übrige Preußen annehmen möchte<sup>2</sup>, ist nicht nachzuweisen.

Trotz dieser über den Eigenbedarf gesteigerten Produktion blieb die gutsherrliche Eigenwirtschaft immer innerhalb der Grenzen eines heutigen größeren ostpreußischen Bauerngutes: die landesherrlichen Vorwerke waren erst im Entstehen und noch nicht von Bedeutung. Die Scharwerkslasten blieben gering<sup>3</sup>, und wir hören in dieser Zeit nirgends Klagen über Bedrückung der Hintersassen oder der Bauern.

Das große Werk der Besiedlung war so in rund 1¼ Jahrhunderten trotz mannigfacher Störungen durch die feindlichen Nachbarn im Osten glücklich zu Ende geführt, das Land und seine Bewohner hatten es zum Teil zu einem ganz ansehnlichen Wohlstand gebracht, und weitere Jahre der äußeren Ruhe hätten auch die östlichen ärmeren Teile des Ländchens einer intensiveren Durchdringung mit deutscher Kultur entgegengeführt.

Doch diese Ruhe sollte dem Lande nicht beschieden sein. Die Landesherrn mochten das heraufziehende Gewitter ahnen. In einer Sitzung vom 19. August 1391<sup>4</sup> beschließt das Kapitel die Ansammlung eines Schatzes. Für diesen soll der Landprobst aus den Einkünften des Amtes Allenstein, bevor er sie anderweitig verteilt, jährlich 15 preußische Mark zurücklegen, damit bei plötzlichen Unglücksfällen und Krieg genügend Mittel zur Hand seien.

Am 22. Juni 1394 folgt diesem Beschluß ein anderer<sup>5</sup>: weil Stadt und Amt Allenstein den Ungläubigen so nahe liegen, von denen man täglich einen Überfall befürchten könne, so solle zum Nutzen der dort sitzenden Landbewohner von dem Gelde der Domherren eine größere Menge Roggen angeschafft und aufgespeichert werden, um damit bei Hungersnot und Krieg, zumal das Land unfruchtbar und sandig sei, die Bevölkerung zu unterstützen. Der Administrator hatte daher 100 Last Roggen anzusammeln, von denen 60 Last in Allen-

<sup>1</sup> Röhrich a. a. O. II, S. 3—5.

<sup>2</sup> Aubin a. a. O. S. 63.

<sup>3</sup> S. 30.

<sup>4</sup> Cod. III 332 ff., Nr. 358, Art. 24.

<sup>5</sup> Ebenda Art. 29.

stein und 40 in Mehlsack auf dem Schlosse lagern sollten. Diesen eisernen Bestand, der nicht vermindert werden durfte, mußte jeder Administrator seinem Nachfolger als aufgespeicherte Getreidemenge oder in Geld hinterlassen.

Unzweifelhaft sind das schon Maßregeln gegen das heraufziehende Unglück. Da die Landesherren es nicht abzuwenden vermochten, rüsteten sie wenigstens, um es leichter ertragen zu können.

Mit dem Abschlusse der Besiedlung, der im großen und ganzen auf den Anfang des 15. Jahrhunderts gesetzt werden kann, und mit dem Kriege von 1410 beginnt ein neuer Abschnitt in der Entwicklung der ländlichen Verhältnisse im Ermland.

---

## Zweiter Abschnitt.

# Die Zeit der Kämpfe zwischen dem Orden und Polen und der polnischen Schutzherrschaft über das Ermland (1410 bis 1772).

---

## Erstes Kapitel.

### Die allgemeinen politischen Vorgänge in der Zeit von 1410 bis 1772.

#### 1. Die äußeren Ereignisse bis zur Trennung des Ermlandes vom Ordensstaate und die fernere Stellung des Bistums zu den angrenzenden Staaten.

Die gewaltigen Ereignisse des 15. Jahrhunderts, das Unterliegen des innerlich schwachen Ordens gegenüber dem Ansturm der geeinten Slavenvölker des Südens und Ostens und gegenüber dem Adel der rasch emporgeblühten Städte und des Landes, sind auch von einschneidender Wirkung auf die fernere Entwicklung des Fürstbistums und seiner agrarischen Verhältnisse gewesen. Wir müssen daher kurz auf die hauptsächlichsten Ereignisse dieser Zeit und die Stellung, die Ermlands Fürsten und Volk in ihnen einnehmen, eingehen<sup>1</sup>.

Mit dem Zeitpunkte, da der Orden das Kulmerland von Konrad von Masovien erwarb, war entschieden, „daß ein deutscher Staat sich zwischen Polen und das Meer drängen sollte, entschieden damit die ewige Feindschaft zwischen Polen und dem Ordensstaate“.

Die Feindschaft mit Polen kam schon im Anfang des 14. Jahrhunderts zum Ausbruch und nahm durch lange kriegerische Belästigungen einen Teil der Kraft des Ordens in Anspruch. Doch zunächst konnte dieser, im Innern noch stark und gesund, sich leicht des in seiner Uneinigkeit schwachen Feindes erwehren.

---

<sup>1</sup> Vgl. zum folgenden: Heinrich v. Treitschke a. a. O. S. 10 ff.

Aber das schnelle Emporblühen des Ordens, Üppigkeit und der infolgedessen schwindende Ernst in der Erfüllung seiner Aufgabe einerseits, die Einigung der Polen untereinander und mit den bis dahin ihnen feindlichen Litauern (1386) andererseits führten den Umschwung herbei. Der in demselben Jahre vollzogene Übertritt der Litauer zum Christentum entzog dem Orden das Feld seiner eigentlichen Aufgabe, die vor den Augen der Welt immer noch vornehmlich in der Leitung der Kreuzzüge gegen die Heiden bestand. Die Regierungszeit Winrichs von Kniprode (1351—1382) bezeichnet für den Orden den Höhepunkt seiner Blüte, aber auch den Beginn des Verfalles.

Im Jahre 1410 auf dem Schlachtfelde von Tannenberg erhielt das äußerlich noch glänzende, innerlich morsche Gebäude des Ordensstaates den ersten Stoß. Es kam ins Wanken, und ein vollständiger Verfall war nicht mehr aufzuhalten. Die Reformversuche des tatkräftigen Heinrich von Plauen, der den Forderungen der Zeit folgend den unzeitgemäßen Staat umwandeln und den Orden reorganisieren wollte, scheiterten an der kleinlichen Engherzigkeit und der Zuchtlosigkeit der Ordensmitglieder und dem Umstande, daß die zumeist oberdeutschen Ordensritter sich die Liebe des zum größten Teile niederdeutschen Volkes nicht hatten erwerben können. Schon gleich nach der Schlacht bei Tannenberg hatte das ganze Land, dem Vorbilde der Bischöfe folgend, dem Polenkönige gehuldigt. Deshalb mußte auch der von Plauen begründete Landesrat (1412), welcher Landesrittern und Städten einen Anteil an der Bestimmung der Landesschicksale gewährte, seinen eigentlichen Zweck verfehlen. Ein fruchtbares Zusammenarbeiten dieser Ständevertretung mit der Landesherrschaft war bei dem fehlenden Zusammengehörigkeitsgefühl nicht möglich. Dagegen boten die häufigen Tagfahrten nunmehr eine willkommene Gelegenheit für den Zusammenschluß der Stände, die bisher gefehlt hatte. Daß dieser Zusammenschluß der Stände sich gegen die Landesherrschaft richten mußte, war bei den herrschenden Gegensätzen von vornherein klar.

Die Polen erkannten nach dem in der Übereilung geschlossenen ersten Thorner Frieden (1411) sehr bald, wie schlecht es mit dem Ordensstaat bestellt war, und fuhren fort, durch andauernde Einfälle in die Grenzgebiete des Ordens diesen zu reizen. Nach dem Sturze Plauens herrschte im Orden Feigheit und Verzagttheit. Unfähige Hochmeister konnten sich der Polen nicht erwehren, das Land eilte mit immer größeren Schritten dem Verderben entgegen. Die Hussiten kamen und streiften raubend und plündernd bis Oliva, ohne daß der Orden etwas zum Schutze des auch durch Mißernten und Seuchen schwer heimgesuchten Landes tat.

Unterdessen war der König von Polen eifrig an der Arbeit, durch beredete polnische Geistliche, die er in das Land schickte, den Adel des Oberlandes und Pommerellens gegen den Orden aufzuhetzen und die Lehre zu verbreiten, daß Preußen von Anfang an eigentlich zur Krone Polen gehöre. Der Erfolg dieser politischen Maulwurfsarbeit und der allgemeinen Unzufriedenheit war die Gründung des preußischen Bundes auf der Tagung in Marienwerder am 13. März 1440. Die Seele des Bundes war neben den Danziger Stadtkern der kühne oberländische Ritter Hans von Baisen, dessen Vater Conrad von Zeiligen vom Bischof Heinrich IV. das Dorf Baisen bei Wormditt zuerst verpfändet, dann verkauft erhielt, nach welchem dann die Familie den Namen von Baisen annahm<sup>1</sup>.

In dem Verhalten gegen den Bund zeigte sich mit grausamer Klarheit die vollkommene Unfähigkeit und Schwäche des Ordens. Als der anfangs vom Orden bestätigte Bund auf des Ordens Klage vom Kaiser aufgelöst wurde, brach am 6. Februar 1454 der Sturm los, der die letzten schon wankenden Trümmer des Ordensstaates in den Staub werfen sollte. In wenigen Wochen waren das Land und die Burgen dem Bunde zugefallen, der seinerseits, seiner nationalen Pflicht vergessend, dem freudig zugreifenden Polenkönig die Herrschaft über Preußenland, „das einst ausgegangen von der Krone Polen“, antrug<sup>2</sup>.

Der vollkommen zerüttete, von Kaiser und Reich verlassene Orden war den Feinden preisgegeben. Die für den Orden siegreiche Schlacht bei Konitz rettete ihm den östlichen Teil des Landes zu. Aber an einen erfolgreichen Ausgang des Kampfes war nicht mehr zu denken. „Arm an Taten, überreich an allen Gräueln eines verwilderten Geschlechts wälzt sich der Krieg durch dreizehn Jahre: ein vollendetes Bild wüster Gemeinheit —.“

Der infolge beiderseitiger Erschöpfung geschlossene zweite Thorner Frieden (1466) trennte mit Westpreußen auch das Fürstbistum Ermland von dem Ordenslande. Die bisherige Verfassung blieb dem Ländchen erhalten, nur die oberste Schirmherrschaft ging von dem Orden auf den polnischen König über.

Die bestimmenden Ursachen für die Rolle, die das Ermland in diesen für das Deutschtum im Osten so traurigen

<sup>1</sup> Monumenta hist. W. VIII Scriptores. Heilsberger Chronik, S. 303.

<sup>2</sup> Daß aber das Nationalgefühl der deutschen Bevölkerung Westpreußens doch nicht ganz abhanden gekommen war, beweist die Folgezeit. Hier waren die Stände des polnischen Preußens eifrig bestrebt, das polnische Element von sich und dem Lande fernzuhalten. Bär, Westpr. unter Friedrich d. Gr., Bd. I, S. 5.

Ereignissen spielt<sup>1</sup>, liegen weit zurück, und zwar schon in den Anfängen des Staates. Wie wir uns erinnern, war Anselm, der erste Bischof des Ermlandes, ein Bruder des deutschen Ordens; er blieb auch der einzige Deutschordensbruder auf dem ermländischen Bischofsstuhl. Während es dem Orden gelang, auf die übrigen preußischen Bistümer entscheidenden Einfluß zu gewinnen dadurch, daß er seinen geistlichen Brüdern Zugang zu den Domherren- und Bischofstellen verschaffte, waren seine diesbezüglichen Versuche beim ermländischen Bistum immer mißglückt. Die öftere Wiederholung dieser Versuche mußte den Widerstand der geistlichen Landesherren hervorrufen und ein gespanntes Verhältnis zwischen ihnen und ihrem obersten Schirmherrn erzeugen, während überall sonst im Ordenslande das beste Einvernehmen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht herrschte, indem die letztere jener durchaus untertan war.

So lange der Orden innerlich gesund und mächtig war, blieb auch das Verhältnis zwischen ihm und den ermländischen Bischöfen meist ein friedliches. Aber schon auf der Höhe der Ordensmacht unter Winrich von Kniprode entstanden lange und unheilvolle Händel zwischen den beiden Landesfürsten, die in Grenzstreitigkeiten ihren Ursprung hatten<sup>2</sup>.

Diese Reibereien wurden zur offenen Feindschaft, als nach der Schlacht bei Tannenberg, in der auch ein ermländisches Kontingent auf der Seite des Ordens gekämpft hatte, der Bischof Heinrich IV. Vogelsang (1401—1415) mit den anderen preußischen Bischöfen, gefolgt von dem ganzen Lande Preußen, dem Polenkönige huldigte. Nachdem Plauen sich des äußeren Feindes erwehrt hatte, ging er daran, die Bischöfe, „die Häupter des großen Landesverrats“ zu bestrafen. Das Land mußte für die Treulosigkeit des Fürsten schwer büßen. Erst unter Plauns Nachfolger, Michael Kuchmeister von Sternberg, durfte der vertriebene Bischof sein Land wieder betreten. Der Nachfolger Heinrichs IV., Johann III. (1415—1424), war ein treuer Anhänger des Ordens, und wieder mußte das Land die Mordbrennereien polnischer Söldner über sich ergehen lassen. Die Urkunden überliefern uns eine Aufstellung des Gesamtschadens, den allein diese polnischen Söldner angerichtet hatten; er beträgt 552 953 preußische Mark, die Mark zu 2 ungarischen Florin gerechnet. Außerdem hatten 1371 Menschen, darunter 5 Priester, ihren Tod durch Feindeshand gefunden<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Zum folgenden: Buchholz, Abriß einer Geschichte Ermlands, S. 77 ff.; Bender, Ermlands politische und nationale Stellung innerhalb Preußens, S. 13 ff.; Wilhelm Brüning, Die Stellung des Bistums Ermlands zum Deutschen Orden im 13jährigen Städtekrieg, Altpreuß. Monatsschr. 1892, Bd. XXIX, und Heinrich v. Treitschke a. a. O.

<sup>2</sup> Bender a. a. O. S. 126.

<sup>3</sup> Cod. dipl. W. III, S. 503 ff., Nr. 495.

Zu einer Erholung von diesen schweren Schlägen blieb dem Lande in der folgenden Zeit bei dauernden kriegerischen Unruhen und schweren Unglücksfällen keine Zeit. Auch im Bistum war die Bevölkerung mit der Regierung unzufrieden. Die Stadt Braunsberg ist am 13. März 1440 bei der Gründung des preußischen Bundes mit beteiligt, und in kurzer Zeit treten alle Städte und der gesamte Landadel des Ermlandes<sup>1</sup> dem Bunde bei. Alle Bemühungen des Bischofs und der Hochmeister, die Städte und den Adel wieder vom Bunde abzubringen, hatten nur bei letzterem ganz geringen Erfolg. Auch im Ermlande scheint sich die Landesherrschaft zu sehr gegen das Land abgeschlossen zu haben; denn der Adel beklagte sich, — und dies war mit ein Grund für seinen Eintritt in den Bund — daß Bischof und Kapitel keinen Adligen mehr in ihrem „Thum“ aufnehmen wollten<sup>2</sup>.

Als der Bischof Franz Kuhschmalz, der aus voller Überzeugung zum Orden hielt und streng auf die Wahrung seiner landesherrlichen Autorität bedacht war, mit den Braunsbergern in Streit geriet, riefen diese den Bund gegen den Landesherrn zu Hilfe, — das erste Mal, daß es überhaupt geschah. Die Entfremdung zwischen Landesherrn einerseits, Städten und Rittern andererseits wurde immer stärker.

Bei den infolge der großen Verwüstungen durch den Krieg und elementare Ereignisse gesunkenen und weiter sinkenden Einkünften hatte man die Bauern zu immer höheren Lasten herangezogen. Vor allem muß dies im kapitularischen Amte Mehlsack der Fall gewesen sein; denn im Jahre 1440<sup>3</sup> roten sich die Bauern dieses Amtes zusammen und verlangen Ermäßigung der Lasten. Der Hochmeister versucht zu verhandeln; als das mißlingt, und er Gewalt anwendet, legt sich der Bund für die Bauern ins Mittel und erwirkt für sie einen milden Schiedsspruch.

Alle diese Ereignisse beweisen zur Genüge, daß auch im Ermlande die Gärung gegen den Landesherrn sehr tief ging. Die Macht des Bundes stieg immer höher, vergebens kämpfte der Bischof Franz auf den Landtagen persönlich und von den Kanzeln durch seine Geistlichen dagegen an. Er mußte sich die Demütigung gefallen lassen, daß die Bündler ihn durch anzügliche Bemerkungen auf einem Landtage zwangen, die Versammlung zu verlassen<sup>4</sup>. Die Stimmung im Lande wurde immer erbitterter, zumal die polnischen Geistlichen und Gelehrten ihre Wühlarbeit fortsetzten.

Während der Bischof beim Kaiser weilte, um den Orden

<sup>1</sup> Brüning a. a. O. S. 4 ff.

<sup>2</sup> Brüning a. a. O. S. 8.

<sup>3</sup> Buchholz a. a. O. S. 96 ff.; Bender a. a. O. S. 83; Brüning a. a. O. S. 12.

<sup>4</sup> Brüning a. a. O. S. 15.

in der Klagesache gegen den Bund zu vertreten, und zusammen mit den andern Vertretern das Urteil erwirkte, welches den Bund für nichtig erklärte, rüstete dieser im Geheimen.

Als das Urteil des Kaisers bekannt wurde, blieb der Bund nur noch in Verhandlung mit dem Hochmeister, um Zeit zu gewinnen. Kurze Zeit, nachdem die Feindseligkeiten begonnen hatten (6. Februar 1454), schloß das ermländische Kapitel zu Frauenburg ein urkundliches Bündnis mit dem Bunde, trat also offen zu den Feinden des Ordens und damit auch des Bischofs über (14. Februar 1454). Schon das Datum des Übertritts straft alle die oft versuchten Entschuldigungen für diese Tat Lügen; denn zum mindesten wäre es die Pflicht des Kapitels gewesen, die Autorität des abwesenden Bischofs, den es vertrat, solange als irgend möglich zu wahren.

Nach der Schlacht bei Konitz fiel mit dem ganzen östlichen Preußen auch der östlichste Teil des Ermlandes dem Orden zu. Die Söldnerhaufen beider Parteien raubten, plünderten und brannten in Dörfern und Städten. Die Burgen befanden sich bei dem stets wechselnden Kriegsglück abwechselnd in den Händen der einen oder anderen Partei, und fast immer ging bei der Erstürmung der Burg die Stadt in Flammen auf. Auch die anfangs versuchte Neutralität und spätere schwankende Haltung des folgenden Bischofs Paul von Legendorf konnte das Land vor den Gräueln des Söldnerkrieges nicht retten.

Als dann am 10. Oktober 1466 der zweite Frieden von Thorn Ermland endgültig vom Orden trennte, zog Ruhe in das hart mitgenommene Land — Grabesruhe. Nur 1/7 aller ermländischen Dörfer blieb von dem Kriege verschont. Die Hälfte der Bewohner soll umgekommen sein<sup>1</sup>.

Die schwankende, aber wie wir sehen werden doch erklärliche Haltung der ermländischen Bischöfe, die das Land in den Kriegsjahren von 1410 und in diesem Kriege in so schweres Unglück gestürzt hatte, sollte sich noch oft rächen. Man muß aber berücksichtigen, daß das kleine und darum schwache Land von vornherein auf den Schutz eines großen Staates angewiesen und daher selbst nicht genügend für einen Krieg vorbereitet war, und daß die zum Schutz verpflichteten Mächte ihre schwachen Streitkräfte immer zuerst auf ihr eigenes Land konzentrieren und das ihnen ferner liegende Bischofsland sich selbst überlassen mußten. Zudem war es recht bequem, den Kriegsschauplatz aus dem eigenen Lande in ein anderes, an dem man materiell nicht sehr interessiert war zu verlegen. So kam es, daß das Ermland in allen Kriegen, die um die Vorherrschaft in diesem Teile der

<sup>1</sup> Buchholz a. a. O. S. 111.

Ostseeländer geführt wurden, einer der Hauptleidtragenden war, und es darf daher doch nicht Wunder nehmen, wenn die Herren dieses eigentlich zu keiner Partei voll gehörenden und von beiden als Feindesland behandelten Bistums immer von einer Partei zur anderen schwankten, um nach Möglichkeit ihr Land zu schonen.

Als der letzte Hochmeister Albrecht sich von der Lehns-  
hoheit Polens befreien wollte, und darum im Jahre 1519 den  
bis 1525 währenden sogenannten Reiterkrieg begann, hausten  
seine und des Polenkönigs Söldner in gleicher Weise im Erm-  
lande. In den nach diesem Kriege sich langsam wieder ein-  
findenden Wohlstand brachen dann die Schwedenkriege des  
17. und 18. Jahrhunderts, die abermals dem Lande viele Opfer  
abforderten.

Im zweiten Schwedenkriege (1654—1660) kam das Erm-  
land schon einmal auf ganz kurze Zeit an das Haus Branden-  
burg. Der große Kurfürst hatte in einem geheimen Vertrage  
von den Schweden das Ermland mit Ausnahme des Amtes  
und der Stadt Frauenburg für seine Hilfe als weltliches Herzog-  
tum erhalten. Am 7. Januar 1656 wurde dieser Vertrag zu  
Königsberg veröffentlicht, und am 14. Februar huldigten zu  
Heilsberg die Stände dem neuen Fürsten. Doch nur kurze  
Zeit währte die brandenburgische Herrschaft. Im Wehlauer  
Vertrage (1657) verpflichtete sich der Kurfürst, das Ermland  
wieder zu räumen. Irgendeine Wirkung auf das Land, außer,  
daß es schwere Einquartierungen zu tragen hatte, konnte  
diese kurze Besitzergreifung natürlich nicht haben<sup>1</sup>.

Mißwachs, Hungersnot und Seuchen kamen hinzu, um das  
durch die Einfälle der Tataren im Süden schwer heimgesuchte  
Land noch mehr zu schädigen.

In diesen letzten Kriegen — auch in dem sogenannten  
Nordischen Kriege (1700—1721) mußte das Land schwere Ein-  
quartierungen und Kriegskontributionen auf sich nehmen —  
war das Ermland, von dem immer mehr verfallenden Polen-  
reiche vollkommen verlassen, auf Gnade und Ungnade dem  
jeweiligen Sieger ausgeliefert.

Trotzdem erhielt es seine äußere Selbständigkeit bis  
zur endgültigen Säkularisation im Jahre 1772. Das Ver-  
dienst der Bischöfe kann dies nicht gewesen sein; denn selbst  
der vortrefflichste Mann hätte ohne jede kriegerischen Mittel  
dieses kleine Ländchen nicht gegen irgendeinen der angrenzen-  
den großen Staaten behaupten können. Es war ein eigen-  
artiges Schicksal dieses geistlichen Staates, der zu fern von  
der Zentrale polnischer Macht lag und in seinem größten  
Teile zu tief germanisiert war, um vollkommen in Polen auf-

<sup>1</sup> Buchholz a. a. O. S. 138 ff.; A. Kolberg, Ermland als chur-  
brandenb. Fürstentum. E. Z. 12, S. 431 ff.

zugehen, während andererseits die preußischen Herzöge im eigenen Lande und durch ihre ewige Feindschaft mit Polen zu sehr in Anspruch genommen waren, um die oft gehegte Absicht der Annexion des Bistums verwirklichen zu können.

## 2. Die Verschiebung im Bestande der Nationalitäten.

Wenn so das Land äußerlich seine Selbständigkeit bewahrte, so waren in seinem Innern doch mannigfache Veränderungen vorgegangen. Was dem Orden nicht gelungen war, das gelang der nunmehr auf der Höhe ihrer Macht stehenden polnischen Krone. Sie gewann einen entscheidenden Einfluß auf die Besetzung des ermländischen Bischofstuhles. Anfangs wehrten sich die Bischöfe mit allen Kräften dagegen. Der aus einem alten ermländischen Geschlechte stammende Bischof Nikolaus von Tüngen mußte sich in seinem Lande gegen die vom Polenkönig ernannten polnischen Rivalen mit Waffengewalt durchsetzen. Aber nachdem der Bischof Lukas Watzelrode (1489—1512) sich von der Metropolitangewalt des Rigaer Erzbischofs freigemacht hatte, wurde in dem Petrikauer Vertrage vom 7. Dezember 1512 dem Könige von Polen von dem Bischofe Fabian von Loseinen das Recht zugestanden, vier Kandidaten zu ernennen, aus denen das Domkapitel dann den Bischof zu wählen hatte. Seit 1519 ist das Amt des Domprobstes in polnischen Händen, und mit dem Bischof Stanislaus Hosius beginnt im Jahre 1551 die Reihe der polnischen Bischöfe im Ermland. Unter dem folgenden Bischofe Martin Kromer wird auch der letzte Widerstand der deutschen Partei im Kapitel gebrochen. Von nun ab steigt der Einfluß des polnischen Königs auf die Bischofswahlen immer mehr, er bestimmt bald direkt den zu wählenden Kandidaten. Das Wahlrecht des Kapitals besteht nur noch der Form nach<sup>1</sup>.

Die polnischen Bischöfe des Ermlandes, meist Günstlinge des Polenkönigs, trieben in ihrem Lande eine eifrige Propaganda für dessen Polonisierung. Schon gleich nach dem dreizehnjährigen Kriege hatte sich bei dem gänzlichen Mangel deutscher Zuwanderung eine polnische Bevölkerung in den verwüsteten Dörfern Masurens und des südlichen Ermlandes festgesetzt. In diesen Gebieten hatten, wie wir wissen, die deutschen Einwanderer bei der ersten Besiedlung noch nicht festen Fuß fassen können; das Land war hier vornehmlich an Preußen ausgetan worden. Der Krieg und die elementaren Ereignisse hatten in diesem südlichen, von Natur ziemlich unfruchtbaren Gebiete, vor allem in den Ämtern Allenstein und Wartenburg, besonders schwere Folgen gehabt. Ein großer Teil der preußischen Bevölkerung war vernichtet, der andere

<sup>1</sup> Bender a. a. O. S. 113 u. 128.

an sich schon wirtschaftlich schwache ging nunmehr vollends in den andrängenden Polen auf, die im benachbarten Pomesanien schon zu Ordenszeiten Fuß gefaßt hatten<sup>1</sup>. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts war der einflußreiche ermländische Adel polnisch; der deutsche hatte sich infolge seiner Zugehörigkeit zum preußischen Bunde in dem unseligen Kriege zum großen Teile verblutet.

Mit Unterstützung der polnischen Bischöfe setzte im zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts die polnische Einwanderung in die südlichen Teile des Ermlandes lebhafter ein, und mit dem Ende des Jahrhunderts war die Polonisierung dieses Landesteils abgeschlossen. Noch heute herrscht in den Teilen der Kreise Allenstein und Rössel, die südlich der Linie Bredinken-Gr. Bessau, Kirschdorf-Gr. Lemkendorf-Spiegelberg-Gr. Gemmern liegen, die polnische Sprache<sup>2</sup>.

Ein weiteres Vordringen des Polentums fand aber nicht mehr statt. Als das Ermland 1772 unter Preußens Herrschaft kam, waren zwar alle Beamtenstellen, bis auf den Burggrafen von Wartenburg, der gleichzeitig Landesökonom (Schäffer) war, mit Polen besetzt, aber das Deutschtum hatte sich in den übrigen Teilen des Landes, den heutigen Kreisen Braunsberg, Heilsberg und dem größten Teile des Kreises Rössel in den Dörfern und in allen Städten fast rein erhalten trotz der andauernden Versuche polnischer Bischöfe, auch hier dem Polentum einen Platz zu geben.

Wie das südliche Ermland, so wurde auch das arg entvölkerte Masuren im 16. Jahrhundert von Polen aus neu besiedelt, aber hier fanden vor allem die von dem Polenkönige ihres protestantischen Glaubens wegen arg bedrängten Polen eine Freistatt. Noch heute sind die Masuren evangelisch und trotz ihrer polnischen Sprache in ihrer Gesinnung deutsch, während die ermländischen Polen katholisch und wegen dieser Glaubensverwandtschaft auch zum Teil national-polnisch gesinnt sind<sup>3</sup>.

### 3. Die Entwicklung des Gerichts- und Verwaltungswesens<sup>4</sup>.

Bis zur endgültigen Trennung des Bistums vom Ordenslande hatten die Stände des Bistums an den von Plauen eingerichteten Ständetagen teilgehabt. Darin trat seit 1466 eine

<sup>1</sup> Bender a. a. O. S. 71.

<sup>2</sup> Siehe die beigegebene Karte.

<sup>3</sup> Wurde doch bei der letzten Reichstagswahl ein eigener polnischer Kandidat aufgestellt, dessen Wahl von den Polen sogar erhofft werden konnte, aber schließlich doch nicht erfolgte.

<sup>4</sup> Hierzu: *Ordinancia castri Heylsbergk* M. h. W. *Scriptores*, Bd. I, S. 314 ff.; *Martin Kromer, Über Ermland* M. h. W. *Bibliotheca Warmiensis*, Bd. 1, Spic. Copern., S. 236 ff. Ferner: *Geh. St.A. Berlin*, R. 7. b. 16. c. *Bistum Ermland*; v. *Baezko a. a. O. u. Kolberg*, E. Z. 10.

Änderung ein. Zwar konnten die ermländischen Stände nicht mehr mit denen des Ordenslandes und späteren Herzogtums zusammen tagen, aber sie schlossen sich auch nicht den Tagungen der Stände der nunmehr unter polnischer Herrschaft stehenden preußischen Landesteile an, sondern tagten für sich gesondert. Der Bischof Martin Kromer gibt in der Einleitung zu seinem großen Werke über das Bistum Ermland einen Überblick über die innere Verfassung seines Landes und bemerkt dabei über die Stände, daß der Bischof sie beruft und zwar in den meisten Fällen in seine Residenz nach Heilsberg, wenn eine außerordentliche Steuer bewilligt oder eine neue Landesordnung aufgestellt werden soll. Alle weltlichen Stände beider Teile des Bistums waren vertreten, also Adel, Bürger, Freie und Schulzen; durch die letzteren in gewissem Sinne der Bauernstand. Dieser Versammlung machte der Bischof nun die entsprechenden Vorlagen und teilte seinen und den kapitularischen Untertanen die Beschlüsse des preußischen Senats<sup>1</sup>, dessen Vorsitzender er war, mit. Mit ihrer Einwilligung wurden dann diese Beschlüsse auch im Ermlande publiziert. Ein Zusammenhang zwischen den ermländischen und polnisch-preußischen Ständen bestand einzig in der beiden Versammlungen präsidierenden Person des Bischofs und in dem Abgeordneten von Braunsberg. Er genügte aber, um in den gegebenen Fällen eine Ordnung auf gemeinsamer Grundlage zu schaffen. Namentlich wird das mit Bezug auf die später notwendig werdenden Gesindeordnungen und Lohntaxen von Vorteil gewesen sein, um ein zu starkes Hinüberströmen des freien Gesindes von dem einen in das andere Land zu verhindern. Tatsächlich haben denn auch mit dem Herzogtum Preußen wie früher mit dem Ordenslande in betreff der Landes- und Gesindeordnungen Vereinbarungen stattgefunden<sup>2</sup>. Aber sie beruhten allein auf Verhandlungen der Landesherrn. Die Stände der Länder kamen mit einander nicht in Berührung. Diese Isolierung der ermländischen Stände von denen der angrenzenden größeren Länder ist vor allem von großem Einfluß auf die Machtstellung des Landesherrn gewesen; sie wird später noch eingehender zu würdigen sein.

Im Gerichtswesen waren im Laufe der Zeit einige wesentliche Änderungen eingetreten. Der Landesherr behielt durch

<sup>1</sup> Lengnich, Geschichte der preußischen Lande, Bd. I, 1722, S. 19. Der preußische Rat bestand aus dem königlichen Statthalter, den vier Woywoden, zwei Hauptleuten (Starosten), dazu noch zwei Abgeordnete vom Adel, ferner je ein Abgeordneter der Städte Kulm, Thorn, Elbing, Braunsberg, Königsberg, Kneiphof und Danzig, schließlich die Bischöfe von Ermland und Kulm.

<sup>2</sup> A. Kern in d. Forsch. z. Brandenb. u. pr. Gesch., Bd. 14, 1901, S. 184, u. Cod. dipl. W., Bd. IV, Nr. 163, S. 163. Landesordnung v. 1427.

seine Beamten durchaus die Ausübung der obersten Gerichtsbarkeit in der Hand. Die sogenannten Eximierten, der Adel, die Magistrate der Städte und die bischöflichen Beamten unterstellten sich nur ihm allein und den von ihm jedesmal bestellten Kommissarien. Wo in den Gründungsprivilegien Patrimonialgerichtsbarkeit verschrieben war, war sie auch bestehen geblieben, und es finden sich nur sehr vereinzelt Fälle, in denen die im Privileg nicht vorgesehene Patrimonialgerichtsbarkeit dennoch später geübt wurde. Das Recht, nach dem gerichtet wurde, war 1772 noch immer das kulmische, jedoch bestand keine einheitliche Kodifikation, sondern die verschiedensten Ausgaben des kulmischen Rechtes waren bei den einzelnen Gerichten in Gebrauch. Die Gerichtsbefugnis des Landvogts war im vollen Umfange erhalten geblieben, ja, sie hatte sich noch erweitert. Während in der ersten Zeit noch ein Landrichter im Landding neben dem Vogte bestand, weiß man zur Zeit der Säkularisation und auch schon zur Zeit Kromers nichts mehr davon. Diese beiden Ämter scheinen, nachdem sie schon zur Zeit der Kolonisation bisweilen auf eine Person vereinigt waren, später endgültig miteinander verschmolzen zu sein. Das Landding selbst ging ein, und an seine Stelle trat einestheils in Zivilsachen der landesherrliche Burggraf, andernteils in Strafsachen der Schöppenstuhl der Amtsstadt unter dem Vorsitz der landesherrlichen Beamten, dem einige Beisitzer aus dem Stande des Angeklagten beigegeben wurden. Stadt und Amt Braunsberg, von dem großen Komplex der übrigen sechs bischöflichen Ämter getrennt, wahrten ihre Sonderstellung. Der Burggraf des Amtes versah in diesem und der Neustadt nach wie vor die sonst dem Vogt obliegenden Pflichten, und das Bestätigungsrecht des Landvogts erstreckte sich auf dieses Amt nicht<sup>1</sup>. Um in den übrigen Ämtern die Entscheidungen in höherer Instanz zu fällen, bereiste der Landvogt jährlich zweimal das ganze Land. Die Entscheidung in erster Instanz wurde dort, wo sie der Landesherrschaft zustand<sup>2</sup>, oder

<sup>1</sup> R. 7. b. 16. c. Erml. fol. 4.

<sup>2</sup> Der Instanzenzug war:

A. in civilibus.

I. der Bürger.

1. Instanz in kleinen Sachen: der Bürgermeister.
2. Instanz in kleinen oder 1. Instanz in großen Sachen: der Magistrat.
3. resp. 2. und letzte Instanz: der Bischof.

II. in bischöflichen Dörfern.

1. Instanz: der Schulz (nur für kleine Sachen).
2. resp. 1. in großen Sachen: der Burggraf.
3. resp. 2. und letzte: der Bischof.

III. in adligen Dörfern.

1. Instanz: der Gutsherr (auch wenn er nur niedere Gerichtsbarkeit hat).

in zweiter Instanz, wo sie von den unadligen Besitzern und Dorfschulzen in erster gefällt wurde, dem Landvogte abgenommen, weil sie bei der dichterem Besiedlung des Landes eine zu starke Belastung herbeigeführt hätte, und wurde den in den einzelnen Ämtern<sup>1</sup> verteilten Burggrafen, die dem Landvogte unterstellt waren, übertragen. Schon zur Zeit Kromers war die Entwicklung so weit gediehen und hat wohl ferner keine Fortschritte gemacht.

Im kapitularischen Teile waren die Verhältnisse ähnlich. Die Burggrafen hatten die gleichen gerichtlichen Befugnisse. Das Amt des kapitularischen Landvogtes dagegen war eingegangen. An seine Stelle traten die Administratoren, Mitglieder des Kapitels, die schon zu Kromers Zeiten für je ein Jahr an die Spitze eines jeden Amtes gestellt wurden. In Zivilsachen bildete die höchste Instanz noch über dem Administrator das ganze Kapitel<sup>2</sup>, während jenem in Kriminalfällen freistand, die Bestätigung des Kapitels einzuholen oder nicht.

Die weltlichen Richter, also Burggrafen, Landvögte und Schöppen, waren nicht rechtsgelehrt, sondern suchten sich nur möglichst mit dem kulmischen Rechte bekannt zu machen. Daß ein so beschaffenes Gerichtswesen von den preußischen Beamten, die über die Zustände des Ermlandes zu berichten hatten, äußerst abfällig kritisiert wurde, ist nicht zu verwundern. Aber es hat fast den Anschein, als ob im Ermland kein Bedürfnis nach einer vollkommeneren Organisation vorhanden war; denn die preußischen Kommissare berichteten, daß im Ermlande sehr wenig Prozesse geführt würden. Bei der Übernahme des Landes durch Preußen schwebten nur vier Prozesse. Das lag vor allem daran, daß der Klerus durch seine unbegrenzte Autorität fast alle Streitigkeiten ohne weiteres schlichten konnte, und das Land scheint dabei nicht schlecht gefahren zu sein. Wenn auch, wie die Kommissare an einer Stelle berichten, der Administrator sich einmal einen Übergriff erlaubte, so war das doch nur ein vereinzelter Fall, während im

2. Instanz: der Bischof. (Der Bischof überträgt die Entscheidung in letzter Instanz dem Landvogt.)

IV. der Adel nur direkt vor dem Bischof.

B. in criminalibus.

1. bei unadligen Angeklagten das Schöppengericht der Amtsstadt unter Vorsitz des Burggrafen; Bestätigung durch den Landvogt.
2. bei Adligen richtet der Landvogt auf besonderen Auftrag des Bischofs mit adligen Beisitzern.
3. in adligen Dörfern der adlige Gutsherr mit dem Schöppenstuhl der Amtsstadt. Kein Bestätigungsrecht des Landesherrn.

<sup>1</sup> Das Ermland zerfiel in 10 Kammerämter: 3 kapitularische: Frauenburg, Mehlsack, Allenstein, und 7 bischöfliche: Braunsberg, Heilsberg, Wormditt, Guttstadt, Seeburg, Rössel und Wartenburg.

<sup>2</sup> Der Instanzenzug ist im wesentlichen derselbe. An die Stelle des Landvogts und Bischofs tritt der Administrator und das Kapitel.

übrigen von Unzuträglichkeiten nichts gesagt wird<sup>1</sup>. Im Vergleich mit dem straff organisierten Justizwesen des preußischen Staates mußte das ermländische fraglos unterliegen, aber für das kleine Land selbst hat es anscheinend vollkommen ausgereicht.

Einen wirklich großen Mangel aber bedeutete das vollkommene Fehlen eines geordneten Hypotheken- und Mündelwesens. Man scheint im Ermland bis 1772 über den schon im Mittelalter herrschenden Brauch des Zinskaufs nicht weit hinausgekommen zu sein. Bei der Aufnahme einer Hypothekenschuld war bei Kölmern, Freien, Schulzen und Bauern die Zustimmung des Burggrafen einzuholen, der auch die Verabredungen und Kontrakte, auf die sich die Hypothek gründete, in das Hausbuch eintrug. Bei adligen Gütern war der Konsens des Bischofs nötig, während als Beleg der Schuld auch hier die Eintragung in das burggräfliche Hausbuch erfolgte; besondere Akten hierüber aber wurden nicht geführt, und eine Übersicht über die Eintragungen war kaum möglich.

Für eine angemessene Verwaltung und Unterbringung der Mündelgelder und die rechtzeitige Bestellung eines Vormundes war nach dem Bericht der Kommissare nicht in genügendem Maße gesorgt. Auch für die sonstige Anlegung von ersparten Geldern fehlte es an ausreichender Gelegenheit, so daß Kölmer und Bauern gezwungen waren, ihre Gelder bei den Klöstern und Kirchen zu hinterlegen. An eine angemessene Verzinsung war dabei wohl nicht zu denken.

Wie die Verwaltung des Hypothekenwesens, so lagen auch die Erbregulierungen und die obrigkeitliche Mitwirkung beim Besitzwechsel in den Händen des Burggrafen. Er hatte bei eintretenden Erbfällen der Einsassen, die der Amtsjurisdiktion unterstanden, die Erb- und Schichtteilung vorzunehmen, wenn entweder beide Eltern gestorben waren oder der überlebende Teil eine neue Ehe eingehen wollte. Dabei wurde er von den in jedem Amte befindlichen zwei bis drei Landschöppen unterstützt. Diese dem Stande der Freien und Schulzen angehörenden Beamten wurden für jedes Amt vom Landvogte ernannt<sup>2</sup>. Sie hatten die unter den

<sup>1</sup> Indessen waren die Domherren auch nicht blind gegen die Forderungen der neuen Zeit, und im Jahre 1771 war mit der Durchführung einer Justiz- und Verwaltungsreform begonnen worden, die der gelehrte und kluge Domherr von Szepanski ausgearbeitet hatte. An die Stelle der Administratoren sollte eine Justizkammer treten. Die vollkommene Durchführung wurde durch die Säkularisation verhindert, aber eine Wirkung der Reform war doch schon zu spüren, als die preußischen Beamten die Verwaltung übernahmen.

<sup>2</sup> Es hat den Anschein, als ob wir in ihnen die preußischen Kämmerer der Kolonisationszeit, die Kromer *patroni et advocati pagorum* nennt, wiederfinden. (Eine ähnliche Institution in Ostpreußen waren die sogenannten Berittschulzen.)

Bauern eingegangenen Kontrakte zu errichten und wurden auch zu Schätzungen und Gutachten hinzugezogen. Sonst aber stellte der Burggraf bei Verkäufen die Kaufbriefe und die Loslassungsscheine, wenn ein landesherrlicher Untertan sich freikaufte, aus. Von diesen mannigfachen Amtshandlungen bezog der Burggraf eine ganze Reihe von Gebühren, die hier aber nicht interessieren und später, gelegentlich der Besprechung derjenigen, die sie zahlen müssen, Erwähnung finden werden.

In der wirtschaftlichen Verwaltung fand in dieser Zeit eine ähnliche Entwicklung statt, indem sie sich mit zunehmender Ausdehnung der Geschäfte in gewissem Maße spezialisierte und in den unteren Organen dezentralisierte. Die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Bischofs waren schon in der Zeit der Kolonisation zum allergrößten Teile von dem Prokurator verwaltet worden, der aber noch eine ganze Reihe anderer Aufgaben hatte, die mit der eigentlichen wirtschaftlichen Verwaltung nur sehr lose zusammenhingen. Schon in den letzten Jahrzehnten des 14. und den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts entwickelte sich dieses Amt, das vorerst wohl immer von einem Geistlichen ausgeübt wurde, mehr und mehr zu dem eines Säckelmeisters<sup>1</sup>, wie das auch der schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts aufkommende Name „Schäffer“ andeutet. Ihm lag die Einziehung des fälligen Zinses aus den Ämtern und Städten und die Rechnungslegung über alle Einnahmen und Ausgaben der bischöflichen Kassen ob<sup>2</sup>. Zur Zeit der Annexion des Ermlandes durch Preußen bestand dieses Amt noch, wurde aber nicht mehr von einem Geistlichen verwaltet, sondern der derzeitige Burggraf von Wartenburg war gleichzeitig Landesökonom oder Schäffer.

Mit der Verwendung der Burggrafen in der allgemeinen und wirtschaftlichen Landesverwaltung war bereits im 15. Jahrhundert begonnen worden. Diese Beamten waren in hervorragendem Maße geeignet, neben den unteren Instanzen des landesherrlichen Gerichtswesens auch die wirtschaftliche Verwaltung in ihrem Amtsbezirke zu übernehmen. Bereits zur Zeit des zweiten Thorner Friedens hat der Heilsberger Burggraf außer seinen eigentlichen Obliegenheiten als Schloßhauptmann noch die Aufsicht über die bischöflichen Vorwerke und die dort wohnenden Leute, den Hofmann und das Gesinde, und außerdem noch die Finanzverwaltung des Amtes, d. h. die Einziehung der Zinsen und Abgaben und die Rechnungslegung gegenüber dem Prokurator. So blieb es bis zur

<sup>1</sup> Vgl. Cod. dipl. W. III, Nr. 576.

<sup>2</sup> Ordinancia castri Heylsbergk, M. h. W. Scriptorum, Bd. I, S. 320 ff. Kromer M. h. W. Bibl. 1, Spic. Copern., S. 242.

Säkularisation. Die Burggrafen waren wohl immer Eingeborene des Landes, keineswegs aber immer Adlige. Das Indigenat galt prinzipiell auch im Ermland für alle Beamtenstellen. Wenn sie in der späteren Zeit fast ausnahmslos mit Polen besetzt waren, so wurde es nicht durchbrochen, da ja, wie schon gesagt wurde, sehr viele Polen im Lande ansässig waren. Die Stellung des Burggrafen, der so auf allen Gebieten den Landesherrn gegenüber der Bevölkerung vertrat, kann man gut etwa mit der eines heutigen preußischen Landrats vergleichen, wenn auch sein Amtsbezirk kleiner war, seine Befugnisse und Aufgaben, vor allem die gerichtlichen und wirtschaftlichen, bedeutend weiter gingen.

Der Beamtenstaat, den der Orden und das Bistum aus ihrer inneren Organisation heraus und in Anlehnung an die Staatskunst Kaiser Friedrichs II. in ihrem Lande eingerichtet hatten, war also im Ermland in allen seinen wesentlichen Teilen bestehen geblieben und hatte auch eine gewisse Entwicklung nach vorwärts, entsprechend den Bedürfnissen und Zeitumständen, erfahren. Im ehemaligen Ordenslande hatte der mächtig aufstrebende Adel immer größeren Einfluß auf die Besetzung der obersten Ämter erlangt; im Bistum traf dieses nicht zu. Der Bischof und das Kapitel behielten das freie Ernennungsrecht der Beamten geistlichen und vor allem auch weltlichen Standes. Die letzteren waren aber auf Lebenszeit angestellt und konnten ohne einen schwerwiegenden Grund nicht aus ihrem Amte entfernt werden; das war wichtig vor allem in bezug auf die richterliche Tätigkeit des Vogtes und der Burggrafen, die gegen Umtriebe sich etwa verletzt fühlender Adliger am bischöflichen Hofe geschützt waren. Alle bischöflichen Beamten waren von Anfang an, oder doch wenigstens schon sehr früh auf ein festes Gehalt gesetzt, das zum Teil in Geld, zum Teil in verschiedenen Naturallieferungen zu ihrem Lebensunterhalt (Wohnung auf dem Schloß, Brennholz usw.) bestand. Ergänzend kommen hinzu die Gebühren für die Ausstellung der Kaufbriefe, für Erb- und Schichtteilungen, Loskäufe usw. Im bischöflichen Teile bezogen die Burggrafen außerdem auch die in Geld zu entrichtenden Gerichtsstrafen, die im kapitularischen Teile dem Kapitel zufflossen. Die Gerichtspflege selbst war dagegen sowohl beim Burggrafen wie beim Landvogt unentgeltlich (*ex officio*). Es wurden keine Sporteln dafür erhoben. Die Kosten der Inquisition bei Strafprozessen wurden durch eine von allen der Amtsjurisdiktion unterstellten Einwohnern des Landes, mit Ausnahme der Stadt Heilsberg und des Amtes Braunsberg, zu entrichtende besondere Steuer, das Rauchgeld, aufgebracht. Den Namen hat diese Abgabe davon, daß sie in den Städten von dem Raucher, der Feuerstelle, entrichtet wurde; auf dem Lande wurde sie bei den Bauern und größeren Besitzern von

der Hufe, bei den kleinen Leuten aber von jeder Haushaltung erhoben<sup>1</sup>.

Im ganzen genommen waren die Einkünfte der Beamten nicht bedeutend und auch die politische Macht ihrer Stellung war gegenüber der Geistlichkeit, die die Geschicke des Landes fast ganz autonom leitete, gering. Im Folgenden soll nun gezeigt werden, welchen Einfluß diese Verfassung des geistlichen Staates auf das Verhältnis des Adels zur Landesherrschaft hatte.

#### 4. Das Verhältnis zwischen Landesherrschaft und Landadel.

Für die Entwicklung der agrarischen Verhältnisse vom ausgehenden Mittelalter an ist für das ganze deutsche Kolonisationsgebiet im Osten die Stellung des Adels gegenüber dem Landesherrn von außerordentlicher Bedeutung, natürlich auch für den Ordensstaat und das Bistum Ermland. Es wird nunmehr auf diese Frage, die in sich den Kern der Entwicklung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses trägt, des Näheren einzugehen sein. Es mag hier vorweg bemerkt werden, daß unter Adel die Besitzer von Gütern mit adligen Rechten, also mit Grund- und Gerichtsherrlichkeit, zu verstehen sind.

Als Plauen nach dem ersten Thorner Frieden die preußischen Stände zur Beratung in Landesfragen heranzog, waren natürlich die ermländischen Stände zur Teilnahme an den Tagfahrten berechtigt, wenn wir auch bis zum Jahre 1440 nur Braunsberg ab und zu auf den Ständetagen vertreten finden, während der Landadel ihnen noch ganz fern blieb<sup>2</sup>. Bis zum Jahre 1466, zum zweiten Thorner Frieden, gehörte der ermländische Adel zu dem allgemeinen preußischen Ständetage. Von da ab tagten die ermländischen Stände gesondert, und auf diesen Landtagen konnte der Landadel nicht zu der einflußreichen Stellung gelangen, wie sie der Adel des benachbarten Herzogtums und des polnischen Preußens im späten Mittelalter und in der Neuzeit inne hatte. Die Gründe hierfür sind mannigfacher Art. Als sich der Orden noch auf der Höhe seiner Macht befand, begann er Güter von Adligen aufzukaufen und sie gegen Zins an kleinere Besitzer auszutun. Die großen Kämpfe gegen die Litauer waren beendet, und zudem hatte das alte Reiterheer den Söldnertruppen Platz gemacht; also war ein erheblicher Teil der gegen Reiterdienst verliehenen Güter nun überflüssig und konnte durch die Verleihung gegen Zins viel besser für die Landesherrschaft nutzbar gemacht werden. Zur selben Zeit wie im Ordenslande zeigte sich auch diese Tendenz im Bistum<sup>3</sup>. Es

<sup>1</sup> R. 7. b. 16 c. vol. I, fol. 214.

<sup>2</sup> Brüning a. a. O. S. 3.

<sup>3</sup> Aubin S. 83 ff.

hatte so am Beginn des 15. Jahrhunderts den Anschein, als ob der Adel immer weiter zurückgedrängt werden sollte. Die Vorbedingungen dazu waren aber in den beiden erwähnten Landesteilen verschiedene. Durch die Erwerbung der Neumark und durch den unglücklichen Krieg mit Polen hatte sich der Orden finanziell ruiniert. Er konnte mit dem Aufkauf adliger Güter nach dem ersten Thorner Frieden nicht in dem gleichen Maße wie vorher fortfahren. Der Zusammenschluß des Adels im preußischen Bunde mag ihn auch noch darin gehindert haben. Als dann aber der dreizehnjährige Städtekrieg den vollkommenen finanziellen Zusammenbruch des Ordens brachte, und er seine Burgen an die Führer der Söldner — meistens west- und oberdeutsche Adlige — verpfänden mußte, war an eine Wiederaufnahme jener Politik dem Adel gegenüber nicht mehr zu denken. Die Forderungen der Söldnerführer konnten nur durch Versenkung eines ganz bedeutenden Teiles des Domanalbesitzes abgelöst werden, und eine große Zahl deutscher Bauerndörfer kam auf diese Weise unter private Grundherrlichkeit. Die so zu umfangreichem Grundbesitz gelangten Söldnerhauptleute wurden Mitglieder des Landadels und bald die eifrigsten und erfolgreichsten Vorkämpfer für die Wahrung und Erweiterung seiner Rechte gegenüber dem Landesherrn. Als ferner nach der Säkularisation die letzten Ordensbeamten, die noch diesem Streben Widerstand geleistet hatten, auch Grundbesitzer wurden, vereinigten sich ihre Interessen mit denen des alten Landadels und erhöhten dessen Stoßkraft. Das Gleiche taten die ausländischen Räte, die für den ersten Herzog das Land regierten. Sobald sie zu Grundbesitz gelangt waren, vereinigten sie sich mit dem Adel, und der Herzog stand allein, nur gestützt auf die Städte und Freien, dieser gewaltigen Adelsmacht gegenüber. Alle wichtigen Posten der Regierung waren mit Adligen besetzt, und selbst auf die Verwaltung des herzoglichen Domaniums gewann der Adel einen entscheidenden Einfluß<sup>1</sup>, der durch die 1566 zugestandene Appellation an die polnische Krone noch bedeutend gestärkt wurde. Es ist allgemein bekannt, welche Schwierigkeiten der Große Kurfürst und König Friedrich Wilhelm I.<sup>2</sup> hatten, als sie ihre landesherrlichen Ansprüche dem hochmütigen preußischen Adel gegenüber durchsetzen mußten.

Die gleichzeitige Entwicklung im Ermland zeigt ein wesentlich anderes Bild. Die Politik des Aufkaufs adliger Güter mag durch die Schwächung des Landes und der landesherrlichen Kassen infolge der Kriege verlangsamt worden

<sup>1</sup> Aubin a. a. O. S. 107—112.

<sup>2</sup> Vgl. Skalweit, Die ostpr. Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. u. das Retablissement Litauens.

sein, keineswegs aber hörte sie ganz auf. Zieht man in Betracht, daß in allen Kriegen vornehmlich das Land und seine Bewohner zu leiden hatte, während die ermländischen Landesherrschaften, die selbst keine Söldnerheere hielten, direkt nur wenig durch die plündernden Horden verloren, wenn auch ihre Einkünfte aus dem verwüsteten Lande bedeutend spärlicher flossen, so wird man zugeben müssen, daß die finanzielle Macht der ermländischen Landesherrn relativ bedeutend stärker war, als die des Ordens, und daß daher die Vorbedingungen für eine Fortsetzung der Auskaufpolitik gegeben waren. Sie wurde denn auch besonders, nachdem in dem dreizehnjährigen Kriege der ermländische Adel sich verblutet hatte, in großem Umfange betrieben. Im Jahre 1537 erschienen auf dem Stanislaillandtage der preußischen Stände zu Thorn Landboten des Ermlandes, die sich beklagten, daß das ermländische Stift die Adligen in großer Zahl aus ihren Gütern gesetzt habe. Vor dem großen preußischen Kriege hätte das Ermland 400 Edelleute ins Feld stellen können, jetzt könne es kaum 50 stellen. Der Adel verlangte daher, daß die Güter den Adligen für den von der Geistlichkeit gezahlten Preis wieder zur Verfügung gestellt würden<sup>1</sup>. Die Beschwerde scheint aber wenig genützt zu haben; denn auf dem Michaelislandtage zu Graudenz im Jahre 1555 muß der kulmische Woywode daran erinnern, daß das ermländische Kapitel die adligen Güter mehr und mehr an sich brächte<sup>2</sup>. So wurde der ermländische Adel in seiner Zahl außerordentlich geschwächt, und davon, daß deutsche landesherrliche Dörfer unter adlige Grundherrschaft kommen, ist wenig oder nichts zu bemerken.

Dazu kam noch ein anderes. Im Ermland waren keine Güter an Söldnerhauptleute verpfändet worden. Der ermländische Adel blieb zunächst der alte landeingesessene. Ihm fehlte nach den schweren Verlusten des Krieges das belebende und vorwärtstreibende Element der zu Gutsbesitzern gewordenen Kriegsleute. Hier war niemand, der den Ehrgeiz und die Herrschsucht der bis zur vollkommenen Apathie erschöpften und ausgesogenen Landjunker aufstacheln konnte, und in sich selbst hatten diese nicht die Kraft zur Vertretung ihrer politischen Ansprüche, sie saßen auf ihren Gütern und waren bemüht, sie wieder zu einigem Wohlstande zu bringen. Auch die bald nach dem zweiten Thorner Frieden einsetzende und Mitte des 16. Jahrhunderts fast vollendete Polonisierung des Adels konnte ihm keine neuen Kräfte bringen, denn sie ging von den schon früher slawischen Teilen Preußens aus

<sup>1</sup> Gottfried Lengnich, Geschichte der preußischen Lande kgl. polnischen Anteils, Bd. I, S. 185.

<sup>2</sup> Lengnich a. a. O., Bd. II, S. 122.

(Pommerellen, Pomesanien), und diese hatten durch den Krieg wohl in demselben Maße gelitten wie Ermland selbst<sup>1</sup>. Die Unterwerfungsurkunde der ermländischen Bischöfe unter die Krone Polen vom Jahre 1479 hatte den Vasallen als ein Willkommengeschenk des Königs, das sie fester an die neuen Schutzherrn binden sollte, das Recht gewährt, über Bischof und Kapitel hinweg an den König von Polen zu appellieren. Aber der Adel war zu schwach, dieses Privileg zu halten und zu nutzen. Der überlegenen politischen Klugheit der geistlichen Landesherren gelang es, im Jahre 1655 von dem Könige Johann Kasimir die Aufhebung dieses Privilegs durch das Reskript vom 12. Februar des genannten Jahres zu erwirken. Seit dieser Zeit besaßen der Bischof und das Kapitel das unbestrittene Recht de non appellando in ihren Landesteilen<sup>2</sup>, und diese volle Gerichtsherrlichkeit haben sie bis zu dem Zeitpunkte, da sie auf den preußischen Staat überging, zu wahren gewußt.

In der Verwaltung des Bistums schließlich war, wie schon gesagt wurde<sup>3</sup>, für den Adel kein Platz. Fast alle wichtigen Staatsämter bis auf die richterlichen waren mit Geistlichen, den Mitgliedern des Kapitels, besetzt, die sich infolge der höheren Bildung auch besser dazu eigneten. Der Landvogt und die Burgrafen, die einzigen Beamten weltlichen Standes, waren durchaus vom Landesherrn abhängig, der sie nach freiem Ermessen ernennen und, wenn genügende Gründe vorhanden waren, auch absetzen konnte. Also auch diese Möglichkeit, zu einflußreicher Stellung zu gelangen, war dem ermländischen Adel im Gegensatz zu dem ostpreußischen nicht gegeben. So erklärt es sich, daß der ermländische Adel bedeutungslos blieb und ihm die Ansammlung größerer Vermögen nicht möglich war. Die Schwedenkriege, vor allem der von 1626, hatten ihm schwere Opfer auferlegt, von denen er sich nicht erholen konnte, da ihm ja jeder Anschluß fehlte. Es galt daher zur Zeit der Säkularisation des Bistums ein Adliger, der 30 000 fl. im Vermögen hatte, als recht begütert<sup>4</sup>. Auf die Bedeutung dieser Lage des Adels für die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse im Ermlande komme ich später bei der Besprechung der letzteren noch zurück und wende mich nunmehr den einzelnen Arten des Grundbesitzes und seiner Entwicklung bis zur Säkularisation zu.

<sup>1</sup> Bender a. a. O. S. 71 u. 113.

<sup>2</sup> R. 7 b. 16 c. fol. 40.

<sup>3</sup> Vgl. S. 71.

<sup>4</sup> R. 7 b. 16 c. fol. 218.

## Zweites Kapitel.

# Die Arten des Grundbesitzes und die Entwicklung der rechtlichen und sozialen Lage der Bevölkerung.

### 1. Der unmittelbar landesherrliche Grundbesitz.

#### a) Die Domänenvorwerke.

In der ersten Zeit der Kolonisation, als ein starker Zustrom deutscher Ansiedler in das noch zum größten Teile unkultivierte Land kam, wurde alles verfügbare Land an die Kolonisten ausgetan, und von landesherrlichen Tafelgütern erfahren wir so gut wie nichts. Wenn vielleicht hier und da ein Gut eine Zeitlang von preußischen Bauern direkt für den Landesherrn bewirtschaftet worden ist, so kommt es doch sehr selten vor und ist meistens nicht von langer Dauer<sup>1</sup>. Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts hin mögen die landesherrlichen Vorwerke zu einiger Bedeutung gekommen sein<sup>2</sup>.

Im 15. Jahrhundert muß dann eine größere Ausdehnung der landesherrlichen Eigenbetriebe, der Domänenvorwerke, stattgefunden haben, als die Wälder weiter gerodet wurden, ohne daß genügend Ansiedler vorhanden waren, die auf dem Neulande hätten angesetzt werden können. Auch aus ehemals mit Ansiedlern besetzten, dann aber wüst gewordenen, größeren Gütern hat wohl der Landesherr mit Hilfe von Untertanen und Gesinde unter eigener Regie seiner Beamten wenigstens einen geringen Ertrag herauszuwirtschaften versucht<sup>3</sup>. Der Bauernaufbruch der Jahre 1440—1442 im kapitularischen Amte Mehlsack scheint mir ein Zeichen dieser vermehrten landesherrlichen Eigenwirtschaft zu sein, wenn er sich auch vornehmlich gegen die Transportfronden richtete<sup>4</sup>. Die Bemühungen, auch die bischöflichen Bauern zum Aufbruch zu bringen, scheiterten damals. Vielleicht, weil die Bischöfe noch nicht in so hohem Maße zur Bildung von Vorwerken geschritten waren, die vorhandenen nach Möglichkeit wieder besetzten oder verkauften<sup>5</sup> und die Scharwerkspflicht der Bauern daher nicht so stark angespannt wurde.

<sup>1</sup> Röhrich a. a. O. I, S. 121.

<sup>2</sup> Cod. dipl. W., Nr. 358, § 29. Im Jahre 1399 scheint das Kapitel auf dem Vorwerke Possorten, Amt Allenstein, ein Pferdedepot gehabt zu haben.

<sup>3</sup> Dies die Ansicht Kromers. Spic. Copern., S. 240: „Praedia nulla Episcopus initio habuit. Postea condita sunt extirpatis syluis et in culturam redactis agris: sed pleraque a posterioribus Episcopis rursus vendita; Nonnulla nunc denuo excitantur.“

<sup>4</sup> Buchholz, Abriß einer Geschichte Ermlands, S. 97.

<sup>5</sup> Siehe Anm. 3.

Zur Zeit des zweiten Thorner Friedens waren aber jedenfalls auch bischöfliche Vorwerke vorhanden, und ihre oberste Verwaltung lag, wie auch später, in der Hand des Burggrafen, zu dessen Amtsbezirk sie gehörten. Die eigentliche Bewirtschaftung lag einem besonderen Wirtschaftler (praepositus) ob, der das Land mit einigem Gesinde, vor allem aber wohl mit den Diensten der landesherrlichen Bauern des Amtes bestellte<sup>1</sup>.

Im 16. Jahrhundert kaufte dann, wie schon einmal erwähnt wurde, namentlich das Kapitel adlige Güter in größerem Umfange an<sup>2</sup>. Diese mögen zum Teil ganz mit Bauern besetzt, zum Teil aber auch in eigener Regie bewirtschaftet worden sein. Im bischöflichen Lande findet gegen das Ende des 16. Jahrhunderts nach Cromers Angaben ebenfalls eine vermehrte Bildung landesherrlicher Vorwerke statt. Die Art ihrer Bewirtschaftung durch einen Hofmann unter Aufsicht der Burggrafen als der landesherrlichen Beamten behielt man im Ermland ziemlich lange bei. In Preußen war nach mehreren mißglückten Versuchen seiner Vorgänger bekanntlich Friedrich Wilhelm I. dazu übergegangen, anstatt das Amt von einem auf Gehalt gesetzten Beamten verwalten zu lassen, es nach einem auf Grund genauer Untersuchungen von der Kammer angefertigten Anschläge mit allen Nutzungen gegen eine feste Summe zu verpachten. Diese Methode, die vor der Administration durch einen Beamten mannigfache Vorzüge hatte, wurde von Bischof Krasicki, unter dem die Annexion des Landes durch Preußen stattfand, schon vor dieser auch im Ermland eingeführt<sup>3</sup>.

#### b) Die Gratialgüter.

Zu dem landesherrlichen Besitz gehörten auch die im Ermland in ziemlich großer Zahl vorhandenen Gratialgüter. Wann sie entstanden sind, ist nicht nachzuweisen. Jedenfalls fand die preußische Kommission, die das Land bereiste, sie im Jahre 1772 vor. Der Bericht des Oberhof- und Landesgerichts beschreibt sie etwa folgendermaßen<sup>4</sup>: Die Güter werden von dem Fürsten, oder dem Kapitel in seinem Anteil, Personen, die sich um den Fürsten oder das Kapitel verdient gemacht haben, verliehen. Sie können nur auf 30 Jahre, auf Lebenszeit oder auf drei Leben verliehen werden, doch war

<sup>1</sup> Ordinancia castri Heylsbergka a. a. O. S. 325.

<sup>2</sup> Vgl. S. 74.

<sup>3</sup> Kolberg, E. Z. 10, S. 134. Bericht des Ober-Hof- und Landesgerichts. R. 7 b. 16 c. fol. 216. Es war eine Mischung von Beamten- und Pachtverhältnis; denn der unabsetzbare Beamte (fol. 218) erhält ein Gehalt für die Ausübung der Gerichtsbarkeit und hatte nebenbei das Amt in Pacht, wofür er dem Bischof einen Zins zahlen mußte.

<sup>4</sup> R. 7 b. 16 c. fol. 221.

es nicht festzustellen, wie in dem letzteren Falle gerechnet wurde, ob Vater — Sohn — Sohnessohn, oder — Vater — Mutter — Sohn. Es kamen nämlich beide Arten vor. Wollte der Bischof auf längere Zeit als 30 Jahre oder auf mehr als „sechs Augen“ das Gut verleihen, so war dazu die Einwilligung des Kapitels und des päpstlichen Stuhles notwendig, wie bei jeder Veräußerung von Kirchengut. Dasselbe galt für den Fall, daß der Bischof ein bischöfliches Tafelgut, eine Domäne, als Gratialgut austun wollte; denn das wurde in gewissem Sinne als eine zeitweilige Veräußerung des Gutes oder der daraus fließenden Einnahmen betrachtet. Der Gratialbesitzer konnte nämlich während der Dauer der Gratialzeit das Gut vererben, oder mit Einwilligung des Landesherrn sogar veräußern. Wie es aber im Falle einer Veräußerung des Gutes bei einem auf Lebenszeit oder „sechs Augen“ verliehenen Gute mit dem Ablauf der Gratialzeit gehalten wurde, ist in dem Berichte nicht gesagt. Möglicherweise war dabei die Lebenszeit des Erstbeliehenen und seiner gratialberechtigten Erben maßgebend. Während der Gratialzeit war der erstbeliehene Gratialist oder sein Rechtsnachfolger vollberechtigter Nutznießer des Gutes, er entrichtete nur einen geringfügigen Kanon an den Landesherrn und mußte die auf dem Gute lastenden öffentlichen Lasten tragen. Nach Ablauf der Gratialzeit fiel das erledigte Gratialgut an den Landesherrn zurück und konnte nun neu verliehen werden. Es wurden auch häufig noch vor Ablauf der Gratialzeit Anwartschaften auf Verleihung des Gutes erteilt<sup>1</sup>. Bestanden solche Anwartschaften nicht, und war eine Neuverleihung überhaupt nicht beabsichtigt, so konnte der Landesherr das erledigte Gratialgut ohne weiteres zum Domänenbesitz einziehen. Sollte es dann später wieder als Gratialgut ausgetan werden, so waren dazu dieselben Konsense erforderlich, wie bei Neuschaffung eines solchen Gutes. Von der Möglichkeit zum Einziehen der Gratialgüter hatte das Kapitel in seinem Anteile den ausgiebigsten Gebrauch gemacht, sodaß zur Zeit der Säkularisation nur zwei oder drei unbedeutende Gratialgüter in seinem Anteile vorhanden waren. Ziemlich zahlreich aber waren sie im bischöflichen Anteile.

Die Größe dieser Güter war sehr verschieden. Es gab solche von wenigen Morgen oder gar Quadratruten und solche von der Ausdehnung ganzer Dörfer und Rittergüter bis 60 Hufen. Die Mehrzahl aber hatte eine Größe von 2—4 und 6—10 Hufen. Diese Größe der Güter und vor allem der Umstand, daß ein Teil von ihnen, namentlich die kleineren, in den Dörfern und im Gemenge mit den Bauernhufen lag<sup>2</sup>,

<sup>1</sup> In Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. LXI, Nr. 1 werden solche Anwartschaften häufig erwähnt.

<sup>2</sup> Z. B. Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. LXI, Nr. 1. Bericht des

läßt vielleicht einen Schluß auf ihre Entstehung zu. Es scheint diese so vor sich gegangen zu sein, daß der Landesherr die in den Zeiten schwerer Not wüst gewordenen Stellen nicht dauernd besetzen konnte, daß sich eine Bewirtschaftung in eigener Regie aber wegen ihrer Kleinheit und ungünstigen Lage nicht lohnte, während sich in ihrer gratialweisen Verleihung an verdiente Leute eine gute Gelegenheit bot, den Dankspflichten gegen diese so gut wie ohne Kosten zu genügen und daneben das Land in Kultur zu erhalten. Die Zeit der Entstehung der meisten dieser Gratialgüter wird man dementsprechend etwa in die Mitte des 17. Jahrhunderts, als die Schwedenkriege schwer auf dem Ermland lasteten, setzen können. Dagegen scheint mir vor allem bei der Errichtung der größeren und ganz großen Gratialgüter ausschließlich die Absicht der Schaffung einer Art von Belohnungsfonds maßgebend gewesen zu sein; finden wir doch ganze Dörfer, die früher direkt dem Landesherrn unterstanden, im Besitze eines Gratialisten<sup>1</sup>. Doch auch in diesen Fällen wurden sicherlich zweckmäßigerweise neben dem eigentlichen landesherrlichen Domänialbesitz auch Güter, die durch Heimfall an den Landesherrn gekommen waren, verwendet.

Mit der Eigenschaft der Gratialgüter als des unmittelbaren landesherrlichen Besitzes einerseits und andererseits mit ihrer verschiedenen Größe steht der Stand der Besitzer im Einklang. Es finden sich unter den Gratialbesitzern alle Stände, Bauern, Freie, Bürger und Adlige, unter letzteren beiden vornehmlich viele aktive oder gewesene bischöfliche Beamte. Die Besitzer der kleineren Gratialgüter waren zu bischöflichen Zeiten z. T. bäuerlichen Standes und sowohl in bezug auf ihre Güter, als auf ihre Person der Gerichtsbarkeit des burggräflichen Amtsgerichts unterworfen. Die Besitzer der größeren Gratiale hatten dagegen in den meisten Fällen etwa den Stand von Kölmern, als welche sie auch später behandelt wurden<sup>2</sup>. Waren sie von Adel oder, wie es ziemlich häufig vorkam, bischöfliche Beamte, so hatten sie ihren persönlichen Gerichtsstand vor dem Landesherrn, während ihre Güter dem Domänenamte unterworfen blieben, das wohl auch in den allermeisten Fällen die Gerichtsbarkeit über die auf dem Gratialgut sitzenden Untertanen übte. Nur einige wenige Besitzer ganz großer Gratiale hatten auch zu bischöflichen Zeiten die Jurisdiktion

Frh. v. Schrötter an den König, Berlin, den 18. Nov. 1802, betr. das Gratialgut Möhnsdorf.

<sup>1</sup> Z. B. das Dorf Waltersmühl im Amte Guttstadt. Hierbei ist die Gerichtsbarkeit bei dem Domänenjustizamte, während sonst bei so großem Besitz der Gratialist oft selbst Gerichtsherr war. Ein Vorwerk befindet sich in dem Dorfe nicht. Dem Gratialisten ist also eigentlich nur der Zins aus dem Dorfe verschrieben, während es selbst als bischöfliches Dorf erscheint.

<sup>2</sup> Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. LXI, Nr. 1.

in ihrem Gute in der Weise der adligen Güter selbst geübt. Genaueres ist darüber aber nicht zu erfahren, da die ersten Berichte diese Frage nicht berühren und sie nur in der späteren Zeit, als die preußische Regierung die Verhältnisse der Gratialbesitzer regelte, hin und wieder gestreift wird<sup>1</sup>.

## 2. Das Recht am Grund und Boden der freien Grundbesitzer.

### α a) Das kulmische Recht.

Mit dem von der Zeit der Kolonisation her verbreitetsten Rechte, dem kulmischen, war bis zum zweiten Thorner Frieden keine merkliche Veränderung vor sich gegangen. Wo der Grundherr dem Besitzer nicht direkt gegenüberstand, wie bei den städtischen Gütern und in den kulmischen Dörfern, hatte das Obereigentum des leihenden Herrn niemals eine rechte Wirkung und materielle Bedeutung gehabt. Der Zins wurde durch den Erbschulzen an den Obereigentümer abgeführt und nahm bald den Charakter einer öffentlich-rechtlichen Grundsteuer an, und das Besitzrecht begann sich auf ein völliges Eigentum hin zu entwickeln. Bei den Dörfern kamen später andere Momente hinzu, die diese Entwicklung hemmten und sogar rückläufig machten<sup>2</sup>.

Anders war dieses bei den kölmischen Gütern, die dem Obereigentümer, dem Landesherrn, direkt ohne die Mittelsperson des Lokators unterstanden, und deren besitzrechtliches Verhältnis in einer besonderen auf ihr Gut bezüglichen Urkunde festgelegt war. Bei diesen Gütern hatte sich bis zur Trennung des Ermlandes vom Ordensstaate im Jahre 1466 in dieser Beziehung nichts geändert. Die Entwicklung des Besitzrechtes in der folgenden Zeit bis zur Wiedervereinigung unter der preußischen Königskrone nahm in allen drei Teilen, im polnischen Preußen, im Ermland und im Herzogtum Preußen einen verschiedenen Verlauf.

Im polnischen Preußen wurden im Jahre 1476 durch Kasimir IV. alle anderen Rechte — es waren außer dem preußischen auch noch das später zu besprechende magdeburgische und das gemeine Lehnrecht vom Orden angewandt worden — aufgehoben und allen Besitzern das eine kulmische Recht verliehen. Gleichzeitig verzichtete der König auf den Heimfall erledigter Güter und erkannte unumschränkte Erbfolge an. Dienste und Rekognitionszins blieben aber bestehen, ebenso das Konsensrecht des Landesherrn beim Verkauf der Güter als letzte Betätigung des Obereigentums. Doch der

<sup>1</sup> Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. LXI, Nr. 1. Anmerkung zu der „Nachweisung derer Gratial-Güther im Fürstenthum Ermeland“ von 1779.

<sup>2</sup> Vgl. Brünneck a. a. O. I, S. 73.

Adel des Landes strebte nach denselben Freiheiten, wie sie der polnische Adel besaß, und erreichte sie in dem „ius terrestre nobilitatis Prussiae“ im Jahre 1598 unter Sigismund III. Es verwirklichte die Bestrebungen nach strenger Scheidung der Stände und gewährte dem Adel ein dem polnischen Familienrecht entlehntes eheliches Güterrecht und Erbrecht, das der Erhaltung des Gutes in der männlichen Linie günstig war. Das Besitzrecht kam nunmehr einem Allodialeigentum gleich. Erwerbsbeschränkungen für Bürgerliche in bezug auf adlige Güter, wie sie bis dahin eine Zeitlang bestanden hatten, wurden im Interesse einer leichteren Geldbeschaffung für den Adel aufgehoben. Auch beim Erwerb durch einen Bürgerlichen behielt das Gut seine adlige Qualität, nur galt für die Vererbung bei dem bürgerlichen Besitzer nicht das ius terrestre, sondern das kulmische Recht mit ehelicher Halbteilung und gleicher Erbberichtigung aller Erben ohne Unterschied des Geschlechts.

Die bürgerlichen Besitzungen in den Städten galten als volles Allodialeigentum.

Dagegen waren die unter polnischer Herrschaft ausgegebenen kölmischen Güter mit Reiterdienstpflicht (Lehmannsgüter, Lehmanneien) nach wie vor bei der im übrigen freien Veräußerung zur Einholung des Konsenses vom König oder seinem Stellvertreter, dem Starosten, verpflichtet.

In ähnlicher Weise blieben auch die kölmischen Zinsgüter und die mit ihnen auf gleicher Stufe stehenden Schulzen-Krug- und Mühlengrundstücke zur Einholung des landesherrlichen Konsenses verpflichtet. Außerdem pflegten sie, zumal wenn Kirchen oder Klöster die Obereigentümer waren, zur Einrichtung eines Laudemiums von 10 % des Kaufpreises verpflichtet zu sein<sup>1</sup>.

Im Herzogtum Preußen hatte sich wie auch in den übrigen Landesteilen schon lange vor 1466 die Mitwirkung des Obereigentümers beim Verkauf der kölmischen Grundstücke durch Neuverreichung in ein bloßes Konsensrecht umgewandelt. Dieses Konsensrecht wurde auch nach dem zweiten Thorner Frieden im Herzogtume aufrecht erhalten, und damit blieb das Obereigentum bestehen, ebenso auch das Beispruchsrecht der Erben und Ehegatten. Die schon frühe eingetretene Allodifikation der in den Städten belegenen bürgerlichen Grundstücke behielt auch fernerhin Geltung. Für alle kölmischen Grundstücke aber, die direkt dem Landesherrn unterstanden, blieb das erbzinsrechtliche Verhältnis bestehen bis zur Rezeption des römischen Rechtes, die endgültig durch die Abfassung des

<sup>1</sup> Brünneck a. a. O. I, S. 85 ff. Überhaupt wurden diese Güter mehr im Sinne der römisch-rechtlichen Emphyteuse behandelt, da sich der Obereigentümer auch das Recht der Einziehung bei Verschlechterung (Deterioration) und bei 2—3jähriger Versäumnis der Zinszahlung vorbehielt.

Landrechtes von 1620 stattfand. Dieses Landrecht kannte die inhaltliche Teilung des Eigentums in Obereigentum und Untereigentum nur beim Lehn und bei der Emphyteuse. Beides war aber auf das kulmische Recht nicht anwendbar. Das Eigentum wurde daher den Besitzern städtischer Liegenschaften nochmals zugesprochen, und auch alle kölmischen Güter mit Reiterdienst wurden für Erb- und Eigentumsüter erklärt, während man die kölmischen Zinsgüter wegen des materiellen Zinses, den man für einen emphyteutischen Kanon ansah, vorerst unter den Begriff der Emphyteuse faßte, wenn ihnen auch wesentliche Eigenschaften der Emphyteuse, nämlich das Laudemium und das dem Herrn zustehende Privationsrecht, nicht anhafteten. Aber das revidierte Landrecht von 1685 sprach auch den Zinskölmern, den Schulzen, Müllern und Krügern das Eigentumsrecht an ihren Gütern zu, die so von der Abgabe des Laudemium bewahrt blieben. Das verbesserte Landrecht von 1721 erkannte dieses nochmals an. Der Rekognitionszins bleibt aber bestehen und bedeutete hinfort die Anerkennung des Landesherrn, während der Zins der Zinskölmer, der eine materielle Gegenleistung für das gewährte Nutzungsrecht darstellte, zu einer auf den eigentümlich besessenen Gütern ruhenden Reallast wurde. So war im herzoglichen Preußen schon im 17. Jahrhundert eine vollständige Allodifikation der kölmischen Güter eingetreten<sup>1</sup>.

Diese Allodialqualität der kölmischen Güter in Ostpreußen mag die Kommissare, die bei der Besitzergreifung im Jahre 1772 über die Verhältnisse im Ermland zu berichten hatten, veranlaßt haben, von den kölmischen Gütern des Ermlandes das gleiche Eigentumsrecht anzunehmen. Der Bericht des Ober-, Hof- und Landesgerichts zu Marienwerder, den der spätere preußische Kanzler Freih. v. Schrötter abfaßte<sup>2</sup>, und den Baczko<sup>3</sup> und Kolberg<sup>4</sup> übereinstimmend wiedergeben, sagt nämlich von den zu kulmischem Rechte besessenen Gütern des Ermlandes weiter nichts, als daß der Besitzer vollkommene Gewalt hat, über sein Gut nach freiem Willen zu disponieren, und eine am 20. Mai 1777 von dem Kriegs- und Domänenrat Jakobi in Königsberg abgefaßte „Kurze Nachricht von denen in Ostpreußen befindlichen Landgütern und derselben Rechten und Gerechtigkeiten, auch Besitzern und Einwohnern“<sup>5</sup>, sagt von den kölmischen Gütern: „Die Güter, so zu kölmischen Rechten verliehen sind,

<sup>1</sup> Brünneck a. a. O. I, S. 109 ff.

<sup>2</sup> Geh. St.A. zu Berlin. R. 7 B. 16 c.

<sup>3</sup> Über die Verf. d. Bist. Ermland (Beitrag zur Kunde Preußens), Bd. 3, 1820, S. 375.

<sup>4</sup> Zur Verf. Erml. beim Übergang unter d. preußische Herrschaft E. Z. 10, 1891—93, S. 23.

<sup>5</sup> Geh. St.A. Berlin. Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. XXXIV, Sekt. 1, Nr. 80.

so sind solches bloße Allodialgüter und haben nicht den geringsten Nexum mit den Lehn-Magdeburg- und Preußischen Gütern und Rechten“ . . . Dabei wird aber nicht erwähnt, daß im Ermland vielleicht andere Verhältnisse bestehen könnten. Brünneck weist aber nach, daß im Ermlande die Verordnung Kasimirs IV. von 1476 keine Wirkung hatte, und daß die beiden Landesherrschaften, Bischof und Kapitel, das kulmische Erb-Besitz- und Nutzungsrecht bei den kölmischen Gütern in vollem Umfange aufrecht erhielten<sup>1</sup>. Das Obereigentum wurde, wenn auch nicht mehr durch Verreichung des Gutes durch den Landesherrn, so doch durch die bei Verkauf und Verschuldung bestehende Pflicht des Verkäufers zur Einholung des landesherrlichen Konsenses gewahrt. Für die unadligen kölmischen Güter, d. h. die nicht mit hoher Gerichtsbarkeit ausgestatteten, sowie die preußischen und magdeburgischen Freigüter und die Schulzengüter<sup>2</sup> kam noch hinzu, daß sie bei ihrer Veräußerung zur Abgabe eines Laudemiums von 10 % des Werts des Besitzes verpflichtet waren. Nur im Amte Frauenburg waren sie davon befreit. Im Falle des Verkaufs hatte der Käufer 10 % des Kaufpreises an die Landesherrschaft zu entrichten. Beim Besitzwechsel im Erbgange blieb der annehmende Erbe von der Abgabe frei und nur von den an die Miterben ausgezahlten Erbanteilen wurden die 10 % abgezogen. Dabei bestand noch ein Unterschied zwischen dem bischöflichen Teile und dem kapitularischen, indem hier der Wert des Grund und Bodens und der Gebäude, dort nur der Wert des Grund und Bodens der Berechnung zugrunde gelegt wurde<sup>3</sup>. Gerade die Erhebung in den bischöflichen Ämtern von dem Grund und Boden allein charakterisiert diese Abgabe als eine dem Obereigentümer zukommende.

Außer diesem Laudemium hatten die Kölmer usw. auch noch Abgaben an den Burggrafen des Amtes, unter dessen Gerichtsbarkeit sie standen, zu leisten; und zwar mußten sie bei Verkauf des Gutes oder bei Erb- und Schichtteilung 5 % des Kaufpreises oder des ausgezahlten Wertes unter den gleichen Bedingungen wie das Laudemium als sogenannte Zählgelder geben und außerdem als Gebühren im bischöflichen Teile 8 Taler und den besten Ochsen oder weitere 30 Floren, im kapitularischen Teile 6 fl. 15 gr. und den besten Ochsen (oder 30 fl.). Der Administrator im Kapitelslande erhielt außerdem 4 fl.<sup>4</sup>.

Diese Abgaben, vor allem das Laudemium in Verbindung

<sup>1</sup> Brünneck a. a. O. I, S. 106.

<sup>2</sup> Gen. Dir. Mat. Tit. XXXIV, Sect. 1, Nr. 133. Regulativ vom 24. Mai 1785.

<sup>3</sup> Kolberg, E. Z. 10, S. 24, Gen. Dir. Mat. Tit. XXXIV, Sect. 1, Nr. 80.

<sup>4</sup> R. 7 b. 16 c. fol. 11, 32, 216.

mit dem immer geübten landesherrlichen Konsensrechte schlossen eine Allodialqualität der unadligen kölmischen Güter aus. Auch bei den adligen Gütern wurde sie bis zur Säkularisation nicht anerkannt. In dem Paradigma informationis Episcopi vom 15. März 1763 sagt das Domkapitel über die kulmischen adligen Güter . . . „cuius iura sunt amplissima ac prope naturam bonorum allodialium attingentia<sup>1</sup>“.

Der Gedanke, daß die Laudemialpflicht der unadligen Kölmergüter auf einem emphyteutischen Verhältnisse beruhen könne, ist zurückzuweisen, da bis 1772 im Ermland das kulmische Recht und nur subsidiär das jus commune galt, dem Landesherrn ein Privationsrecht an den kulmischen Gütern auch nicht zustand<sup>2</sup>.

Eine Realteilung der Güter im Erbganze war zwar nicht verboten, fand aber in der Regel nicht statt. Vielmehr pflegte eines der Kinder das Gut „pro taxa“ anzunehmen und die Geschwister aus ihm abzufinden. Diese über ganz Preußen verbreitete Sitte wurde aber im Ermland so sehr zugunsten des annehmenden Teils angewandt, daß sich der Bischof genötigt sah, in der Landesordnung vom 4. Juli 1766 dagegen und gegen den Mißbrauch der kölmischen Hälfte einzuschreiten. Der Inhalt der Bestimmung ist folgender<sup>3</sup>: „Es sei auf dem Lande oft Vervorteilung unschuldiger Kinder geschehen, ansehnliche Landgüter durch ungleiche Teilung und Aestimation der Hubener den rechtmäßigen Erben einer alten Familie aus den Händen gerissen, an ganz fremde Leute gebracht, Kinder müßten die Stammgüter ihrer Vorfahren mit dem Rücken ansehen usw. Daher sei künftig die Taxe nach heutigem Werte zu machen. Wenn eins der Eltern zur zweiten Ehe schreitet, haben sie das Vorrecht zum Besitze der Güter, jedoch nur nach unparteiischer Taxe, sonst muß es meistbietend versteigert werden. Doch soll das jus retractus zuerst dem Schichtgeber, dann dem jüngsten Sohne usw., den übrigen Söhnen, zuletzt den Töchtern vorbehalten sein. Den Eltern steht es frei, durch Testament ein Kind zu gratifizieren; jedoch dürfen sie nicht eine zu wohlfeile Taxe übertragen.“

Das in diesen Bestimmungen gewissermaßen ausgesprochene Jüngstenrecht war unter der ländlichen Bevölkerung des Ermlandes üblich<sup>4</sup>: und nicht nur hier, sondern überhaupt unter der deutschen Bevölkerung Ostpreußens.

Ein besonderes Adelsrecht hatte sich im Ermland nicht herausgebildet. Die unadligen Kölmergüter unterschieden sich von den adligen nur durch die Laudemialpflicht und durch

<sup>1</sup> Brünneck a. a. O. II 2, S. 168.

<sup>2</sup> R. 7b. 16 c. fol. 213.

<sup>3</sup> Haxthausen a. a. O. S. 265.

<sup>4</sup> Haxthausen a. a. O. S. 268 Anm. Bericht des Heilsberger Landrats.

eine verschieden starke Belastung mit Naturalleistungen. Die Rechte und Pflichten der ermländischen Kölmer wichen nicht nur von denen der ostpreußischen Kölmer erheblich ab, sondern waren auch im Ermland von Fall zu Fall sehr verschieden. Einerseits genossen einige Kölmer die Fischereigerechtigkeit und das Jagdrecht in den öffentlichen Seen bzw. Forsten, andererseits aber hatten sie auch oft weit härtere „onera und praestanda“ zu tragen<sup>1</sup>.

Diese Naturalleistungen der unadligen Kölmer waren aber wenige Jahre vor der Säkularisation durch Geldabgaben abgelöst worden<sup>2</sup>.

Bei den adligen Gütern hatten sich die althergebrachten Naturalleistungen bis 1772 erhalten. Die preußische Klassifikationskommission fand noch Reiterdienst, Pflugkorn und Rekognitionszins vor<sup>3</sup>. Die Wachsabgabe hatte sich übrigens auch bei den Kölmern erhalten, aber es hatte doch bei den kölmischen Zinsgütern eine erhebliche Erhöhung des Zinses stattgefunden, während die Leistungen der adligen und unadligen Reitergüter nicht nur der Art nach, sondern auch dem Umfange nach sich wenig geändert hatten, abgesehen vielleicht von den nichtmilitärischen Naturaldiensten der Kölmer.

Die niedere Gerichtsbarkeit war auch den unadligen Kölmern verblieben. Wo mehrere Kölmer oder Freie in einem sogenannten Freidorfe zusammen wohnten, wurde das Amt des Schulzen und damit die Gerichtsbarkeit der Reihe nach von jedem Besitzer je ein Jahr verwaltet, wie das seit der Kolonisationszeit üblich war<sup>4</sup>.

Was hier über die Naturalleistungen und deren Ablösung, über Laudemien und die niedere Gerichtsbarkeit gesagt ist, gilt nicht nur hinsichtlich der eigentlichen Kölmer, sondern ebenso von den Freien magdeburgischen und preußischen Rechts. Vor allen Dingen war die Laudemialpflicht allen unadligen Kölmer- und Freigütern gemein, so daß sie zur Unterscheidung von den adligen Gütern dienen konnte.

Von allen ländlichen Grundbesitzern, Adel, Kölmern, Freien, Schulzen und Bauern war außerdem an den König von Polen eine Kontribution zu entrichten, die von dem bischöflichen Schäffer im ganzen Lande, auch in dem kapitalistischen, erhoben wurde. Der Adel hatte diese Abgabe allerdings auf seine Untertanen abgewälzt. Ehemals war sie nur zeitweise bei Bedarf und auf Grund besonderer ständischer Bewilligung eingezogen worden, hatte dann aber seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts (1717) den Charakter einer dauerndern Steuer angenommen.

<sup>1</sup> Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. XXXIV, Sect. 1, Nr. 80.

<sup>2</sup> Baczkó a. a. O. S. 376 u. R. 7 b. 16 c. fol. 453.

<sup>3</sup> Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. XXV, Sect. 1.

<sup>4</sup> R. 7 b. 16 c. fol. 454.

## b) Das preußische Recht.

Das andere Recht, zu dem schon gleich zu Beginn der deutschen Herrschaft in Preußen Land ausgetan wurde, war das den Stammpreußen zustehende preußische Erbrecht.

Die zu preußischem Rechte<sup>1</sup> verschriebenen Güter hatten, wie wir oben sahen, einen den Dienstlehen ähnlichen Charakter, und Stammpreußen aller Stände, Gemeinfreie, Ritter und Edle, konnten mit diesem Rechte belehnt werden. Auch nach dem zweiten Thorner Frieden galt in Ordenspreußen das preußische Recht noch als Norm für die Verleihung von Gütern an adlige Preußen.

Mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts aber finden Neuverleihungen adliger Güter zu preußischem Rechte im Ordenslande und späteren Herzogtume nicht mehr statt. Zwar konnte ein preußischer Adliger noch ein unadlig-preußisches Gut erwerben und mit ihm neu belehnt werden, aber dieses Gut blieb unadlig und der adlige Besitzer hatte auch ferner die auf dem Gute ruhenden Verpflichtungen zu leisten, wie denn überhaupt in Preußen und ebenso im Ermland die adlige oder unadlige Qualität mit dem Gute, nicht mit dem Besitzer verbunden war<sup>2</sup>.

Mit den noch vorhandenen adlig-preußischen Gütern aber vollzog sich im Ordensstaate und späteren Herzogtume Preußen eine eigenartige Wandlung. Das preußische Recht war in einer großen Zahl von Verschreibungen, namentlich in den ältesten, einfach als „Erbrecht“ (ius hereditarium) bezeichnet worden. Bisher war dieses Erbrecht gleichbedeutend mit preußischem Recht (ius pruthenicum) gewesen. Im 16. Jahrhundert entstanden Zweifel in der Auffassung des Begriffs „Erbrecht“. In einem Gutachten vom Jahre 1546 sprachen sich die Räte des Hofgerichts in Königsberg dahin aus, daß Erbrecht gleichbedeutend sei mit kulmischem Recht. Diese Auffassung, die an sich unhaltbar war, wurde durch eine Verordnung des Herzogs Albrecht vom 24. Mai 1564 sanktioniert. Ein großer Teil der ehemals preußischen Güter war so mit einem Schlage kölmisch geworden. Das preußische Recht erhielt sich nur bei den Gütern, in deren Verschreibungen es ausdrücklich als solches bezeichnet worden war.

Unter den adligen Gütern waren solche nur in verhältnismäßig kleiner Zahl zu finden. In dem 13jährigen Kriege und in den schweren Zeiten, die der Säkularisation des Ordens vorangingen und folgten, war nun außerdem in der allgemeinen Not des Landes vermutlich auch der preußische Adel verarmt und zum Teil vernichtet. Der diese schweren Zeit über-

<sup>1</sup> Nach Brünneck a. a. O. II, S. 36—56.

<sup>2</sup> Brünneck a. a. O. II 2, S. 98.

lebende Teil war wirtschaftlich und an Zahl zu schwach, um nach dem Vorbilde des deutschen Landadels aus dem preußischen Recht durch Privilegien ein besonderes Adelsrecht zu bilden. Die schwachen Reste des preußischen Adels, so weit er seine Güter zu preußischem Recht besaß, sanken zum Stande der Gemeinfreien herab.

Die Grundherrlichkeit über diese preußischen Gemeinfreien wurde von dem finanziell schwachen Staate in sehr vielen Fällen an große Grundbesitzer verliehen, die auf diese Weise direkte Lehnsherren jener wurden und sie wegen der bedeutenden, nichtmilitärischen, dem bäuerlichen Scharwerk sehr nahe kommenden Dienste, die ja bekanntlich auf den preußischen Freigütern lasteten, sehr gerne annahmen. Dabei geschah die Übertragung der Lehnshoheit vom Landesherrn auf einen privaten Grundherrn ohne und auch gegen den Willen des davon betroffenen Freien. Das Recht dieser Freien wurde dadurch verschlechtert; sie selbst galten nicht mehr als eigentliche Lehnsleute, sondern als eine Art begünstigter Bauern.

Die Landesordnung von 1540 erklärte alle preußischen Freigüter für Mannlehne, ohne Rücksicht darauf, daß früher öfters eine Ausdehnung des Erbrechts auf beide Geschlechter stattgefunden hatte. Ferner wurde das Prinzip der Unteilbarkeit dieser Lehne aufgestellt. Der Lehnsherr wählte nach freiem Willen unter mehreren Söhnen den Annehmer, der die weichenden Brüder und Schwestern abzufinden hatte. Die abgefundenen Brüder aber mußten sich unter derselben Herrschaft wieder ansetzen und durften nicht abziehen. In der Vererbung der Fahrhabe trat zugunsten der weiblichen Nachkommen und Ehefrauen der söhnelos verstorbenen Freien eine Änderung ein. Jene erhielten fortan die eine Hälfte, die Herrschaft die andere, während diese früher die ganze Fahrhabe einzog.

Die Landesordnung von 1577, die der Entwicklung des preußischen Rechts einen vorläufigen Abschluß gab, bestätigte im allgemeinen den eben geschilderten Zustand, gestattete jedoch den abgefundenen Brüdern den Loskauf, wobei aber die Höhe der Summe im Belieben des Herrn stand. Die Fahrhabe vererbte nunmehr zu gleichen Teilen auf die hinterbliebenen Söhne, Töchter und die Witwe, beim Fehlen von direkten Erben fiel sie ganz den nächsten Blutsverwandten zu. Während nach der Landesordnung von 1540 die abgefundenen Brüder beim erbenlosen Tode des Lehnsbesitzers kein Erbrecht am Lehn hatten, wurde ihnen dieses jetzt zugestanden, sofern sie sich noch nicht losgekauft hatten und der verstorbene Lehnsbesitzer weder Tochter noch Witwe hinterließ. War letzteres nicht der Fall, so hatten die Töchter oder die Witwe einen Anspruch auf Neuverleihung

des Gutes. Erst wenn niemand mehr Erbsanspruch auf das Gut hatte, durfte der Herr es den Blutsverwandten des letzten Besitzers zum Kauf anbieten oder anderweitig verkaufen oder verschenken.

Das Landrecht von 1620<sup>1</sup> faßte die Bestimmungen dieser Landesordnungen zusammen. Bezeichnend ist der Umstand, daß die preußischen Freigüter nicht unter dem Lehnrecht, sondern unter dem Privatrecht behandelt werden. Die Freien werden eben als eine Art Bauern angesehen.

Dasselbe ist auch im revidierten Landrecht von 1685<sup>2</sup> der Fall, aber die Freizügigkeit wird den Freien hier wieder gegeben, und die Gebundenheit an die Scholle bleibt fortan auf die Bauern beschränkt.

Auf diesem Stande blieben die preußischen Freigüter stehen. Im Jahre 1713 wurde mit den adligen und unadligen Kölmergütern auch den preußischen Freien die Ablösung des Reiterdienstes gegen einmalige Zahlung einer mäßigen Summe gestattet, und in der Lehnsassekuration von 1732 (18. Dezember) wurden die preußischen Freigüter, die noch unter der direkten Lehnshoheit des Landesherrn standen, von dem Lehnsnexus befreit. Die unter privater Lehnshoheit stehenden Güter aber wurden hiervon nicht berührt.

Wie das kulmische Recht der adligen und unadligen Güter, so hat sich auch das preußische Recht im Ermland bis zur Säkularisation wenig verändert erhalten. Auch im 18. Jahrhundert galt es noch wie zu den Zeiten der ersten Kolonisation für Adlige und Freie und hatte keineswegs den Charakter eines Bauernrechtes angenommen. In der letzten Zeit aber waren wohl Neuverleihungen zu preußischem Rechte an Adlige nicht mehr vorgekommen, sondern es war mehr und mehr auf die Freien beschränkt worden. Doch waren noch einige adlige Güter preußischen Rechts, wenn auch in sehr geringer Zahl, bei der Übernahme der Herrschaft durch den preußischen Staat im Jahre 1772 vorhanden<sup>3</sup>. Einige kleine Änderungen aber waren im Laufe der Jahrhunderte eingetreten. Zunächst war bei einigen Gütern im Südosten des Landes, wo das preußische Recht am häufigsten angewandt worden war, im 16. Jahrhundert das magdeburgische Recht bei Neuverleihungen an seine Stelle getreten<sup>4</sup>, doch blieb bei der großen Mehrzahl der Güter das alte Recht erhalten. Innerhalb des Rechtes selbst hatten sich in der Zeit bis zum 18. Jahrhundert mehrere Veränderungen herausgebildet. Da aber alles Recht im Ermland immer ein Gewohnheitsrecht blieb und niemals kodifiziert wurde, ist es

<sup>1</sup> Brünneck II 2, S. 58.

<sup>2</sup> Brünneck II 2, S. 59.

<sup>3</sup> Kolberg, Verfassung Ermlands, E. Z. 10, S. 23.

<sup>4</sup> Cod. dipl. W. passim in den Anmerkungen der Herausgeber.

nicht möglich, festzustellen, wann diese Veränderungen eingetreten sind. War in der ersten Zeit die Veräußerung der preußischen Lehne von der Genehmigung des Lehnsherrn abhängig gemacht, so bestand doch für die Teilbarkeit des Lehns im Erbgange weiter keine Beschränkung als die, daß das Lehn groß genug bleiben mußte, um den Reiterdienst zu tragen. Darin war eine Änderung eingetreten. In dem Paradigma informationis Episcopi<sup>1</sup> vom 17. März 1763 spricht das Kapitel aus, daß die preußischen Lehne allein auf die Söhne vererben, und daß unter mehreren Söhnen der Lehnsherr den Annehmer des Gutes frei wählen kann, der dann die anderen Brüder und die Schwestern abfinden muß. Damit stimmt auch der mehrfach erwähnte Bericht des Freiherrn von Schrötter überein<sup>2</sup>. Diesem zufolge sind die zu preußischem Rechte verliehenen Güter Lehngüter, jedoch schließen sie die weibliche Erbfolge aus, ebenso die der Seitenverwandten. Die Besitzer der unadligen preußischen Lehne heißen Freie (liberi). Während bei diesen der Lehnsherr den Annehmer unter den Söhnen auswählt, bestimmen bei dem adligen Besitzer eines preußischen Gutes die erbenden Söhne unter sich den Annehmer und zeigen dieses dem Lehnsherrn an.

Das hierin ausgesprochene Prinzip der Unteilbarkeit entspricht einer strengeren Auffassung der Güter als Lehne. Aber es wird in der Hauptsache wohl darauf zurückzuführen sein, daß die Güter durch frühere Teilungen schon die geringste zur Tragung des Reiterdienstes zulässige Größe erreicht hatten, und daß sich die Lehnsherrschaft genötigt sah, einer weitem Teilung im militärischen Interesse einen Riegel vorzuschieben, zumal eine entsprechende Regelung innerhalb der Familie in der Weise etwa, wie sie durch das Anerbenrecht in den westlichen Teilen Deutschlands oder durch die Vererbungssitte der deutschen Bauern im Lande bewirkt wurde, bei der überwiegend polnischen Bevölkerung, die bekanntlich zum größten Teile an die Stelle der preußischen getreten war, nicht zu erwarten war. Da außerdem im preußischen Rechte nirgends ein Beispiel für Ältesten- oder Jüngstenrecht sich vorfand, so war es das Natürlichste, daß man den Annehmer aus der Reihe der gleichberechtigten Söhne wählte. Die Wahl durch den Lehnsherrn bei den unadligen Besitzern hatte fraglos etwas Erniedrigendes an sich, das mit der Freiheit und dem Stande der Betroffenen im Widerspruch stand. Man hatte diese Bestimmung allem Anscheine nach aus dem benachbarten Preußen übernommen, ohne darauf zu achten, daß das dort übliche preußische Recht zu einer Art Bauernrecht herabgesunken war<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Brünneck II 2, S. 164 Anm. 1.

<sup>2</sup> Kolberg, Verfassung Ermlands, E. Z. 10, S. 23.

<sup>3</sup> Brünneck a. a. O. II 2, S. 165.

Noch eine andere Veränderung ist aus dem Paradigma *informationis Episcopi* und aus dem Bericht des Freiherrn von Schrötter ersichtlich; in beiden werden nämlich die preußischen Lehne als Mannlehne bezeichnet, bei denen weibliche Erbfolge schlechthin ausgeschlossen ist. Man beachtete ebenso wie seinerzeit im Herzogtume nicht, daß das preußische Recht durch die häufige Ausdehnung der Erbfolge auf beide Geschlechter eine doppelte Form angenommen hatte, und sah die auf die Erbfolge beider Geschlechter lautenden Verschreibungen als Ausnahmen<sup>1</sup> des einen preußischen Rechtes an, die sich nur auf besondere Privilegien des einzelnen Falles gründeten.

Im übrigen aber waren die Rechte und Pflichten der preußischen Freien unangetastet geblieben. Sie waren, so weit es sich verfolgen läßt, nicht unter private Lehnshoheit gekommen. Der Bischof Cromer, der Ende des 16. Jahrhunderts die Zustände seines Landes beschreibt<sup>2</sup>, erwähnt, daß Adlige auch abhängige Bauerndörfer haben; daß aber auch Freie unter privater Lehnshoheit stünden, wird nicht gesagt. Es ist das auch bei der Schwäche des ermländischen Adels nicht wahrscheinlich. Die Beschränkung der Freizügigkeit, die ja nur im Interesse des adligen Grundherrn lag, hat deshalb im Bistum auch niemals stattgefunden.

In gleicher Weise wie bei den kulmischen unadligen Gütern galt auch bei den unadligen preußischen Gütern die Pflicht des *Laudemiums*, der Zählgelder usw. Die übrigen, den preußischen Freigütern von Anfang an eigentümlichen Abgaben und Lasten waren unverändert geblieben. Noch eine am 6. November 1767 vom Domkapitel ausgestellte Urkunde<sup>3</sup> über ein Gut mit preußischem Rechte verlangt die Leistung eines Reiterdienstes, Burgenbaudienst, Getreideabgabe und Rekognitionszins, sowie alle anderen Leistungen, die die Vorbesitzer des Gutes und die übrigen Freien getragen hätten, bzw. noch trugen.

### c) Das magdeburgische Recht.

Während der Kolonisationsepoche waren, abgesehen vom lübischen Rechte, die beiden eben behandelten Rechte die einzigen gewesen, zu denen Land im Ermland verliehen wurde. Im Ordenslande war aber auch schon ein anderes Recht, das magdeburgische<sup>4</sup>, zur Anwendung gekommen. Dieses nur bei der Verleihung einzelner Güter in Verbindung mit adligen Rechten oder ohne solche angewandte

<sup>1</sup> Brünneck II 2, S. 164.

<sup>2</sup> M. h. W. Spicil. Copernic.

<sup>3</sup> Abgedruckt bei Brünneck a. a. O. II 1, S. 82 ff.

<sup>4</sup> Brünneck a. a. O. II 1, S. 82 ff.

Recht wurde vom Orden von dem Bistum Olmütz, wo es seit 1245 durch eine Verquickung von Magdeburger Dienstrecht und sächsischem Lehnrecht sich herausgebildet hatte, übernommen. Angewandt wurde das Recht im Ordenslande erst verhältnismäßig spät (etwa um das Jahr 1340), als der Orden es nicht mehr nötig hatte, durch die weitgehenden Freiheiten des kulmischen Rechtes Ansiedler ins Land zu locken und daher ein Recht anwenden konnte, das für den Verleiher mit größeren Vorteilen verbunden war. In bedeutenderem Umfange aber wurde das Recht erst im 15. Jahrhundert angewandt, als die schlechten Finanzen den Orden zu immer größerer Ausbildung des Fiskalismus zwangen.

Die Vererbungsbestimmungen ließen nur eine Erbfolge in der Deszendenz des ersten Erwerbers zu und zwar zunächst nur in der männlichen Linie, sofern die Verschreibung auf Magdeburger Recht schlechthin lautete<sup>1</sup>. Das Gut ging nach dem Aussterben des direkten Mannesstammes an einen von dem ersten Besitzer abstammenden männlichen Seitenverwandten über, der die Pflicht hatte, die etwa vorhandenen und aus dem Gute weichenden Töchter des letzten Besitzers angemessen auszustatten.

Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts mehren sich die Fälle, daß die Verschreibung auf den ersten Besitzer und seine Nachkommen beiderlei Geschlechtes lautet. Es entsteht das sogenannte Magdeburger Recht zu beiden Kunnen. Die Verleihung dieser Art war immer eine besondere Gnade von seiten des Hochmeisters. Die Töchter erbten hier zu gleichen Teilen mit den Söhnen des Erblassers, jedoch mußten sie aus dem Besitz des Lehns beim Vorhandensein von männlichen Nachkommen weichen und wurden mit ihrem Anspruch an den Wert des Gutes abgefunden. Erst wenn keine Nachkommen des Erblassers im Mannesstamme vorhanden waren, kamen sie in den Besitz des Gutes selbst<sup>2</sup>.

Die Lasten der magedburgischen Güter waren Reiterdienst, Rekognitionszins, Pflugkorn und in manchen Fällen ein höherer Geldzins, der aber nicht nach den Hufen bemessen, sondern vom ganzen Gute gegeben wurde. Die Verpflichtung zum Reiterdienst war keine persönliche, sondern eine dem Gute anhaftende öffentliche Last. Investitur und Treueid, sowie Erneuerung der Belehnung beim Wechsel in der herrschenden oder dienenden Hand fanden nicht statt.

Obwohl das magedburgische Recht nur freien Leuten verliehen werden konnte, behielt sich der Orden die Einziehung der einen Hälfte der fahrenden Habe vor, aber nur in dem Falle, daß beim Fehlen aller Erbberechtigten das

<sup>1</sup> Brünneck a. a. O. II 1, S. 94 ff.

<sup>2</sup> Brünneck II 1, S. 115.

Gut selbst heimfiel. Unter Lebenden konnten die mit dem Magdeburger Rechte Beliehenen frei über ihre Fahrhabe verfügen<sup>1</sup>.

Bisher war die Bezeichnung des magdeburgischen Rechtes als Lehnrecht vermieden worden, und es wurde auch nicht als solches aufgefaßt. Im Jahre 1440 erbat der Hochmeister, uneingedenk des Umstandes, daß das Recht erst über das Bistum Olmütz und mit den Umwandlungen, die es hier erfahren hatte, ins Ordensland gekommen war, von dem Erzbischofe von Magdeburg eine Rechtsbelehrung<sup>2</sup>. Da nun im Magdeburgischen das Dienstrecht schon lange in dem allein geltenden sächsischen Lehnrecht aufgegangen war, mußte dieses der Belehrung zugrunde gelegt werden. Diese sprach darum den Seitenverwandten das Erbrecht an den magdeburgischen Gütern ab und erkannte sie nur den männlichen, bzw. den männlichen und weiblichen Deszendenten des letzten Lehnsbesitzers zu. Damit war die Umwandlung des magdeburgischen Rechtes in ein Lehnrecht vollzogen, wenn auch die Form der Verleihung keine Änderung erfuhr. Nur das Heimfallsrecht des Ordens war bedeutend erweitert.

Die Auffassung des Ordens wurde von den Magdeburger Schöffen bestätigt, während die mit dem Rechte Beliehenen energisch dagegen protestierten und auch vom preußischen Bunde in ihren Bestrebungen unterstützt wurden, indem dessen Forderungen noch über den Zustand vor 1440 hinausgingen.

Eine Vereinbarung auf dem Ständetage am 1. August 1487<sup>3</sup> ließ für die zu magdeburgisch Recht und beiden Kunnen verliehenen Güter eine beschränkte Erbfolge der vom ersten Erwerber abstammenden Seitenverwandten wieder zu und bestimmte für die weiblichen Deszendenten die Individualsukzession. Ferner brachte sie bedeutende Freiheiten für die Verschuldung und Veräußerung der Güter. Auf die zu sogenannt schlecht magdeburgisch Recht verliehenen Güter fand die Vereinbarung keine Anwendung.

In der folgenden Zeit gewann der Adel, der magdeburgische Güter in großer Zahl in seinem Besitz hatte, im Ordenslande und späteren Herzogtum immer mehr an Einfluß und wollte gern das magdeburgische Recht seiner Güter zu einem besonderen Adelsrechte umbilden<sup>4</sup>. Diesem Wunsche kam der Herzog nach in der Gewährung des sogenannten Gnadenprivilegs vom 31. Oktober 1540. Es hob das Pri-

<sup>1</sup> Brünneck a. a. O. II 1, S. 105.

<sup>2</sup> Brünneck II 1, S. 105.

<sup>3</sup> Das sogenannte Privileg des Hochmeisters Martin Truchseß de dato Petri ad vincula (1. August 1487).

<sup>4</sup> Zum folgenden: Brünneck II 2, S. 19—35 u. 57 ff.

vileg von 1487 für den Adel auf und erstreckte sich auf alle adligen magdeburgischen Güter, die zu beiden Kunnen und die schlecht magdeburgischen. Die wesentlichsten neuen Bestimmungen sind die Zulassung der von dem ersten Erwerber abstammenden männlichen Agnaten zur Erbfolge und zwar vor den weiblichen Deszendenten des Erblassers. Die weibliche Erbfolge, bei der die Individualsukzession gewahrt blieb, ging über die Töchter des Erblassers oder bei deren Fehlen über seine Schwester nicht hinaus. Eine Einziehung der Fahrhabe fand bei den adligen Gütern nicht mehr statt, diese fiel vielmehr den Erben nach kulmischen Grundsätzen zu.

Für die nichtadligen magdeburgischen Lehne blieb es beim alten, d. h. für die zu beiden Kunnen beim Privileg von 1487, für die schlecht magdeburgischen bei den Bestimmungen von 1440.

Das Landrecht von 1620 übernahm die bestehenden Bestimmungen ohne Änderung. Erst das revidierte Landrecht von 1685 brachte einige Änderungen, die sich bei den adligen und unadligen Lehnen vor allem auf die Abfindung und Ausstattung der weiblichen Personen bezogen, aber sonst belanglos waren. Im Jahre 1640 war den adligen Gütern aller Rechte Rekognitionszins und Pflugkorn erlassen und 1663 diese Bestimmung auf alle von Adligen vor 1612 besessenen oder erworbenen Gütern ausgedehnt worden. Die infolge einer hohen Verschuldung, wenn auch nicht der Substanz, so doch dem Werte nach zum großen Teile schon allodifizierten Lehne erlangten ebenso wie die noch direkt unter der Lehnshoheit des Landesherrn stehenden preußischen Güter durch die schon einmal erwähnte Lehnsassekuration<sup>1</sup> von 1732 die Lösung des Lehnsnexus. Die Lehngesetze blieben nur noch in bezug auf die Erbfolge in Kraft.

Im Ermland und auch in den anderen preußischen Bistümern fand das magdeburgische Recht erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts Anwendung. Während die später zum preußischen Herzogtum gehörigen Bistümer Samland und Pomesanien nach ihrer Säkularisation, die mit der des Ordensstaates zusammenfiel, auch an der Entwicklung des Rechts in diesem Lande teilnahmen, ging diese im Ermland seit dem zweiten Thorner Frieden einen besonderen Weg<sup>2</sup>.

Die späte Rezeption des magdeburgischen Rechtes im Ermland legt schon die Vermutung nahe, daß es nicht das ursprünglich durch den Orden vom Olmützer Bistum übernommene, sondern das durch den Lehnsbericht des Magdeburger Erzbischofs vom Jahre 1440 (vgl. S. 92) abgeänderte

<sup>1</sup> Brünneck a. a. O. II 2, S. 93.

<sup>2</sup> Ebenfalls nach Brünneck a. a. O. II 2, S. 165 ff.

war. Diese Vermutung wird in vollem Umfange bestätigt. In dem schon gelegentlich des preußischen Rechtes erwähnten Paradigma informationis Episcopi vom Jahre 1763<sup>1</sup> erklärt das ermländische Kapitel die magdeburgischen Lehne dahin, daß ihre Inhaber wie die kulmischen Besitzer die Pflicht des Kriegsdienstes zum Schutze der Kirche hätten. Die Erbfolge in diesen Gütern sei aber mehr beschränkt, als in den kulmischen. Es erbten nämlich nur die Nachkommen beiderlei Geschlechtes in direkter Linie, unter Ausschluß aller Seitenverwandten, auch wenn diese ihre Abkunft auf den ersten Erwerber (a primo investito) zurückführten. Wenn der Bericht des Ober-, Hof- und Landesgerichts zu Marienwerder dennoch den Agnaten ein Erbrecht hinter den Töchtern zuspricht<sup>2</sup>, so ist das eine entstellende Ungenauigkeit, die später noch weitere Folgen hatte. Die klare Formulation durch das Domkapitel läßt gar keinen Zweifel; zugleich läßt sich daraus erkennen, daß dies Privileg des Hochmeisters Martin Truchsess vom Jahre 1487, das für die magdeburgischen Güter zu beiden Kunnen eine beschränkte Erbfolge der Agnaten wiederherstellte, ohne jeden Einfluß auf das vom Ordenslande schon getrennte Ermland geblieben ist.

Eine eigenartige Erscheinung ist auch, daß das Domkapitel unter den magdeburgischen Lehnen nur die zu beider Kinder Rechten verschriebenen versteht, während doch das magdeburgische Recht ursprünglich nur eine Erbfolge der männlichen Nachkommen zuließ, und im Ermland wie im Ordenslande die Ausdehnung auf beide Geschlechter erst durch eine besondere Bestimmung in der Urkunde bewirkt wurde. Wir haben hier eine Erscheinung vor uns, wie sie das jahrhundertelange Fortbestehen eines Gewohnheitsrechts ohne Kodifikation leicht mit sich bringen kann. Das einfach magdeburgische Recht ließ in der Form, wie es im Ermland rezipiert wurde<sup>3</sup>, eine Erbfolge nur in der männlichen Deszendenz des letzten Besitzers zu. Das gleiche war bei den Lehnen preußischen Rechtes der Fall, die seit dem späteren Mittelalter als Mannlehne galten<sup>4</sup>. Die Lasten der preußischen Güter wie die der magdeburgischen waren fast von Fall zu Fall verschiedene. Es war im 16. Jahrhundert mehrfach das Recht der preußischen Güter in magdeburgisches verwandelt worden, doch darf man nicht annehmen, daß die Landesherrschaft bei einer solchen Gelegenheit freiwillig auf bisher geforderte Leistungen verzichtete, sondern allenfalls die Umwandlung in einen Geldzins zuließ. Also auch in dieser Beziehung standen sich die beiden

<sup>1</sup> Abgedruckt bei Brünneck a. a. O. II 2, S. 168 Anm. 2.

<sup>2</sup> Kolberg, Verfassung Ermlands, E. Z., S. 23; Baczko, Verfassung Ermlands, Beitr. z. K. Pr. 1820, S. 375.

<sup>3</sup> Auf Grund des Lehnsberichts von 1440. Siehe oben.

<sup>4</sup> Vgl. S. 90.

Arten von Lehnen verhältnismäßig nahe, wenn man auch im Durchschnitt bei den magdeburgischen Gütern etwas vorteilhaftere Verhältnisse wird voraussetzen können. Unter solchen Umständen und bei dem gänzlichen Fehlen eines geschriebenen Rechtes ist es sehr leicht erklärlich, daß sich die geringen Unterschiede mit der Zeit ganz verwischten und beide Arten der Mannlehne, das preußische und das schlecht magdeburgische Recht, in eines verschmolzen. Auf einer Urkunde des Bischofs Mauritius Ferber aus dem Jahre 1528, die einigen Brüdern ein Gut mit adligen Rechten (große und kleine Gerichtsbarkeit) zu einfach magdeburgischem Rechte verleiht, ist am Rande von einer späteren Hand bemerkt: „Jus Magdeburgense simplex, quod prutenico aequiparatur.“ Diese Vermengung der Begriffe muß spätestens gegen Ende des 17. Jahrhunderts erfolgt sein; denn eine Urkunde vom Jahre 1700 lautet auf *ius Pruthenicum alias Magdeburgicum simplex* und eine andere vom Jahre 1766 enthält die Worte „*iure Pruthenico sive Magdeburgico simplici*“<sup>1</sup>. In dem erwähnten Paradigma, das nur drei Arten des Lehns kennt: das fälschlich Lehn genannte kulmische, das magdeburgische und das preußische, wird man die schlecht magdeburgischen Lehne also unter den preußischen zu suchen haben. Ob die Verschmelzung so weit ging, daß auch das Recht der Auswahl des Nachfolgers unter mehreren Söhnen bei den unadligen magdeburgischen Gütern ausgeübt wurde, ist nicht zu erweisen. Soweit sich das magdeburgische Recht noch dem Namen nach erhalten hatte, ist dieses kaum anzunehmen. Aber wo es ganz, auch dem Namen nach, in das preußische Recht aufgegangen war, wird man bei den unadligen Gütern dieser Annahme kaum etwas entgegensetzen können.

Betrachten wir nun die drei Besitzrechte, das kulmische, das preußische und das magdeburgische in ihrer verschiedenen Entwicklung, die sie in dem Ordensstaate und späteren Herzog- und Königtum einerseits, in unserm Bistum andererseits nahmen, so ergibt sich ein gemeinsamer Zug. Im dem weltlichen Fürstentume geht unter dem stetig wachsenden Einfluß des Adels das kulmische Recht aus einem Erbzinsrecht in allodiales Eigentum über, das preußische sinkt unter der privaten Lehnshoheit adliger Grundherren zu einer Art Bauernrecht herab, und das magdeburgische, das in vielen Fällen die Besitzform des Adels bildet, wird von diesem, soweit es ihn angeht, zu einem besonderen Adelsrechte ausgestaltet, während für die nichtadligen Inhaber dieses Rechtes nur geringe Fortschritte erzielt werden, die aber in allen Fällen wohl hauptsächlich dem Eingreifen des Landesherrn zu verdanken sind. Von dem Sinken der landesherrlichen Macht nach dem

<sup>1</sup> Brünneck a. a. O. II 2, S. 169 Anm. 2.

dreizehnjährigen Kriege und vor allem nach der Säkularisation bis zu dem Aufsteigen eines neuen einheitlichen Staatsgedankens steht die Entwicklung des Besitzrechts durchaus unter dem Einfluß des mächtigen Landadels.

Im Bistum fehlte der starke Adel. Die vorwärtsstrebenden Elemente der ehemaligen Söldnerführer waren dem land-sässigen Adel fern geblieben, die polnischen Elemente, die ihn bald vollkommen durchsetzten, waren auch nicht stark genug, um ihn wirtschaftlich zu regenerieren, und die schweren Zeiten der Schwedenkriege vernichteten abermals den Keim zu beginnendem Wohlstand. Der politischen Klugheit eines geistlichen Landesherrn, dessen Stellung gestärkt wurde durch die Autorität des Priesters und einen materiellen Rückhalt nicht nur an landesherrlichen, sondern auch an den kirchlichen Reventüen und im Notfalle auch an dem polnischen Schirmherrn fand, war er nicht gewachsen. Dieses Verhältnis spiegelt sich in der Geschichte der genannten drei Rechte wider. Bei dem kulmischen wurde das Obereigentum des Landesherrn gewahrt, und ebenso bei den beiden anderen, dem preußischen und magdeburgischen. Ein Herabdrücken des preußischen Rechtes zu einer Art Bauernrecht und Beschränkung der Freizügigkeit lag nicht im Interesse der vornehmlich auf Abgaben, und nicht so sehr auf wirtschaftliche Dienste angewiesenen Landesherren, und auch beim magdeburgischen Recht war kein Grund zu umfassenden willkürlichen Änderungen vorhanden. Der landesherrliche Vorteil trat besonders in der Erhebung eines Laudemiums von den unadligen kölmischen, magdeburgischen und preußischen Besitzungen hervor, während die Erbenauswahl bei den preußischen Gütern mehr im Landes- und Wehrinteresse lag. Die Vermengung von schlecht magdeburgisch und preußisch Recht schließlich ist lediglich eine Erscheinung des reinen Gewohnheitsrechts ohne wesentliche wirtschaftliche Folgen. Die Entwicklung in diesem Lande steht also sichtlich unter dem Einfluß landesherrlicher Interessen.

Waren die sozialen Folgen dieser streng konservativen rechtlichen Verfassung die Erhaltung einer gleichmäßig gegliederten ländlichen Bevölkerung, so mußte andererseits dieser kleine Staat mit seiner patriarchalischen Verfassung inmitten der modernen absolutistischen Territorialstaaten als ein Anachronismus erscheinen. Doch davon später! Es sind hier zunächst noch einige teils dem Ermland eigenartige, teils zur Ergänzung des eben gezeichneten Bildes notwendige Erscheinungen zu erörtern.

Wenn der Bericht des marienwerderschen Ober-, Hof- und Landesgerichtes<sup>1</sup> erwähnt, daß im Ermland ehemals

<sup>1</sup> Kolberg, E. Z. 10, S. 23.

Güter zu gemeinem Lehnrecht ausgegeben worden seien, daß dieses Lehnrecht aber durch das Inkorporationsprivileg von 1476 aufgehoben worden sei, so ist dieses wiederum ein Irrtum. Das gemeine Lehnrecht (gleichbedeutend mit langobardischem Lehnrecht) kam im Ordenslande erst im 16. Jahrhundert<sup>1</sup> in Aufnahme, während es im Ermland überhaupt nicht angewandt worden ist. Das Inkorporationsprivileg aber kam für Ermland nicht in Betracht<sup>2</sup>. Durch diese Verordnung wurden nämlich in dem polnischen Teile Preußens alle preußischen, magdeburgischen, pommerschen und Lehn-Rechte<sup>3</sup> aufgehoben und durch das kulmische Recht ersetzt. Dieses konnte der polnische König wohl mit Bezug auf sich als den Lehnsherrn bestimmen, nicht aber für das nur unter polnischer Schutzherrschaft stehende Bistum. Außerdem ist ja bekannt, daß das preußische und das magdeburgische Recht bis zur Vereinigung des Landes mit Preußen bestanden.

Wo wir aber dennoch im Ermland Verschreibungen finden, die schlechthin auf Lehnrecht oder auf kulmisches Recht als Lehen (*iure Culmense in feudum*) lauten, da haben wir es mit einer schiefen Auffassung des Begriffs „Lehn“ zu tun, die sich aber schon früh, nämlich zur Zeit der Besiedlung eingeschlichen hatte. Man verstand unter einer Verleihung zu Lehnrecht eine solche zu kulmischem Rechte mit der Verpflichtung zum Reiterdienst und mit Grund- und Gerichtsherrlichkeit<sup>4</sup>. Von einem eigentlichen Lehnrecht ist dabei natürlich nicht die Rede. Erst ein Entwurf des Domherrn von Szepanski zur Reform des Justiz- und Verwaltungswesens im kapitularischen Teile vom Jahre 1771, dessen begonnene Durchführung nur durch die Annexion des Ermlandes verhindert wurde, sieht eine strengere Behandlung der Lehngüter vor. Das Ober-, Hof- und Landesgericht zu Marienwerder behandelt diesen Entwurf ziemlich eingehend in seinem Bericht vom 22. Dezember 1772. Es heißt da: „Ratione der Lehngüter soll Camera (d. h. die statt der Kapiteladministratoren einzurichtende kapitularische Justizkammer) dahin sehen, daß Niemand, wie es bisher geschehen, zu Besitz derselben ehe gelange, bis er das Juramentum fidelitatis geleistet hat . . .“<sup>5</sup>. Die hierin ausgesprochene Absicht der Forderung eines besonderen Treueides von dem Lehnsmanne hat der gelehrte Domherr sicherlich den Vorschriften des gemeinen oder des

<sup>1</sup> Vgl. Brünneck a. a. O. II 2, S. 2.

<sup>2</sup> Vgl. Brünneck a. a. O. II 1, S. 122.

<sup>3</sup> Vgl. Brünneck a. a. O. II 1, S. 113 Anm. 1: „... omnia Jura Prutenicalia, Magdeburgensia, Pomeraniae ac feodalia . . .“

<sup>4</sup> Vgl. Röhrich, Kolonisation des Ermlandes III, S. 63, vor allem aber das Paradigma bei Brünneck a. a. O. II 2, S. 168 Anm. 2.

<sup>5</sup> R. 7 b. 16 c. fol. 207.

sächsischen Lehnrechtes entnommen und sie auf die ermländischen Verhältnisse übertragen wollen. Aber dieses Hervorholen einer mittelalterlichen Verhältnissen entsprungenen Vorschrift, deren Anwendung schon von denen als überflüssig empfunden ward, die das Lehnrecht einst in Preußen rezipierten, war doch zu einer Zeit, da die stehenden Heere und die Idee des staatsrechtlichen Untertanentums schon seit langem die Welt beherrschten, ein etwas an Stubengelehrtheit anmutender Anachronismus in dem sonst nach guten und zweckmäßigen Grundsätzen angelegten Reformplane von Szepanskis.

### 3. Die Bauern.

Hatte die Entwicklung der bisher besprochenen Rechte vornehmlich unter dem Einfluß des Gegensatzes zwischen Adels- und landesherrlichen Interessen gestanden, so verbanden sich die Ziele dieser beiden gegensätzlichen Parteien gegenüber dem Stande, der hinsichtlich seines Anteils an der ländlichen Bevölkerung und am Landbau der bei weitem wichtigste war, dem Bauernstande. Die Nachrichten über die Entwicklung seiner rechtlichen Verhältnisse sind recht spärlich. Erst gelegentlich der Übernahme der Verwaltung durch Preußen im Jahre 1772 fand eine Feststellung der Verhältnisse des ermländischen Bauernstandes gegenüber denen des ostpreußischen statt, und da in der auch voraufgehenden Zeit die Entwicklung im Ermland und dem benachbarten Ostpreußen vielfach einen gleichen oder ähnlichen Verlauf nahm, so ist es nötig, zunächst auf die Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse im Ordenslande und späteren Herzogtume Preußen einzugehen.

Wie wir uns erinnern, waren die deutschen Bauern<sup>1</sup> zur Zeit der Kolonisation persönlich frei gewesen und hatten ein nur mäßiges Scharwerk zu leisten, das hauptsächlich in Transportfronden, die meistens in den Winter fielen, und in einiger Hilfe beim Gewinnen und Einbringen des Heues bestand. Der Besitz des Hofes war ihnen von dem Grundherrn garantiert, und als eine vollkommen gerechtfertigte Gegenleistung war der Bauer, der seine Stelle verlassen wollte, verpflichtet, sie in währende Hand zu bringen, d. h. einen tüchtigen Nachfolger zu stellen, was in der ersten Zeit nicht schwer gefallen sein kann, da ein neuer Einzögling doch lieber einen fertigen Hof übernahm, als auf gänzlich unkultiviertes Land ging. Zur eigentlichen Gutsarbeit wurde der Bauer, obwohl ein ziemlich ausgedehnter kapitalistischer Guts-

<sup>1</sup> Das Folgende nach G. Aubin, Zur Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Ostpreußen, 1910; A. Kern, Beiträge zur Agrargesch. Ostpreußens. Forsch. z. brandenb. u. preuß. Geschichte. Bd. 14, 1901, S. 151—258.

betrieb sich ziemlich früh entwickelte, noch nicht herangezogen; diese wurde vielmehr von den preußischen Hintersassen, Gärtnern und freien Landarbeitern (Einliegern oder slawischen Wanderarbeitern) besorgt. Noch 1427 war von eigentlicher Gutsarbeit der deutschen Bauern keine Rede, und ihre Heranziehung zur Waldwirtschaft und Fischerei war sogar verboten.

Nach dem Unglücksjahr 1410 und den folgenden schweren Nöten hatte sich aber schon ein sehr empfindlicher Leutemangel bemerkbar gemacht, vor allem auf den ritterschaftlichen Gütern, da diesen weniger preußische Hintersassen zur Verfügung standen, als den landesherrlichen Vorwerken. Um daher die Gutsbetriebe in ihrem früheren, schon auf die Marktproduktion eingerichteten Umfang aufrecht zu erhalten, war die stärkere Heranziehung der preußischen und deutschen Bauern nötig. Die letzteren werden nun auch bald zur eigentlichen Gutsarbeit verwandt, auf den ritterschaftlichen Gütern stärker als auf den landesherrlichen Vorwerken.

Die wirtschaftliche Not trieb einerseits viele Bauern dazu, ihre ganze Wirtschaft aufzugeben, während andererseits die Stellung eines Nachfolgers bei dem vollkommenen Stillstand oder teilweisen Rückgang der Bevölkerung sehr schwer fiel. So kam es häufig vor, daß die Bauern einfach entwichen. Das lief aber den Interessen der Grundherren und des Landesherrn durchaus zuwider, da sie die Arbeits- und Steuerkraft der Bauern nicht entbehren konnten. Zum erstenmal zeigt sich daher schon in der Landesordnung des Hochmeisters Heinrich von Plauen vom Jahre 1412<sup>1</sup> die Bestimmung, daß in den Städten nur Bauern und Gärtner aufgenommen werden dürften, die einen Beweis erbringen konnten, daß sie sich mit ihrem Grundherrn wegen ihrer Pflichten auseinandergesetzt hätten. Spätere Landesordnungen enthalten Verbote, daß die Grundherren einander die Bauern nicht abspenstig machen sollen, wobei aber gerade die Bistümer öfters dieserhalb gerügt werden<sup>2</sup>. Auch die Sorge für die Erhaltung des Inventars bei den Bauern und das Verbot, es ohne die Einwilligung des Grundherrn zu verpfänden, treten im 3. Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts das erste Mal in die Erscheinung.

Trotz dieser Äußerungen des grundherrlichen Interesses an der Arbeitskraft der Bauern blieben diese selbst vorerst noch im Vollbesitz ihrer Rechte. Wenn sie auch zum Verlassen der Herrschaft des Abzihscheines bedurften, so wurde ihnen in Ostpreußen und Ermiland doch in den Jahren 1444/5 das Recht zugebilligt, daß sie den Abzihschein nach Erfüllung ihrer Pflichten durch richterlichen Spruch von dem Grundherrn erzwingen konnten. Zu dieser Zeit standen sich die ostpreußischen Bauern verhältnismäßig günstig.

<sup>1</sup> Toeppen, Ständeakten I, S. 199.

<sup>2</sup> Aubin a. a. O. S. 90.

Der unglückliche dreizehnjährige Krieg verstärkte den Einfluß des Landadels und verminderte den Einfluß des Ordens auf die bäuerlichen Verhältnisse infolge der starken Verminderung des Domanalbesitzes. Das Anwachsen des Gesindelohns führte zu einer stärkeren Scharwerksbelastung der deutschen Bauern, während andererseits der Wert des Zinses erheblich sank, so daß die Gesamtbelastung an Zins und Scharwerk kaum eine höhere war. Aber das als Entwürdigung empfundene starke Scharwerk trieb vor allem die grundherrlichen Bauern zu einer massenhaften Flucht in die Städte, nach Ermland und Polen. Der starke Einfluß des Adels brachte es dann dahin, daß im Jahre 1494 die Erteilung des Loslassungsscheines für den Bauern in das Belieben des Grundherrn gestellt wurde<sup>1</sup>.

Seit 1500 zeigte sich das Bestreben der Grundherren, auch die überzähligen Bauernsöhne auf dem Hofe zu halten und die Dienste und Zinsen willkürlich zu erhöhen bei gleichzeitiger Einschränkung der übrigen Rechte der Bauern. Dies in Verbindung mit kommunistischen Ideen und tiefem Haß gegen die adligen Grundherren führte im Samlande 1525 zu dem Bauernaufstand, an dem auch die in der Mehrzahl zu Bauern herabgedrückten preußischen Freien erheblichen Anteil hatten. Auch in den anderen Landesteilen, vor allem in Natangen, gährte der Haß der Bauern gegen den Adel, und nur die schnelle Unterdrückung des samländischen Aufruhrs verhinderte ein weiteres Umsichgreifen der Bewegung. Die überlisteten und eingeschüchterten Bauern mußten sich in den Landesordnungen von 1526/29 die Sanktionierung der grundherrlichen Bestrebungen gefallen lassen: Die gesamte männliche Bauernbevölkerung, also auch die überzähligen Söhne, waren fortan an die Scholle gebunden, der Grundherr erteilte den Abzugsschein nach Belieben und hatte das Recht der Gesindevormiete, d. h. bevor der überzählige Bauernsohn sich anderswo verdingen durfte, mußte er sich bei seinem Grundherrn zum Dienst Eintritt melden.

Im Jahre 1540 wird bestimmt, daß ein Bauer, der sein Gut schlecht bewirtschaftet, gezwungen werden kann, einen dem Grundherrn genehmen Nachfolger auf das Gut zu setzen, und 1577 erhält die absteigende Entwicklung des Bauernrechtes ihren Abschluß. Die Schollenpflichtigkeit wird sogar auf die Bauerntöchter ausgedehnt, die sich auch bei der Heirat unter fremde Herrschaft loskaufen müssen. Die Vormiete wird zum zeitlich unbegrenzten Gesindezwangsdienst aller in der elterlichen Wirtschaft nicht gebrauchten Bauernkinder. Das Recht, den liederlichen Wirt von seiner Stelle zu vertreiben, wird anerkannt. Der Besatz, der bisher noch als Eigentum der

<sup>1</sup> Kern a. a. O. S. 152.

Bauern galt, wird hinfort als zum Gute gehörig betrachtet; die Auswahl des Nachfolgers unter den Erben der preußischen Freien wird in das Belieben des Grundherrn gestellt; die Hintersassen sind hinfort die direkten Untertanen der privaten Grundherren, nicht mehr zugleich die des Landesherrn. Allein in den Kölmern und einem kleinen Teil der besser gestellten preußischen Freien erhält sich ein freier, unabhängiger Großbauernstand.

Die Gesindeordnungen von 1617 und 1633 sowie die Landesordnung von 1640 nehmen diese Bestimmungen auf und verschärfen sie in einzelnen Fällen; so wird für die ostpreußischen Gärtner durch die Gesindeordnung von 1633 die Untertänigkeit festgesetzt, während die ermländischen Gärtner vorerst noch frei bleiben (bis 1636)<sup>1</sup>.

In der Folgezeit (1577—1685) findet die vollständige Verschmelzung der bisher noch getrennten Arten des bäuerlichen Rechtes, des deutschen und des preußischen, statt, und die rechtliche Lage der Bauern erreicht ihren tiefsten Stand. Um 1600 erlischt die preußische Sprache, und infolge der starken Dezimierung der Bevölkerung im 17. Jahrhundert durch die häufigen Kriege und Naturereignisse findet eine Untermischung der bäuerlichen Bevölkerung und ihrer Rechte statt. Preußische Bauern werden auf deutsche Hufen gesetzt und umgekehrt. Da der Nachweis des besseren Rechtes unmöglich ist, wird das bessere deutsche zum schlechteren preußischen hinabgedrückt, d. h. der Besitz wird auch für einen großen Teil der deutschen Bauern unerblich. Hinfort tritt an die Stelle der Unterscheidung von deutschen und preußischen Bauern die von Scharwerks- und Hochzinsbauern, dabei sind allerdings die Scharwerksbauern in den meisten Fällen die ehemals preußischen, die deutschen zum größten Teile die Hochzinser. Die geringe Zahl der Hochzinser — im Jahre 1701 waren es 13,3% aller Bauern — läßt aber darauf schließen, daß viele deutsche Bauern zu Scharwerksbauern herabsanken. Diese hatten neben einem drückenden Scharwerk einen geringfügigen Zins, die Hochzinser dagegen einen beträchtlichen Zins und weniger Scharwerk zu leisten. Infolgedessen standen sie sich wirtschaftlich und sozial etwas besser als die Scharwerksbauern; rechtlich aber war wohl kein Unterschied: auch die Hochzinser verloren die Möglichkeit ihren Hof zu verkaufen und besaßen ihn wie die Scharwerksbauern zu unerblich-lassitischem Recht. In Wirklichkeit aber wurde bei den meisten Hochzinsern und vielen Scharwerksbauern der Hof vom Vater auf den Sohn vererbt. Die eigentliche Leibeigenschaft, wie sie bei den preußischen Hintersassen bestand, war ehemals nicht praktisch geworden, daher waren jetzt alle

<sup>1</sup> Grube, C. C. P. II 1, 8.

Bauern gleichmäßig gutsuntertänig. Aber die Bindung an den Boden kam einer Leibeigenschaft ziemlich nahe. Der Loskauf war sehr schwierig und infolge der unbegrenzten Höhe des Loskaufgeldes bei den Gutsbauern ganz in das Belieben des Gutsherrn gestellt. Die Rechtsfähigkeit der Privatbauern war praktisch beschränkt, weil der Bauer in allen Fällen sein Recht vor seinem Gutsherrn suchen mußte, dieser also zum Richter in eigener Sache wurde. Eine rechtliche Bindung an die Person des Gutsherrn, wie sie im Begriff der Leibeigenschaft liegt, war aber nicht vorhanden.

Im Beginn des 18. Jahrhunderts gab es freie Bauern nur auf den städtischen Gütern, da die Städte allein das Testament des Herzogs Albrecht vom Jahre 1567, in dem er allen Preußen das Recht freier Geburt zusicherte, angenommen hatten. Auf dem adligen und landesherrlichen Besitz dagegen waren alle Bauern unfrei. Wenn ein freier Mann ein Bauerngut in einer adligen oder landesherrlichen Grundherrschaft übernahm, wurde er zwar dadurch noch nicht unfrei, sondern erst durch den Untertaneneid, der jedoch in Zeiten der Not von dem Grundherrn durch Gewährung wirtschaftlicher Hilfe sehr leicht erzwungen werden konnte. Die auf der Bauernstelle geborenen Kinder aber waren unfrei.

In diese traurigen Verhältnisse griffen die Reformen der preußischen Könige, vor allem Friedrich Wilhelms I., ein<sup>1</sup>. Die Grundlage, auf der eine Umwandlung erfolgen konnte, wurde dadurch geschaffen, daß die Vorherrschaft des Adels gebrochen und ihm gelegentlich der Veranlagung zum Generalhubenschoß widerrechtlich angeeignetes Land genommen wurde. Im Jahre 1723 wurde der Gesindezwangsdienst auf den Domänen auf drei Jahre beschränkt und 1724 das Loskaufgeld für Bauerntöchter bei der Heirat außerhalb der Herrschaft oder mit einem Köhler oder Freien aufgehoben.

Die am 10. Juli 1719 verfügte Aufhebung der Leibeigenschaft der Domänenbauern blieb ohne praktische Wirkung, da der Loslassungsschein nach wie vor verlangt wurde. Aber die Domänenbauern wurden durch dieses Edikt erbliche Besitzer (nicht Eigentümer) ihrer Höfe und Eigentümer des Besatzes, konnten aber immer noch von ihrem Hofe, wenn sie nicht gut wirtschafteten, entfernt werden. Im übrigen durften sie ihre Höfe mit Konsens der Kammer vererben oder veräußern. Das Erbrecht aber war kein festes; denn die Dorfordnung für Litauen vom 20. November 1754 bestimmt, es sei die Vererbung „keine Notwendigkeit“. Wenn aber von den Kindern des Wirts einer zur Annahme tüchtig sei, so soll er fremden Leuten vorgehen<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Skalweit, Domänenverwaltung.

<sup>2</sup> L. Krug, Staatsw. Gesetzgebung I, S. 130.

Das Scharwerk wurde im Jahre 1723 beschränkt durch die Einführung des Planscharwerks<sup>1</sup> d. h. jede Dorfschaft bekam ein Stück des Vorwerkslandes zur vollständigen Bestellung zugewiesen, daneben mußte jeder Bauer im Sommer zwei, im Winter einen Tag in der Woche für das Vorwerk scharwerken.

1763 folgte dann die gänzliche Aufhebung des Gesindezwangsdienstes, die 1767 durch Aufnahme in die Gesindeordnung sanktioniert wurde.

Die Bauern des Adels hatten an diesen Reformen keinen Teil; noch 1748 hatten sie wöchentlich 5—6 Tage, aber nur wenige Stunden zu scharwerken. Auch der Bauernschutz Friedrichs des Großen von 1749 blieb wirkungslos. Nur an dem allgemeinen Steigen des Wohlstandes haben wohl auch sie, allerdings in ganz geringem Grade, teilgenommen. Auf den landesherrlichen Domänen aber hatten die Reformen der beiden Könige einen enormen Aufschwung herbeigeführt. Wir wollen nur sehen, wie sich dem gegenüber die Lage der ermländischen Bauern gestaltete.

Zu diesem Zwecke mußten die Landesordnungen des Ermlandes aus den Jahren 1526, 1637, 1677 und 1766 herangezogen werden. Leider sind sie mir nicht alle zugänglich, und ich muß daher versuchen, auf Grund des übrigen allerdings sehr lückenhaften Materials eine Darstellung der ermländischen Verhältnisse in bezug auf die Bauern zu geben. Es ist in dieser Hinsicht zu beachten, daß wie Vieles im Ermlande, so auch die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse in der ersten Zeit der im Ordenslande analog ist. Ja, die Wechselbeziehungen zwischen den beiden Ländern hörten auch nicht auf, als sie politisch getrennt wurden. Vor Ausgabe fast jeder Landesordnung finden Verhandlungen zwischen den beiden Ländern statt, da es in beider Interesse lag, die Verhältnisse möglichst auf gleicher Grundlage zu ordnen, um ein zu starkes Fluktuieren der Bevölkerung zu vermeiden.

Diese Voraussetzung bietet ein wertvolles Hilfsmittel zur Erkenntnis der ermländischen Zustände, das man aber nicht in seiner Tragweite überschätzen darf, und bei dessen Anwendung man, wie überhaupt bei Analogieschlüssen, äußerst vorsichtig sein muß.

Ein Teil der Voraussetzungen für die Umgestaltung der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage der Bauern war im Ermlande und in den anderen Teilen Preußens gleich; es war die durch die zahlreichen Kriege hervorgerufene wirtschaftliche Not. Ihre Folgen traten auch in einigen landesherrlichen Maßnahmen zutage. Während in der Zeit des kräftigen Zuströmens der Kolonisten aus dem deutschen Mutterlande

<sup>1</sup> Kern a. a. O. S. 173; Aubin a. a. O. S. 176.

die Landesherrschaft die Besetzung der Bauernstellen getrost dem Schulzen des Dorfes überlassen konnte, mußte sie in der Zeit nach dem ersten Thorner Frieden und der folgenden unruhigen und verlustbringenden Jahre der dörflichen Besiedlung ihre besondere Beaufsichtigung zuwenden. An der ständigen und guten Besetzung der Bauernhöfe war sie finanziell außerordentlich interessiert. Die kriegerischen und Naturereignisse aber hatten die Bevölkerung und ihren Wohlstand so stark mitgenommen, daß die nach kulmischen Rechte geltende Haftung des Schulzen für ausgefallenen Zins kaum praktischen Wert gehabt haben mag, und infolge des Menschenmangels kamen vielleicht oft unsichere und minderwertige Elemente in den Besitz von Bauernhufen, deren frühere Besitzer entweder dem Unglück zum Opfer gefallen waren, oder gezwungen durch die Übergewalt der Mißerfolge den ganzen Hof aufgegeben hatten<sup>1</sup>. In einer ermländischen Bauernordnung vom 12. März 1435<sup>2</sup> wird die Aufsicht über die Besetzung der Bauernstellen, über ihren Kauf und Verkauf dem Schaffer des Bistums übertragen. Die Schulzen in den Dörfern wurden angewiesen, darauf zu achten, daß Bauern, die ihre Stelle heimlich verlassen wollten, zurückgehalten und entronnene Bauern wieder zurückgeführt würden. An sich bedeutet das noch keine eigentliche Bindung der bäuerlichen Besitzer; denn es war von jeher ihre Pflicht gewesen, das Erbe in währende Hand zu bringen. Solange dieses nicht der Fall war bestand für den Besitzer der Stelle billigerweise die Pflicht, sein Gut zu bewirtschaften. Einen direkten Anhalt dafür, daß Abzugsscheine erteilt wurden, kann ich nicht finden, aber es ist wahrscheinlich, daß sie ebenso wie im Ordenslande erforderlich waren. Aus diesen Konstitutionen lassen sich für den ermländischen Bauernstand schon die ersten Anzeichen des späteren Niederganges erkennen. Die §§ 11 und 12 verbieten den Bauern den Verkauf von Holz, vor allem Eichenholz, aus den eigenen Waldungen und dem Hegewald; dieses solle vielmehr zum Nutzen des Dorfes erhalten werden. Der § 17 verbietet den Bauern das „furwerken umbe lon, hoppen ader sust ander ware“. Vor allem die erste der beiden angeführten Bestimmungen läßt darauf schließen, daß die Bauern, die aus der Ackerwirtschaft nicht genügende Einnahmen hatten, daran gingen, ihre Wälder, aus denen sie ihre Häuser bauen sollten, abzuholzen, womit sie vielleicht dem allgemeinen Landesbrauch folgten; denn wie wir aus mancherlei Anzeichen wissen, nahm nach 1410 die Holzausfuhr aus Preußen anstelle der Getreideausfuhr die erste Stelle ein<sup>3</sup>. Ja, die eigene Landesherrschaft

<sup>1</sup> Vgl. Röhrich III, S. 74 Anm.

<sup>2</sup> Töppen, Akten der Ständetage, Bd. 1, S. 667 ff.

<sup>3</sup> Aubin a. a. O. S. 78.

ging den ermländischen Bauern hier mit schlechtem Beispiele voran; war doch einer der Hauptgründe des Bauernaufstandes von 1440 die Überlastung der Bauern mit Waldarbeit, Holzflößen und -fahren<sup>1</sup>. Die Leistung von Fuhren gegen Lohn aber hielt den Bauern und seine Zugtiere von der Bestellung des Ackers ab, der infolge der Vernachlässigung natürlich an Ertragsfähigkeit einbüßte. Wir sehen also, daß Krieg und Unglück die Bauern zu einem großen Teile so zermürbt hatten, daß sie ihre Höfe aufgaben, den eisernen Bestand ihrer Waldungen angriffen, um die augenblicklichen Bedürfnisse zu stillen, und an der Bestellung des Ackers, der infolge der Verwüstungen nur spärliche Frucht trug, kein erhebliches Interesse mehr hatten.

War der ermländische Bauer im 15. Jahrhundert, wie der preußische überhaupt, noch durchaus persönlich frei, so zeigen sich doch schon die ersten Spuren einer wirtschaftlichen Abhängigkeit und schwindenden sittlichen Widerstandskraft, die der rechtlichen Unfreiheit den Weg ebneten.

Das Scharwerk war auch im Ermland in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts beträchtlich vermehrt worden. Der durch zu harte Waldfronden hervorgerufene Bauernaufstand im Amte Mehlsack (1440) endete infolge des Eingreifens des preußischen Bundes für die Bauern noch ganz glücklich. Sie blieben weiterhin zu den bisherigen Zinsleistungen verpflichtet und ebenso zu dem gewöhnlichen Scharwerk; dagegen sollten Waldfronden, Flößen und Fahren des Holzes zum Verkauf, Lehmzufuhr zu den kapitularischen Ziegelscheunen und die Hilfe bei der Fischerei in Zukunft wegfallen<sup>2</sup>.

Hatte diese Bauernbewegung auch lange nicht die Bedeutung des späteren samländischen Aufstandes, so wirft sie doch ein helles Licht auf die damaligen Verhältnisse des Bauernstandes. Bemerkenswert ist vor allem die Tatsache, daß dieser erster Bauernaufstand sich nicht gegen die privaten Grundherren, die ja damals überhaupt in Preußen noch in den Anfangsstadien ihrer Machtentfaltung standen, sondern gegen die Landesherrschaft selbst richtete. Die ersten Anfänge jener tiefen Verbitterung, die seit dem Beginn der Neuzeit und zum Teil fortdauernd bis auf den heutigen Tag die arbeitenden Klassen im östlichen Deutschland gegen die Herrschaft erfüllt, zeigen sich darin, daß die ermländischen Bauern, ähnlich wie 1525 ihre samländischen Standesgenossen, zu kommunistischen Ideen neigten, die von den Hussiten ausgingen. Wenigstens bestimmte die Furcht vor dem Umsich-

<sup>1</sup> Buchholz a. a. O. S. 97.

<sup>2</sup> Buchholz a. a. O. S. 97.

greifen solcher Anschauungen die Landesherrschaft zu einem milderen Verfahren gegen die aufständischen Bauern<sup>1</sup>.

In der Folgezeit aber scheint es den ermländischen Bauern ebenso wie den ostpreußischen verhältnismäßig gut gegangen zu sein, und das Recht, den Abzugsschein gerichtlich von dem Gutsherrn erzwingen zu können, das den ostpreußischen Bauern 1444 gewährt wurde, hat sich fraglos auch auf sie erstreckt. Überhaupt hält die Entwicklung für die Folgezeit im Ermland und im Ordenslande gleichen Schritt. Unter dem dreizehnjährigen Kriege hatte das Ermland ebenso schwer, wenn nicht schwerer zu leiden als die anderen Landesteile. Auch nach der Trennung der Länder blieben die Schicksale der Bauern die gleichen. Die nach dem samländischen Bauernaufstande erlassene Landesordnung von 1526/29 galt auch im Ermland<sup>2</sup> und brachte also auch hier die Schollenbindung der männlichen Bauernbevölkerung und die Gesindevormiete.

Auch in der späteren Zeit ist die Entwicklung im Ermland und dem Herzogtum Preußen fast die gleiche. Bei den Verhandlungen über die gemeinsamen Gesinde- und Landesordnungen wurde fast immer eine gleiche für beide, oder mit Einschluß von Polnisch-Preußen, für alle drei Länder geltende Grundlage gefunden. Wenn die aus dem Herzogtum flüchtenden Bauern sich meistens nach Ermland und Polnisch-Preußen wandten, so ist es nicht sicher, daß sie durch die besseren Verhältnisse dieser Länder angelockt wurden; denn auch aus dem Ermland nach dem Herzogtum entwichen Bauern. Die beiden Landesherrschaften schlossen daher unter dem 22. Oktober 1636 einen Auslieferungsvertrag<sup>3</sup>.

Aus dem späteren 16. Jahrhundert ist noch eine Nachricht über die ermländischen Bauern vorhanden, die Kromer in der Einleitung zu seinem großen Werke „de episcopatu Warmiense“<sup>4</sup> gibt (1583). Es heißt da, daß die Bauern an die Scholle gebunden (adscriptitii) und in weniger freier Lage wären, und sich mit Ackerbau, Viehzucht, zum Teil auch mit Bienenzucht beschäftigten. Den Zins zahlten sie von der Hufe und gäben außerdem Hühner und Gänse; sie mußten Holz fahren und dem Bischof unentgeltliches Scharwerk leisten. Sie selbst und ihre Söhne dürften nicht aus dem Bistum auswandern<sup>5</sup>, es sei denn, daß sie sich loskauften oder sich geistlichen oder wissenschaftlichen Studien widmen wollten. Von Anfang an hätten die Bauern neben dem Zins ein mäßiges

<sup>1</sup> Aubin a. a. O. S. 101.

<sup>2</sup> Lengnich a. a. O. I, S. 34; Grube a. a. O. II, S. 98.

<sup>3</sup> Grube a. a. O. II, S. 98.

<sup>4</sup> M. hist. Warm. Biblioth. I, Spicil. Copernic., S. 241.

<sup>5</sup> Nec licet eis liberisue eorum maribus ex Episcopatu migrare nisi se redimant exceptis iis, qui sacris initiantur, aut literarum studiis sese addixere (Kromer a. a. O.).

Scharwerk leisten müssen, da aber die Bischöfe keine Vorwerke besäßen und daher des Scharwerks nicht bedürften, hätten sie bis auf seine (Kromers) Zeit in eine billige Ablösung der Scharwerksdienste gewilligt, und die Bauern hätten von dieser Freiheit auch häufig Gebrauch gemacht, so daß ein Teil von ihnen zu Freien emporgestiegen sei.

Man erkennt also, daß die Grundsätze der Landesordnung von 1529 im Ermland damals galten, dagegen noch nicht die der preußischen Landesordnung von 1577; denn die weibliche Bauernbevölkerung ist noch frei. Die Beschränkung der Freizügigkeit der männlichen Bauernbevölkerung aber bedeutet auch nur das Verbot der Auswanderung aus dem Bistum, so daß man annehmen darf, daß innerhalb seiner Grenzen eine eigentliche Bindung an die Stelle nicht bestand, vielmehr es dem Bauern erlaubt war, aus einem Dorfe in das andere, oder gar aus einem Amte in das andere zu wandern.

Die Beschränkung der Freizügigkeit der weiblichen Bauernbevölkerung aber fand im Ermland ebenfalls, wenn auch später statt. Sie wird zum ersten Male in dem Auslieferungsvertrag vom 22. Oktober 1636 ausgesprochen<sup>1</sup>.

Die Bestimmung, daß die Bauernsöhne, die sich geistlichen oder wissenschaftlichen Studien widmen wollten, frei sein sollten, findet sich bekanntlich auch in dem politischen Testament Herzog Albrechts vom Jahre 1567.

Die häufige Ablösung des Scharwerks zeichnet das Bistum vor dem übrigen Lande, in welchem der Adel auf eine starke Eigenwirtschaft angewiesen war, aus. Auch in späterer Zeit fanden solche Ablösungen noch statt. So hatten sich z. B. im 18. Jahrhundert die Bauern des Dorfes Klein-Bessau im Amte Seeburg losgekauft und waren Kölmer geworden<sup>2</sup>.

Schließlich können wir aus dem Bericht Kromers erkennen, daß die Verschmelzung des deutschen Bauernstandes mit dem preußischen schon im 16. Jahrhundert vollzogen ist.

Wenn Kromer über die Bauern (*rustici*) sagt: „*Ab initio fundati Episcopatus exigui census et modicae operae impositae sunt advenis iuxta ac indigenis*“, so läßt das über den Umfang des Begriffs „*rustici*“ keinen Zweifel; es sind die ehemaligen preußischen Hintersassen und die deutschen Bauern gleicherweise gemeint. Damit stimmt denn auch die an einer anderen Stelle gemachte Bemerkung überein, daß im Lande einheitlich deutsche Rechte gelten, während das ehemalige preußische Recht fast vollkommen erloschen sei. Es handelt sich dabei wohlgerne nicht um die Besitzrechte, sondern um das persönliche Recht, nach dem der Angeklagte vor Gericht abgeurteilt wurde. Die Preußen genossen ehemals

<sup>1</sup> Grube a. a. O. II, S. 98.

<sup>2</sup> R. 7 b. 16 c. fol. 249.

bekanntlich hierin ein besonderes, vom kulmischen verschiedenes und dem polnischen entlehntes Recht. War nun dieser Unterschied zwischen Preußen und Deutschen geschwunden, so konnte sehr leicht auch die Vermischung und Verschmelzung der durch keine Spezialurkunden festgelegten Besitzrechte Platz greifen, das bedeutete für das bessere, deutsche Recht auf jeden Fall eine Verschlechterung. Ob im Ermland ebenso wie seit 1577 im Herzogtum der Besitz zum Gute gerechnet wurde, kann ich nicht feststellen; Tatsache aber ist, daß dies im Jahre 1772 der Fall war<sup>1</sup>.

Auf diese Zeit müssen wir nun mit einem großen Sprunge übergehen, da für die dazwischen liegenden Jahrhunderte kein Material aufzufinden war.

In den Klassifikationsprotokollen von 1772<sup>2</sup> wird hauptsächlich über drei Arten des bäuerlichen Besitzrechtes berichtet. Bei einem Teile der Dörfer werden die Hufen schlechthin als erblich bezeichnet, manchmal mit der Einschränkung „solange sie Prästanda prästieren“, ein anderer Teil der Bauern besitzt zwar die Häuser, die auf dem Gute stehen, eigentümlich, der Acker wird aber als herrschaftlich bezeichnet, und endlich drittens werden Dörfer genannt, in denen den Bauern gleichfalls die Häuser eigentümlich gehören, während der Acker schlechthin als unerblich bezeichnet wird. In allen diesen Fällen sind aber die Schulzenhufen ebenso wie die Hufen der etwa in dem Dorfe ansässigen Kölmer und Freien erblich. Schulzenamt und Dorfgericht sind erhalten geblieben, wie sie zur Zeit der Kolonisation waren. Nur da, wo infolge der Teilung des Schulzengutes im Erbganze mehrere Schulzen in einem Dorfe waren, wechselte die Ausübung zwischen den dazu Berechtigten ab, indem jeder ein Jahr, oder so viele Jahre, als er Schulzenhufen besaß, das Amt ausübte. Bei den anderen Berechtigten ruhte die Ausübung währenddessen. Sie genossen aber in bezug auf ihre Schulzenhufen alle diesen zukommenden Freiheiten. In den wenigen Dörfern, die kein erbliches Schulzenamt hatten<sup>3</sup>, ging es unter allen Bauern im jährlichen Wechsel herum, und der jeweilige Schulze genoß für die Dauer seines Amtes Zinsfreiheit seiner Hufen.

Die genannten drei Arten des bäuerlichen Hufenbesitzes waren nicht gleichmäßig über das ganze Land verbreitet, vielmehr wies ihre örtliche Verteilung eine bemerkenswerte Verschiedenheit auf. In den westlichen und nordwestlichen, meist von Deutschen bewohnten besseren Teilen des Landes, etwa den Ämtern Frauenburg, Braunsberg und Mehlsack trat der schlechthin erbliche Besitz ziemlich stark, wenn

<sup>1</sup> Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. XXXIV, Sect. 1, Nr. 80.

<sup>2</sup> Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. XXV, Sect. 1 und R. 7 b. 16 c.

<sup>3</sup> Klenau, Schalmey, Klopchen, Schwillgarben und Knobloch (Amt Braunsberg), Lezno (Amt Seeburg), Rosenbeck (Amt Guttstadt).

auch lange nicht überwiegend, hervor, während in den östlichen und südöstlichen Teilen, wo eine zum großen Teil slawische Bevölkerung auf kargem Boden lebte, die Unerblichkeit der Hufen stärker vertreten war. Immer aber gehörten wenigstens die Gebäude den Bauern und der zweite Fall, daß die Hufen „herrschaftlich“ waren, war relativ der häufigste. Was bedeutet es nun: die Hufen sind „herrschaftlich“? Daß sie deshalb schlechthin unerblich waren, ist nicht anzunehmen; denn es stand ja nichts im Wege, dies wie bei einigen anderen Dörfern geradezu auszusprechen. Sie aber schlechthin erblich zu nennen, müssen die Kommissare auch Bedenken gehabt haben, weil die Rechte der Besitzer doch nicht so weitgehend waren. Ich glaube, man wird daher nicht fehlgehen, wenn man in allen Fällen, wo die Häuser als eigentümlich, die Hufen aber als herrschaftlich bezeichnet werden, annimmt, daß bei lassitischem Besitze eine, wenn auch nicht rechtliche, so doch tatsächliche Vererbung stattfand, die mitunter sogar rechtlich anerkannt wurde, nämlich in den Fällen, in denen es heißt, daß die Hufen erblich sind, „solange die Besitzer Prästanda prästieren.“ L. Krug<sup>1</sup> berichtet im Jahre 1808 von den wohlhabenden Einsassen des Amtes Mehlsack, die außer den vielen freien Kölmern vornehmlich aus dienstfreien Bauern bestanden, daß diese wohl die Gebäude, nicht aber ihre Güter nach rechtlichen Grundsätzen eigentümlich besäßen. Ihnen sei die Möglichkeit gegeben, durch Einlösung der Erbbesitzurkunde das Eigentum am Lande zu erwerben, aber die meisten legten keinen Wert darauf, da sie sich ohnehin als erbliche Besitzer ihrer Höfe ansähen, aus denen sie das Amt nur auf rechtlichem Wege entfernen könne. Wo das Bewußtsein des erblichen Besitzes so tief eingewurzelt war, mußte dieser schon lange bestanden haben; und das spricht für meine obige Annahme. Aber auch bei den als unerblich bezeichneten Besitzern wurde doch durch den eigentümlichen Besitz der Gebäude eine gewisse Festigkeit des Besitzes gegeben<sup>2</sup>.

Das Besitzrecht der Domänenbauern des Ermlandens ist daher durchaus gut zu nennen und kam dem der ostpreußischen Domänenbauern gleich, ja übertraf es sogar in einigen Punkten. Anders war es aber bei den Adelsbauern! Zwar fand man auch hier erbliche Besitzer des Landes und der Höfe, aber die meisten Bauern waren unerblich und nicht so oft wie die Domänenbauern Eigentümer ihr Häuser, manchmal gehörte ihnen der Besatz, aber dieser letzte Fall war ziemlich selten. Gebäude und Besatz wurden ganz wie in Ostpreußen vom Gutsherrn unterhalten. Der Schulz war da-

<sup>1</sup> L. Krug, Gesch. d. staatsw. Gesetzg. I, S. 201.

<sup>2</sup> M. Bär a. a. O. II, S. 559.

gegen auch in unerblichen adligen Dörfern meistens erblich und hatte dann meistens eigenen Besatz. Ein eigentliches Zeitpachtsverhältnis der Bauern hat im Ermland nur selten bestanden.

Die örtliche Verteilung des erblichen und unerblichen Besitzrechtes bei den Adelsbauern zeigt die gleiche Erscheinung wie bei den Domänenbauern. Erblichkeit der Bauerhöfe kommt nämlich nur in rein deutschen Gegenden und bei deutschen Bauern vor, während man unter den unerblichen deutsche und polnische Bauern findet.

Wir finden hier im kleinen bei Domänen- und Adelsbauern die Erscheinung wieder, die sich auch in den Rechtsverhältnissen der Bauernschaft Ostdeutschlands überhaupt zeigt, daß nämlich in Gegenden mit rein deutscher Bevölkerung der Bauernstand sich ein besseres Besitzrecht bewahrt hat, als in den Gegenden mit mehr slawischer Bevölkerung, die die wenigen deutschen Ansiedler in sich aufnahm und deren gutes Recht zu dem schlechteren slawischen herabzog.

Der auf den Bauergütern der Domänenbauern befindliche Besatz gehörte immer, sowohl bei den erblichen wie bei den unerblichen Stellen der Herrschaft. Es bestand aber ein gewisser Unterschied in der Art des Besatzes. Ich greife willkürlich zwei Beispiele heraus: In dem Dorfe Abstich im Amte Allenstein, in dem sechs bäuerliche Wirte je drei Hufen unerblich besitzen, beträgt der Besatz für je eine bäuerliche Wirtschaft:

4 Pferde	1 Pflug	1 Axt
2 Ochsen	2 Eggen	1 Beil
2 Kühe	2 Forken	1 besätes Sommerfeld
4 Schweine	1 Sense	1 besätes Winterfeld
4 Schafe	1 Spaten	

Im Dorfe Begnitten des Amtes Heilsberg kamen auf je 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Hufen an Besatz:

4 Pferde	4 Schafe	20 Scheffel Brotgetreide und
2 Ochsen	4 Schweine	das Getreide zur Aussaat
2 Kühe	4 Gänse	

In Blunberg, Amt Mehlsack<sup>1</sup> auf je vier Hufen:

8 Pferde	4 Ochsen	4 Kühe.
----------	----------	---------

<sup>1</sup> Zum Vergleich:

Amt Bartenstein: auf je 2 Hufen 4—6 Pferde, 2—4 Ochsen, 2 Kühe.

Amt Rastenburg: auf je 2 Hufen 8—10 Pferde, 4 Ochsen, 2—4 Kühe, 6—10 Schafe; oder die poln. Bauern 6—8 Pferde, 2 Ochsen, 1—2 Kühe, 10—15 Schafe.

L. Krug, Gesch. d. staatsw. Gesetzgeb. I, S. 160.

Der Unterschied dieser beiden Arten von Besatz ist namentlich der, daß bei den unerblichen Allensteiner Bauern auch das ganze Wirtschaftsgerät zum Besatz gehört, während es bei den Bauern des Amtes Heilsberg im eigentümlichen Besitz der Bauern ist. Das ist zwar an sich betrachtet kein so großer Unterschied, aber es erweckt doch den Anschein, daß die unerblichen polnischen Bauern auch in wirtschaftlicher Beziehung so wenig zuverlässig waren, daß das Amt beim Neubesetzen einer Stelle sogar um die Vollständigkeit des notwendigsten Wirtschaftsgeräts sich kümmern mußte. Die Größe des Besatzes ist der Größe der Stellen und der zu leistenden Dienste angemessen, und wir finden auch in den guten deutschen Gegenden keinen wesentlich über den Besatz hinausgehenden Inventarbestand. Nur die Schulzen, die ja weniger oder mitunter auch gar kein Scharwerk zu leisten haben, sind denn auch in einigen Fällen nicht mit herrschaftlichem Besatz versehen und haben ihr eigenes Vieh. Der Vergleich mit den Beispielen aus den angrenzenden Ämtern Bartenstein und Rastenburg zeigt eine viel geringere Spannviehhaltung im Ermland. Das hängt mit der geringeren Scharwerkspflicht der ermländischen Bauern im Vergleich mit den übrigen zusammen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den ermländischen Bauern und den übrigen ostpreußischen besteht darin, daß alle Bauern des Ermlandes, die erblichen und unerblichen, neben den ihnen eigentümlich gehörenden Häusern auch den herrschaftlichen Besatz aus eigenen Mitteln zu unterhalten resp. zu ergänzen hatten.

Wenn Brünneck in seiner Abhandlung über die Leibeigenschaft<sup>1</sup> die Behauptung aufstellt, daß die ermländischen Bauern durch die Bestimmung der Landesordnung von 1529, nach welcher ein entlaufener Bauer mit der eingebrachten Habe und der Hälfte der neu erworbenen ausgeliefert werden sollte, jegliche Vermögensfähigkeit verloren hätte, und daß dieser Zustand bis zur Säkularisation angedauert hätte, so vermag ich ihm darin nicht beizustimmen. Aus den Berichten des Ober-, Hof- und Landesgerichts geht für die Domänenbauern die volle Rechts- und Vermögensfähigkeit hervor. Zwar waren sie, wie Kromer schon sagt, *adscriptitii* und mußten sich loskaufen, wenn sie aus dem Herrschaftsbereich des Landesherrn auswandern wollten, aber die Loslassung war auch zu bischöflichen Zeiten wohl nicht in das Belieben der Beamten gestellt, und vor allen Dingen scheint auch die Höhe des Loskaufgeldes einheitlich festgesetzt gewesen zu sein und zwar auf 30 fl., was etwa 10 Rtlr. entsprechen würde<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Brünneck, Aufhebung d. Leibeigenschaft, S. 107.

<sup>2</sup> R. 7 b. 16 c. fol. 216. Der Schäffer des Bistums erhält von jedem Loskaufschein ein Drittel des ganzen Quanti, nämlich 10 fl.

Für die Bauern des Adels war ein bestimmter Instanzenzug festgelegt, sie waren befugt, gegen das Urteil des Gutsherrn beim Bischof zu appellieren. Vermögensfähig waren sie auch, besaßen doch einige ihre Güter erblich, andere ihren Besatz oder mitunter auch die Häuser eigentümlich. Zugewiesen auch, daß in der Praxis ihre Lage gedrückter war, als die der Domänenbauern, so darf man doch nicht von einer der Sklaverei nahekommenden Leibeigenschaft der Unfreien im Ermland sprechen, wie Brünneck es tut.

Es bleibt nun noch übrig, die Lasten der Bauern zu betrachten, wie sie sich bis zum Jahre 1772 entwickelt hatten. In bezug auf den Zins und die Naturalabgaben mangelt es leider an brauchbaren Zusammenstellungen, und daher habe ich mich mit einigen Stichproben aus den Klassifikationsprotokollen, die die Verhältnisse eines jeden Dorfes und Gutes an Hand von etwa 150 einzelnen Fragen erörtern, begnügen müssen. Ein genauer Auszug aus ihnen würde bei der Unübersichtlichkeit, mit der diese Erhebungen angeordnet sind, zu weit führen. Wir erinnern uns noch aus dem ersten Abschnitt, daß der Hufenzins in den Bauerndörfern zur Zeit der Kolonisation in den meisten Fällen eine halbe Mark und zwei Hühner betrug. Kromer bemerkt inbetreff der Bauern, daß sie einen Hufenzins und Hühner und Gänse geben<sup>1</sup>, und so war es auch geblieben bis zur Säkularisation.

Nominell allerdings hatte sich der Zins ganz gewaltig erhöht. Wir müssen aber in Betracht ziehen, daß der Wert des Geldes sich in ganz außerordentlichem Maße geändert hatte. In der ersten Zeit des Ordensstaates hatte eine preußische Mark einen Wert von 33—36 heutigen Reichsmark, 1522 galt sie noch 2,50 Reichsmark<sup>2</sup> und im 18. Jahrhundert galt ein Floren, wie die Münze nun im Ermland heißt, gleich  $\frac{1}{3}$  Rtlr., also etwa 1 Rchsm. an Silberwert, deren Kaufkraft etwa doppelt so groß war wie heute<sup>3</sup>. Es entrichteten nun bis 1772 die Bauern von Schalmay im Amte Braunsberg von der Hufe 18 fl., zwei Scheffel Hafer, zwei Hühner, eine Gans und eine Mandel Eier; die Bauern von Begnitten, Amt Heilsberg, gaben von der Hufe 20 fl., ein Scheffel Hafer à 1 fl., zwei Hühner à 6 Gr., eine Gans à 15 Gr. und eine Mandel Eier à  $7\frac{1}{2}$  Gr. In Blankensee desselben Amtes pro Hufe 22 fl., zwei Scheffel Hafer à 1 fl., zwei Hühner à 6 Gr., eine Gans à 15 Gr., eine Mandel Eier à  $7\frac{1}{2}$  Gr. Im Amte Allenstein gaben die Bauern des Dorfes Abstich von der Hufe 4 fl. 8 Gr. 16 Pf., eine Gans, zwei Hühner, und die Bauern des Hochzins-Dorfes Dittrichswalde 13 fl. 6 Gr.  $15\frac{9}{57}$  Pf., eine Gans, zwei Hühner und

<sup>1</sup> M. h. W. Bibl. I, Spicil. Copern., S. 241.

<sup>2</sup> Aubin a. a. O. S. 118.

<sup>3</sup> v. Schmoller, Grundriß II, S. 138.

1½ Scheffel Hafer. Berücksichtigen wir bei diesen Angaben die oben angegebenen Veränderungen des Geldwertes, so ergibt sich, daß der Zins sich nur ganz wenig in seinem Werte geändert hat, in einigen Fällen (Abstich, Dittrichswalde) fraglos unter den anfänglichen Wert gesunken ist. Die geringfügige Vermehrung der Naturalabgaben kann, wie die beigefügten Geldwerte zeigen, durchaus nicht ins Gewicht fallen.

Was aber vor allem an den Veränderungen auffällt, ist die örtliche Verschiedenheit des Zinses, während doch in der Gründungsperiode fast allen Dörfern der gleiche Zins auferlegt worden war. Diese Uniformierung des Zinses war bei der starken Verschiedenheit der Ertragsfähigkeit des Bodens ein Unding, und die Entwicklung hat denn auch diesem Umstände Rechnung getragen, indem die weniger leistungsfähigen Dörfer die nominelle Erhöhung des Zinses nicht in dem Maße mitmachten wie die anderen, besser gelegenen Ortschaften.

Zu diesem Zinse hatte sich im Laufe der Zeit noch eine andere dauernde Abgabe gesellt, die von dem ganzen Lande erhobene Kontribution. Sie floß der Krone, also der Krone Polen, zu und war nicht von Jahr zu Jahr gleich, sondern wurde nach Bedarf und unter Bewilligung der Stände in zwei Raten und in verschiedenem Betrage erhoben, einer kleineren Rate im März und einer größeren im September<sup>1</sup>. Im ganzen mag jeder Bauer etwa sechs Floren jährlich zu entrichten gehabt haben.

Vollkommen erhalten hatte sich der Pfarrdezem, der noch 1772 ebenso wie zur Zeit der Dorfgründung mit ein Scheffel Hafer und ein Scheffel Roggen von der Hufe entrichtet wurde. Es war nur noch die sogenannte Kalende hinzugekommen, eine in allen möglichen kleinen Naturalleistungen bestehende Verpflichtung, die jedem Besitzer oblag, und keinen nennenswerten Geldwert ausmachte. Ebenso erhielt der Schulmeister ein kleines Deputat von jedem Wirt.

Neben diesen jährlich wiederkehrenden Abgaben hatten die Bauern, ähnlich wie die Kölmer und Freien, eine Abgabe beim Besitzwechsel zu leisten. Diese bestand zunächst einmal in einer festen Gebühr für die Ausstellung des Hofbriefes, die zwischen 4—10 fl. schwankte. Dazu kam in manchen Fällen, aber nicht immer, die Abgabe eines Laudemiums von 10 % oder in manchen Fällen nur die Zählgelder von 5 % des Kaufpreises oder ausgezahlten Wertes. Die Schulzen und die Hochzinser hatten meistens höhere Gebühren zu entrichten, wie denn die ersteren hierin wie auch sonst in vielem häufig den Kölmern und Freien gleichgestellt wurden.

<sup>1</sup> Vgl. Max Bär a. a. O. I, S. 205 ff.

Wir kommen nunmehr zu dem Scharwerk der ermländischen Bauern. Es war, wie man sich erinnern wird, die Annahme Aubins, daß in der ersten Zeit das Scharwerk etwa sechs Tage betragen habe, auch auf das Ermland ausgedehnt worden. In diesem Punkte sind im Ermland ebenso wie in Ostpreußen erhebliche Verschiebungen, wenn auch in ganz anderem Maße eingetreten. Sehen wir uns wieder einmal die einzelnen Dörfer an, wie in ihnen im Jahre 1772 das Scharwerk verteilt war<sup>1</sup>, so finden wir im Amte Braunsberg beim Dorfe Klopchen eine Scharwerkspflicht von zehn Gespanntagen pro Hufe, und da jeder Bauer drei Hufen hat, dreißig Tage pro Wirt, das Gleiche gilt vom Dorfe Schalmey. Im Dorfe Abstich, Amt Allenstein, müssen die Bauern von der Hufe drei Tage mit Gespann scharwerken, in Buchwalde desselben Amtes fünf Tage, in Diwitten vier Tage von der Hufe. Das geringe Scharwerk der Allensteiner Amtsbauern erklärt sich allein dadurch, daß der Boden hier so schlecht war, daß er kaum mehr tragen konnte, sodann aber dadurch, daß in dieser Gegend die Vorwerke im Verhältnis zu den Dörfern und der Zahl der pflichtigen Bauern nicht so häufig und groß waren. Nach dem von Friedrich Wilhelm I. in Preußen gegebenen Vorbilde hatte man auch im Ermlande mit der Einführung des Planscharwerks begonnen und zugleich eine Vergütung der geleisteten Dienste eingeführt, in der Weise, daß die von jedem Bauern zu leistenden Dienste zu einem bestimmten Satze (18 Gr. für den Spanndienstag, 12 Gr. für den Handtag) dem jährlichen Zinse zugeschlagen wurden. Für jeden im Laufe des Jahres wirklich geleisteten Tag wurde der entsprechende Betrag von dieser Gesamtzinssumme abgezogen, und der Rest war dann von den Bauern zu bezahlen. Die Planscharwerkseinrichtung war aber unvollkommen organisiert und auch nicht in allen Ämtern durchgeführt. Im Jahre 1777 bestand sie in den Ämtern Allenstein, Guttstadt, Rössel, Seeburg, Wartenburg (teilweise) und Wormditt. Ein Unterschied der Scharwerksleistung der Amtsbauern im Ermlande von der im sonstigen Ostpreußen lag darin, daß die ermländischen Bauern den Spanndienst mit vier Pferden und zwei Personen leisten mußten, die ostpreußischen Bauern dagegen nur mit zwei Pferden und einer Person.

Über das im Ermland geleistete Scharwerk findet sich in den Akten eine Tabelle aus dem Jahre 1777<sup>2</sup>, deren Angaben aber, wie einige Stichproben ergeben haben, mit denen des Jahres 1772, wie sie in den Klassifikationsprotokollen enthalten sind, im allgemeinen übereinstimmen. Es zeigt sich,

<sup>1</sup> Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. XXV, Sect. 1.

<sup>2</sup> Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. XXXIV, Sect. 2, Nr. 14.

daß innerhalb der einzelnen Ämter zum Teil ganz erhebliche Unterschiede in der Scharwerksbelastung der einzelnen Bauern vorkamen. Um dieses zu zeigen, gebe ich bei einem jeden Amte die niedrigste und die höchste auf einen Bauern entfallende Scharwerkslast an, und zum Schluß die errechnete durchschnittliche Belastung. Es kamen 1777 auf einen bäuerlichen Wirt Scharwerkstage<sup>1</sup> im Jahre:

im Amte	wenigst.	höchst.	durchschnittlich
1. Allenstein . . . . .	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	24	9
2. Braunsberg . . . . .	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	60	19,8
3. Frauenburg { 72 Wirte mit je	60	60	60
{ 51     "     "     "	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3	3
4. Guttstadt . . . . .	19 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	30 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	26 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
5. Heilsberg . . . . .	15 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	40	26 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
6. Mehlsack . . . . .	—	—	—

in diesem Amte sind keine landesherrlichen Vorwerke, also auch kein Scharwerk<sup>2</sup>.

7. Rössel . . . . .	6	28 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	19 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
8. Seeburg . . . . .	4	53 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	14 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
9. Wartenburg . . . . .	3	36	13
10. Wormditt . . . . .	9	16	14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

Zum Vergleich sei noch das Scharwerk in einigen anderen ostpreußischen Ämtern angeführt, die an das Ermland grenzen oder in der Nähe liegen und ähnliche landwirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.

Es leisteten im Amte:

Hohenstein, jeder Wirt im Sommer 48, im Winter 6 Tage, zusammen 54 Tage.

Osterode und Preußisch-Eylau, jeder Wirt im Sommer 2 Tage wöchentlich, im Winter 1 Tag im Monat, zusammen 38 Spann- und 19 Handtage.

Neidenburg, jeder Wirt im Sommer 48 Tage, im Winter 12 Tage, zusammen 60 Tage.

Mohrungen, jeder Wirt im Sommer 1 Tag wöchentlich, im Winter 3 Tage im Monat, zusammen etwa 30 Tage.

Diese Zahlen sind aber nicht ohne weiteres vergleichbar. Zunächst muß man berücksichtigen, daß im Ermlande

<sup>1</sup> Es sind vornehmlich Gespanntage. Es wurden im ganzen Ermland von Bauern nur 1669 Handtage, denen 46 765 Gespanntage gegenüberstanden, geleistet. Die übrigen, zur Bewirtschaftung notwendigen Handdienstage entfielen auf Gärtner, Insten und Gesinde.

<sup>2</sup> Die Klassifikationsprotokolle der Dörfer (Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. XXV, Sect. 1, Nr. 27) geben allerdings bei einigen Dörfern Scharwerk an, doch besteht dieses meistens nur in Post- und anderen Transportfahrten, die gelegentlich zu leisten sind.

der Spanndiensttag mit vier Pferden und zwei Personen geleistet wurde. Man wird also die bei den ermländischen Ämtern angegebenen Zahlen alle zu verdoppeln haben, um sie mit den ostpreußischen zu vergleichen. Andererseits muß man bei den ostpreußischen Ämtern in Betracht ziehen, daß hier schon Friedrich Wilhelm I. in die Verhältnisse ordnend eingegriffen hatte und die anfänglich viel höheren Scharwerksdienste der Amtsbauern auf ein Höchstmaß von 60 Tagen im Jahre beschränkte<sup>1</sup>. Im Ermland ist aber von einer solchen Reform nichts berichtet, wenn auch die Änderung der ostpreußischen Verhältnisse nicht ganz ohne Einfluß geblieben sein mag.

Wenn wir dieses alles berücksichtigen, so kommen wir bei einem Vergleich zwischen Ermland und den angeführten ostpreußischen Ämtern zu dem Schluß, daß nur das Amt Frauenburg mit 60 Tagen oder verdoppelt 120 Tagen für den Wirt die ostpreußischen Ämter übertrifft, Amt Guttstadt und Heilsberg mit je 26½ oder 53 Tagen pro Bauer den ostpreußischen Verhältnissen etwa gleichkommt, während die anderen Ämter alle erheblich darunter bleiben.

Wo liegen nun die Gründe dafür? Sie sind unschwer zu finden. Wir hatten gesehen, daß im Ermland der Adel schwach war an Landbesitz und Einfluß, was ja eng miteinander zusammenhängt. Im Ermland waren also nur verhältnismäßig wenige Dörfer dem Adel scharwerkspflichtig, und die ganze große Zahl der Bauern eines Amtes konnte sich in die Bearbeitung der im Verhältnis dazu kleinen Vorwerke teilen, und daher konnte das Scharwerk nicht so bedeutend für den einzelnen Bauern sein, wenn auch das ganze Vorwerk mit Scharwerk ohne wesentliche eigene Kräfte bestellt wurde, wie das im Ermland der Fall war. Es standen nämlich zur Bestellung der Vorwerke zur Verfügung (im Jahre 1777)<sup>2</sup>:

im Amte Allenstein	779 Bauern für	9031 Morgen Domänenland <sup>3</sup>		
"  " Braunsberg	106	"  " 1810	"	"
"  " Frauenburg	123	"  " 8593	"	"
"  " Guttstadt	331	"  " 8619	"	"
"  " Heilsberg	492	"  " 5834	"	"
"  " Rössel	380	"  " 6135	"	"
"  " Seeburg	345	"  " 5764	"	"
"  " Wartenburg	212	"  " 3689	"	"
"  " Wormditt	132	"  " 3806	"	"

Summa 2900 Bauern für 53311 Morgen Domänenland

Die ostpreußischen Ämter hatten bei weitem nicht so viele

<sup>1</sup> Aubin a. a. O. S. 174.

<sup>2</sup> Gen. Dir. Mat. Tit. XXXIV, Sect. 2, Nr. 14.

<sup>3</sup> Gen. Dir. Ämterverp. Einricht. Akten 1776.

Bauern zur Verfügung; z. B. Hohenstein 57, Labiau 32, Lappöhnen 77 und Friedrichsberg 10 Bauern<sup>1</sup>.

Von den 53000 preußischen Morgen Domänenland entfielen aber nur etwa  $\frac{1}{3}$  auf das Ackerland, das für das Bauernscharwerk allein in Betracht kam. Bei einer vollkommenen Planscharwerkseinrichtung, die in ihren Anfängen ja im Ermland vorhanden war, wären auf jeden Bauern etwa sechs Morgen Ackerland zur Bestellung entfallen, und da infolge der Dreifelderwirtschaft immer  $\frac{1}{3}$  des Ackers unbestellt blieb, gar nur vier Morgen.

Zur Beurteilung des Verhältnisses dieser Scharwerkslast zur Leistungsfähigkeit der Bauern ist es nötig, die Größe ihrer Güter festzustellen. Ich habe mich dazu des Kontributionskatasters vom Bistum Ermland<sup>2</sup> bedient, indem ich für jedes Amt die auf je einen bäuerlichen Kontribuenten entfallende Hufenzahl berechnete. Leider war es nicht möglich, eine Scheidung zwischen Amts- und Privatbauern durchzuführen, so daß die hier gegebenen Zahlen die Durchschnittsgröße aller in dem betreffenden Amte gelegenen Bauerngüter angeben. Bei der verhältnismäßig geringen Zahl der Privatbauern aber ist das nicht von Belang. Eine weitere Verschiebung wurde dadurch hervorgerufen, daß ein Schulz oder Freier, welcher neben seinem Gute noch einiges Bauernland besaß, im Kataster als ganzer Kontribuent auftritt. Die berechneten Zahlen würden also um ein geringes zu erhöhen sein.

Es betrug im Jahre 1772 die Durchschnittsgröße der Bauerngüter:

im Amte	Frauenburg	. .	4,1	Hufen	kulm.
"	"	Braunsberg	. .	3,3	" "
"	"	Mehlsack	. . .	3,1	" "
"	"	Wormditt	. . .	3,0	" "
"	"	Guttstadt	. . .	—	" "
"	"	Heilsberg	. . .	2,9	" "
"	"	Rössel	. . .	2,3	" "
"	"	Wartenburg	. .	2,0	" "
"	"	Allenstein	. . .	2,7	" "
"	"	Seeburg	. . .	—	" "

Im übrigen Ostpreußen galt seit Friedrich Wilhelm I. als Norm für eine Bauernstelle die Größe von zwei Hufen und dem entsprachen zumeist auch die Tatsachen<sup>3</sup>. Der größere Besitz bedeutete nun zwar für den ermländischen Bauern nicht durchaus einen Vorzug vor dem ostpreußischen. Aber bei den zur Bewirtschaftung einer solchen größeren Stelle an sich schon notwendigen zahlreicheren Arbeitskräften wurde der Ausfall,

<sup>1</sup> Ähnlich günstige Verhältnisse wie im Ermland herrschten in Litauen; vgl. v. Below, Territorium und Staat, S. 86.

<sup>2</sup> Gen. Dir. Mat. Tit. XXV, Sect. 3, Nr. 6.

<sup>3</sup> L. Krug, Gesch. d. staatsw. Gesetzgeb. I, S. 160.

der durch die Ableistung des geringen Scharwerks entstand, nicht schwer empfunden.

Die in der mitgetheilten Zahlenreihe hervortretende Verteilung von Mittel- und Großbauerntum ist übrigens auch noch heute vorhanden (vgl. Abschn. III Kap. III, 3 c.).

Die Wirkungen eines stärkeren Egoismus der Gutsherren treten uns bei der Betrachtung der Scharwerksverhältnisse der Adelsbauern entgegen. Während bei den Amtsbauern ein ungemessenes Scharwerk überhaupt nicht vorkommt, begegnet uns dieses, wenn auch nicht gerade häufig, bei den Adelsbauern, aber in sehr vielen Fällen finden wir ein auch für ermländische Verhältnisse durchaus mäßiges Scharwerk statuiert, ja selbst Hochzinsler und gar Freie kommen auf gutsherrlichem Lande nicht selten vor.

In der Höhe des Scharwerks herrscht eine außerordentliche Verschiedenheit, wobei aber ein hoher Zins und hohes Scharwerk sich in gewissem Grade gegenseitig ausschließen, wie das auch im übrigen Ostpreußen der Fall war<sup>1</sup>. Einige Beispiele mögen das erläutern<sup>2</sup>:

Verhältnisse der Bauern auf adligen Gütern (1777)<sup>2</sup>:

Name des adligen Gutes	Gesamtgr.: Hufen kulm.	Anzahl der Bauern und sonstigen Arbeitskräfte	Zins der Bauern pro Hufe kulmisch	Scharwerk
Wengoiien (Rössel)	40	14 Bauern 10 à 2 Hufen 4 à 1 Hufe 1 Gärtner 4 Insten	10 Mark 1 Gans 2 Hühner <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Mandel Eier	Von der Hufe 8 Tage vier-spännig, 4 Tage hauen und 12 Tage harken. Außerdem jeder Bauer 1 Fuhre 3spännig von 5 Tagen Dauer und 3 Tall Garn spinnen vom eigenen Flachs. Alles unentgeltlich.
Worplack (Rössel)	21	9 Bauern 8 à 1 Hufe 1 à 2 Hufen 3 Gärtner 3 Insten	10 Taler gleich 30 fl.	Jeder Bauer 2 Tage pflügen im Jahr (3spännig), 2 Tage eggen, 1 Tag Mistfahren, 1 Tag Getreidefahren, 3 Tage Holzholen od. Getreidefahren, 1 Tag mit voller Sense Korn hauen, 1 Tag harken, zus. 11 Tage. Dazu noch 30 Tall spinnen vom herrschaftl. Flachs. Alles unentgeltlich.

<sup>1</sup> Aubin a. a. O. S. 114.

<sup>2</sup> Nach den Klassifikationsprotokollen. Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. XXV, Sect. 1.

Verhältnisse der Bauern auf adligen Gütern (1777):  
(Fortsetzung.)

Name des adligen Gutes	Gesamtgr.: Hufen kulm.	Anzahl der Bauern u. sonstigen Arbeitskräfte	Zins der Bauern pro Hufe kulmisch	Scharwerk
Engelswalde (Mehlsack)	38	7 Bauern zu je 3½ Hufen 2 Gärtner 16 Insten	21 Floren 1 Gans 3 Hühner 1 Sch. Hafer u. d. auf sie treff. Teil d. Kontribution.	Jeder Bauer ca. 10 Spann- und 15 Handdiensttage; unentgeltlich.
Fehlau (Seeburg)	5	5 Bauern zu je 1 Hufe 2 Insten	30 fl. 6 Gr. 1 Gans 2 Hühner 1 Mandel Eier	Die Bauern müssen bei der Ernte helfen (Heu u. Getreide) von Johanni bis Martini (auf dem Vorkerk Mengen) bei eigener Kost. Die Dienste werden am Zinse vergütet.
Kloteinen (Seeburg)	35	9 Bauern zu je 2 Hufen 5 Gärtner 9 Insten	12 Taler gleich 36 fl.	5 Bauern je 3 Tage mit voller Sense (1 Mäher, 1 Harker, 1 Binder). 4 Bauern scharwerksfrei.
Kirschdorf (Seeburg)	32	5 Bauern zu je 1 Hufe	19½ fl. 1 Gans 2 Hühner 1 Mandel Eier	Jeder Bauer jährl. 2 Tage Spanndienst, 2 Tage Handdienst unentgeltlich. Spinnen 15 Fall unentgeltlich.
Klackendorf (Seeburg)	60	29 Bauern zu je 2 und 1 Hufen 8 Gärtner 32 Insten	10 Taler gleich 30 fl.	Jährlich 1 Tag pro Hufe mit 4 Pferden.
Basien (Wormditt)	110	38 Bauern zu 3, 2 und 1 Hufen 20 Gärtner 44 Insten	24 Floren 1 Gans 2 Hühner	Von jeder Hufe 4 Tage Spanndienste (einschl. Führen) und alle Bauern zusammen 4 Hufen bestellen.
Elditten (Wormditt)	52	17 Bauern 12 zu 2, 5 zu 1 Hufen 6 Gärtner 2 Insten	25 Floren 1 Gans 2 Kapaunen	Ungemessenes, unentgeltliches Scharwerk (vier-spännig). Spinnen abgelöst mit 1 Floren pro Hufe.

Diese wenigen Beispiele mögen genügen. Sie zeigen vor allem die außerordentliche Verschiedenheit der Belastung mit Scharwerk, die, wie gesagt, innerhalb gewisser aber sehr weiter

Grenzen sich nach der Höhe des Zinses richtet, aber doch auch sehr erhebliche Mehrbelastungen der einen Bauern vor den anderen herbeiführt. Es muß dabei allerdings noch bemerkt werden, daß ein Spanndiensttag nicht überall der gleiche ist, indem er in manchen Gegenden wie bei den Amtsbauern mit vier Pferden, in anderen, vor allen den östlichen, mit nur zwei Pferden zu leisten ist. Im allgemeinen scheint sich die Zins- und Dienstpflicht der Untertanen entsprechend dem gutherrlichen Bedürfnis gestaltet zu haben, das wieder auf dem Verhältnis der Anzahl der vorhandenen Bauern zum Vorwerksareal fußte, wobei noch die Möglichkeit der Heranziehung anderer Arbeitskräfte (Gärtner, Insten und Gesinde) modifizierend hinzutrat. Eigenartig ist die Verpflichtung zur Ablieferung einer bestimmten Menge Gespinnstes durch die Bauern. Bei den Amtsbauern war diese Verpflichtung allem Anscheine nach nicht üblich, sondern nur bei den unter dem Amte sitzenden Gärtnern und Insten. Davon, daß im übrigen Ostpreußen ähnliche Spinnverpflichtungen der Untertanen bestanden, ist, soweit ich sehe, in der Literatur nichts bekannt. Es darf daß auch nicht Wunder nehmen; denn das Ermland ist seiner Flachs- und Leinenproduktion wegen schon seit altersher bekannt gewesen, und die von den Untertanen an die Herrschaft abzuliefernden Gespinnstmengen waren zum großen Teile so erheblich, daß sie das zur Deckung des eigenen Bedarfs der Herrschaft und des Beschnittes für das Gesinde Erforderliche weit überschritten. Ein erheblicher Teil kam sicherlich zum Verkauf.

Wenn das Spinncharwerk auch eine erhebliche Mehrbelastung der Bauern darstellte und vor allem für den Gutsherrn sehr vorteilhaft war, so war es doch für den einzelnen Untertan keine drückende Last; denn an den langen Winterabenden war Zeit genug, so daß die Bauerfrauen und -töchter noch neben dem an die Herrschaft abzuliefernden Garn genügend für den eigenen Bedarf und zum eigenen Verkauf spinnen konnten.

Zur Vervollständigung des Bildes erübrigt noch, die Größe der einzelnen Adelsbauerstellen zu erwähnen. In den landwirtschaftlich günstigsten Gegenden des Nordens und Nordwestens finden wir Stellen bis zu  $3\frac{1}{2}$  Hufen<sup>1</sup> Größe, aber auch hier reicht die Mehrzahl nicht bis zu dieser Größe heran; die meisten Stellen sind 2 Hufen oder 1 Hufe groß, während ein Teil sogar nur je  $\frac{1}{2}$  Hufe umfaßt. Im allgemeinen sind also die gutherrlichen Bauernstellen kleiner als die landesherrlichen. Doch macht sich auch bei ihnen, allerdings in viel geringerem Grade als bei den landesherrlichen Bauernstellen, ein Abnehmen der Stellengröße nach den südöstlichen

<sup>1</sup> Engelswalde, Amt Mehlsack.

Landesteilen zu bemerkbar. Den ermländischen Domänenbauern gegenüber waren die Adelsbauern wohl in einer etwas schlechteren Lage, ein Zustand, der auch in anderen Landesteilen anzutreffen war. Aber immerhin ist ihre Lage in den meisten Fällen als erträglich zu bezeichnen, vor allem, da die Scharwerkslasten fast durchweg mäßig waren.

Im Vergleich mit den ostpreußischen Domänenbauern ist die Stellung der ermländischen Amtsbauern wohl ebenso gut zu nennen; stand ihnen doch wie jenen mindestens die tatsächliche Erblichkeit der Güter zu, und das Besitzrecht wurde noch befestigt durch das Eigentum an den Häusern. Die Selbständigkeit, die den ostpreußischen Bauern durch den eigentümlichen Besitz des Inventars (S. 102) gegeben wurde, war den ermländischen fast in demselben Maße eigen, da sie zur Unterhaltung des Besatzes aus eigenen Mitteln verpflichtet waren und auch sonst keinerlei Unterstützung durch das Amt erhielten.

Ob die Aufhebung des Gesindezwangsdienstes, die in Ostpreußen bekanntlich 1763 erfolgte, in der Landesordnung von 1766 im Ermlande Nachahmung fand, ist nicht zu erweisen.

Den Vergleich mit den ostpreußischen Privatbauern schließlich halten die ermländischen in jeder Weise aus. Selbst wenn man das als Höchstmaß anzuschlagende Scharwerk von drei Tagen wöchentlich doppelt rechnet, weil es zum Teil mit 4 Pferden und 2 Menschen zu leisten war, so war es doch noch günstiger für die bäuerliche Wirtschaft, als wenn der Bauer, wie es häufig in Ostpreußen geschah, an 5—6 Tagen in der Woche wenn auch nur für wenige Stunden seiner Wirtschaft entzogen wurde.

Zusammenfassend können wir über die ermländischen Bauern von 1772 wohl sagen, daß sie ihren ostpreußischen Standesgenossen, die schon fast zwei Menschenalter hindurch unter tatkräftigen bauernfreundlichen Herrschern gelebt hatten, wirtschaftlich gleichstanden; den Bauern des übrigen in der Teilung Polens neuerworbenen Landes — ausgenommen etwa die Bauern der Weichselniederung — aber waren sie weit überlegen.

#### **4. Die Gärtner und Insten, Gesinde und freie Landarbeiter.**

Bisher haben wir die rechtlichen und sozialen Verhältnisse derjenigen Bewohner des platten Landes untersucht, die im großen und ganzen genug Land hatten, um davon zu leben, ohne außerhalb der eigenen Wirtschaft einen weiteren Erwerb durch Lohnarbeit suchen zu müssen. Die Bauern mußten zwar eine erhebliche Menge von Arbeit auf dem Gutshofe verrichten, aber sie bekamen für diese Arbeit eigentlich nichts

bezahlt; das Scharwerk war vielmehr eine Gegenleistung für die gewährte Nutzung des Bodens und mußte, wenn nicht in natura, so in Gelde entrichtet werden. Der Bauer mußte also seinen ganzen Lebensunterhalt aus seinem Lande ziehen.

Neben den Bauern aber war noch ein Heer von anderen Landarbeitern zur Bestellung des Landes erforderlich: Gärtner, Insten, freie Landarbeiter und das Gesinde.

Über die an erster Stelle genannte Art habe ich bereits oben (S. 33 ff.) gesprochen und dabei ihre Entstehung, ihr Besitzrecht und das Vorkommen im Ermland auf Grund der ziemlich spärlichen Quellen erwähnt.

Die weitere Entwicklung hat sich in beiden Ländern, Ostpreußen und Ermland, in den wesentlichsten Punkten ähnlich gestaltet, was ja auch im Interesse der Landesherrschaften lag aus denselben Gründen, die auch eine ähnliche Behandlung der Bauern zur Folge gehabt hatten.

Die Stellung der Gärtner in den deutschen Dörfern war um die Wende des 14. Jahrhunderts eine günstige. Sie hatten im allgemeinen ein gutes Besitzrecht und bei dem allgemeinen Emporblühen des Landes wird man bei ihnen auch einen verhältnismäßigen Wohlstand voraussetzen können. In der Folgezeit konnten sie natürlich nicht von den Wirkungen der Kriege und Naturereignisse verschont bleiben.

Infolge ihres guten Besitzrechtes übernahmen sie auch die Pflicht, ihre Gärtnerstelle zu bewirtschaften, und durften sie nicht ohne weiteres verlassen. Schon im Jahre 1412, kurz nach dem ersten schweren Schlage, den das Land erhielt, wurde diese Pflicht, die den Bauern und Gärtnern gemein ist, für Preußen in einer Landesordnung festgelegt<sup>1</sup>; zum Abzug von seiner Stelle bedarf der Gärtner ebenso wie der Bauer des Abzugsbriefes (vgl. S. 99).

Mit dieser grundherrlichen Kontrolle ist für den Gärtner ebenso wie für den Bauern der Grund zu der späteren Gutsuntertänigkeit gelegt. Allerdings trat sie bei den Gärtnern erst viel später als bei den Bauern hervor, da sie keinen erheblichen Zins an den Herrn zahlten, dieser also nur an der Erhaltung ihrer Arbeitskraft Interesse hatte; diese aber war noch verhältnismäßig leicht zu ersetzen, während beim Abzug eines Bauern außer der größeren Arbeitskraft (Spanndienst) auch noch ein Zinszahler verloren ging. Schließlich zwang aber doch die immer weiter wachsende gutsherrliche Macht auch die Gärtner in die Unfreiheit. Die Gesindeordnung vom 18. November 1633 spricht die Untertänigkeit der Kauf- oder Erbgärtner aus<sup>2</sup>. Im Ermland blieben die Gärtner noch

<sup>1</sup> Landesordnung des Hochmeisters Heinrich von Plauen, Elbing 1412. Töppen, Ständeakten, Bd. I, S. 199.

<sup>2</sup> Kern a. a. O. S. 162.

frei; aber bereits der Auslieferungsvertrag von 1636 zählt die Kauf- oder Erbgärtner mit den Bauern zu den Untertanen<sup>1</sup>, und mit der Untertänigkeit der Väter war für die Gärtnerkinder der Gesindezwangsdienst verbunden. Immerhin haben die Gärtner ihre Freiheit mehr als ein Jahrhundert länger bewahrt als die Bauern. Für beide Klassen war das dauernde Besitzrecht und die daraus entspringende Gegenverpflichtung zum Besetzthalten der Stelle der Ausgangspunkt ihrer Unfreiheit geworden.

Neben diesen Erbgärtnern meist deutschen Ursprungs, die in späterer Zeit in Ostpreußen auch Kaufgärtner genannt wurden, waren, wie oben auch schon erwähnt (S. 33 ff.)<sup>2</sup> vor allem auf den Vorwerken auch nichterbliche Gärtner ansässig. Diese waren meist preußischen Ursprungs und als Hintersassen nicht frei, obwohl auch freie Vorwerksgärtner vorkamen. Ihr Besitzrecht war ein prekäres, sie hatten wohl nur ein wenig Gartenland zur Nutzung und waren auch nicht immer Eigentümer des Hauses, in dem sie wohnten. Vor allem in späterer Zeit kam es häufig vor, daß sie zu zweien oder vierein in herrschaftlichen Gärtnerhäusern wohnten.

Die anfängliche in ihrer Abstammung von unterworfenen Preußen begründete Unfreiheit war eine persönliche, unterschieden von der späteren Gutsuntertänigkeit der Bauern und Erbgärtner. Diese Leibherrlichkeit, die bei den preußischen Bauern allmählich der gewöhnlichen Gutsuntertänigkeit wich, wurde vermutlich auch bei den Nichterb- oder Mietsgärtnern, auch „schlechte Gärtner“ genannt, bedeutungslos, und ein besonderer Grund sie an die Scholle zu fesseln war nicht vorhanden. So begegnen sie uns im 16. Jahrhundert und später, als die Erbgärtner untertänig werden, als freie Leute, die auf Kontrakt gesetzt sind<sup>3</sup>. Seit dem Jahre 1606 hat der Vorwerksgärtner in Preußen auf seiner Stelle mindestens drei Jahre auszuhalten. Der Vertrag läuft, wenn er nicht gekündigt wird, von selbst auf je drei Jahre weiter. An die Kündigung ist aber nur der Gärtner gebunden, die Gutsherrschaft kann jederzeit das Dienstverhältnis lösen. Außerdem waren diese Lohngärtner im Ermland und in Ostpreußen noch gezwungen, beim Abzuge einen tüchtigen Mann zu stellen, der bereit war, ihre Stelle zu übernehmen<sup>4</sup>.

Wenn Kern erwähnt, daß den Gärtnern in Preußen die Viehhaltung durch die Gesindeordnung von 1633 verboten war, so galt dasselbe Verbot im Jahre 1636 zwar für die Tagelöhner und Instleute im Ermlande, nicht aber für die Gärtner.

<sup>1</sup> Grube, C. C. P. II, S. 98.

<sup>2</sup> Aubin a. a. O. S. 160.

<sup>3</sup> Kern a. a. O. S. 162.

<sup>4</sup> Aubin a. a. O. S. 161; Grube a. a. O. II, S. 98.

In den Konstitutionen für den ermländischen Bauernstand<sup>1</sup> vom 12. März 1435 wird bestimmt, daß kein Gärtner mehr als zwei Pferde halten dürfe. Die Pferdehaltung an sich war also erlaubt und auch in den Nachrichten, die nach der Besitzergreifung des Ermlandes im Jahre 1772 eingezogen werden, finden wir fast ohne Ausnahme Gärtner im Besitz von Pferden oder Ochsen. Die gar nicht seltene Pferdehaltung beweist, daß die Gärtner eine verhältnismäßig große Eigenwirtschaft gehabt haben müssen, da sie in den allermeisten Fällen nur Handdienste<sup>2</sup> zu tun hatten, in dieser Hinsicht also kein Gespann benötigten. Fast immer aber hatte der Gärtner oder Instmann eine Kuh oder einige Schweine.

Zur Zeit der Säkularisation unterschied man im Ermlande große Gärtner und kleine Gärtner. Jene hatten eine ansehnliche Ackerwirtschaft von je  $\frac{1}{2}$  Hufe kulmisch<sup>3</sup> und ein entsprechendes Wirtschaftsinventar. Die kleinen Gärtner hatten weniger Land, von nur wenigen Scheffeln Aussaat, so daß es in den Tabellen gar nicht aufgeführt wurde.

Die Gärtner konnten zu dieser Zeit ein schlechthin erbliches Besitzrecht haben, was aber nicht gerade häufig vorkam; sie standen sich dann oft besser als die Bauern ihres Dorfes, die kein anerkanntes Erbrecht hatten. Der häufigste Fall in den landesherrlichen Dörfern scheint der gewesen zu sein, daß die Gärtner in gleicher Weise wie die Bauern die Häuser, in manchen Fällen auch einen kleinen Hausgarten eigentümlich besaßen, das Säländ aber der Herrschaft gehörte. Auf adligen Vorwerken kamen diese Arten von Gärtnern in ziemlich großer Anzahl vor, doch waren die meisten hier schlechthin unerblich, also eigentliche Mietsgärtner, die den Insten sehr ähnelten. Man wird zu den Gärtnern auch die sogenannten Eigenkätbner, Bädner und Häusler zu rechnen haben. Die Benennung war hier sogar in den einzelnen Ämtern schwankend.

Als Entgelt für die Garten- und Stellennutzung leisteten die Gärtner eine Zeit lang unentgeltlich Scharwerk und zahlten mitunter noch Grundzins an den Grundherrn, (meist 2 fl., aber auch mehr). Auch zu der an die Krone Polen fließenden Kontribution mußten sie beisteuern. Das unentgeltliche Scharwerk betrug meistens 6—8 Tage. Daneben aber gingen sie auch sonst zur Arbeit auf das landesherrliche Vorwerk oder den Gutshof, wofür sie im Sommer Lohn, im Winter den Dreschanteil und überdies ein in allem Nötigen bestehendes Deputat erhielten. Im Winter mußten sie meistens noch

<sup>1</sup> Töppen, Ständeakten, Bd. I, Nr. 528, S. 667 ff.

<sup>2</sup> Vereinzelt waren sie allerdings auch zu Spanndiensten verpflichtet und gleichen dann mehr kleinen Bauern.

<sup>3</sup> Z. B. Arnsdorf im Amte Wormditt. Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. XXV, Sect. 1, Nr. 35, und adl. Böhmenhöfen ebenda Nr. 21, S. 47 ff.

von herrschaftlichem Flachse Garn unentgeltlich spinnen, meistens je 30 Tall<sup>1</sup>.

Das Deputat war vermutlich nur bei den Vorwerksgärtnern üblich. Die in den landesherrlichen Dörfern ansässigen erhielten ihre Arbeit in Geld bezahlt. Es bestanden für die Entlohnung bestimmte Grundsätze. Die Gärtner in den landesherrlichen Vorwerken und Dörfern erhielten den für einen Handdiensttag üblichen Lohn von 12 gr. Auf den adligen Vorwerken aber kam auch ein Lohn von 6 gr. und freie Kost für den Handdiensttag vor. Die auf den adligen Vorwerken angesessenen Gärtner waren mit ihrer Arbeit allein auf den Gutshof angewiesen, und daher konnte hier auch eine andere Art der Entlohnung stattfinden, das oben schon genannte Deputat und daneben ein fester Jahreslohn oder ein solcher für die gesamte Bestellzeit, dem von seiten des Gärtners der Arbeitsstellenzwang, zum mindesten für die Sommermonate, gegenüber stand. Es mögen einige Beispiele angeführt werden:

Auf dem adligen Gute Worplack im Amte Rössel sind 3 Gärtner, die unerblich und keine eigentlichen Untertanen, sondern auf Kontrakt angenommen sind. Diese haben laut Kontrakt die Verpflichtung, von Ostern bis Martini mit ihren Weibern zur Arbeit zu kommen, und erhalten dafür jeder für sich und sein Weib 8 fl. Lohn, 4 fl. 10 Gr. Fleischgeld, 8 Scheffel Brotgetreide, 2 Sch. Gerste,  $\frac{3}{4}$  Sch. Erbsen, 1 Sch. Hafer, 2 Stof Butter, 10 Stof Salz, 1 Fuder Heu, und in den Wintermonaten dreschen sie um den 11. Scheffel. Jeder dieser Gärtner hat 1 Kuh, einer auch 1 Kalb und 2 je 1 Schwein. — Die 11 Gärtner des adligen Gutes Dirwangen in demselben Amte sind eigentlich nur schlecht gestellte Bauern. Sie haben zusammen 16 Pferde, 4 Fohlen, 19 Ochsen, 22 Kühe und 12 Stück Jungvieh und müssen das Feld der Herrschaft pflügen und die Ernte verrichten, ohne dafür etwas vergütet zu erhalten. Das Pflügen nimmt etwa 24 Tage in Anspruch. Das Eggen des Feldes und das Einfahren der Ernte besorgt die Herrschaft. Für sonstige Arbeiten erhalten die Gärtner pro Tag 6 Gr. und dreimaliges freies Essen. — Im Amte Mehlsack auf dem adligen Gute Demuth müssen die 6 Erbgärtner jährlich 8 Tage Handdienst bei freier Kost unentgeltlich tun und bekommen die übrigen Tage bezahlt. — Auf dem adligen Gute Engelswalde haben die beiden erblich-lassitischen Gärtner überhaupt keine unentgeltlichen Dienste zu leisten, müssen dafür aber je 9 fl. Grundzins an den Gutsherrn entrichten. — Im Amte Seeburg erhalten die Gärtner des Gutes Kloteinen gegen die Scharwerksverpflichtung von Ostern bis Martini Deputat. — Auf Schwenkitten im Amte Wormditt leisten die Gärtner keine Abgaben, sondern müssen von Ostern bis Martini auf Verlangen der Herrschaft arbeiten, dreschen im Winter um den 10. Scheffel und erhalten außerdem an Lohn und Deputat 8 fl., 3 Scheffel Roggen, 3 Sch. Gerste, 1 Sch. Erbsen,  $\frac{1}{2}$  Sch. Hafer, und außerdem hat jeder 1 Morgen kalmisch zu 3 Sch. Aussaat herrschaftliches Land. — Auf Böhmenhöfen im Amte Braunsberg müssen die 6 Gärtner oder Ratteier von Ostern bis Martini Handdienste tun, wofür ein jeder erhält: 10 Scheffel Roggen,

<sup>1</sup> Tall ist ein Garnmaß. Das Garn wird auf eine Haspel von 2,50 bis 2,90 m Umfang aufgewunden und in 10 Lunde zu je 40 Fäden geteilt. Ein solches Tall wiegt nach der Feinheit des Gespinnstes 110 bis 150 g.

3 Sch. Gerste, 1 Sch. Erbsen, 1 Sch. Hafer,  $\frac{1}{8}$  Salz,  $\frac{1}{2}$  Seite Speck und 15 fl. Barlohn. Außerdem haben sie alle zusammen Land für eine Aussaat von 18 Sch. Roggen und 18 Sch. Hafer, was etwa je 1 Morgen kulmisch in jedem Felde entsprechen dürfte<sup>1</sup>.

Das Scharwerk und die sonstigen Leistungen der Gärtner, vor allem das Spinnen, waren in den landesherrlichen Dörfern, das letztere auch bei den meisten adligen Vorwerken, in Geld veranschlagt, und an manchen Stellen hatte auch eine Ablösung der Lasten durch Geldzahlungen schon stattgefunden. Vor allen Dingen war das mit dem Spinnen in den landesherrlichen Dörfern der Fall, da die Landesherrschaft mit dem Vertrieb des Gespinstes wohl nichts zu tun haben wollte und dafür lieber Geld nahm<sup>2</sup>. Für die Ablösung der wenigen unentgeltlichen Scharwerkstage lag aber keine Veranlassung vor, da diese ja nur eine Verrechnung der gegenseitigen Leistungen bedeuteten. Auf die Bedeutung des Spinnens im Ermland wird später noch näher einzugehen sein.

Die Klassifikationsprotokolle unterscheiden neben den oben erwähnten großen und kleinen Gärtnern auch noch Insten mit eigenen Häusern, Büdner, Eigenkätner, Insten in fremden Häusern, Einlieger und Losleute, und bei den adligen und landesherrlichen Vorwerken werden noch die in herrschaftlichen Häusern wohnenden Gärtner genannt. Eine klare Unterscheidung ist kaum möglich. Es wird sich daher empfehlen zu unterscheiden<sup>3</sup>: 1. Großgärtner, umfassend die im erblichen Besitz ihrer Stellen und des Landes, oder nur der Stellen befindlichen Gärtner, die dann wie die Bauern herrschaftliches Land haben. Sie haben oft ein Gespann und kommen den kleinen Bauern ( $\frac{1}{2}$  Hufnern) nahe, stehen sich manchmal vielleicht besser als diese. 2. Kleingärtner, umfassend die Besitzer eines Hauses mit geringer Acker- und Gartennutzung. Hierher gehören dann die Besitzer kleiner Häuschen, die Häusler, Büdner und Eigenkätner<sup>4</sup>, die im wesentlichen nur durch die geringere Landnutzung von den Gärtnern unterschieden sind und daher auch etwas geringere Leistungen an Grundzins, unentgeltlichem Scharwerk und Spinnen (20 Tall) haben. 3. Die Insten sollen alle in herrschaftlichen oder überhaupt fremden Wohnungen untergebrachten Landarbeiter umfassen, einschließlich der Mietsgärtner<sup>5</sup> und Einlieger. Auch sie haben meist noch eine kleine Gartennutzung und Viehhaltung. Dagegen sind rein auf ihren

<sup>1</sup> Die Angaben sind den Klassifikationsprotokollen vom Ermland entnommen. Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. XXV, Sect. 1.

<sup>2</sup> Die gewöhnliche Ablösungssumme betrug pro Tall 2 Gr.

<sup>3</sup> Eine ähnliche Unterscheidung macht A. Skalweit, Gutsherrschaft und Landarbeiter.

<sup>4</sup> Zu ihnen gehörten auch die Landhandwerker.

<sup>5</sup> Daß diese mit den Insten gleichgestellt wurden, beweist auch die gleiche Behandlung bei der Veranlagung zur Kontribution.

Lohnarbeitsverdienst gestellt: 4. die Losleute und schließlich 5. das Gesinde.

Die unter 1 und 2 aufgeführten Gärtner haben wir eben besprochen, wir kommen nunmehr zu den Insten. Diese auch Einlieger (inquilini) genannte Klasse von Landarbeitern wird in den älteren Urkunden nur gelegentlich erwähnt. Immerhin geht daraus hervor, daß sie etwa gleichzeitig mit dem Beginn der deutschen Besiedlung auftreten. Über ihre Verhältnisse finden sich aber keine Angaben. Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man mit Aubin annimmt<sup>1</sup>, daß die Insten aus den nichterblichen Vorwerks- oder Mietsgärtnern hervorgegangen sind, von denen sie sich mitunter auch nur graduell unterschieden. Die meistens persönlich freien Insten<sup>2</sup> saßen beim Gutshofe oder auch im Dorfe in herrschaftlichen, in wenigen Fällen auch eigenen Häusern und zahlten dafür eine kleine Miete (1 fl. 15 gr. bis 4 fl.). Ihre Landnutzung war sehr gering, meistens besaßen sie nur etwas Gartenland. Gewöhnlich aber hatten sie eine Kuh oder ein Schwein im Stall.

Ihre Pflichten und Rechte regelten meistens Kontrakte. Die Grundsätze für diese aber waren im ganzen Lande oder einer Landschaft einheitlich und damit auch die Lage der Insten. Sie hatten einige Tage unentgeltlich Scharwerk zu leisten (4—5 Tage im Jahr) und ein geringes Quantum zu spinnen (meistens 12 Tall). Die übrige Arbeit — bei den auf dem Gutshofe sitzenden Insten bestand Arbeitsstellenzwang — wurde ihnen nach den landesüblichen Sätzen in barem Gelde und nur in ganz geringem Maße in Naturaldeputat vergütet. In der geringeren Landnutzung, in der geringeren Zahl unentgeltlicher Scharwerkstage und darin, daß sie weniger Deputat und mehr Geldlohn erhielten, unterschieden sich die Insten vornehmlich von den Vorwerks- und Lohngärtnern. Sie bildeten auf den adligen und landesherrlichen Vorwerken den Hauptstamm der Handarbeiter und bisweilen wurde ein Gut ganz allein vom Hofe aus nur mit Hilfe der Insten und durch das Vorwerksgespann bewirtschaftet. Zusammen mit den Lohngärtnern haben sie die Zeiten der Agrarreform überdauert und bilden heute noch, allerdings in etwas veränderter, verschlechterter Form als Instleute die ständige Arbeiterschaft der großen Güter.

An Zahl weit geringer waren die wohl nur in den Dörfern bei den Bauern zu Miete wohnenden Losleute. Sie

<sup>1</sup> A. a. O. S. 161.

<sup>2</sup> Daß Insten ebenso wie Vorwerksgärtner frei sind, geht aus der Gesindeordnung von 1636 hervor, in der als Untertanen nur die Bauern, Kaufgärtner und Handwerker, die auf einem Garten sitzen, bezeichnet werden. Grube a. a. O. II, S. 98.

waren reine Tagelöhner, durch keinerlei Verpflichtung an den Arbeitsherrn gebunden und wie die Insten persönlich frei. Sie nutzten kein Land und hatten daher kein unentgeltliches Scharwerk zu leisten; sie hatten kein Vieh und zahlten darum kein Weidegeld an den Grundherrn, was mitunter bei den anderen Einsassen vorkam. Sie hatten keine eigenen Häuser und zahlten daher keinen Grundzins, sondern nur Hausmiete. Ihr einziger Unterhalt bestand in der freien Lohnarbeit. Sie sind noch heute in ziemlicher Anzahl in den Dörfern vorhanden und ihnen sind wohl auch die in den Dörfern wohnenden Insten zuzurechnen.

Was schließlich das Hofgesinde<sup>1</sup> angeht, so muß man bei ihm zwischen verheiratetem und unverheiratetem Gesinde unterscheiden. Der Hofmann, der Kämmerer, der Schäfer und die Hirten, überhaupt die niederen Hofbeamten, wenn man so sagen darf, auf den adligen und landesherrlichen Vorwerken gehörten in der Regel zu dem verheirateten Gesinde, die Knechte, Mägde, Jungen und Margellen zu dem unverheirateten. Beide Arten wohnten in herrschaftlichen Wohnungen und wurden für ihre einzig und allein dem Dienstherrn gewidmete Arbeit durch Deputat (Beisaat und Bekleidung) und Barlohn entschädigt. Aber die Verheirateten hatten ihren eigenen Haushalt und kamen daher, zumal wenn sie noch etwas Land nutzen durften, äußerlich den Insten nahe.

Das unverheiratete Gesinde bildete die große Mehrzahl, da es nicht nur auf den Gutshöfen, sondern auch bei Kölmern und Bauern gebraucht wurde. Es war anfänglich frei und konnte sich frei vermieten. Da es durch eigenen Hausstand und festen Wohnsitz nicht gebunden war, bildete es den unruhigsten und beweglichsten Teil der ländlichen Bevölkerung. Kein Wunder ist es daher, daß sich die Gesetzgebung häufig mit der Ordnung des Gesindewesens zu befassen hatte. Das Gesinde in der ersten Zeit, während und nach der Kolonisationsperiode, war sowohl deutschen wie auch preußischen Ursprungs, es waren meistens Kinder von kleinen Leuten, doch waren wohl auch Bauernkinder, soweit sich ihnen nicht Gelegenheit zur Annahme einer Stelle bot, darunter.

Die ersten landesherrlichen Ordnungen des Gesindewesens beginnen in Preußen und im Ermland mit dem Anfang des 15. Jahrhunderts, und hier zeigt sich schon, wie es auch die ganze Zeit bis zur Wiedervereinigung der Landesteile blieb, daß die Gesindeordnungen in den angrenzenden Landesteilen ziemlich gleichmäßig, nach vorausgehenden Verhandlungen zwischen den beteiligten Landesherrn abgefaßt wurden. Eine

<sup>1</sup> Über das Gesinde handelt hauptsächlich A. Kern, Beitr. zur Agrargeschichte Ostpreußens.

Übereinstimmung der Bestimmungen wurde infolge der Ungebundenheit des Gesindes nötig, das bei der noch fast unbeschränkten Freizügigkeit leicht aus dem Lande mit den ungünstigeren Bestimmungen abwandern konnte. Vor allem aber wurde ein Eingreifen der Obrigkeit durch Lohntaxen nötig, als nach dem Unglücksjahr 1410 ein empfindlicher Mangel an Arbeitskräften eintrat und die Löhne stark stiegen.

Die Landesordnung für das Ermland (datiert aus Pr.-Eylau 1427, 26. Januar<sup>1</sup>) beschäftigt sich eingehend mit der Gesindefrage. Diese Landesordnung war nach Übereinkunft mit dem Orden aufgestellt. Gleich zu Anfang des dem Gesinde gewidmeten Teiles steht das Verbot, daß sich kein Preuße und keine Preußin in einer Stadt oder einem deutschen Dorfe vermieten darf. Diese im Ordensland schon 1406<sup>2</sup> getroffene Bestimmung hatte den Zweck, die Nationen zu trennen, dann aber auch den einen Teil des Gesindes den adligen und landesherrlichen Vorwerken vorzubehalten. Außerdem konnte preußisches Gesinde auch zu anderen Preußen gehen, bedurfte aber dazu der Erlaubnis der Eltern. Auf diese aber hatte der Gutsherr infolge des prekären Besitzrechtes einen großen Einfluß, so daß tatsächlich fast ein Gesindezwangsdienst der Preußenkinder bestand. Ein weiterer Paragraph regelt die Lohnverhältnisse. Es sollen erhalten 1 Knecht 4 gute Mark, 1 fertiger Pflüger 3 gute Mark, 1 Pflugtreiber 2 gute Mark und 1 ausgewachsene Magd 2 gute Mark.

Gesinde und Herrschaft sollen gegeneinander die Pflichten voll erfüllen. Ferner soll sich das Gesinde nicht in den Städten während seiner dienstlosen Zeit herumtreiben. Der Bruch des Mietsvertrages ist sowohl an dem Herrn wie an dem Gesinde zu ahnden, indem der erstere den vollen Lohn auszahlen, letzteres aber drei Mark Strafe zahlen muß.

Die Ehe ist den Dienstboten unverwehrt, doch müssen sie in der Erntezeit auf die notwendige Arbeit Rücksicht nehmen. Nach dem Aust aber sollen sie entlohnt und entlassen werden.

Die ziemlich unbeschränkte Freiheit auf Grund dieser Landesordnung währt etwa ein Jahrhundert. Die Landesordnung von 1526/29 bringt mit der Schollenpflichtigkeit der männlichen Bauernbevölkerung auch die Gesindevormiete für diese mit sich, die schon nach einem weiteren halben Jahrhundert zum Gesindezwangsdienst der Bauernkinder ohne zeitliche Begrenzung erweitert wird (1577). Damit war ein großer Teil des bis dahin freien deutschen Gesindes gutsuntertänig geworden und in seiner Freizügigkeit beschränkt. Die als Gesinde dienenden Kinder der Gärtner blieben noch

<sup>1</sup> Cod. dipl. W. IV, Nr. 163, S. 206 ff.

<sup>2</sup> Aubin a. a. O. S. 94.

frei, bis die Gesindeordnungen von 1633 (Preußen) und 1636 (Ermland) die Untertänigkeit auch auf die Gärtner ausdehnen und gleichzeitig Vereinbarungen über die Auslieferung entlaufenen Gesindes treffen<sup>1</sup>.

Als Waldburg in Ostpreußen im Jahre 1715 eine neue Gesindeordnung einführen wollte, fanden abermals Verhandlungen mit dem Ermlande statt, führten aber zu keinem Ergebnis. Noch kurz vor der Einverleibung des Bistums in Preußen wurde im Ermland eine neue Gesindeordnung erlassen. Es fanden wiederum Verhandlungen mit der ostpreußischen Regierung statt, die aber auch wieder erfolglos waren. Während die preußische Gesindeordnung erst am 15. März 1767 zustande kam, wurde die ermländische bereits am 4. Juli 1766 publiziert<sup>2</sup>.

Nach den Gesindeordnungen von 1766/67 lagen die Verhältnisse in Ostpreußen und Ermland, wie folgende, der Abhandlung von Kern entnommene Tabelle zeigt:

Es erhalten	Großknecht	Mittelknecht	Dienstjunge	Magd	Margelle
In Liebstadt, Mohrungen, Osterode .	12 Tl.	9 Tl.	5 Tl.	8 Tl.	4 Tl.
Im Brandenburgisch.	12—14 Tl.	10 "	6 "	7 "	5 "
In Neidenburg u. Soldau . . . . .	11 Tl.	9—10 Tl.	54 Gr. <sup>3</sup>	6—6 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> Tl.	3 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> Tl.
In Gerdaunen . . . . .	12 "	7—8 "	5 Tl.	6 Tl.	4 Tl.

In allen Fällen ohne Beisat und Beschnitt.

<sup>1</sup> Gesindelohn 1636: Grube a. a. O. II, S. 99.

Es erhalten:

		Gottespfennig
1 Hofmann verheiratet . . . . .	30 Mk. u. 1 Stein Flachs	30 Pf.
1 Hofmann unverheiratet . . . . .	30 "	30 "
1 Großknecht . . . . .	30 "	30 "
1 Mittelknecht . . . . .	20 "	20 Gr.
1 Köchin . . . . .	10 "	15 "
1 Hofmagd . . . . .	10 "	15 "
1 Mittelmagd . . . . .	8 "	12 "
1 Kindermagd . . . . .	8 "	10 "
1 Amme . . . . .	12 "	15 "
1 Pflugtreiber . . . . .	12 "	12 "

An Zugeding erhalten:

der Knecht: 3 Paar Schuhe u. 4 Hemden, davon 2 gerant Flachsen, 2 klein Heden, Leinwand zum Paar Hosen und Strümpfe;

die Magd: 3 Hemden, 3 Mieder, 3 Schürztücher, 1 Kittel, 2 Paar Schuhe, bei den Städten 1 Paar mehr;

ein Fuhrknecht in den Städten: 1 Paar Stiefel u. 2 Paar Schuhe.

Zusaaten sind bei Strafe verboten; Strafen für Gesinde und den Wirt, der Zusaat gibt

<sup>2</sup> Kern a. a. O. S. 184.

<sup>3</sup> Hier wird nur der Gottespfennig bezahlt, sonst erhalten die Jungen nur Kleidung und Kost.

Es erhalten	Großknecht	Mittelknecht	Großmagd	Viehmagd	Kleinmagd
Im Ermland. . . .	39 Guld. = 13 Tl.	8 Tl.	5 Tl.	4 Tl.	2 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> Tl.

Dazu erhielten aber alle noch Beschnitt und mitunter Beisaat. Beisaaten an Getreide und Flachs waren im Ermlande durch die Gesindeordnung von 1766 zwar nicht minder verboten als in Preußen, aber gegen Zahlung einer bestimmten Summe an die Landesherrschaft fand fast immer eine Ausnahme von diesem Verbot statt<sup>1</sup>. Über Größe und Bedeutung von Beisaat und Beschnitt geben einige Beispiele Aufschluß. Im Dorfe Abstich, Amt Allenstein, erhielt der Knecht 7 Tlr. Lohn, vier Ellen Leinwand zu Beinkleidern und vier fertige Hemden; die Magd 8 Tlr. Lohn, vier Ellen Leinwand zu Schürzen und vier fertige Hemden<sup>2</sup>. Im Dorfe Begnitten, Amts Heilsberg, erhielt der Knecht 20 fl. zu Lohn, 4 fl. Schutzgeld, vier Hemden und drei Ellen Leinwand. Außerdem werden für ihn in dem Felde seines Dienstherrn zwei Scheffel Hafer und <sup>1</sup>/<sub>4</sub> Scheffel Lein ausgesät (Beisaat)<sup>3</sup>. Ein Vergleich der Lohn- und Beschnittsätze von 1636 und 1766 zeigt, daß sich der Lohn nominell nur wenig und der Beschnitt fast gar nicht verändert hat.

Von der Anzahl des Gesindes in den einzelnen Wirtschaften geben einige Angaben vielleicht auch ein zutreffendes Bild. In dem Kammeramte Allenstein pflegten die Bauern bei einem Besitz von drei Hufen einen Knecht, eine Magd und einen Jungen an Gesinde zu halten; auf zwei Hufen dagegen genügte ein Junge oder Mittelknecht und eine Magd. Ähnlich lagen die Verhältnisse im Amte Heilsberg und wohl auch in den anderen Ämtern. In dem oben genannten Dorfe Begnitten (Amt Heilsberg) hielt ein Bauer von 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Hufen einen Jungen oder Knecht und eine Magd<sup>4</sup>.

Auf den Vorwerken war der Gesindebestand natürlich größer. Immerhin scheint er hier, vor allem auf den Domänenvorwerken, nur so groß gewesen zu sein, wie es die eigentlichen Hof- und Hausarbeiten, das Warten des Viehs usw. kurz alle die Arbeiten erforderten, die ein stetes Bereitsein nötig machten, während alle anderen Arbeiten den Instleuten und Gärtnern übertragen wurden. Nach den Angaben der Einrichtungsakten für die ermländischen Ämter waren auf den Domänenvorwerken

<sup>1</sup> Kern a. a. O. S. 192.

<sup>2</sup> Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. XXV, Sect. 1, Nr. 18, Vol. I.

<sup>3</sup> Ebenda Nr. 25, Vol. I.

<sup>4</sup> Im Amte Bartenstein auf je 2 Hufen großen Bauerngütern je 1 Knecht, 1 Magd, 1 Dienstjunge. L. Krug, Gesch. der staatsw. Gesetzg. I, S. 160.

fast immer ein verheirateter Hofmann, bisweilen außerdem noch ein Kämmerer. Der Hofmann hatte die Stellung eines Aufsichtsbeamten, der das Gut nach den Anweisungen des Generalpächters bewirtschaftete. Ferner waren Hirten und Schäfer vorhanden, je nach Bedarf 1—3. Diese in der Regel verheirateten Hofbeamten hatten auch etwas Vieh, eine Kuh, ein paar Schafe oder Schweine. Der Hofmann hatte mitunter auch Pferde zum Verfahren der Milch; denn er nutzte die Amtskühe pachtweise. An Knechten und Mägden waren auf jedem Vorwerke etwa je zwei bzw. drei.

Auf den adligen Vorwerken wird diese Zahl vermutlich größer gewesen sein, da hier noch eine Menge anderer Arbeiten im Stall und vor allen im herrschaftliche Hause zu verrichten waren, zu denen auch das Gesinde herangezogen wurde.

Für Ostpreußen und überhaupt für den Osten Deutschlands hat man schon in sehr früher Zeit neben den eben genannten Arten ständiger Arbeiter mit festem Wohnsitz auch Wanderarbeiter nachweisen können<sup>1</sup>. Diese sogenannten Austleute werden zum ersten Male 1411 erwähnt und stammten in ihrer großen Mehrzahl aus dem benachbarten Polen. Auf Grund der gleichen oder ähnlichen landwirtschaftlichen Verhältnisse in Ermland und Ostpreußen wird man auch diese Klasse von Arbeitern im Lande vermuten können; allerdings in bedeutend geringerer Anzahl; denn sie waren hauptsächlich, wie noch heute, Helfer bei der Ernte auf den großen Rittergütern, die im Ermlande ja dünn gesät waren und außerdem eine verhältnismäßig viel größere Anzahl ansässiger Arbeitskräfte zur Verfügung hatten, als die weiter gegen Osten gelegenen großen Rittergüter in Preußen.

## 5. Die Verteilung des Grundbesitzes.

Nachdem in den vorigen Abschnitten die Landbewohner des Ermlandes besprochen sind, ist nunmehr festzustellen, zu welcher Besitzverteilung das Land im Laufe der Zeit gekommen war. Vergewenwärtigen wir uns noch einmal die hierfür wichtigen geschichtlichen Tatsachen. Ermland war infolge seiner westlichen Lage an der Küste und seiner verhältnismäßig günstigen Bodenverhältnisse eines der ersten Länder, in die sich der Strom der deutschen Ansiedler ergoß. Als dieser schwächer wurde und nahe am Versiegen war, hatte der westliche Teil des Landes eine starke bäuerliche Bevölkerung deutschen Stammes in sich aufgenommen, und diese hatte genügend sicheren Boden gewonnen, um auch

<sup>1</sup> A. Kern a. a. O. S. 159; A. Skalweit, Gutsherrschaft und Landarbeiter, Schmollers Jahrbuch, 35. Bd., S. 1344.

starken Schicksalsstürmen zu trotzen. Aber diese eingewurzelte Bauernbevölkerung ist nicht dem Ermland allein eigen, sondern auch die anderen Teile Ost- und Westpreußens, die nahe der Küste liegen, also etwa das Elbinger Gebiet und der heutige Kreis Heiligenbeil hatten eine starke Bauernbevölkerung, die heute noch vorhanden ist; allerdings ist sie nicht so stark wie im Ermlande. Hier kamen eben noch andere Ursachen hinzu. Einmal hatte durch die östliche Begrenzung des Landes der bäuerliche Westen schon von vornherein einen größeren Einfluß, sodann aber gestaltete sich das Verhältnis von Landesherrschaft und Adel durchaus verschieden von dem in dem benachbarten Preußen. Die Einzelheiten und Ursachen der geringen Adelsmacht sind oben wohl genügend klargelegt. Die Politik eines starken Landesherrn aber hat nicht nur im Ermlande, sondern auch in anderen Ländern jederzeit, wenn sie es irgend konnte, den Bauernstand begünstigt. Nur sehr wenige landesherrliche Dörfer sind im Ermlande im Laufe der Jahrhunderte in adligen Besitz gekommen, einige kamen an geistliche Stifter und Klöster, ohne daß dies auf ihren Bestand einen Einfluß hatte.

Unter Einwirkung aller dieser Umstände hat sich die Besitzverteilung herausgebildet, wie sie 1772 war und uns in den Akten der Besitzergreifung und Klassifikation durch die preußischen Beamten überliefert ist. Es sind zwar noch einige ältere Nachrichten vorhanden, aber diese sind entweder unzuverlässig oder unvollständig, so daß sie zum Vergleich nicht mit nennenswertem Nutzen herangezogen werden können<sup>1</sup>.

Zunächst hat sich der Besitzstand der beiden Landesherrschaften etwas verschoben. Nach der letzten großen Teilung des Landes vom Jahre 1346 (vgl. S. 14) besaß das Domkapitel zu Frauenburg die drei Ämter Frauenburg, Mehlsack und Allenstein, die beiden Dörfer Heinrichsdorf und Santoppen im Amte Rössel und das Dorf Workaim, nordwestlich von Heilsberg an der Grenze des Amtes Mehlsack. Im Jahre 1772 gehören dem Domkapitel außer den drei genannten Ämtern mitsamt den Städten noch die Dörfer und Vorwerke Porwangen und Fürstenau (Amt Seeburg), Santoppen und Heinrichsdorf (Amt Rössel), Albrechtisdorf und Kleinfeld (Amt Wormditt), Rautenberg, Regitten und Curau (Amt Braunsberg)<sup>2</sup>. Im übrigen aber ist der Besitzstand der beiden Landesherrn unverändert geblieben.

<sup>1</sup> Als solche sind zu nennen: 1. das Summarische Verzeichnis von 1656, mitgeteilt von Kolberg, Erml. Zeitschrift 7, S. 177 ff. Dieses ist unzuverlässig, weil auf ganz flüchtig eingezogenen Nachrichten beruhend; 2. eine Aufstellung für die 7 bischöflichen Ämter von 1701. Abschriften in R. 7 b. 16 c. fol. 281 ff.

<sup>2</sup> R. 7 b. 16 c. fol. 196.

Über die Besitzverteilung des Ermlandens im Einzelnen sind uns mehrere Designationen und Verzeichnisse aus dem Jahre 1772 überliefert, aus denen man ein ziemlich klares Bild gewinnen kann.

Die nachfolgenden Tabellen sind nach einer Nachweisung aus dem Jahre 1772, die auf Grund der Klassifikationsakten bearbeitet wurde, zusammengestellt<sup>1</sup>. Einige Ergänzungen sind der Veröffentlichung dieses Verzeichnisses durch Kolberg<sup>2</sup> hinzugefügt.

### I. Landesherrliche Vorwerke.

Im Amte	Anzahl	Hufen kulmisch	Gärtner und Eigentümer	Instleute	Menschen überhaupt
1. Frauenburg . . .	4	20 <sup>1/2</sup>	—	—	122
2. Braunsberg . . .	1	12 <sup>3</sup>	—	—	12
3. Mehlsack . . .	—	—	—	—	—
4. Wormditt . . .	2	55 <sup>2/3</sup>	—	2	60
5. Guttstadt . . .	2	136 <sup>3</sup>	37	56	384
6. Heilsberg . . .	2	33 <sup>3</sup>	9	—	88
7. Rössel . . .	2	44	2	8	145
8. Seeburg . . .	1	12 <sup>2/3</sup> <sup>3</sup>	—	—	20
9. Wartenburg . . .	2	19	—	9	67
10. Allenstein . . .	3	180 <sup>4</sup>	—	18	103
Sa. im Ermland	19	512 <sup>5/6</sup>	48	93	1 001

### II. Kapitular-Dörfer und -Vorwerke.

Im Amte	Anzahl	darunter Vorwerke	Pfarrhufen	sonstige Hufen	Kölmer und Freie	Zins- und Scharwerksbauern, Grundbesitzer	Gärtner u. Eigentümer	Instleute	Menschen überhaupt
1. Frauenburg . . .	2	—	—	52	5	10	—	—	197
2. Braunsberg . . .	4	3	4	192 <sup>5</sup>	1	29	34	—	626 <sup>5</sup>
3. Mehlsack . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Wormditt . . .	2	—	—	74	2	20	5	29	280
5. Guttstadt:									
a) Dörfer . . .	11	—	12	428	12	178	61	147	1 906
b) Vorwerke . . .	—	3	—	?	—	—	11	15	123
6. Heilsberg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Rössel . . .	2	—	4	99	5	32	14	18	434
8. Seeburg . . .	7	—	7	219 <sup>1/2</sup>	14	74	72	25	1 110
9. Wartenburg . . .	1	—	—	74	2	35	6	12	271
10. Allenstein . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sa. im Ermland	29	6	27	1 138 <sup>1/2</sup>	41	378	203	246	4 947

<sup>1</sup> Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. XXV, Sect. 3, Nr. 5.

<sup>2</sup> E. Z. 10.

<sup>3</sup> Ergänzt nach Kolberg.

<sup>4</sup> Errechnet aus Einrichtungsakten 1776.

<sup>5</sup> Ergänzt nach Kolberg.

Unter der Rubrik Kapituldörfer sind in dem Verzeichnis in nicht korrekter Weise sowohl die Dörfer, die das Frauenburger Domkapitel im bischöflichen Anteil hatte, als auch die Dörfer und Vorwerke des Guttstädter Kollegiatsstiftes aufgeführt. Dieses Stift besaß seit seiner Gründung die beiden Dörfer Vierzighuben und Steinberg.

Im Laufe der Zeit hatte es noch eine ganze Reihe anderer Dörfer und Güter dazu erworben, nämlich die Dörfer:

Lingnau	}	im Amte Guttstadt
Lauterwalde		
Worlack		
Beiswalde		
Eschenau		
Plutken		
Münsterberg		
Damerau	}	im Amte Seeburg
Wonnenberg		
Flemmig		
Klein-Bessau		

ferner: 18 Hufen im Dorfe Kleinfeld  
 10<sup>1/2</sup> " " " Kalkstein  
 4<sup>1/2</sup> " " " Schwenkitten  
 4 Pfarrhufen und etliche Morgen  
 bei der Stadt Wormditt } in Amte Wormditt

schließlich die beiden Vorwerke Regetten (Regerteln) und Kossen.

Diese Besitzungen besaß daß Stift in der Form adliger Güter und Dörfer.

Aber auch wenn man diese Dörfer mit denen des Frauenburger Domkapitels zusammenzählt, erhält man keine mit den obigen Angaben übereinstimmenden Zahlen. Es ist nicht möglich, den Grund dieser Verschiedenheit aufzudecken. Es liegt im Grunde auch nicht so viel daran, da fast alle diese Besitzungen mit ganz geringfügigen Ausnahmen später zum preußischen Domänenbesitz geschlagen wurden.

(Tabelle III und IV siehe S. 136.)

Von diesen adligen Gütern sind einige im Besitze geistlicher Stifter, und zwar nach den Angaben Kolbergs<sup>1</sup>:

Im Amte Braunsberg: zwei den Jesuiten in Braunsberg gehörig (Sankau und Kl. Rautenberg).

Im Amte Mehlsack: eins den Jesuiten in Braunsberg gehörig (Hirschfeld).

Im Amte Heilsberg: ein bischöfliches Gratial (Senkitten).

<sup>1</sup> Ermländ. Zeitschr. 10, S. 86.

### III. Dörfer und Vorwerke im Besitz von Klöstern und anderen geistlichen Körperschaften.

Im Amte	Anzahl	darunter Vorwerke	Pfarrhufen	sonstige Hufen	Kölmer und Freie	Zins- und Scharwerksbauern, Gratialbesitzer	Gärtner und Eigentümer	Institute	Menschen überhaupt
1. Frauenburg . .	2	—	—	52	5	10	—	—	197
2. Braunsberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Mehlsack . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Wormditt . . .	2	1	—	51	1	8	7	23	204
5. Guttstadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Heilsberg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Rössel . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Seeburg . . . .	5 <sup>1</sup>	2	—	121	—	44	18	12	446
9. Wartenburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Allenstein . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sa. im Ermland	9	3	—	224	6	62	25	35	847

### IV. Adlige Dörfer und Vorwerke.

Im Amte	Anzahl	darunter Vorwerke	Pfarrhufen	sonstige Hufen	Kölmer und Freie	Zins- und Scharwerksbauern	Gärtner und Eigentümer	Institute	Menschen überhaupt
1. Frauenburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Braunsberg . .	8	8	—	117 + 18 <sup>2</sup>	1	12	13	—	418
3. Mehlsack . . .	6	6	—	115	4	10	15	59	468
4. Wormditt . . .	12	11	9	447 <sup>1/3</sup>	1	97	36	136	1440
5. Guttstadt . . .	4	4	—	92	—	15	23	44	389
6. Heilsberg . . .	9	5	—	136	—	15	13	—	396
7. Rössel . . . .	13	17	4	362	—	68	45 <sup>3</sup>	108	1218
8. Seeburg . . . .	33	18	8	838 <sup>1/2</sup>	24	199	188	76	2867
9. Wartenburg . .	14	12	4	329 <sup>1/2</sup>	39	37	9	85	1042
10. Allenstein . .	18	14	5	285 <sup>2/3</sup>	5	17	55	69	971
Sa. im Ermland	117	95 <sup>4</sup>	30	2741	74	470	397	577	9209

Im Amte Rössel: zwei, eins davon den Jesuiten in Braunsberg (Wengoigen), eins den Jesuiten in Rössel gehörig (Gr.-Öttern).

Im Amte Wartenburg: zwei den Jesuiten in Rössel gehörig (Bartelsdorf und Proles)<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Den Jesuiten gehörig. <sup>2</sup> Ergänzt nach Einrichtungsakten 1776.

<sup>3</sup> Eigentlich nur Institute. <sup>4</sup> Vermutlich ungenau.

<sup>5</sup> Die 4 im Amte Seeburg gelegenen Güter der Jesuiten in Rössel sind schon oben in den unter Tab. III aufgeführten 5 Gütern gezählt und sind daher hier nicht aufgeführt. Das Verzeichnis der adl. Güter von 1773 (R. 7 b. 16 c) nennt im Amt Seeburg als Güter der Jesuiten die 4 adl. Güter Wieps, Kleisack, Labuch, Krausen.

### V. Zins- und Scharwerksdörfer unter der direkten Oberhoheit der Landesherren.

Im Amte	Anzahl	darunter Vorwerke	Pfarrhufen	sonstige Hufen	Kölnler und Freie	Zins- und Scharwerksbauern, Gratialbesitzer	Gärtner und Eigentümer	Insteute	Menschen überhaupt
1. Frauenburg.	7	—	12	254	7	51	39	—	835
2. Braunsberg.	10	—	12	209 <sup>2/3</sup>	9	89	48	—	1 082
3. Mehlsack . . .	72	—	51	2 393	124	516	399	670	9 196
4. Wormditt . . .	13	—	28	752	29	225	183	269	3 564
5. Guttstadt . . .	18	—	32	986	35	291	156	392	4 307
6. Heilsberg . . .	45	—	47	1 943 <sup>1/2</sup>	62	578	316	—	7 337
7. Rössel . . . . .	19	—	23	958	46	311	137	257	4 110
8. Seeburg . . . . .	19	—	30	860 <sup>9/10</sup>	39	308	268	89	3 817
9. Wartenburg	15	2 <sup>1</sup>	8	710 <sup>1/2</sup>	51	220	26	192	2 481
10. Allenstein . . .	80	—	69	2 300	138	752	355	532	9 435
Sa. im Ermland	298	2	312	11 367 <sup>8/5</sup>	540	3 341	1 927	2 401	46 164

### VI. Kölmische und Freidörfer und Freigüter.

Im Amte	Anzahl	darunter Vorwerke	Pfarrhufen	sonstige Hufen	Kölnler und Freie	Zins- und Scharwerksbauern, Gratialbesitzer	Gärtner und Eigentümer	Insteute	Menschen überhaupt
1. Frauenburg.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Braunsberg.	7	—	—	65	14	—	—	—	226
3. Mehlsack . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Wormditt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Guttstadt . . .	5	—	—	124	37	—	1	39	418
6. Heilsberg . . .	9	1	—	190 <sup>1/2</sup>	39	14	8	—	620
7. Rössel . . . . .	6	—	—	82	24	26	12	25	406
8. Seeburg . . . . .	7	—	—	95 <sup>1/2</sup>	37	—	2	21	393
9. Wartenburg	7	—	—	61 <sup>2/3</sup>	17	—	5	24	238
10. Allenstein . . .	21	—	—	320	103	4	38	100	1 295
Sa. im Ermland	62	1	—	938 <sup>2/3</sup>	271	45	66	209	3 596

### VII. Stadtdörfer.

Im Amte	Anzahl	darunter Vorwerke	Pfarrhufen	Dorfhufen	Kölnler und Freie	Zins- und Scharwerksbauern, Gratialbesitzer	Gärtner und Eigentümer	Insteute	Menschen überhaupt
1. Frauenburg.	1	—	—	16	—	4	—	—	38
2. Braunsberg.	4	1	—	104	—	25	—	—	324
3. Mehlsack . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Wormditt . . .	1	—	—	30	—	10	7	17	184
Sa.	6	1	—	150	—	39	7	17	546

<sup>1</sup> Gratialvorwerke.

<sup>2</sup> Gehört den Jesuiten in Braunsberg.

## Staddörfer (Fortsetzung).

Im Amte	Anzahl	darunter Vorwerke	Pfarrhufen	Dorfhufen	Kölnler und Freie	Zins- und Scharwerksbauern, Gräbitalbesitzer	Gärtner und Eigentümer	Institute	Menschen überhaupt
Übertrag	6	1	—	150	—	39	7	17	546
5. Guttstadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Heilsberg . . .	1	—	2	35	—	9	1	—	111
7. Rössel . . . .	1	—	—	19	—	8	1	11	133
8. Seeburg . . . .	5	1	4	52	2	29	7	5	239
9. Wartenburg . .	1	—	—	45	2	14	4	15	187
10. Allenstein . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sa. im Ermlande	14	2	6	301	4	99	20	48	1216

Außerdem sind beim Amte Seeburg noch 296 Hufen Stadtland nebst sechs Pfarrhufen aufgeführt. Bei den anderen Ämtern fehlt die Angabe des Stadtlandes vollkommen, obwohl fraglos solches vorhanden war.

## A. Im ganzen Ermlande waren:

	Dörfer	Vorwerke	Pfarrhufen	sonstige Hufen	Kölnler und Freie	Zins- und Scharwerksbauern, Gräbitalbesitzer	Gärtner und Eigentümer	Institute	Menschen überhaupt
I. Landesherrl. Vorwerke . .	—	19	—	512 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>	—	—	48	93	1001
II. Kapitul. Dörfer u. Vorwerke . . . . .	29	6	27	1 138 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	41	378	203	246	4947
III. Dörfer u. Vorwerke in geistl. Besitz . . . . .	9	3	—	224	6	62	25	35	847
IV. Adl. Dörfer u. Vorwerke . . . . .	117 <sup>1</sup>	95	30	2 741	74	470	397	577	9 209
V. Zins- u. Scharwerksdörfer . . . . .	298	2	312	11 367 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>	540	3 341	1 927	2 401	46 164
VI. Kölmische u. Freidörfer u. Freigüter . . . . .	62	1	—	938 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	271	45	66	209	3 596
VII. Staddörfer . . . . .	14	2	6	301	4	99	20	48	1 216
Stadtland im Amte Seeburg . . . . .	—	—	—	296	—	—	—	—	2 366
Sa.	529	128	375	17 519 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>	936	4 395	2 686	3 609	69 346 <sup>2</sup>
Davon sind landesherrl. Domainium bzw. in Händen geistlicher Körperschaften . . . . .	38	28	27	1 875 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	47	440	276	374	6 795

<sup>1</sup> Eine Tabelle der adl. Güter aus derselben Zeit (nur die in weltlichen Händen befindlichen) gibt 112, mit geistl.-adl. 123 adl. Güter, ein anderer Bericht, Bär a. a. O. II, S. 728, gibt die Zahl mit 129 an.

<sup>2</sup> Diese Zahlen stimmen mit denen in Kolbergs Angaben nicht ganz überein, sind im wesentlichen etwas höher. An den großen Grundzügen der Verhältnisse aber wird dadurch nichts geändert.

<sup>3</sup> Unter Berücksichtigung des bei Tab. II, S. 135 Gesagten.

Die hier angeführten Tabellen geben einen ziemlich genauen Überblick über die allgemeine Besitzverteilung. Aber eine genaue Spezialisierung der auf jede Besitzart entfallenden Hufenzahl ist doch nicht vorhanden; denn in der Hufenzahl jeder der unter Nr. I—VII aufgeführten Besitzarten sind immer noch auch die Hufen einer anderen Besitzart enthalten, z. B. umfaßt die Hufenzahl der Zins- und Scharwerksdörfer außer den Bauernhufen auch die Hufen der 540 Kölmer und Freien, und die der Kölmischen und Freidörfer, die von 45 Zins- und Scharwerksbauern. Es ist darum nötig, neben den oben angeführten Tabellen noch eine Aufstellung der adligen, kölmischen und freien und der Bauernhufen heranzuziehen. Eine solche Aufstellung entnehme ich den Kontributionskatastern vom Ermland für die Jahre 1772/73<sup>1</sup>.

B. Es waren bei der Kontributionsveranlagung 1772/73 im Ermland vorhanden:

Im Amte	Adlige		Kölmer und Freie		Zins-   Scharwerks-				Pfarr- kirchen u. Hospital	
	B a u e r n								Huf.   Mrg.	
	Huf.	Mrg.	Huf.	Mrg.	Huf.	Mrg.	Huf.	Mrg.		
1. Frauenburg . .	—	—	42	26 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	103	—	360	18 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	16	—
2. Braunsberg . .	40	—	146	1	20	6	320	20	12	—
3. Mehlsack . . .	106	23 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	492	11	97	23	1 937	24 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	51	—
4. Wormditt . . .	339	21	107	—	—	—	824	—	37	—
5. Guttstadt . . .	130	—	289	15	3	—	1 303	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	44	—
6. Heilsberg . . .	78	15	320	12	153	25	1 649	15	53	—
7. Rössel . . . . .	338	17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	196	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	70	16 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	980	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	25	—
8. Seeburg . . . . .	447	13	258	—	84	18	1 390	—	50	—
9. Wartenburg . .	253	29	234	4	17	13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	701	27	12	—
10. Allenstein . . .	233	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	707	18	84	26 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 872	22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	74	—
Sa. im Ermland	1 968	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2 794	2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	635	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	11 340	15 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	354	—
	11 975 Huf. 24 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Mrg.									

Summe der adligen, Kölmer- und Bauernhufen: 16 748 Hufen 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mrg.

Die Angaben dieser Tabelle weichen von denen der zuerst angeführten zum Teil nicht unerheblich ab. Das ist auf verschiedene Umstände zurückzuführen. Betreffs der Bauernhufen ist zu berücksichtigen, daß hierbei noch ein erheblicher Teil der in der Tabelle A bei den Kapitulardörfern angeführten Hufen in der Tabelle B den Zins- und Scharwerks- hufen zugezählt ist. Desgleichen auch von den unter Titel III in Tabelle A angeführten Hufen. Ferner sind die Übermaß-

<sup>1</sup> Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. XXV, Sect. 3, Nr. 6. Die Angaben sind, soweit zugänglich, aus den bei den Akten jedes Amtes am Schluß befindlichen allgemeinen Tabellen entnommen. Für die Ämter Guttstadt bis Allenstein (Nr. 5—10) fehlten diese Tabellen. Die Zahlen sind hier durch Auszug aus den vorhergehenden Spezialtabellen gewonnen.

hufen, die sich bei genauerer Vermessung herausstellten, mit zur Kontribution gezogen worden. Vor allem aber sind die Wälder, Seen, Dorfanger usw., die in den Hufenangaben der Tabelle A zum Teil nicht enthalten sind, in die Tabelle B einbezogen worden und machen wohl zusammen mit den Übermaßhufen die Zinshufen aus. Dagegen ist eine Unterscheidung zwischen Hochzinshufen und Scharwerkshufen anscheinend nicht gemacht worden, weil doch fast bei jeder Hochzinshufe eine kleine Scharwerksleistung war. Unter Zinshufen sind nur die wirklich ganz scharwerksfreien Hufen der Gemeinheiten und ähnliche zu verstehen.

Die geringere Zahl der adligen Hufen in Tabelle B läßt sich dadurch erklären, daß ein Teil im Besitz von geistlichen Körperschaften war, zu dem landesherrlichen Domanalbesitz eingezogen wurde und daher nicht zur Kontributionsveranlagung kam. Diese Hufen wurden in dieser Tabelle nicht berücksichtigt. Ein anderer Teil aber mag auch bei der genaueren Prüfung der rechtlichen Qualität in die beiden anderen Klassen übergegangen sein. Die geringere Zahl der Pfarrhufen schließlich erklärt sich daraus, daß auf dem Lande immer je vier Hufen den Pfarrern kontributionsfrei blieben, die anderen aber zur Kontribution gezogen wurden, soweit sie nicht laut Privileg zur Pfarre gehörten<sup>1</sup>. Unter Pfarrhufen aber sind hier nur die kontributionsfreien Hufen der Pfarrer verstanden.

Trotz dieser nötigen Korrekturen und Abweichungen wird diese Tabelle doch einen guten Einblick in die Besitzverhältnisse gewähren.

Zuvor sei gleich noch bemerkt, daß die Pfarrhufen von der Betrachtung ausgeschlossen sein sollen. Diese Hufen wurden entweder von den Pfarrern selbst genutzt oder sie waren an Bauern oder andere Landwirte verpachtet. Ihre Einreihung in eine der Besitzklassen ist kaum durchführbar. Es würde die Übersichtlichkeit stören, ohne im ganzen an dem Hauptresultat etwas zu ändern.

Nach den Angaben der Tabelle A<sup>2</sup> stellt der Besitz der landesherrlichen Domänen und der Besitz der geistlichen Körperschaften mit 1875 Hufen 10,7 % der gesamten Hufenzahl (17 519) dar. Diese Zahl ist nun noch zweifellos zu hoch; denn wie schon einmal angeführt, sind unter Titel II mehrere Dörfer aufgeführt, die im bischöflichen Teile gelegen, dem Frauenburger Domkapitel zins- und scharwerkspflichtig waren, im übrigen aber den Charakter landesherrlicher Dörfer trugen

<sup>1</sup> Vor allem im Amte Allenstein hatten fast alle Pfarrer laut Privileg je 5—6 Hufen. Diese blieben auch unter preußischer Herrschaft kontributionsfrei. Kolberg, Ermländische Zeitschrift 10, S. 58.

<sup>2</sup> Es muß hier die Tabelle A herangezogen werden, weil diese allein die Gesamthufenzahl enthält; für alle anderen Feststellungen aber liefert die Tab. B das genauere und allein brauchbare Material.

und als solche auch später von der preußischen Verwaltung behandelt wurden. Die eigentlichen landesherrlichen Domänenvorwerke umfaßten mit 512 Hufen gar nur 2,9% des Gesamtareals<sup>1</sup>.

Zum landesherrlichen Besitz gehörten formell auch noch die Gratialgüter und Gratialstücke, deren Gesamtareal nach einer Aufstellung aus dem Jahre 1779<sup>2</sup> 366 Hufen acht Morgen und neun Quadratruten kulmisch betrug. Diese Güter durfte der Bischof beim Ablauf der Gratialzeit ohne weiteres zum Domänenbesitz einziehen. Die Einziehung hat aber wohl selten stattgefunden, da meistens irgendwelche Anwartschaften auf die Güter schon vor dem Ablauf der Gratialzeit gewährt waren. Praktisch kann man diese Güter, die nur einen geringen Kanon trugen, nicht zum Domänenbesitz rechnen, und so sind sie denn auch in den angeführten Verzeichnissen nicht gesondert aufgeführt, sondern je nach Art und Größe zu den adligen, freien oder Bauerngütern gezählt worden und können nachträglich von diesen nicht getrennt werden.

Der gesamte geistliche Besitz einschließlich des landesherrlichen mit annähernd 10% ist für einen geistlichen Staat eher niedrig, als hoch zu nennen. Bischof und Kapitel waren immer mehr Landesherrn als Vertreter der Geistlichkeit gewesen; denn im ganzen Lande galt bis 1772 der Grundsatz, daß geistliche Körperschaften nur mit besonderer Genehmigung des Landesherrn Land erwerben durften. Und diese Erlaubnis ist ihnen mit Rücksicht auf den durch ihre Steuerfreiheit bewirkten Einnahmeausfall nicht zu oft erteilt worden. Die Klöster und Stifter im Ermland waren alle arm. Einzig das Guttstädter Kollegiatstift und allenfalls noch die beiden Jesuitenkollegien in Braunsberg und Rössel konnten einen erheblichen Grundbesitz aufweisen, die sonst noch vorhandenen Klöster und Konvikte<sup>3</sup> waren sehr arm, meistens nur mit wenigen Morgen oder Hufen ausgestattet.

Im Besitz weltlicher Personen befanden sich zur Zeit der Annexion 16748 Hufen (Tabelle B). In dieses Land teilten

<sup>1</sup> Nach L. Krug, Betrachtungen über den Nationalreichtum, 1805, betragen die kgl. Zeit- und Erbpachtvorwerke in Ostpreußen zusammen mit den kgl. Waldungen 1220469 Morgen oder 14% der gesamten nutzbaren Fläche (8633600 Morgen), die kgl. Zeit- und Erbpachtvorwerke allein 2,6% der gesamten nutzbaren Fläche. (Diese einschl. der Waldungen gerechnet. Im Ermland sind die Waldungen nicht in dem genannten Gesamtareal eingerechnet.) Die kgl. Forsten im Ermland umfaßten im Jahre 1798 (Krug S. 133) etwa 117229 Morgen.

<sup>2</sup> Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. LXI, Nr. 1.

<sup>3</sup> Es bestanden im Ermland noch 2 Franziskanerklöster (Wartenburg und Springborn) und 4 Nonnenklöster, eigentlich nur Gesellschaften von Betschwestern in Braunsberg, Wormditt, Heilsberg und Rössel (R. 7 b. 16 c. fol. 257). Bisweilen waren ihnen kleine Gratialstücke für die Zeit ihres Bestehens überwiesen.

sich Adel, Kölmer, Freie und Bauern; und zwar hatte der Adel 1968 Hufen oder 11,8 %, die Kölmer und Freien 16,7 % und die Bauern 71,5 % im Besitz, die beiden letzten zusammen 88,2 %. Schon aus diesen Zahlen geht hervor, daß die kleinen und mittleren Betriebe ganz entscheidend überwiegen. Erm-land ist bis 1772 ein reines Bauernland geblieben.

Im Jahre 1663 war die Besitzverteilung im übrigen Ostpreußen folgende<sup>1</sup>.

Es besaßen:

	Adel		Freie und Kölmer		Bauern (Domänenbauern)	
	Hufen	%	Hufen	%	Hufen	%
Im Samlande . . . .	4 509	13,5	2 749	8,2	26 031	78,2
In Natangen . . . .	18 759	39,3	10 054	21,0	18 962	39,7
Im Oberlande . . . .	16 655	57,2	4 332	14,9	8 110	27,9
Sa. im Herzogtume	39 323	35,9	17 135	15,6	53 103	48,5

Der Besitz des Adels ist verhältnismäßig mehr als dreimal so groß wie im Ermland und zwar im wesentlichen auf Kosten des Bauernstandes, während der Stand der Kölmer und Freien an Besitz etwa ebenso stark wie im Ermland, in Natangen sogar stärker ist. Ähnlich günstige Besitzverhältnisse für den Bauernstand wie im Ermland finden sich dann nur noch in dem spät besiedelten Litauen, in das erst unter den ersten Herzögen, vor allem aber unter Friedrich Wilhelm I. die deutschen Kolonisten einzogen. Der bäuerliche Besitz umfaßte hier  $\frac{3}{4}$  bis  $\frac{5}{6}$  der bebauten Fläche<sup>2</sup>.

Interessante Ergebnisse zeitigt sodann eine nähere Untersuchung darüber, wie die Anteile am weltlichen Landbesitz sich in den einzelnen Ämtern des Ermlandes verhielten. Dazu mag folgende Tabelle C dienen, die den Anteil der einzelnen Stände an den Grundbesitz in Hundertteilen angibt. Die Zahlen sind durch Berechnung aus den ersten drei Spalten der Tabelle B unter Fortlassung der Morgenzahlen gewonnen.

(Tabelle C siehe auf folgender Seite.)

Beim Besitzstande des Adels fällt zunächst auf, daß er in den vier Ämtern Wormditt, Rössel, Seeburg und Wartenburg besonders stark ist, während in allen übrigen Ämtern der Anteil des Adels höchstens 8 % erreicht. Was besonders in die Augen fällt, ist die Größe des Unterschiedes. Worauf ist diese Eigenart der Besitzverteilung zurückzuführen? Die Frage klärt sich sogleich, wenn wir einen

<sup>1</sup> Aubin a. a. O. S. 152.

<sup>2</sup> Haxthausen, Die ländl. Verfassung der Prov. Ostpr., S. 191.

C. Der Anteil am Grundbesitz in den Händen weltlicher Besitzer betrug im Jahre 1772/73:

Im Amte	Beim Adel %	Bei Kölmern und Freien %	Bei Bauern %
1. Frauenburg . . .	—	8,3	91,7
2. Braunsberg . . .	7,6	27,8	64,6
3. Mehlsack . . .	4,0	18,7	77,3
4. Wormditt . . .	26,7	8,4	64,9
5. Guttstadt . . .	7,5	16,8	75,7
6. Heilsberg . . .	3,5	14,5	81,9
7. Rössel . . .	21,3	12,4	66,3
8. Seeburg . . .	20,5	11,8	67,6
9. Wartenburg . . .	21,0	19,4	59,6
10. Allenstein . . .	8,0	24,4	67,5
Ermland überhaupt	11,8	16,7	71,5

Blick auf die Siedlungskarte werfen und das in der Siedlungsgeschichte Gesagte uns vergegenwärtigen<sup>1</sup>. Den größten relativen Besitzstand hat der Adel im Amte Wormditt mit 26,7 %. Wir erinnern uns, daß der erste große Kolonisator des Ermlandes, Bischof Heinrich I., längs der Passarge einen weiten Vorstoß in das Preußenland unternahm und gerade in dieser Gegend in Form von großen adligen Gütern den ersten Grund zu späteren Siedlungen legte. Durch spätere Gutsverleihungen wurde der Bestand des Adels noch verstärkt. Das Amt Wormditt wurde so die eigentliche Heimstätte des bedeutenden ermländischen Adels, und hier hat er sich auf seinen angestammten Herrnsitzen am reinsten deutsch erhalten, wie die Namen v. Schau, v. Lingk und v. Hatten beweisen<sup>2</sup>.

Eine andere Bewandnis hat es mit dem Vorkommen adligen Grundbesitzes in den drei östlichen Ämtern. Hier wurde, wie wir uns erinnern, von den Kolonisatoren des 14. Jahrhunderts eine lange Reihe adliger Reitergüter gebildet, deren Inhaber in Gemeinschaft mit den zahlreichen kölmischen und preußischen Freien die Ostgrenze gegen die Einfälle der angrenzenden Eingeborenen zu schützen hatten. Dieser Unterschied tritt auch noch 1772 in den durchschnittlichen Besitzgrößen zu Tage. Vergleicht man die Angaben von Tabelle IV

<sup>1</sup> v. Below, Territorium und Stadt, S. 26: „Wir machen ja die Beobachtung, daß eine Form des Besitzes, die in einem gegebenen Kreise eine bedeutende Stellung einnimmt, die Tendenz hat, sich auszudehnen.“ Mit Bezug auf unser Gebiet kann man mindestens sagen, „sich zu erhalten“.

<sup>2</sup> Ein Gut (Hohenfeld) in diesem Amte ist im Besitze einer Frau v. Tourvelin, eins (Tüngen) im Besitze des Herrn v. Rattkowski, und Schwenkitten gehört dem Bürgermeister Sachse, die übrigen gehören alle deutschen Adligen.

Spalte 1 mit denen von Tabelle B Spalte 1, so ergeben sich als durchschnittliche Größe eines adligen Gutes für das Amt Wormditt 29 kulmische Hufen, für Rössel 24, Seeburg 14 und Wartenburg 18 kulmische Hufen. Ich möchte diese Erscheinung mit dem Hinweis erklären, daß die im Amte Wormditt gelegenen adligen Güter meistens als Belohnung für hervorragende Dienste und an Personen, die dem Landesherrn nahe standen, vergeben und daher erheblich größer bemessen wurden; standen doch die Güter Basien mit einem Gesamtareal von 110 Hufen und Elditten mit 52 Hufen kulmisch<sup>1</sup> ganz erheblich über dem angegebenen Durchschnitt. In den östlichen Ämtern dagegen mußte der Landesherr aus dem dargelegten Grunde bedacht sein, eine möglichst große Zahl von Reitern auf verhältnismäßig kleinerem Raume unterzubringen, und daher mußten sich diese „milites agrarii“, wie man sie nennen könnte, mit kleineren Gütern begnügen<sup>2</sup>. Der größere durchschnittliche Umfang der adligen Güter im Amte Rössel ist vor allem darauf zurückzuführen, daß hier einige ursprünglich als landesherrliche Dörfer gegründete Orte von 40—70 Hufen Größe später unter adlige Grundherrschaft gekommen sind<sup>3</sup>, oder erst später, als die Eingeborenengefahr geschwunden war, an einflußreiche und verdiente Männer vergeben wurden<sup>4</sup>. Im übrigen aber haben auch die in diesem Amte gelegenen adligen Güter nur einen mäßigen Umfang.

In den mittleren Ämtern war von jeher nur sehr wenig Land zu Rittergütern ausgetan worden, weil kein Bedürfnis an Reitergütern vorlag. In den beiden westlichen Ämtern (Frauenburg und Braunsberg) aber war der anfänglich vorhandene adlige Besitz bei der früh einsetzenden Besiedlung, noch bevor sich eine eigentliche Gutswirtschaft bilden konnte, an deutsche Bauern vergeben. Die Grundherrlichkeit mag dann bald an den Landesherrn gefallen sein. In dem ganz von Rittergütern entblößten Amte Frauenburg hat vielleicht noch die gerade vom Domkapitel besonders eifrig betriebene Auskaufpolitik das ihrige zum Schwinden des Adels beigetragen haben.

Das verhältnismäßig starke Vorkommen der Kölmer und Freien im Amte Allenstein (24,4 %) möchte ich auf dieselben Umstände zurückführen, die ich bei den östlichen Ämtern für den Adel angeführt habe. Im Amte Allenstein wurden gerade um die festen Plätze im Süden der Stadt<sup>5</sup> zahl-

<sup>1</sup> Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. XXV, Sect. 1, Nr. 35.

<sup>2</sup> Man muß unter ostpreussischen klimatischen Verhältnissen und bei dem leichten Boden vor allem im Amte Wartenburg diesen Umfang als mäßig bezeichnen.

<sup>3</sup> Z. B. Bansen (70 Hufen) und Legienen (56 Hufen).

<sup>4</sup> Z. B. Dirwangen (30 Hufen) hat sein Privileg von 1565.

<sup>5</sup> Hier lag das Schloß Bertung.

reiche preußische Reiter angesiedelt. Eine Ansetzung von Rittern mit Grundherrlichkeit hat in diesem Amte nicht in großem Umfange stattgefunden.

Der starke Kölmer- und Freienstand im Amte Braunsberg hat zu einem Teile wohl seinen Ursprung in einer ziemlich häufig erfolgten Verleihung preußischer Freigüter und Kölmergüter zur Zeit der ersten Besiedlung vor allem in dem Teil rechts der Passarge. Sodann aber sind vermutlich bei der weiteren Aufteilung der ursprünglich zu adligen Rechten verliehenen Güter einige kölmische und Freigüter entstanden. Der Stand der Kölmer und Freien war im Ermland überhaupt verhältnismäßig stark, und mit Ausnahme der beiden eben besprochenen Ämter, in denen er sehr stark vertreten war, sowie der Ämter Frauenburg, in welchem er zugunsten des bäuerlichen, und Wormditt, wo er zugunsten des Adelsbesitzes stark zurücktrat (8,3 bzw. 8,4 %), war er über die übrigen Ämter ziemlich gleichmäßig verteilt. Er verdankt seine Erhaltung vor allem dem Umstande, daß die preußischen Freien im Ermland in viel geringerem Maße als in anderen Teilen Ostpreußens unter adlige Grundherrschaft kamen. War es dennoch der Fall, so behielten sie doch ihr gutes Besitzrecht und ihre persönliche Freiheit und sanken nicht wie in Ostpreußen zu Bauern herab.

Wo die Landesherren nicht durch die Rücksicht auf die Landesverteidigung oder eine starke eingeborene Bevölkerung, der sie deutsches Recht nicht gewähren wollten, in einer bestimmten Richtung gebunden waren, da war alles verfügbare Land an deutsche Bauern ausgetan. Noch 1772 sehen wir in den mittleren und darum vor dem Feinde geschützten Ämtern ein ganz besonders starkes Überwiegen des Bauernlandes von 75,7 % bis 91,7 %. Der Urgrund dieser Erscheinung liegt in der von Anfang sowohl den Bischöfen als auch dem Kapitel, ebenso wie in den mehr westlichen Teilen des Landes dem Orden eigenen Tendenz, einen starken Bauernstand im Lande heranzuziehen. Die Umstände, die in späterer Zeit die Erhaltung dieses starken Bauernstandes bewirkten, vor allem die Politik des Landesherrn dem Adel gegenüber sind oben bereits eingehend behandelt. Wenn man, was im allgemeinen zutreffen dürfte, den Adel oder überhaupt die Rittergutsbesitzer als die Vertreter des Großgrundbesitzes, Kölmer und Freie als die des Mittelbesitzes und eines gewissen Großbauernstandes, die Bauern aber als die Vertreter des selbständigen Kleinbesitzes ansieht, so ergibt sich, daß im Jahre 1772 im Ermland 88,2 % des weltlichen Grundbesitzes auf den selbständigen Mittel- und Kleinbesitz entfielen.

## Drittes Kapitel.

### Die wirtschaftlichen Zustände im Lande.

Die natürlichen Voraussetzungen für einen guten Wohlstand der Bevölkerung waren im Ermland ziemlich günstig. Fast durchweg hat es einen Boden, der die aufgewendete Arbeit lohnt, und durch die Ostgrenze werden nur relativ kleine wirkliche Fehlgebiete eingeschlossen. Allerdings hatte die verhältnismäßig geringe landwirtschaftliche Technik jener Zeit noch mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, und ausgedehnte Sumpfstrecken und Wälder konnten nicht zur Bebauung oder Nutzung herangezogen werden. Aber dennoch entwickelte sich hier wie im übrigen Preußen während und kurz nach der Siedlungszeit ein ansehnlicher Wohlstand und ebenso wie im Ordenslande begann man allenthalben für den Markt zu produzieren. Braunsberg entwickelte sich bald zu einer angesehenen Handelsstadt und wurde auch Mitglied der Hanse. Wie in dem benachbarten Preußen wurde von den Getreidearten hauptsächlich Roggen, Gerste und Malz zu Brauzwecken und auch Mehl exportiert. Aber die Getreideausfuhr trat doch hinter der dem Ermland vor allen anderen preußischen Landesteilen eigenen umfangreichen Flachserzeugung zurück. Der Flachs nahm in dem Wirtschaftsbetriebe jedes ermländischen Landwirtes eine hervorragende Stelle ein, und das von den Privatbauern und den kleinen Leuten jährlich pflichtgemäß abzuliefernde Gespinnst war zum nicht geringen Teile für den Verkauf bestimmt. In dem Jahre 1596/97 wurden im ganzen auf den ermländischen Märkten 1924 Last, 20 <sup>2</sup>/<sub>3</sub> Stein (= 115 460 <sup>2</sup>/<sub>3</sub> Stein) Flachs verwogen<sup>1</sup>. Das stellt schon eine respektable Menge dar, vor allem, wenn man berücksichtigt, daß dies nur der zum Verkauf kommende Flachs war, während ein großer Teil in der Wirtschaft der Erzeuger verwertet wurde. Der Anbau muß sehr lohnend gewesen sein; denn die Bauern und übrigen Landwirte betrieben ihn in solchem Umfange, daß die Landesherrschaft sich genötigt sah, dagegen vorzugehen. So bestimmte die

<sup>1</sup> A. Thiel, Ermländische Zeitschrift, Bd. 5, S. 302 ff. Es wurden verwogen in:

Wormditt . . . . .	448	Last	1	Stein
Guttstadt . . . . .	163	"	2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	"
Heilsberg . . . . .	54	"	50	"
Wartenburg . . . . .	111	"	11 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	"
Rössel . . . . .	1	"	29 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	"
Mehlsack . . . . .	172	"	41 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	"
Allenstein . . . . .	2	"	17 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	"
Braunsberg . . . . .	833	"	31 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	"

Sa. 1924 Last 20<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Stein

Landesordnung des Bischofs Mauritius vom Jahre 1526<sup>1</sup>: „Nachdem aus der Menge Flachs viel verderblicher Unbequemigkeit erwächst, soll weiter niemand mehr dann von einer Hube ein halben Morgen mit Leinsamen ungeteilt besäen und soviel neuen Ackers, als er dazu roden und räumen wird, welchen er drei Jahre und nicht länger dazu gebrauchen mag.“ Aus der letzten Bemerkung geht offenbar hervor, daß Flachs als Vorfrucht auf frisch gerodetem Lande sehr beliebt war. Der umfangreiche Flachsbau hat sich im Ermland bis in das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts erhalten, und wenn er heute infolge der ausländischen Konkurrenz auch zurückgegangen ist, so ist er im Verhältnis zum übrigen Ostpreußen immer noch bedeutend.

Neben dem Flachs nahm noch ein anderes Handelsgewächs, der Hopfen, eine hervorragende Stellung im ermländischen Landbau ein. Vor allen Dingen scheint er in den östlichen und südöstlichen Gegenden angebauet worden zu sein. Die Bauern des Heilsberger Amtsbezirks mußten 1772 an den Vogt Hopfengelder und an den Bischof eine Anzahl Tonnen Hopfen in natura liefern, und Allenstein hat heute noch einen Hopfenmarkt. Allerdings ist das Gewächs nur von geringerer Qualität.

Um diese Handelswaren abzusetzen, waren die Landbewohner oft zu weiten Fuhren genötigt. Dieses „fuhrwerken“ auf den Straßen wurde noch durch den Umstand begünstigt, daß in der späteren Zeit als der Orden den Getreidehandel in seinem Lande monopolisieren wollte, und die Getreidehandelspolitik des ersten Herzogs den Absatz im Lande nach Königsberg nicht lohnend machte, ein großer Teil des Getreides aus diesem Lande im Schmuggelhandel über das Ermland ausgeführt wurde. Das Getreide mußte weggeschafft werden, und in den Fuhrleistungen bot sich den Bauern ein erwünschter und reichlich ausgenutzter Nebenverdienst. Da aber darunter die Kultur des Ackers litt, sahen sich die Bischöfe mehrfach genötigt, dagegen einzuschreiten. Schon Bischof Franz Kuschmalz mußte in der Landesordnung von 1427<sup>2</sup> den Ackersleuten das „fuhrwerken und kaufschlagen“ auf den Straßen verbieten, und in der Landesordnung von 1526 heißt es cap. 19<sup>3</sup>: „dieweil unsere Untertanen sowohl auf dem Lande, als in den Städten zusichtiglich abnehmen und ganz daraus verderben, daß sie sich förderlich Kaufmannsware, als Hopfen und Flachs zu bauen befließigen, damit selbst handeln, kaufschlagen und in weit gelegene Städte verführen, ihre Pferde abtreiben, den Acker ungebaut und verwachsen liegen lassen

<sup>1</sup> Aubin S. 115.

<sup>2</sup> Cod. dipl. W. IV, S. 206 ff.

<sup>3</sup> Jus culmense correctum, S. 119.

und pauerlich Nahrung ganz übergeben, sollen weiter am Allerheiligentag nechst künftigt anzufangen kein Priester, Landessene, Freien, Scholzen, Pauer oder Ackersleute unserer Herrschaft kaufschlagen, handeln oder fuhrwerken.“ Die Bauern sollten ihres Ackers, und die Priester ihres Amtes warten und die Kaufmannsware nur zum nächsten Markte fahren.

Unter den übrigen landwirtschaftlichen Erwerbszweigen ist die Viehzucht von jeher im Ermland ziemlich bedeutend gewesen. Der schlimmste Feind der Viehzüchter waren die verheerenden Viehseuchen. Die Landesherrn hatten, wenn sie irgend konnten, dem betroffenen Landwirte gern die hilfreiche Hand gereicht. Als nach dem ersten verheerenden Polenkriege im Anfange des 15. Jahrhunderts zu den Verwüstungen des Krieges auch noch eine Pferdeseuche kam, die das Land von tierischen Arbeitskräften entblößte, da kaufte der Bischof Franz Kuhschmalz in Schweden 1500 Pferde auf und verteilte sie im Lande<sup>1</sup>. Die Vieh- und Pferdezucht wurde bei den Bauern und dem Adel ebenso betrieben wie auf den landesherrlichen Domänen, von denen vor allem Schmolainen und Bischdorf im 18. Jahrhundert umfangreiche Stuteereien hatten. Die Schafzucht war, soweit sich aus den Zuständen des 18. Jahrhunderts ein Rückschluß ziehen läßt, vornehmlich Sache der großen Güter und Amtsvorwerke, wo sie einen besonderen Zweig der Wirtschaft bildete, der einem Schäfer unterstand, der in ziemlich selbständiger Stellung mit seiner Schafherde oft außerhalb des Hofes in einem besonderen Abbau hauste und von hier aus die meist nicht beackerten Außenländereien nutzte. Die Schweinezucht dagegen war im allgemeinen nicht ausgedehnt. Auch die größten Güter hatten meist nicht mehr als 100 Schweine.

Eine wirklich gedeihliche Entwicklung des Wohlstandes wurde im Ermland wie im übrigen Preußen durch die in kurzer Zeit sich folgenden Kriege mit ihren furchtbaren Verwüstungen und Opfern an Kapital und Arbeitskraft immer wieder verhindert. Aus den verwüsteten Feldern war kein Ertrag zu ziehen, und die auf sie angewandte Arbeit konnte durch einen brennenden und mordenden Söldnerhaufen wieder vernichtet werden. Daher griffen Landesherrschaft und Untertanen den großen Waldreichtum des Landes an, um sich die nötigen Unterhaltsmittel zu schaffen. Bald nach der ersten Niederlage des Ordens bei Tannenberg geht der Getreidehandel sowohl im Ordenslande wie im Ermland immer mehr zurück, und der Holzhandel tritt an seine Stelle<sup>2</sup>. Die Bauern, die dem Beispiel des Landesherrn folgten, liefen Gefahr, durch

<sup>1</sup> Buchholz, Geschichte Ermlands, S. 96.

<sup>2</sup> Aubin a. a. O. S. 79.

unsachgemäße Behandlung ihren wertvollen Waldbesitz ganz zu verlieren, und daher schritt schon die Bauernordnung von 1435<sup>1</sup> gegen den Mißbrauch ein. Das war um so nötiger, als die Bauern das abgeholzte Land einfach liegen ließen, ohne etwas für seine Kultur, sei es durch Aufforstung oder Beackerung zu tun. So blieb denn der Gemeindewald (Hege- wald) den Dörfern sehr zu ihrem Nutzen erhalten; noch 1772 und später bezogen die Dorfeinsassen ihr Bauholz aus ihrem eigenen Walde, und die Berichte der Domänenräte über den Zustand der Ämter besagen, daß die ermländischen Bauern ihre Häuser sogar mit großer Holzverschwendung bauen und in gutem Zustande erhalten. Noch heute kann man das an den älteren Gebäuden feststellen. In den nordwestlichen Gegenden herrscht noch heute der Fachwerkbau, im Süd- osten das ganz aus Bohlen gebaute und mit Stroh gedeckte Haus vor.

Die schweren Kriegszeiten waren auch auf den sittlichen und kulturellen Zustand der Bevölkerung nicht ohne schädigen- den Einfluß geblieben. Einmal wurde die noch junge Ver- bindung zwischen Mensch und neuer Heimat zum Teil wieder gelöst, sodann aber mußte die häufige Enttäuschung Trägheit und Arbeitsunlust erzeugen, mit der eine Geringschätzung des ersparten Kapitals Hand in Hand ging. Immer wieder müssen die Landesordnungen gegen die Unmäßigkeit bei den Familien- festen und an den Markttagen vorgehen. Die Fürsorge des Landesherrn war nun zwar nicht ganz erfolglos, doch fehlte ihm, vor allem in der letzten Zeit, die Kraft zur Durch- führung. So ist es verständlich, wenn die preußischen Kom- missare bei der Annexion des Landes den Zustand der Bauern, vor allem der polnischen, bisweilen schlecht nannten.

Der Adel war, wie wir schon wissen, auch wirtschaftlich schwach, und auch der Kölmerstand hatte in der letzten Zeit des bischöflichen Regiments mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Vor allem litt er stark unter den hohen Besitzwechselabgaben.

Für die geistige Bildung des Landvolkes hatte die Landes- herrschaft in ziemlich ausreichendem Maße Sorge getragen. Die ersten Schulen waren allerdings sehr primitiv und den Pfarrern auf dem Lande übertragen, aber zur Zeit der Annexion des Landes wies das Ermland verhältnismäßig die meisten Schulen unter allen neuerworbenen Landesteilen auf. Während Ermland mit seinen 95 933 Einwohnern<sup>2</sup> 23,1% der gesamten Einwohnerzahl der neu erworbenen Provinz enthielt, entfielen von den 170 neu anzustellenden Lehrern nur 18 oder 10,6% auf diesen Landesteil<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Töppen, Ständeakten I, S. 667 ff., Kap. 11 u. 12.

<sup>2</sup> Bär, Westpr. unter Friedrich d. Gr. II, S. 707.

<sup>3</sup> Ebenda I, S. 551 ff.

Wie überall im östlichen Deutschland war die Bevölkerung eine vorwiegend ländliche. Nur 23 998 Menschen von der oben genannten Gesamtzahl wohnten in Städten, der Rest, 71 935 oder 76 % wohnte auf dem Lande. Aber auch die Städte waren vornehmlich Ackerstädte und fast jeder Bürger hatte eine kleine Landwirtschaft. Es kamen bei 95 933 Einwohnern und einer Gesamtgröße des Landes von 4250,17 qkm 22,57 Menschen auf 1 qkm.

Die landwirtschaftliche Technik war die gleiche wie in den meisten anderen deutschen Ländern dieser Zeit, die Dreifelderwirtschaft. In den meisten Fällen wurde die Brache gehalten, nur hin und wieder findet man auch schon den Anbau von Brachfrüchten. War so durch die Feldeinteilung von vornherein ein Drittel des Landes von der jährlichen Bestellung ausgeschlossen, so kamen auch noch andere nicht oder schlecht genutzte Stücke hinzu. Am Rande der Gemarkung war vielfach mehrjähriges Land vorhanden, das nur alle 3, 6 oder 9 Jahre mit Roggen besät wurde. Vor allen Dingen war das bei Amtsvorwerken und adligen Gütern der Fall. Doch auch bei den Bauernwirtschaften fand keine vollkommene Ausnutzung des Landes statt. Es war das eine Folge der furchtbaren Verwüstungen durch die Kriege. Die anfangs voll besetzten Dörfer verloren einen großen Teil ihrer Ackerwirte, und um Zins und Kontribution aufzubringen, mußten sich die übrig gebliebenen Bauern in das Land teilen. Dadurch fand eine ungesunde Vergrößerung der Höfe statt, der die wirtschaftliche Kraft der Bauern keineswegs gewachsen war, und durch die oberflächliche und darum mangelhafte Bestellung des ganzen Ackers sank dieser in seinem Kulturzustand und seiner Ertragsfähigkeit. So klagten die Abgeordneten des Landes, 1614 vor der Kommission, die den Bestand an bebauten Hufen zwecks Veranlagung zur Kontribution im Ermland aufnehmen sollte<sup>1</sup>. Das Urteil der Kommission und der Vertreter des Landes ging dahin, daß wegen der vielen Sümpfe, Wälder und Berge im Ermland etwa nur die Hälfte des Bauernlandes in Kultur sei, und daß die Bauern bei einem Besitz von 3, 4 und mehr Hufen unmöglich alles Land in der richtigen Kultur erhalten könnten. Eine Zusammenstellung der damals beackerten und zur Kontribution verpflichteten Hufen ergab das Resultat: 7463 Hufen 14 Morgen. Offenbar handelt es sich bei dieser Zahl nur um die Bauern- und allenfalls noch um die Hufen der Kölmer und Freien<sup>2</sup>, da die Adligen von ihren Vorwerken keine Kontribution zu entrichten hatten, oder vielmehr sie auf ihre Bauern ab-

<sup>1</sup> Kgb. St.-A. Westpr. Folianten, Nr. 63.

<sup>2</sup> Über die Kontribution in Polnisch-Preußen vgl. M. Bär a. a. O. Bd. I, S. 205 ff.

gewälzt hatten<sup>1</sup>. Es dürfte von einigem Werte sein, die Anzahl der 1614 als *culti mansi* bezeichneten Hufen mit der Anzahl der 1772/73 zur Kontribution veranlagten Bauern- und Kölmerhufen (vgl. S. 139) zu vergleichen.

Es waren vorhanden:

Im Amte	Im Jahre 1772/73						1614	
	Kölmer		Bauern		Summa		culti	
	Huf.	Mrg.	Huf.	Mrg.	Huf.	Mrg.	<i>mansi</i>	<i>jugera</i>
1. Frauenburg . .	42	26 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	463	18 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	506	15	125	—
2. Braunsberg . .	146	1	340	26	486	27	334	31
3. Mehlsack . . .	492	11	2 035	17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2 527	28 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 095	5
4. Wormditt . . .	107	—	824	—	931	—	579	27 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
5. Guttstadt . . .	289	15	1 306	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 595	17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	868	5
6. Heilsberg . . .	320	12	1 803	10	2 123	22	1 159	15
7. Rössel . . . .	196	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 050	22	1 246	27 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	654	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
8. Seeburg . . . .	258	—	1 474	18	1 732	18	777	10
9. Wartenburg . .	234	4	719	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	954	14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	591	30
10. Allenstein . .	707	18	1 957	19	2 665	7	1 279	5
Sa. im Ermland	2 794	2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	11 975	24 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	14 769	27	7 463	14

Bei der neuen Veranlagung zur Kontribution nach der Annexion des Landes wurden alle, nicht nur die beackerten Hufen zur Kontribution herangezogen. Wenn wir die Hufenzahl von 1772/73 also als das überhaupt im Besitz von Bauern, Kölmern und Freien befindliche Land ansehen, so bestätigen die Zahlen der Tabelle das oben Gesagte, daß nämlich etwa nur die Hälfte des Landes unter dem Pfluge war. Am ungünstigsten sind die Verhältnisse im Amte Frauenburg, wo 1614 nur etwa <sup>1</sup>/<sub>4</sub> des Landes von 1772/73 in Kultur ist, während sich das Amt Braunsberg mit fast <sup>3</sup>/<sub>4</sub> am günstigsten stellt. Auf den adligen Vorwerken werden die Zustände nicht anders gewesen sein<sup>2</sup>.

Wie die bezüglichen Verhältnisse während der Säkularisation lagen, ist nicht zahlenmäßig nachzuweisen; aber aus den Berichten der Klassifikationskommissare geht hervor, daß auch zu dieser Zeit noch ziemlich viel Land nicht der regelmäßigen Bestellung unterlag. Außer den Gemeinden

<sup>1</sup> Es geht das aus den Angaben nicht klar hervor, aber es sprechen einige Umstände aus dem Inhalte dafür. In dem zusammenfassenden Urteil bemerken die Kommissare, daß die *Coloni* keinen Ertrag von ihren Hufen hätten, . . . weil die *Coloni* 3, 4 und mehr Hufen zu bebauen hätten, „ . . . praeterundum non est villas quasdam Epatus frequentiores *Colonis* esse, nonnullis vero locis paucissimos qui agros colant habitare, multis ibidem locis praedia nobilium esse . . .“ Diese praedia nobilium waren also nicht kontributionspflichtig und daher bei der Aufnahme auszuschneiden.

<sup>2</sup> Über die Verhältnisse in Ostpreußen vgl. Aubin a. a. O. S. 64.

waren Wiesenstücke, Weiden und mit Gestrüpp bedecktes, zum Teil sumpfiges Land innerhalb der Felder vorhanden. Wenn sich auch die Verhältnisse gegenüber denen von 1614 vor allem im 18. Jahrhundert als sekundäre Folge der in Preußen durch die beiden großen Könige geleisteten Kulturarbeit etwas gebessert hatten, so war doch noch ein weites Feld der Arbeit späterer Jahre vorbehalten. Die Bauernstellen waren noch immer von sehr beträchtlicher Größe und hier mußte durch zweckmäßigen Abbau und durch Vervollkommnung der landwirtschaftlichen Technik Abhilfe geschaffen werden.

Die landwirtschaftliche Feldarbeit vollzog sich in den Dörfern im Rahmen der erwähnten Dreifelderwirtschaft und des durch die Gemengelage bedingten Flurzwanges. Nicht nur bei den Bauerndörfern war die Gemengelage vorhanden, sondern auch die in Bauerndörfern wohnenden Kölmer und Freien, sowie die ganz aus Kölmern und Freien bestehenden Dörfer waren dieser Flureinteilung unterworfen. Eine zu große Zersplitterung der Landstücke aber hat wohl nicht stattgefunden, da die Realteilung im Erbgange zwar nicht ganz fehlte, aber doch selten vorkam, und andererseits durch die oben erwähnte Verteilung wüster Höfe unter die übrigen Wirte eine starke Gegenwirkung ausgeübt wurde. Außerhalb der Gemengelage und des Flurzwangs hatten die ermländischen Dörfer, die nach deutschem Muster angelegt waren, bei jedem Gehöft einen Garten und das ganze Dorf gemeinsam ein Gemeindeland, bestehend aus Weide und Hegewald, die beide zusammen etwa  $\frac{1}{10}$  der gesamten Dorfgemarkung ausmachten.

Die außerhalb der Dörfer liegenden selbständigen kölmischen und Freigüter sowie die adligen Vorwerke dagegen hatten fast durchweg ihr Land zusammenhängend und das Ackerland in drei Felder geteilt.

Die Bewirtschaftung der kölmischen und Freigüter sowie der kleineren adligen Vorwerke geschah mit Hilfe des Hofgesindes, einiger Gärtner und Instleute. Bei den größeren adligen Gütern kam dazu noch das Scharwerk einiger Bauern, doch nahm auch hier die Arbeit des Gesindes und der Gärtner und Instleute einen sehr breiten Platz ein.

Bei den kleineren Vorwerken war das ganze Land meistens zum Vorwerk selbst geschlagen, und nur wenige Morgen, die von den Gärtnern und Insten genutzt wurden, gingen davon ab. Bei den größeren Gütern dagegen war ein erheblicher Teil des Gesamtareals an die Untertanen ausgegeben. Nur selten, auch nicht auf den größten Gütern von etwa 100 Hufen, überstieg die Zahl der Vorwerkshufen 20. Meistens waren es nicht mehr als 12—16. Fast immer wurde auf dem Vorwerkshofe ein erhebliches Angespänn und Ackergerät gehalten, weil das Bauernscharwerk als unzuverlässig galt. In der Regel war den Bauern das Pflügen und Eggen des Ackers sowie die

Hilfe bei der Heuwerbung auferlegt, oft mußten sie auch im Winter Getreidefuhren leisten. Aber alle andere Arbeit, darunter meistens auch das Einfahren des Getreides wurde vom Hofe aus besorgt.

Anders war es auf den Domänenvorwerken. Die ganze Wirtschaftsart war auf diesen eine andere. Das ganze Amt, das meistens mehrere Vorwerke enthielt, war dem Burggrafen als Generalpächter nach preußischem Vorbild in Pacht gegeben<sup>1</sup>. Da der Burggraf mehrere Vorwerke unter sich hatte und zudem auch noch andere Geschäfte verwaltete, so mußte die untere Leitung der landwirtschaftlichen Arbeiten einem Hofmann oder einen Kämmerer übertragen werden, der sich auf jedem Vorwerk befand. Eine Afterverpachtung der einzelnen Vorwerke fand zu bischöflichen Zeiten, soweit bekannt, nicht statt. Diese Einrichtung bedingte eine gewisse Schematisierung des ganzen Betriebes, die damals bei der Einförmigkeit und Einfachheit der landwirtschaftlichen Technik noch möglich war. Der Hofmann, der zum Gesinde gezählt wurde, war aber nicht nur Wirtschaftsbeamter, sondern in gewissem Sinne auch kleiner Unternehmer; sowohl in der letzten bischöflichen Zeit als auch später unter preußischer Verwaltung hatte er die Milchkühe auf dem Vorwerk in Pacht und zahlte durchschnittlich 5 Taler für die Kuh.

Für die eigentliche Ackerwirtschaft standen auf den Domänenvorwerken außer dem Gesinde und einer erheblichen Zahl Gärtner und Instleute, die teils auf dem Vorwerk, teils in den Amtsdörfern wohnten, vor allem eine viel bedeutendere Anzahl spanndienstpflichtiger Bauern aus den Amtsdörfern zur Verfügung als auf den adligen Gütern, und so erklärt es sich, daß im Gegensatz zu den adligen Vorwerken hier fast die gesamten Spann- und Fuhrleistungen durch Bauernscharwerk aufgebracht wurden. Infolgedessen wurde auf den Vorwerken so gut wie gar kein Zugvieh gehalten. Nach dem Bericht des Grafen zu Dohna von 1656 war zwar auf zwei Vorwerken eine große Anzahl Zuchtpferde, aber nirgends eigentliche Ackerpferde, nur einige Ochsen waren zwar vorhanden. Das Inventarverzeichnis von den bischöflichen Amtsvorwerken aus dem Jahre 1741<sup>2</sup> weist eine Rubrik für Pferde überhaupt nicht auf, sondern nur 10 Stuten und 53 Ochsen im Alter von 4 und 5 Jahren, also solche, die als Zugtiere in Betracht kommen. Auf 12 Vorwerke verteilt ist das eine sehr geringe Zahl, wobei man allerdings nicht vergessen darf, daß auch die Pächter einiges Zugvieh im eigenen Besitz hatten, das unter dem herrschaftlichen Inventar natürlich nicht aufgeführt wurde. Erst unter preußischer Verwaltung wurde

<sup>1</sup> Kolberg, E. Z. 10, S. 134.

<sup>2</sup> K. R. Abt. III, Pak. 731, Nr. 12.

darauf gedrungen, daß ein Drittel der notwendigen Arbeit vom Hofe durch den Pächter geleistet werden sollte, und so war denn auch schon im Jahre 1776 fast auf allen Vorwerken einiges Zugvieh und Ackergerät vorhanden. Die Ableistung der Spanndienste durch die Bauern erfolgte anfangs wohl tageweise, aber zur Zeit der Besitznahme des Landes durch Preußen war fast bei allen Vorwerken der Anfang mit der Einführung des Planscharwerks gemacht. Möglicherweise oder sogar wahrscheinlich hat hier das Beispiel im benachbarten Preußen zur Nachahmung aufgefordert; denn nach preußischem Muster hatte jedes Dorf seinen Plan beim Vorwerk, den es bestellen mußte. Die Verteilung innerhalb des Dorfes lag vermutlich dem Schulzen und dem Gemeinderat ob, (vgl. S. 117). Nicht immer aber war diese Scharwerkseinrichtung zweckmäßig getroffen, und so blieb auch hier noch vieles zu bessern. Neben dem Planscharwerk waren noch Hand- und Spanndienste bei der Heuwerbung, ferner Holz- und Getreidefahren zu leisten.

Es wurde oben schon in einigen allgemeinen Bemerkungen über den Grad der Intensität der Landwirtschaft gesprochen. Im folgenden soll der Versuch gemacht werden, einige Belege durch Zahlen zu geben.

Die Intensität eines Betriebes vermag man am besten aus der Art der Bodennutzung und aus dem erzielten Nutzen zu erkennen. Es wird also zu untersuchen sein, einerseits wie groß der Anteil einer jeden Bodenbenutzungsart am Gesamtareal ist, wieviel Getreide, bezogen auf die Aussaatmenge, erbaut wurde, und wie stark der Viehstand war. Da es bei dem Mangel an zusammenfassenden Nachrichten unmöglich ist, diese Untersuchung auf das ganze Land auszudehnen, so sollen vor allen Dingen die Domänenvorwerke herangezogen werden, von denen wir durch die Einrichtungsakten die zuverlässigsten Nachrichten haben. Daneben aber werden auch einige adlige Vorwerke und schließlich auch Bauerndörfer heranzuziehen sein.

Die Bodenbenutzung läßt sich nur auf den Domänenvorwerken mit einiger Genauigkeit angeben und auch hier nicht für das Jahr der Besitzergreifung, sondern erst für 1776. In diesem Jahre fand nämlich die erste auf einer genauen Veranschlagung der Vorwerke und sonstigen Einkünfte beruhende Verpachtung der ermländischen Ämter statt. Den Einrichtungsakten<sup>1</sup> sind auch die Zahlen der folgenden Tabelle entnommen. Bei Gelegenheit dieses Einrichtungsgeschäftes wurden auch die Vermessungsregister nachgesehen und berichtigt, und darum eignen sich diese Zahlen für unseren Zweck ganz besonders. Es macht kaum etwas aus, daß sie

<sup>1</sup> Gen. Dir. Ostpr.: Ämterverpachtungen.

für eine Zeit von vier Jahren nach der Besitzergreifung gelten. 1772—76 können erhebliche Verschiebungen nicht stattgefunden haben. Einschließlich der früher im Besitz geistlicher Körperschaften (Jesuiten) befindlichen und zum Domänenbesitz eingezogenen Vorwerke waren im Jahre 1776 im Ermland 27 Vorwerke mit insgesamt 53 676 pr. Morgen 54 □ R oder 13 687,0 ha vorhanden. Die folgende Tabelle zeigt die Bodenbenutzung in diesen landwirtschaftlichen Betrieben. Bemerket sei zu der Tabelle, daß da, wo es erkennbar war, das gegen Zins an Amtseinsassen oder andere ausgetane Vorwerksland nicht in die Zahlen aufgenommen ist.

Es waren vorhanden

	Morgen preuß.	□ R.	ha	% der Gesamt- fläche
1. An reinem Sälande . . . . .	16 980	82	4 330,0	31,6
2. An mehrjährigem Lande (soweit gesondert aufgeführt) . . . . .	1 635	164	417,1	3,0
3. Wiesen . . . . .	7 597	124	1 937,3	14,2
4. Roßgärten . . . . .	949	175	242,2	1,8
5. Hopfen-, Obst- und Geköch- gärten . . . . .	320	33	81,6	0,6
6. Hofstellen und Anger . . . . .	254	113	65,0	0,5
7. Wald, Hutung, Weide. . . . .	18 252	149	4 654,5	34,0
8. Gewässer, Bruch- und Unland, Wege . . . . .	7 684	114	1 959,6	14,3
Gesamtfläche	53 676	54	13 687,3	100,0

Die Zahlen der letzten Rubrik zeigen klar, welcher großen Anteil an der Gesamtfläche die nur extensiv genutzten Stücke haben. Zur extensiven Landnutzung sind ohne weiteres Wald, Hutung und Weide zu rechnen, und diese allein nehmen schon 34% des Gesamtareals in Anspruch. Man muß allerdings berücksichtigen, daß die Nutzung dieser Stücke oft mit den Amtsbauern geteilt wurde. Das war bei 3979 pr. Morgen 128 □ R oder 1014,8 ha Wald und Hutung und bei 134 Morgen 71 □ R oder 34,3 ha Bruchland der Fall. Es läßt sich aber keine genaue Angabe über das Verhältnis, nach dem die Benutzer das gemeinsame Land in Anspruch nahmen, machen. Immerhin wird dadurch der Anteil dieses Landes an der Gesamtfläche um ein wenig vermindert. Dafür aber müssen wir noch eine Reihe anderer Benutzungsarten zu den extensiven ziehen, so vor allem das mehrjährige Land mit 3,0% der Gesamtfläche. In Wirklichkeit mag es aber noch mehr betragen haben, da bei einer Reihe von Vorwerken eine Scheidung zwischen dem reinen Sälande und dem mehrjährigen Land in dem Bericht nicht stattgefunden hat. Sodann aber sind auch die Wiesen durchaus als extensiv ge-

nutztes Land zu betrachten. Sie waren sogar nach damaligen Begriffen fast durchgehends schlecht oder mittelmäßig, standen häufig unter Wasser und lieferten entweder saures oder doch nur wenig Heu, und von einer intensiveren Wiesenkultur war in Ostpreußen noch wenig oder gar nichts bekannt. Rechnet man die 14,2% der Wiesen noch hinzu, so ergibt sich  $34,0 + 3,0 + 14,2 = 51,2\%$  der gesamten Vorwerksfläche als extensiv genutztes Land und rechnet man die 14,3% der Gewässer, Brüche und Wege noch dazu, die fast gar keinen oder nur einen geringen Nutzen durch Fischerei und Torfstich abwerfen, so werden es 65,5% und nur 34,5% verbleiben der intensiven Nutzung, wobei Hofstellen, Roßgärten usw. noch mit eingerechnet sind, weil sie zum eigentlichen Gutsbetrieb unerlässlich sind.

Intensiv ist die Nutzung des Ackerlandes aber auch nur relativ zu nennen; mit Beziehung nämlich auf die derzeitigen ostpreußischen Zustände. Vom Standpunkt heutiger landwirtschaftlicher Technik wird man zu einem ganz anderen Urteil gelangen müssen.

Entsprechend der Dreifeldereinteilung war ein umfangreicher Fruchtwechsel nicht vorhanden. Als Winterung wurde vornehmlich Roggen gebaut, Winterweizen nur in verschwindend geringer Menge. Als Sommerung kam hauptsächlich Hafer in Betracht, aber auch Gerste wurde in nicht unerheblichen Mengen angebaut<sup>1</sup>. Der Anbau von Hülsenfrüchten und Futterpflanzen war im allgemeinen recht unbedeutend. Im Durchschnitt der Jahre 1773/74 stellt sich der Ertrag auf den ermländischen Domänen

bei Weizen. . . . .	3	Korn
Roggen . . . . .	2 1/2	„
Gerste . . . . .	4 1/5	„
Hafer . . . . .	2 2/5	„
Erbsen. . . . .	5 1/5	„

Das Jahr 1774 aber war offenbar ein Fehljahr, so daß die durchschnittlichen Erträge etwas höher angesetzt werden können. Außerdem ist auch nur der zweijährige Durchschnitt aufgeführt, während es mit Rücksicht auf die Dreifelderwirtschaft mindestens ein dreijähriger hätte sein müssen. Dasselbe wird

<sup>1</sup> Es wurde in den Jahren 1773/74 auf allen ermländischen Domänen, soweit die Angaben vorhanden waren, im Durchschnitt auf das Jahr ausgesät:

Weizen . . . . .	436	Scheffel
Roggen . . . . .	4 262	„
Gerste . . . . .	1 539	„
Hafer . . . . .	4 332	„
Erbsen . . . . .	246	„

man berücksichtigen müssen beim Vergleich mit den Erträgen des Marienwerderschen Kammerbezirks<sup>1</sup>, d. h. der übrigen Neuerwerbungen, die im Durchschnitt der schlechten, mittleren und guten Jahre (1777 und 1780) betragen

beim Weizen . . .	5,0	Korn
Roggen . . .	3,7	„
Gerste . . .	4,32	„
Hafer . . .	3,2	„

In ähnlichen Grenzen wie bei den Domänenvorwerken hielten sich auch die Körnererträge der anderen landwirtschaftlichen Betriebe, der adligen Güter, Kölmer und Bauern. Allgemeinen Nachrichten der Klassifikationskommission zufolge wurde fast durchweg das dritte bis vierte Korn der Aussaat erbaut während man heute auf mittlerem Boden bei einigermaßen intensiver Wirtschaft mit Leichtigkeit das zehnte bis zwölfte Korn erbauen kann.

Etwas umfassender und genauer sind die Nachrichten, die wir über den Viehstand in den Landwirtschaften zur Zeit der Besitzergreifung haben. Zunächst kommen die Angaben der Einrichtungsprotokolle vom Jahre 1776 in Betracht. Ferner ist eine Tabelle des Viehinventars der bischöflichen Amtsvorwerke aus dem Jahre 1741 vorhanden<sup>2</sup>, und dazu treten die Angaben Dohnas vom Jahre 1656, die aber ungenau sind, weil er sie auf Grund der Aussagen der ermländischen Beamten machte, von denen er sie teilweise „erpressen“ mußte. Die untenstehenden Zahlen beschränken sich auf 10 Vorwerke, die in allen drei Berichten zugleich vorkommen<sup>3</sup>. Sie haben zusammen 5312,2 ha laut den Einrichtungsakten von 1776. Abzüglich 1361,3 ha Wald, worin allerdings etwas Weideland enthalten ist, bleiben 3950,9 ha Acker und Wiesen. Auf diesen Vorwerken wurden gehalten

	Rindvieh, darunter Milchkühe	Pferde	Schafe	Schweine	
1656	838	356	234	1536	339
1741	1061	559	10	1324	335
1776	1341	811	164	2330	309

Es zeigt sich also eine erhebliche Zunahme des Rindviehs, die vor allen Dingen auch auf Rechnung der Milchkühe zu setzen ist, und aus der man einen Schluß auf die Verbesserung der Futterverhältnisse ziehen darf. Auch der Schafbestand hat zugenommen, während der Schweinebestand sich etwa gleich blieb. Der große Pferdebestand von 1656 besteht nur aus Zuchtthieren in den beiden Vorwerken Schmolainen

<sup>1</sup> Vgl. Bär a. a. O. II, S. 713.

<sup>2</sup> St.-A. Kgbg. K. Reg. III, Pak. 731, Nr. 12.

<sup>3</sup> Es sind das die Vorwerke Bischdorf, Ramten, Grossendorf, Schmolainen, Grunau, Vogtsdorf, Kronau, Karben, Kleinhoff, Klenau.

und Bischdorf, ebenso die zehn Pferde im Jahre 1741. Warum die Pferdezucht so zurückgegangen war, läßt sich nicht erkennen. In den letzten Jahren aber hatte sie sich auch wieder etwas gehoben; denn neben den vermehrten Zugpferden ist auch ein großer Teil Zuchtpferde in den 164 Pferden aus dem Jahre 1776 vorhanden.

Auf 23 in allen Gegenden des Landes liegenden adligen Vorwerken, die ohne die größeren Wälder 6308,4 ha Vorwerksland enthielten, befanden sich im Jahre 1772:

Rindvieh	Pferde	Schafe	Schweine
891	473	2621	445

Schließlich sei noch ein Auszug aus einer Tabelle mitgeteilt, die den Viehbesatz auf den königlichen Dörfern nebst den Hufen der Einsassen angibt. Sie ist einem Bericht über die Einsassen aus dem Jahre 1777 beigelegt<sup>1</sup>. Sie gibt wohl gemerkt nur den königlichen Besatz der Bauern an. Wenn wir aber beachten, daß nach den Berichten der Klassifikationskommission eigentlich in allen Dörfern der Besatz vollzählig vorhanden war und nur hier und da etwas darüber, an anderen Orten vielleicht wenigens darunter angetroffen wurde, so wird man den königlichen Besatz und den tatsächlich vorhandenen Viehstand einander gleichsetzen können.

Es war an königlichem Besatz in den Amtsdörfern im Jahre 1777 vorhanden:

Im Amte	Hufenzahl der Einsassen			Pferde	Fohlen	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schafe	Schweine
	Hufen	Mrg.	□ R.							
	kultmisch									
1. Allenstein .	2 509	23	176	2 263	—	1 195	1 132	—	2 374	2 310
2. Braunsberg.	486	14	—	735	8	331	367	24	787	820
3. Frauenburg	482	25	—	660	—	310	313	—	808	878
4. Guttstadt .	1 597	3	—	2 274	—	853	1 119	—	2 274	2 274
5. Heilsberg .	2 097	24	—	2 774	—	1 387	1 387	—	2 774	2 774
6. Mehlsack . .	2 187	17	150	3 544	—	1 769	1 771	—	3 549	3 549
7. Rössel . . .	1 136	19	91	1 626	—	545	667	—	1 719	1 719
8. Seeburg . .	1 272	18	—	1 541	—	723	725	—	1 480	1 554
9. Wartenburg	660	15	—	566	—	287	277	—	562	562
10. Wormditt .	801	6	—	1 540	—	587	530	222	1 409	1 511
Sa. im Ermland	13 232	15	117	17 523	8	7 987	8 288	246	17 736	17 951
	222306,2 ha									

Nach den bisher gemachten Mitteilungen kamen um die Zeit der Besitzergreifung des Ermlandes auf je 100 ha Land (Acker, Wiesen, Unland, ohne größere Wälder)

<sup>1</sup> Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. XXXIV, Sect. 1, Nr. 80.

	Rindvieh	Pferde	Schafe	Schweine
in den Domänen-Vorwerken . . . . .	33,9	4,2	59,0	7,8
in den adligen Vorwerken . . . . .	14,1	7,5	41,5	7,1
Besatz in den königlichen Bauerndörfern	7,4	7,9	8,0	8,1

Also auch hinsichtlich des Viehstandes war die Landwirtschaft jener Zeit durchaus nicht intensiv. Vor allem muß man das von den Bauerwirtschaften sagen. Mit ziemlicher Gewißheit darf man vermuten, daß der Grund der mangelnden Intensität der bäuerlichen Landwirtschaft in den zu großen Stellen liegt. Die Bauern waren weder persönlich noch wirtschaftlich imstande, eine so große Fläche mit der nötigen Gründlichkeit zu bearbeiten. Das verhältnismäßig stärkere Auftreten des Spannviehs, der Pferde, bei adligen Vorwerken und Bauern hat seinen einfachen Grund darin, daß jene vielfach aus dem Hofe bewirtschaftet wurden, die letzteren aber neben der Spannarbeit für ihre eigene Stelle auch noch Spanndienste für die Amtsvorwerke zu leisten hatten.

Vergegenwärtigen wir uns zum Schluß dieses Teiles noch einmal die Grundzüge des Gesagten. Wir sahen, wie das Ermland nach der Loslösung von dem Ordenslande, mit dem es durch die Geschichte der Siedlungszeit und durch gleichartige Einrichtungen in engster Verbindung stand, unter polnischer Schutzherrschaft die Selbständigkeit und Hoheit seiner Verwaltung bewahrte. Selbst als unter dem Einfluß der mächtigen Krongewalt die leitenden Stellen im Bistum mit polnischen Männern besetzt wurden, war doch das auch diesen Männern und den Landständen innewohnende Streben nach Selbständigkeit, das die hochgebildeten Geistlichen klug zu benutzen verstanden, stark genug, um den vielfachen Versuchen der polnischen Krone, das Land enger an das Reich zu ziehen, erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen. Andererseits aber verstanden es die geistlichen Landesherrn, durch zweckmäßige Anlage der reichlichen Kirchengelder in Form von Landankäufen und durch die kluge Benutzung ihrer politischen Überlegenheit den Adel des Landes niederzuhalten und die Zügel der Regierung stets selbst zu führen. Als sich daher unter schwachen Herrschern in Preußen und Polen in den umliegenden Ländern eine trostlose Adelsanarchie ausbildete, konnte das im ganzen gut verwaltete Bistum trotz der mannigfachen Wunden, die ihm häufige Kriege und schwere Kontributionen der durchziehenden Truppen schlugen, dennoch einigen Wohlstand entwickeln.

Als aber mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts in Preußen die geniale und großzügige Arbeit der beiden Könige, Friedrich

Wilhelms I. und Friedrichs des Großen, einsetzte, der Wohlstand der Landbevölkerung und die Kultur des Landes zusehends wuchsen, da vermochte der in seiner Verfassung noch ganz mittelalterliche geistliche Staat diesem Aufschwung nicht zu folgen.

Von Bedeutung für eine weitere günstige Entwicklung war für den Bauernstand vor allem der Umstand, daß er zum allergrößten Teile den geistlichen Landesherren oder geistlichen Stiftern untertan war<sup>1</sup>. Indem der preußische Staat deren Güter zum Domänenbesitz einzog, wurde der Bestand der Bauernschaft für die Zukunft gesichert. Wären die Güter den bisherigen geistlichen Besitzern zu privatem Eigentum überlassen worden, wie es anfangs die Absicht des Königs war, so hätte der bäuerliche Besitz wahrscheinlich eine erhebliche Schwächung erlitten. Denn als Privatpersonen hätten die geistlichen Herren kein Interesse mehr an der Erhaltung der Bauern gehabt. Nun aber konnte die preußische Verwaltung sofort, ohne entgegenstehende gutsherrliche Interessen zu verletzen, die Förderung der Landeskultur mit ganzer Kraft beginnen.

---

<sup>1</sup> Nach den Angaben von S. 138 waren 3826 (87%) landesherrliche oder geistliche Bauern, 569 (13%) Privatbauern.

### Dritter Abschnitt.

## Die neueste Zeit von der Einverleibung des Ermlandens in Preußen im Jahre 1772 bis zur Gegenwart.

### Erstes Kapitel.

## Die Maßnahmen der preußischen Verwaltung in dem neu erworbenen Lande und die weitere agrарische Gesetzgebung des preußischen Staates.

Schon im Jahre 1769 hatte der ostpreußische Kammerpräsident v. Domhardt aus eigener Veranlassung Nachrichten über das polnische Preußen eingezogen und diese dem König eingereicht, aber dieser hatte damals noch kein Interesse daran<sup>1</sup>. Erst als Rußland nach dem siegreichen Türkenkriege nach Gebietserweiterungen strebte, die Österreich keinesfalls zugeben konnte, kam man auf den Gedanken einer Teilung Polens. Der Plan gewann festere Gestalt im Januar 1771, und am 18. Februar desselben Jahres hielt der eben vom russischen Hofe heimgekehrte Prinz Heinrich zu Potsdam dem König darüber Vortrag. Bereits am 19. Februar ergeht eine Kabinettsorder an Domhardt, durch die er angewiesen wird, Nachrichten über das polnische Preußen einzuziehen, und von diesem Zeitpunkt an verliert der König dieses Land keinen Augenblick aus dem Auge. Die Einrichtung der Verwaltung in dem neu zu erwerbenden Lande ist des Königs eigenstes Werk. Am 6. Oktober 1771 erhält Domhardt einen Plan der allgemeinen Einrichtung des Landes. Damals ist ihm noch strengste Geheimhaltung anbefohlen. Doch bereits am

<sup>1</sup> Nach M. Bär, Westpreußen unter Friedrich d. Großen. Die erwähnten Aktenstücke sind meist im 2. Bande von Bär, bei L. Knapp, Bauernbefreiung II, und L. Krug, Geschichte der staatswirtsch. Gesetzgebung, abgedruckt.

2. März 1772 teilt der König seinem Kammerpräsidenten mit, daß es „mit der bewußten neuen Acquisition nunmehr seine völlige Richtigkeit hat“. Anfang Juni 1772 sind die Vorbereitungen schon sämtlich getroffen, und am 4. September, später als der König gehofft, wird das Annexionsdekret unterzeichnet. Die Besitzergreifung selbst fand am 13. September durch mehrere aus Militär- und Verwaltungspersonen gebildete Kommissionen statt. Sie ging im allgemeinen glatt und ohne nennenswerten Widerstand seitens der polnischen Behörden und der geistlichen Landesherren vor sich. Am 27. September 1772 fand zu Marienburg die Huldigung statt.

Von vornherein stand fest, daß das Ermland dem Bezirk der ostpreußischen Kammer zugeschlagen wurde, während für das übrige polnische Preußen eine neue Kammer mit dem Sitze in Marienwerder und für den Netzedistrikt eine Kammerdeputation in Bromberg gebildet wurde. Das Ermland zerfiel nach der neuen Einteilung in zwei landrätliche Kreise, den Kreis Braunsberg mit den Ämtern Braunsberg, Frauenburg, Mehlsack, Wormditt und den Kreis Heilsberg mit den Ämtern Heilsberg, Guttstatt, Rössel, Seeburg, Wartenburg, Allenstein<sup>1</sup>. Die Einteilung in Kammerämter wurde daneben beibehalten. Die Kreiseinteilung bestand bis zum Jahre 1818; am 1. Februar dieses Jahres traten an die Stelle der zwei Kreise vier: Braunsberg, Heilsberg, Rössel, Allenstein, die heute noch das Gebiet von Ermland umfassen.

Die Gerichtsbarkeit, die, wie wir wissen, den preußischen Anforderungen nicht im mindesten entsprach, wurde von Grund aus neu eingerichtet. Zunächst wurde in dem ganzen Lande das preußische Landrecht von 1721 eingeführt. In Marienwerder wurde ein Ober-, Hof- und Landesgericht<sup>2</sup> für die ganze Neuerwerbung, also mit Einschluß des Ermlandes, errichtet, dem fünf Landvogteigerichte in Westpreußen und eines für das Ermland, mit dem Sitz in Heilsberg, unterstanden. Dem ermländischen Bischof war außerdem die weltliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz durch eigene von ihm zu bestellende und zu besoldende Beamte zugestanden worden. Diesen Landvogteigerichten unterstanden in erster Instanz die von Patrimonial- und Stadtgerichtsbarkeit eximierten Personen; ferner bildeten sie die zweite Instanz für die Stadtgerichte, die Patrimonialgerichte der Rittergüter und die Domänenjustizämter. In den Domänen war nämlich die Gerichtsbarkeit über die Amtseinsassen den Beamten abgenommen und besonderen Domänenjustizämtern übertragen worden. Die Patrimonialgerichtsbarkeit blieb zwar bestehen, doch mußte sie hinfort durch einen von den preußischen Behörden geprüften und

<sup>1</sup> A. Horn, Die Verwaltung Ostpreußens, S. 268.

<sup>2</sup> Seit 1773 westpreußische Regierung genannt.

vereidigten Justitiar im Namen des Gutsherrn ausgeübt werden. Als im Jahre 1782 die übrigen Landvogteigerichte aufgehoben wurden, blieb das ermländische noch bestehen, wurde aber der ostpreußischen Regierung unterstellt. Erst bei der Neuordnung der Verwaltung im reorganisierten Staate wurde es aufgehoben.

Ebenso wie Verwaltung und Gerichtsbarkeit bedurfte das Steuerwesen, das in Ermland und Westpreußen noch auf einer sehr niedrigen Stufe der Entwicklung stand, einer gründlichen Neubildung. Die Steuereinrichtung sollte auf ostpreußischem Fuße geschehen, d. h. es sollte der General-Hufenschuß Friedrich Wilhelms I. auch auf das neue Land übertragen werden, während in den Städten die Akzise zur Einführung gelangen sollte. Die Veranlagung zu dieser neuen Steuer wurde dem Präsidenten der Oberrechnungskammer, dem Geh. Oberfinanzrat Roden, übertragen. Sie geschah in der Weise, daß durch genaue Vermessungen des Landes und Berechnungen der Einkünfte und Ausgaben, des Empfanges und der Leistung von Naturalverpflichtungen der Reinertrag eines jeden Gutes oder Dorfes in Geld festgestellt und dann von diesem Geldbetrage die Kontribution berechnet wurde nach dem Grundsatz, daß alle Bauern in Erb- und Zeitbesitz, auf adligem und Domänengrund mit  $33\frac{1}{3}\%$ , Freie und Kölmer ohne Reiterdienst mit  $28\%$ , Freie mit Reiterdienst oder Rittergüter mit  $25\%$  des Reinertrages zur Kontribution veranschlagt wurden<sup>1</sup>. Die geistlichen Güter sollten anfangs mit  $50\%$  herangezogen werden, später aber entschied sich der König für ihre Einziehung zum Domänialbesitz<sup>2</sup>. Die kleinen Leute, die keinen oder nur wenig Acker besaßen, sollten ein Schutzgeld von 60 Gr. (Gärtner mit eigenem Haus und Eigenkätner) oder 30 Gr. (Insten in fremden Häusern) zahlen. Außerdem war eine allgemeine Mühlenkontribution und eine Tranksteuer zu errichten. Im Ermlande kamen noch Ritterdienstgelder hinzu, und zwar zahlten Güter, die die Verpflichtung zum Reiterdienst trugen, bis 15, von 15—25 und über 25 Hufen 5, 10 bzw. 15 Tlr. Der anfänglich für die kleinen Leute vorgesehene Horn- und Klauenschuß kam nicht zur Durchführung. Ausgenommen von der Kontribution waren die königlichen Domänenvorwerke, die Pfarrländereien, die Ländereien der Hospitäler, Armenhäuser und geistlichen Stiftungen zu wohltätigen Zwecken, endlich die Ländereien derjenigen Städte, in denen die Akzise eingeführt war.

Die Veranlagung war schwierig, wurde aber im Ermlande dadurch erleichtert, daß viele Karten und Nachrichten aus

<sup>1</sup> In Ostpreußen waren die 1719 festgesetzten Grundsätze Bauern  $50\%$ , Kölmer  $33\frac{1}{3}\%$ , Adel  $25\%$  (Haxthausen a. a. O. S. 199). Diese Sätze wurden aber mannigfach modifiziert.

<sup>2</sup> Kab.Ord. v. 1. u. 2. Nov. 1772. Bär a. a. O. S. 217.

bischöflicher Zeit vorhanden waren, die nur nachzuprüfen waren. Daß bei der Kürze der Zeit (sechs Wochen für das Ermland) Ungenauigkeiten unterliefen, war selbstverständlich, sie wurden auf Grund der später zahlreich einlaufenden Beschwerden, von denen allerdings eine große Anzahl unbegründet war, beseitigt<sup>1</sup>.

Die erforderliche genaue Kenntnis der Grundstücksgröße und der Güte des Bodens machte trotz der teilweise vorhandenen Pläne eine eingehende Landesaufnahme notwendig. Die so entstandenen Vermessungs- und Klassifikationsprotokolle bergen eine Menge Material ähnlich den Hufenschußprotokollen aus dem Beginn des 18. Jahrhunderts. Ein großer Stab von Feldmessern und Kriegsräten war Roden zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt,

Neben dieser mehr allgemeinen Organisationstätigkeit aber ließ sich der König die Sorge für die Landeskultur und besonders für das Wohl der untertänigen Landbevölkerung, die ja in den polnischen Teilen Westpreußens und vor allem des Netzedistrikts schwer unter gutsherrlichem Drucke zu leiden hatte, angelegen sein. In einer großen Reihe von Kabinettsorders suchte er ihre Lage zu bessern, indem er die eigentliche Leibeigenschaft (28. September 1772 und 8. November 1773) in die mildere Form der Gutsuntertänigkeit wandelte und Beamte wie auch adlige Gutsbesitzer zu einer humanen Behandlung der Untertanen anzuhalten suchte, bisweilen unter Androhung sehr harter Strafen. Das Meiste hat er natürlich da getan, wo ihn keine entgegenstehenden gutsherrlichen Interessen an der Ausführung seiner bauernfreundlichen Pläne hinderten, nämlich an den Domänenbauern. Er schränkte die Dienstpflicht ein, wollte ihnen ein besseres Besitz- und Erbrecht geben und legte überhaupt den Grund zu den Reformen, die unter seinen beiden Nachfolgern zur Ausführung gelangten.

Die Befreiung der Domänenbauern gelang noch dem alten Staate, zur Überwindung der einer Befreiung der Privatbauern entgegenstehenden Widerstände bedurfte es aber einer starken Erschütterung des Staatsganzen, wie sie die Jahre des unglücklichen Krieges brachten. Das alte gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis paßte nicht zu den modernen Ideen, die die Grundlage der großen Staatsreform bildeten. Es verbanden sich die Grundsätze des alten Staates, gerichtet auf die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes, mit der neuen individualistischen Lehre, die den einzelnen von jeder Fessel, die ihn an der Entfaltung seiner Kräfte hindern konnte, frei machen wollte, zu gemeinsamer Arbeit. Das Edikt vom 9. Oktober 1807, das Regulierungsedikt vom 14. September 1811 und seine

<sup>1</sup> Bär I, S. 222.

Deklaration vom 29. Mai 1816 sind die Marksteine des Weges dieser Bauernbefreiung. Wenn auch durch eine etwas zu große Nachgiebigkeit gegen die einseitige Interessen des Großgrundbesitzes vertretenden Landesrepräsentanten in der Deklaration von 1816 viel von den guten Absichten des Edikts von 1811 aufgegeben wurde, und durch die Freiwilligkeit der Regulierung, die seit 1816 nur noch auf Antrag eines Beteiligten erfolgen sollte, eine Verschleppung des ganzen Werkes auf einen Zeitraum von über 30 Jahren bewirkt wurde, so bildet diese Gesetzgebung doch den Auftakt zu der beispiellosen Entwicklung des Bauernstandes und der ganzen Landwirtschaft im 19. Jahrhundert. Es bedurfte allerdings einer abermaligen starken Erschütterung des Staatsganzen, wie sie die Revolution von 1848 brachte, um die ins Stocken geratene Angelegenheit zu neuem Leben zu erwecken und zu einem guten Abschluß zu bringen. Das Regulierungsgesetz vom 2. März 1850 machte zwar vieles wieder gut, was 1816 gefehlt worden war, aber lange nicht alles; denn in dem Menschenalter, das dazwischen lag, hatte der Bauernstand viel verloren.

Mit diesem Gesetz und dem sogenannten Präklusionsgesetz vom 16. März 1857, daß nur zur Beschleunigung der Regulierungen führte, war aber auch die endgültige Befreiung der Privatbauern in die Wege geleitet.

Das Eis, das bis dahin noch über dem Strome des bäuerlichen Wirtschaftslebens gelagert hatte, war unter den Märzstürmen des Jahres 1848 geborsten, und die Landwirtschaft nahm nun, vor allem auch in den Kreisen des Mittel- und Kleinbesitzes, einen gewaltigen Aufschwung, besonders als nach der Reichsgründung in dem genossenschaftlichen Zusammenschluß zur Selbsthilfe dem Bauernstand ein mächtiger Förderer erwuchs.

## Zweites Kapitel.

### Die Grundbesitzarten und die ländliche Bevölkerung.

#### 1. Der landesherrliche und der geistliche Grundbesitz.

Der in dem neu erworbenen Lande vorgefundene Staatsbesitz, d. h. die Starosteigüter in Westpreußen und die bischöflichen bzw. kapitularischen Amtsvorwerke im Ermland, wurden nach der Besetzung des Landes zum Domänenbesitz des preußischen Staates eingezogen. Die Starosten erhielten für die bis dahin fast unentgeltlich genossene Nutzung der Vorwerke eine angemessene Entschädigung. Stand hinsichtlich der Starosteigüter die Einziehung von vornherein fest, so war dies

nicht bezüglich der ermländischen und sonstigen geistlichen Güter der Fall. Die Absichten des Königs änderten sich hier im Laufe der Zeit zweimal. Am 6. Oktober 1771<sup>1</sup> gibt er Domhardt gegenüber die Absicht kund, die bischöflichen Güter ebenso wie die Starosteien einzuziehen und auf dem Fuße von Domänen zu verpachten. Der Bischof und das Kapitel sollten durch eine feste Pension entschädigt werden. In einer anderen Kabinettsorder an Domhardt vom 27. März 1772<sup>2</sup> aber bestimmte er, daß die geistlichen Güter auf schlesischen Fuß gesetzt werden sollten, d. h. sie sollten im Eigentum und der Selbstbewirtschaftung der geistlichen Besitzer bleiben, aber eine Kontribution von 50 % des Reinertrages geben. Die Veranlagung der Güter fand auch in dieser Hinsicht statt. Domhardt stellte aber dem König die üblen Folgen dieser Einrichtung auf die Lage der Untertanen vor, an denen sich die Geistlichkeit bei der hohen Kontribution schadlos halten würde, und erinnerte ihn an seine frühere Absicht. Infolgedessen entschied sich der König in der Kabinettsorder vom 1. November 1772 und der ergänzenden vom 2. November<sup>3</sup> dahin, daß die ermländischen Vorwerke auch einzuziehen und als Domänen zu verpachten wären. Die bisherigen geistlichen Besitzer sollten von dem erstmalig nach Abzug der Bau- und anderen Kosten ermittelten Reinertrage die Hälfte als dauernde Pension erhalten. „Das aus denen ex post gemachten Verbesserungen aufgekommene Surplus aber Meiner Hälfte allezeit zuwachsen soll. Den Geistlichen wird bei Abnahme ihrer Güter und liegenden Gründe zur Ursache angegeben, daß solches in der Absicht geschehe, damit sie durch deren Bewirtschaftung nicht distrahiert und von ihren geistlichen Verrichtungen um so weniger behindert werden möchten.“ Die Einziehung fand nicht nur bei den wirklich landesherrlichen Vorwerken, sondern auch bei den Vorwerken und Dörfern des Guttstädtischen Kollegiatstifts<sup>4</sup> und der Rösseler und Braunsberger Jesuiten statt. Es kamen auf diese Weise 27 im Ermland belegene Vorwerke in den Besitz des preußischen Staates<sup>5</sup>.

Es waren die Vorwerke:

#### I. Amt Allenstein:

1. Althof und Posorten . . .	4303 Morgen	74	□	R. magdeb.
2. Klein-Bertung . . .	4020	123	"	"
3. Schloßvorwerk . . .	690	165	"	"

---

Summa: 9015 Morgen    2 □ R. magdeb.

<sup>1</sup> Bär II, S. 5.

<sup>2</sup> Bär II, S. 12.

<sup>3</sup> Bär II, S. 126 ff.

<sup>4</sup> Diesem blieb nur das Stiftsgut Kossen.

<sup>5</sup> Gen. Dir. Ostpr.: Ämterverpachtungen, Euirichtungsakten 1776.

Übertrag: 9015 Morgen 2 □ R. magdeb.

II. Amt Braunsberg:			
4. Klenau . . . . .	902	"	87 " "
5. Sankau (ehem. d. Jes. z. Braunsberg geh.) .	938	"	12 " "
III. Amt Frauenburg:			
6. Regitten . . . . .	2856	"	163 " "
7. Curau . . . . .	4815	"	48 " "
8. Narz . . . . .	922	"	125 " "
IV. Amt Guttstadt.			
9. Schmolainen . . . .	4097	"	82 " "
10. Grunau . . . . .	2019	"	95 " "
11. Regerteln (ehem. d. Guttst. Kapitel geh.) .	2503	"	160 " "
V. Amt Heilsberg:			
12. Neuvorwerk oder Neu- hof . . . . .	3043	"	129 " "
13. Großendorf . . . .	2791	"	121 " "
VI. Amt Mehlsack:			
14. Hirschfeld (ehem. d. Jes. z. Braunsb. geh.)	410	"	173 " "
VII. Amt Rössel:			
15. Bischdorf . . . . .	3299	"	164 " "
16. Ramten . . . . .	1649	"	43 " "
17. Ottern (ehem. d. Jes. z. Rössel geh.) . . .	1187	"	79 " "
VIII. Amt Seeburg:			
18. Vogtshof . . . . .	1351	"	121 " "
19. Schloßvorwerk . . .	79	"	86 " "
20. Krausen } (ehemals den	2418	"	37 " "
21. Labuch } Jesuiten zu	1916	"	163 " "
IX. Amt Wartenburg:			
22. Kropfeinen . . . . .	1441	"	179 " "
23. Kronau . . . . .	1051	"	79 " "
24. Schloßacker . . . .	43	"	145 " "
25. Bartelsdorf . . . . .	1154	"	27 " "
X. Amt Wormditt:			
26. Karben . . . . .	3355	"	62 " "
27. Kleinhoff . . . . .	451	"	5 " "
Summa: 53718 Morgen 57 □ R. magdeb.			

Vermöge dieser 53 718 Morgen (=13 698,1 ha) hätte die Geistlichkeit eine gewaltige Macht in der Hand gehabt, vor allem, da mit dem Besitz dieser Vorwerke die Grundherrlichkeit über 3826 Bauern (S. 138) oder 87,1 % des gesamten ermländischen Bauernstandes verbunden war. Diese Bauern wären in dem Falle, daß der König bei seiner Anordnung vom 27. März 1772 geblieben wäre, der Segnungen, deren die Domänenbauern im letzten Jahrzehnt des 18. und den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts theilhaftig wurden, verlustig gegangen. Daran kann man die Wichtigkeit des Vorgehens Domhardts und der Kabinettsorders vom 1. und 2. November 1772 für das Ermland ermesen.

Die erworbenen Vorwerke waren zum größten Teile von allen anderen Ländereien der Untertanen oder sonstiger Besitzer separiert, nur das Vorwerk Kleinhoff des Amtes Wormditt und der Schloßacker von Allenstein lagen mit den Äckern der Bürger der betreffenden Städte im Gemenge. Von Weidgerechtigkeiten waren die Vorwerke aller Ämter bis auf Rössel und Guttstadt frei; in jenem hatte beim Vorwerk Bischdorf der Pfarrer von Santoppen und der Schulz von Sturmhübel die Grasnutzung auf einigen besonders angewiesenen Wiesenstücken, und auf dem Vorwerk Schmolainen (Guttstadt) lag eine Weiderechtigung der kleinen Leute des Dorfes für 109 Pferde, Ochsen oder Kühe, 47 Fohlen, Jungvieh oder Kälber, 28 Schafe und Lämmer, 75 Schweine, 69 Ferkel. Die Weiderechtigkeit auf dem Vorwerk Grunau in demselben Amte betrug 56 Pferde usw., 29 Fohlen usw., 3 Schafe oder Lämmer, 46 Schweine, 42 Ferkel und endlich auf Regerteln 30 Pferde usw., 9 Fohlen usw., 3 Schafe oder Lämmer, 17 Schweine, 16 Ferkel<sup>1</sup>.

Die zum Domänenbesitz eingezogenen Vorwerke des Ermlandes unterlagen im wesentlichen den Maßnahmen, wie sie für die west- und ostpreußischen Domänen getroffen wurden. Um den Ertrag der neu erworbenen Ämter wenigstens annähernd genau feststellen zu können, hatte der König eine Administration der Ämter und Vorwerke bis zu Trinitatis 1773 angeordnet. Die bisherigen Inhaber, die ermländischen Burggrafen, wurden bis zu diesem Zeitpunkte im Genuß der aus den Ämtern ihnen zufließenden Einkünfte gelassen, mußten aber einen Administrator neben sich dulden. Von Trinitatis 1773 fand dann auf Grund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen<sup>2</sup> eine Verpachtung der Ämter statt, vorerst auf einen Zeitraum von drei Jahren, und erst vom Jahre 1776 an trat eine ordentliche Verpachtung auf Grund eines ordnungs-

<sup>1</sup> St.-A. Königsberg K.R. III, Pkt. 732, Nr. 16.

<sup>2</sup> Der nach der Administration sich ergebende Überschuß der Domänenkasse betrug für das Ermland 36 621 Taler. Bär I, S. 290.

mäßig gefertigten Anschlages auf eine Zeit von sechs Jahren ein. Als Pächter kamen vor allem deutsche Landwirte in Betracht; die sich zahlreich meldenden ehemaligen Starosten und polnischen Adligen wurden alle von Domhardt abschlägig beschieden. Die sechsjährige Pachtperiode wurde eine Zeitlang beibehalten, bis gelegentlich der Scharwerksaufhebungen um die Wende des Jahrhunderts in einigen Fällen eine längere Pachtzeit von 12 und 18 Jahren eintrat.

Bald nach dem Erwerb der neuen Domänenvorwerke traten auch ziemlich umfangreiche Veränderungen in ihrem Bestande ein, indem Teile der Vorwerke oder ganze Vorwerke vererbpachtet wurden<sup>1</sup>. Dieses Vorgehen lag von vornherein in den Absichten Friedrichs des Großen. Die wüsten Vorwerke, das sind solche, die keine Brauerei oder Brennerei hatten, sollten ganz, die anderen zum Teil abgebaut und vornehmlich mit polnischen Dissidenten, im Notfalle aber auch mit Landeskindern besiedelt werden<sup>2</sup>. Bereits im Jahre 1778 waren die meisten Mühlen und ein großer Teil der Krüge erblich ausgetan und von insgesamt 345 westpreußischen Vorwerken 53 vererbpachtet. Besonders gelegentlich der Scharwerksaufhebung in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts wird die Umwandlung der Ämter in Intendanturämter und die Vererbpachtung der Vorwerke und Arrendestücke mehrfach erwogen und zum Teil auch ausgeführt. Eine tabellarische Nachricht des fürstbischöflichen Landvogteigerichts zu Heilsberg vom 20. Juni 1817 gibt die vererbpachteten Vorwerke an<sup>3</sup>.

Es waren nach dieser Tabelle

A. Amt Frauenburg:

Vorwerk Curau vererb. am 23. Sept. 1779 mit 1117 Mrg.  
8 □ R. magdeb.

Vorwerk Narz vererb. am 16. Dez. 1779 mit 1049 Mrg.  
43 □ R. magdeb.

B. Amt Rössel:

Vorwerk Ramten vererb. am 6. Apr. 1781 mit 54 Hufen<sup>4</sup>,  
6 Mrg., 17 □ R.

<sup>1</sup> Die Vererbpachtung fand gegen ein einmaliges Erbstandsgeld und einen jährlichen Kanon statt. Die Erbverschreibung enthielt die Zusicherung des Besitzes zu erblichen und freien Rechten, frei von allem Scharwerk, Burgdiensten, Vorspanngestellung usw. dergestalt, daß Annehmer, auch seine Erben und Nachkommen, freie Fug und Macht haben sollen, damit nach wirtschaftlicher Art als mit seinem Eigentum zu schalten und zu walten, auch selbiges mit Vorwissen der Kriegs- und Domänenkammer quo modo zu veräußern . . . Ferner wurden noch Bedingungen wirtschaftlicher Art aufgestellt. Bär I, S. 290.

<sup>2</sup> Kabinettsinstruktion für Domhardt, d. d. Marienwerder, 7. Juni 1772. Bär II, S. 48.

<sup>3</sup> St.-A. Königsberg, Fach 932, Nr. 21.

<sup>4</sup> Magdeburgische Hufen zu 30 Morgen, den Morgen zu 180 □ R.

## C. Amt Seeburg:

Vorwerk Krausen vererb. am 12. Aug. 1780 mit  
1150 Mrg. 170 □ R.

Vorwerk Labuch vererb. am 12. Aug. 1780 mit  
1916 Mrg. 163 □ R.

## D. Amt Braunsberg:

Vorwerk Sankau vererb. am 30. Mai 1780.

Vorwerk Klenau vererb.

## E. Amt Wartenburg:

Vorwerk. Kropfeinen vererb. am 30. Aug. 1805 mit  
46 Hufen<sup>1</sup>, 12 Mrg., 37 □ R.

Vorwerk Klein-Kronau vererb. am 30. Aug. 1805 mit  
34 Hufen, 4 Mrg., 58 □ R.

## F. Amt Wormditt:

Vorwerk Schmolainen } beide seit 1808 vererb.  
" Gronau }

Vorwerk Karben vererb. am 21. Dez. 1804 mit 61 Hufen<sup>1</sup>,  
3 Mrg., 38 □ R.

Wenn die Größenangaben der Vorwerke mit den auf S. 166 ff. mitgeteilten nicht stimmen, so liegt dies vornehmlich daran, daß die ziemlich beträchtlichen Waldflächen von der Vererbpachtung ausgenommen waren. Aber auch andere Landabtrennungen müssen stattgefunden haben. Bei einigen Vorwerken stand die Besitzart zur Zeit des obigen Berichts infolge Fehlens der Akten nicht fest. Sie mögen wie das Wormdittsche Vorwerk Kleinhoff<sup>2</sup> vererbpachtet oder anderweit veräußert worden sein, und die Veräußerung schritt in der Folgezeit auch noch weiter vor. Sie war vor allem durch die Veräußerungsinstruktion vom 25. Oktober 1810<sup>3</sup> und das Edikt vom 27. Juni 1811 inaugurirt worden. Ein Bericht vom 20. November 1825<sup>4</sup> nennt als Domänen nur noch

1. das Amt Allenstein mit den Vorwerken Schloßgut Allenstein mit Posorten, Klein-Bertung mit dem Abbau Neu-Bertung und Althof.
2. das Amt Heilsberg mit den Vorwerken Neuhof. mit dem Abbau Albertshof und Großendorf.
3. das Amt Seeburg mit dem Vorwerk Vogtshof und dem unbebauten Schloßgut.

Heute sind im Ermland noch vier Domänengüter vorhanden: Klein-Bertung, Neuhof, Posorten und Vogtshof<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Magdeburgische Hufen zu 30 Morgen, der Morgen zu 180 □ R.

<sup>2</sup> Gen. Dir. Ostpr.: Verp. d. A. Wormditt, 4.

<sup>3</sup> A. Horn, Verwalt. Ostpreußens, S. 443, u. Preuß. Gesetzsamm. 1811, S. 208.

<sup>4</sup> St.-A. Königsberg O. P. 4 II, Nr. 62.

<sup>5</sup> Horn a. a. O. S. 427.

Die vererbpachteten Vorwerke wurden durch die Aufhebung des Obereigentums durch das Gesetz vom 2. März 1850 volles Eigentum der Besitzer und der Erbpachtskanon ablösbar, doch wurde von diesem Rechte nicht immer Gebrauch gemacht, und der Kanon ruht noch heute auf einigen von diesen Gütern<sup>1</sup>.

Die Verwendung der veräußerten Domänen war verschieden. Teils bestanden sie als selbständige Güter<sup>2</sup> weiter und erhielten dann mitunter adlige Rechte, d. h. ihre Besitzer wurden von der Amtsjurisdiktion befreit und durften selbst durch einen Justitiar Gerichtsbarkeit üben<sup>3</sup>. Zum andern Teile wurden sie in kleine Güter aufgeteilt und mit Kolonisten besetzt. So entstanden im Ermland die heutigen Landgemeinden Gronau, Großendorf, Pomehren, Curau, Labuch, Bartelsdorf; ferner wurden noch in Rothfließ und auf 24 Hufen in Wieps und Regerteln Bauern angesetzt<sup>4</sup>. Es wurde im Sinne des großen Königs im Jahre 1815 der Versuch gemacht, 150 protestantische Polen aus Bialystock in Regerteln anzusiedeln, 1818 wurden lutherische Polen in Pomehren angesetzt, doch konnten sie sich nicht halten. Die Polen aus Regerteln zogen nach drei Monaten wieder weg. An ihre Stelle traten 20 Familien aus der Priegnitz, aber noch heute hat die evangelische Gemeinde in Regerteln, die einzige im Ermland auf dem platten Lande, mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Der Versuch der Ansetzung Elbingischer Mennoniten in Curau ist gänzlich mißlungen. Dagegen bewährten sich die hessischen Kolonisten in Labuch, Rothfließ, Neubartelsdorf und Großendorf etwas besser, wenn auch sie heute stark verloren haben. Die Ansetzung dieser hessischen Kolonisten war übrigens ein Versuch, Musterwirtschaften anzulegen. Es wurden zu diesem Zwecke sogar einige ermländische Bauern in Rothfließ in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts ausgekauft und an andere Stellen versetzt<sup>5</sup>. Der Grund der geringen Widerstandskraft dieser Siedlungen liegt zum Teil in nationalen, vor allem aber in konfessionellen Gegensätzen; denn der Katholizismus hat in dem konservativen ermländischen Bauernvolke einen allen Angriffen trotzens Ankergrund.

Die noch zu bischöflichen Zeiten ausgegebenen Gratialgüter<sup>6</sup> wurden als solche auch von der preußischen Verwaltung übernommen. Sie wurden als Domänengüter an-

<sup>1</sup> Erml. Bauernverein, S. 64.

<sup>2</sup> Karben, Klenau, Hirschfeld, Regitten, Sankau, Kronau, Krop-lainen, Schmolainen, Bischdorf, Kl.-Ottern und Ramten. Handbuch des Grundbesitzes I, 3.

<sup>3</sup> Bär a. a. O. I, S. 291.

<sup>4</sup> Erml. Bauernverein, S. 64.

<sup>5</sup> St.-A. Königsberg, L.K. Allenstein 29.

<sup>6</sup> Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. LXI, Nr. 1.

gesehen und sollten nach Ablauf der Gratialzeit an das Domanium zurückfallen<sup>1</sup>. Über den persönlichen Gerichtsstand und die Gerichtsbarkeit der Gratialbesitzer konnte man sich lange Zeit hindurch nicht einigen. Der Großkanzler v. Fürst wollte anfangs allen Gratialbesitzern ebenso wie den Besitzern adliger Güter und deren Familien den persönlichen Gerichtsstand vor den Landvogteigerichten gewähren, während sie selbst die Gerichtsbarkeit durch einen Justitiar ausüben sollten. Das Generaldirektorium machte dagegen geltend, daß die Gratialgüter, von denen viele nur wenige Morgen oder Hufen groß waren, zu bischöflichen Zeiten niemals als adlige behandelt worden seien, und daß die große Mehrzahl der Gratialisten nicht adligen, sondern vielfach sogar bäuerlichen Standes sei. Nicht allen Gratialisten wäre daher adliger Gerichtsstand und Gerichtsbarkeit zuzubilligen, sondern nur denjenigen, denen die Gerichtsbarkeit durch Privileg verliehen, oder die infolge ihres adligen Standes von der Amtsjurisdiktion befreit wären. Diese Ansicht drang schließlich durch. Die Gratialbesitzer sollten ihrer eigenen Jurisdiktion ungeachtet in Polizei- und Landesökonomie-Sachen gleich den übrigen Amtseinsassen dem Amte unterstehen. In den meisten Gratialgütern wurde die Gerichtsbarkeit durch das Domänenjustizamt ausgeübt; nur in 4 Gütern, die 3 adligen Besitzern gehörten, stand sie diesen selbst zu. Es waren die Güter Bogen, Lengeinen, Alt-Wartenburg und Daumen. Dabei sollte es im Bistum Erm-land bleiben.

Eine Neuausgabe von Gratialgütern hat in preußischer Zeit nicht mehr stattgefunden. Nach Ablauf der Gratialzeit, während der die Güter auch einen Domänenzins, die sogenannten Quartgelder, und eine erhebliche Kontribution zu tragen hatten, trat fast immer Vererbpachtung ein. Etwa zu bischöflichen Zeiten erteilte Anwartschaften auf die Güter wurden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Waren solche nicht vorhanden, so wurde entweder dem bisherigen Besitzer das Gut erblich übergeben, oder es wurde lizitiert. Der Erbpächter mußte sich in allen Fällen die Regelung der Erbpacht und die endgültige Festsetzung des Kanons nach einem ordnungsmäßigen Anschlag gefallen lassen. Falls das Gut Scharwerksdienste zu beanspruchen hatte, so wurden diese nach Möglichkeit abgelöst oder vermindert<sup>2</sup>.

Auf diese Weise mußten die Gratialgüter in etwa dreißig Jahren, vom Zeitpunkt der Besitznahme an gerechnet, ganz verschwunden und in Erbpachtgüter übergeführt worden sein. Eine Nachweisung aus dem Jahre 1780 (19. März) zählt

<sup>1</sup> Schreiben des Großkanzlers v. Fürst an das Gen. Dir., d. d. 24. Febr. 1778.

<sup>2</sup> Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. LXI, Nr. 6.

41 Gratialgüter im Ermland mit zusammen 366 Hufen 8 Mrg. 9 □ R. kulm. Im Jahre 1795 (24. August) waren es noch 22 Güter mit 136 Hufen 4 Morgen 156 □ R. kulmisch und im Jahre 1803 (3. Februar) ist nur noch über 7 Gratialgüter zu verfügen, bei zweien von ihnen ist die Erbverpachtung auch bereits eingeleitet, bei einem dritten steht ihre Einleitung und bei den übrigen der baldige Heimfall bevor, so daß die erbliche Austuung dieser letzten Gratialgüter kurz nach dieser Zeit beendet worden ist.

## 2. Rittergüter und Lehne.

Für den an sich schon schwachen ermländischen Stand der Rittergutsbesitzer brachte die Einverleibung des Landes in Preußen, dessen bauernfreundlicher König dem Adel des neuerworbenen Landes, vor allem dem polnischen, aus guten Gründen nicht sonderlich wohlgesinnt war, außer dem eines im allgemeinen regeren wirtschaftlichen Lebens keinen Vorteil. Als in der neuen ständischen Verfassung im reorganisierten Staate die Besitzer der allein liegenden, über 6 Hufen großen Kölmergüter dem Stande der Rittergutsbesitzer zugezählt wurden<sup>1</sup>, bedeutete diese Maßnahme nur eine kleine Vermehrung der Zahl.

Die Änderung im Steuerwesen war für den Adel, den Stand der Grundherren, ganz besonders einschneidend. Bisher war die Kontribution zwar von den Grundherren gefordert worden, die Art der Aufbringung aber ihnen überlassen. Natürlich hatte eine möglichst vollständige Abwälzung auf die Untertanen stattgefunden<sup>2</sup>. Mit diesem System wurde nun gebrochen. Der preußische Staat wandte sich an jeden ländlichen Steuerzahler, Bauer, Kölmer oder Adligen direkt, so daß eine Abwälzung nicht mehr möglich war. Der Adel hatte nunmehr 25 % des Reinertrages seiner Güter als Kontribution zu geben. Die Dienste, die er zur Bewirtschaftung seiner Güter von seinen Bauern empfing, wurden, soweit sie nicht voll durch das gewährte Entgelt aufgewogen waren, in ihrem Geldwert bei der Berechnung dieses Reinertrages mit angeschlagen. Soweit es sich um die infolge der religiösen Unduldsamkeit der bisherigen Landesherren nur vereinzelt vorkommenden protestantischen Rittergutsbesitzer handelte, fand die Veranlagung nur zu 20 % des Reinertrages statt. Diese Maßregel ist oft mißgedeutet worden, und sie erscheint auch auffallend, wenn man damit eine gelegentlich der Vorbereitungen zur Besitznahme von dem gerade seiner Toleranz wegen gerühmten König getane Äußerung vergleicht: „Schließlich muß unter denen

<sup>1</sup> Haxthausen a. a. O. S. 181.

<sup>2</sup> Bär a. a. O. I, S. 205 ff.

katholischen und evangelischen Untertanen nicht der allermindeste Unterschied gemacht werden, sondern selbige müssen bei der Kriegs- und Domänenkammer ohne Rücksicht auf die Religion auf gleichen, unparteiischen Fuß schlechthin gehöret und auf alle Weise behandelt werden“<sup>1</sup>. In der Tat hat der König durch die verschieden starke Steuerbelastung keinen religiösen Druck ausüben wollen. Bereits in der mündlich gegebenen Anweisung an den Geh. Finanzrat Roden hat der König die Absicht geäußert, die „Stockpölen“ stärker zur Kontribution heranzuziehen als die deutschen Edelleute<sup>2</sup>, und in einer Kabinettsorder an den Kammerdirektor von Korckwitz in Marienwerder vom 28. Januar 1781<sup>3</sup> spricht er den Grund dieses Vorgehens ganz deutlich aus: „ . . . die polnischen Edelleute sitzen ohnedem da in Warschau und ziehen alles Geld aus dem Lande, das sie da in Polen verzehren. Also ist es ja besser, sie geben 10 %<sup>4</sup>; desto weniger Geld geht aus dem Lande und um so weniger wird außerhalb verzehret. Und wenn sie nun ihre Güter verkaufen, müssen sie das um so wohlfeiler tun, darum hoffe ich, auch fremde Leute zu kriegen, die die Güter kaufen und sich da ansetzen; die werden uns weit nützlicher sein, wie die polnischen Edelleute.“ Also gegen die polnischen Edelleute, über die der König auch sonst noch in wenig gewogener Form sich geäußert hat, richtete sich die Bestimmung; da nun die Feststellung der Nationalität schwierig war, und die Unterscheidung nach den Konfessionen mit der nach Nationen fast zusammenfiel, so bot sich hier ein Mittel, die Veranlagung erheblich zu erleichtern und zu beschleunigen. Aber gerade für das Ermland mußte diese Unterscheidung mangelhaft sein, befand sich doch in diesem Lande nur ein einziger protestantischer Rittergutsbesitzer, der Landrat von Tettau auf Böhmenhöfen, dafür waren aber unter dem katholischen Adel des Landes eine ganze Reihe deutscher Namen. Unter den 85 katholischen Rittergutsbesitzern, die die Huldigungslisten des Ermlandes<sup>5</sup> aufweisen, befinden sich 31 mit deutschen Namen. Fraglich bleibt allerdings, ob auch die Gesinnung dieser Rittergutsbesitzer ihrem Namen entsprach, was man bei der nicht geringen Zahl der polnischen Vornamen billig bezweifeln dürfte. Mag schließlich hier im Ermlande mancher auch der Gesinnung nach deutsche Grundherr seines katholischen Glaubens wegen 25 % statt 20 % Kontribution gezahlt haben,

<sup>1</sup> Bär a. a. O. II, S. 49.

<sup>2</sup> Bär a. a. O. I, S. 207.

<sup>3</sup> Bär a. a. O. II, Nr. 503.

<sup>4</sup> Der König hat sich hier in der Höhe der Veranlagung geirrt, indem er den Steuerfuß auf 10 resp. 5 % angibt, während sie in Wirklichkeit 25 resp. 20 % beträgt. Anm. Bär s.

<sup>5</sup> Bär a. a. O. II, S. 773 ff.

so darf man dem König doch nicht konfessionelle Bevorzugung als Grund für diese Maßregel unterlegen.

Eine Erschwerung der Existenzbedingungen für den ermländischen Adel aber bedeutete es, daß das unter Friedrich dem Großen in Ostpreußen eingeführte Verbot des Erwerbs adliger Güter durch Bürgerliche nach der Annexion auch auf Westpreußen und Ermland ausgedehnt wurde. Für Westpreußen trat darin eine Änderung durch das Reskript vom 29. Januar 1776 ein, indem der Erwerb solcher Güter, die von polnischen Adligen besessen wurden, durch Bürgerliche gestattet wurde<sup>1</sup>. Auf das zum ostpreußischen Departement gehörige Ermland erstreckte sich diese Verkehrserleichterung nicht. Infolgedessen konnte der kräftigere altpreußische Adel sich an einigen Stellen im Ermlande, vor allem im Südosten, festsetzen.

Den gewaltigen Aufschwung, den der ostdeutsche Großgrundbesitz in der für die Grundherren günstigeren Zeit nach der Bauernbefreiung nahm, konnten die ermländischen Rittergutsbesitzer fast gar nicht mitmachen. Zwar haben einige unter ihnen ein paar Bauerngüter eingezogen oder aufgekauft, aber im ganzen fand keine Vermehrung des Großgrundbesitzes, sondern eine Abnahme statt. Die Designation aus dem Jahre 1772 zählte 117 adlige Ortschaften, in denen 95 adlige Vorwerke lagen (S. 138). Sie umfaßten insgesamt 2741 kulmische Hufen oder 46 048,8 ha. Davon sind heute 32 Ortschaften mit rund 16 300 ha<sup>2</sup> selbständige Landgemeinden mit bäuerlichem Besitz geworden und 85 sind selbständige Gutsbezirke geblieben. Nimmt man nun an, daß im Jahre 1772 mindestens 22 adlige Dörfer ohne Vorwerk waren, so sind heute doch noch immer 10 Vorwerke weniger vorhanden als 1772.

Der größte Teil der heutigen ermländischen Rittergüter ist nur von mittlerer Größe. Fideikommissarisch gebunden sind nur die beiden im Kreise Heilsberg gelegenen Güter Lemitten und Parkitten mit zusammen 713,1 ha.

Ein besonderes adliges Familien- oder Erbrecht hatte sich im Ermlande nicht ausgebildet, das westpreußische jus terrestris nobilitatis Prussiae galt im Ermlande nicht. Die Rittergüter wurden nach kölnischem, magdeburgischem und einige wenige auch nach preußischem Rechte besessen. Soweit es sich um die beiden letzteren Rechte handelte, galten die Güter als Lehne. Auch hier war ein familien- oder erbrechtlicher Unterschied zwischen adligen und nichtadligen Lehnen nicht gemacht, und es befinden sich in dem nachfolgenden Verzeichnis eine Reihe sogenannter Freigüter, die als Lehne

<sup>1</sup> Haxthausen a. a. O. S. 181.

<sup>2</sup> Erml. Bauernverein, S. 65.

galten. Die adlige Qualität eines Gutes war im Ermland darum auch nicht an dem Besitzrechte zu erkennen. Als ihr Kennzeichen galt daher seit dem Jahre 1782<sup>1</sup>, daß das Gut in den öffentlichen Registern als adlig vermerkt oder daß es ursprünglich zu kulmischem oder magdeburgischem Rechte ohne bäuerliche Dienste einem Adligen verliehen war.

Außerdem war die durch Privileg verbürgte Ausübung der Gutsherrlichkeit und hohen Gerichtsbarkeit (die sogenannten adligen Rechte) ein Kennzeichen eines adligen Gutes. Die Qualität des Gutes haftete an diesem und wurde nicht durch den Besitzer bestimmt, und da der Erwerb adliger Güter zu bischöflichen Zeiten auch Nichtadligen freistand, so finden wir eine ganze Reihe nichtadliger Rittergutsbesitzer im Ermlande.

Das fürstbischöfliche Landvogteigericht zu Heilsberg reichte am 29. März 1799 ein Verzeichnis der ermländischen Lehne<sup>2</sup> ein, das hier wiedergegeben sein soll. Dabei wurde von dem Landvogteigericht bemerkt, daß 1 Lehngut, das heutige Rittergut Bundien (Kreis Heilsberg), bereits allodifiziert sei.

Es waren im Ermlande vorhanden:

#### I. Mannlehne:

1. Klackendorf Ant. A. Amt Seeburg. iure magdeb. simpl.
2. Klackendorf Ant. B. " " iure pruthenico.
3. Landau " " iure pruthenico sive magdeb. simpl.
4. Sauerbaum Ant. C. Amt Seeburg. Mannlehn, weibl. Linie von der Erbfolge gänzlich ausgeschlossen.

#### II. Lehne zu beiderlei Geschlecht. (Wo nicht besonders bemerkt, ist keine nähere Angabe des Rechts vorhanden, es heißt einfach „beiderlei Geschlecht“).

1. Dirwangen. Amt Rössel.
2. Jegerittensche Huben, Amt Braunsberg, jure magdeb. ohne nähere Beschränkung.
3. Katreinen. Amt Seeburg.
4. Lozainen. Amt Rössel.
5. Mengen und Klein-Fehlau. Amt Seeburg.
6. Nassen. Amt Seeburg.
7. Klein-Ottern. Amt Rössel.
8. Parlees. Amt Seeburg, jedoch nur auf ein Teil von 7 Hufen.
9. Patricken. Amt Wartenburg.
10. Penglitten. Amt Allenstein in Absicht eines Teiles von 13 Huben und 18 Morgen.

<sup>1</sup> Reskr. an die Westpr. Regierung v. 23. Mai 1782. List, Kontrib.-Verfassung in Westpreußen u. Ermland, S. 350.

<sup>2</sup> St.-A. Königsberg, Fach 924, Nr. 4.

11. Raschung. Amt Seeburg.
- 12—23. Sauerbaum Ant. A und B und D—N. Amt Seeburg, jure magdeb. ohne ausdrückliche Bestimmung und ohne Einschränkung der Lehnsfähigkeit der weiblichen Deszendenten.
24. Klein-Schönau. Amt Wartenburg.
25. Schwengen. Amt Heilsberg.
26. Sechshuben. Amt Allenstein. Magdeb. Recht und beider Kinder Rechten.
27. Sperlings. Amt Heilsberg.
28. Teistimmen. Amt Seeburg.
29. Termlack. Amt Heilsberg. Magdeb. Recht und beider Kinder Rechten.

Das erbzinsrechtliche Verhältnis der zu kulmischem Rechte verliehenen Güter war im Ermland bis zur Säkularisation aufrecht erhalten worden. Mit der Einführung des verbesserten preußischen Landrechts in den neuerworbenen Provinzen wurden nun alle diese Güter in Eigentum der Besitzer verwandelt. Soweit ein Zins auf dem Gute lastete, bestand er als eine Rentenlast weiter. Das auch dem ermländischen Adel eigene kölmische Familienrecht, mit ehelicher Halbteilung und gleicher Erbberechtigung aller Nachkommen und der Nebenverwandten blieb im Gegensatz zu Ostpreußen erhalten<sup>1</sup>, wo der Adel die kölmische Halbteilung nicht hatte. Allmählich ist es einem vollkommenen Allodialerbrecht gewichen.

Hinsichtlich des Lehnsrechts nahm die Entwicklung im Ermland nach der Säkularisation einen besonderen Verlauf<sup>2</sup>. Die Einführung des verbesserten Landrechts von 1721 brachte keineswegs auch die Lehnsgesetzgebung König Friedrich Wilhelms I. im Ermland zur Durchführung. Der König hatte auf das Obereigentum und das Heimfallsrecht an dem ihm direkt unterstehenden Lehen verzichtet und nur das Lehnsrecht innerhalb der besitzenden Familie in der Weis: aufrecht erhalten, daß die Erbfolge nach diesem Recht geregelt wurde und an die Stelle des Heimfalls die Allodialerbfolge trat. Im Ermland wurde das Obereigentum des Lehnsherrn und sein Heimfallsrecht in vollem Umfange aufrecht erhalten. In die Rechte des Lehnsherrn trat mit der Einverleibung des Bistums in Preußen der preußische König ein, was durch ein Edikt vom 18. Dezember 1798<sup>3</sup> bestätigt wurde.

In dem Provinzialrecht von 1801/02 wird der erste und letzte Versuch gemacht, das bisher nur gewohnheitsrechtlich

<sup>1</sup> Brünneck, Gesch. d. Grundeigentums I, S. 133.

<sup>2</sup> Das Folgende nach Brünneck, Gesch. d. Grundeigentums II 2, S. 174 ff.

<sup>3</sup> St.-A. Königsberg, Fach 924, Nr. 4.

bestehende ermländische Lehnrecht in einer Reihe von Zusätzen zum Allgemeinen Landrecht zu kodifizieren.

Es werden unterschieden magdeburgische und preußische Lehne. Der Lehnsverband besteht bei beiden im vollen Umfange weiter. Der König ist Lehnsherr und Obereigentümer, die Lehnseigenschaft der Güter wird durch die von der vorigen oder der preußischen Regierung erteilten Lehnbriefe bestimmt.

Die beiden Gattungen von Lehnen sollten grundsätzlich als Mannlehne gelten, wenn die Verschreibung nicht ausdrücklich auf magdeburgisches Recht und beider Kinder Rechten lautete<sup>1</sup>. Das bedeutete eine kleine Verschlechterung nicht hinsichtlich der Mehrzahl der angeführten Lehne, die nur zu beider Kinder Rechten verliehen sind, wohl aber hinsichtlich der Jegerittenschen Huben und der Lehne in Sauerbaum Anteils A und B sowie D—N, die nur zu magdeburgischem Rechte ohne Beschränkung der Erbfolge verschrieben waren und entsprechend der Überlieferung als Lehne zu beider Kinder Rechten gegolten hatten; denn der ermländische Brauch ging dahin, die preußischen und die Lehne *jure magdeburgico simpliciter* als Mannlehne zu behandeln, während die Lehne *jure magdeburgico* ohne weiteren Zusatz als solche zu beider Kinder Rechten gegolten hatten. Dem bisherigen Brauche entsprach es also, daß die schlecht magdeburgischen (*magdeb. simpl.*) und die preußischen Lehne als reine Mannlehne behandelt wurden. Es folgten im Erbfolge die männlichen Deszendenten des letzten Besitzers nach Stämmen ohne Unterschied des Grades. Waren mehrere Abkömmlinge im ungeteilten Besitze eines solchen Lehns geblieben, so galten sie im Verhältnis zu einander als Mitbelehnte im Sinne des sächsischen Rechts, mit der Wirkung, daß beim kinderlosen Tode eines der Besitzer sein Anteil den Mitbesitzern zufiel. Waren keine Deszendenten des letzten Besitzers oder Mitbelehnte in dem eben bezeichneten Sinne oder von einer tatsächlichen Gesamtbelehnung her vorhanden, so fiel das Lehn als erledigt dem Obereigentümer und Lehnsherrn heim. Das entsprach durchaus dem bisher geltenden Brauche.

In den Erbfolgebestimmungen der magdeburgischen Lehne zu beider Kinder Rechten aber trat eine sehr wichtige Änderung zu ungunsten des lehnsherrlichen Heimfallrechtes ein. Nach dem bisherigen Brauche erbten nur die Abkommen des letzten Besitzers in direkter Linie ohne Unterschied des Geschlechtes mit Ausschluß aller Seitenverwandten, sie mögen vom ersten Erwerber abstammen oder nicht<sup>2</sup>. Gelegentlich eines zweifelhaften Falles bei der Erbfolge in das ern-

<sup>1</sup> Brünneck a. a. O. II 2, S. 178.

<sup>2</sup> Vgl. S. 93 ff.

ländische Lehngut Penglitten<sup>1</sup> erging ein Hofreskript vom 12. März 1792 mit der Entscheidung, „daß zur Erledigung eines im Ermland zu magdeburgischen beider Kinder Rechten verschriebenen Lehnguts an den Lehnsherrn der Abgang der ganzen belehnten Familie erforderlich, ohne Rücksicht, ob der letzte männliche Lehnsträger eine Tochter oder Schwester, oder ob er bloß entferntere Deszendenten oder Seitenverwandte männlichen oder weiblichen Geschlechts hinterlassen habe, wenn sie nur aus der belehnten Familie herstammten.“ Diese Bestimmung ging in das Provinzialrecht von 1801/02 über. Es erben nach dem hierin ausgesprochenen Grundsätzen zunächst die Nachkommen des letzten Besitzers ohne Unterschied des Geschlechts und teilen sich in den Wert des Lehns nach Stämmen. Die männlichen Nachkommen schließen jedoch die weiblichen vom eigentlichen Lehnsbesitz aus, dafür dürfen diese aber ihren Anteil als freies Allod aus dem Lehn herausziehen. Beim Fehlen aller Nachkommenschaft des letzten Besitzers tritt auf Grund des erwähnten Reskripts eine Lehnserbfolge der Seitenverwandten ein, wobei die Kinder von Agnaten zweiten Grades an die Stelle ihrer Eltern treten, sonst aber nur die Nähe der Verwandtschaft entscheidet.

Die Rechte des Lehnsherrn über die ermländischen Lehne wurden von dem ostpreußischen Staatsministerium und nach dessen Aufhebung (Regl. von 21. Juni 1804) von dem Oberlandesgericht zu Königsberg wahrgenommen. Im wesentlichen bestanden diese Rechte in der Erteilung der Konsense für Veräußerung und Verschuldung der Lehne. Von Auswahl des Lehnserbfolgers bei den unadligen preußischen Lehnen ist nicht mehr die Rede. Ein Beispruchsrecht der Lehnserben bei Verschuldung und Veräußerung besteht nicht mehr, dagegen steht ihnen ein Vorkaufsrecht zu. In betreff der Verschuldung war bei den magdeburgischen Lehnen zu beider Kinder Rechten ein lehnsherrlicher Konsens nur dann nötig, wenn im Lehnbrief oder in Familienrezessen eine Beschränkung ausgesprochen war, in allen anderen Fällen aber stand sie dem jeweiligen Lehnsbesitzer frei. Die preußischen und schlecht magdeburgischen Lehne bedurften dieses Konsenses in jedem Falle; er mußte aber bei gesetzlichen Lehnsschulden immer erteilt werden.

Als zum Lehn gehörig galten die Gebäude und alles, was niet- und nagelfest war, bei den preußischen Lehnen auch etwa vorhandener Vieh- und Inventarbesatz. Über alles übrige Vermögen konnte der Erblasser frei disponieren oder es fiel den Allodialerben zu. Der Witwe oder dem Witwer des letzten Lehnsbesitzers standen ziemlich weitgehende Rechte zu. Sie verließen das Gut erst nach dem Begräbnis des verstorbe-

<sup>1</sup> Brünneck a. a. O. II 2, S. 174—177.

nen Ehegatten und nach Empfang einer entsprechenden Abfindung. Wenn sie ihr Vermögen zum Lehns- und Allodialnachlaß des Erblassers einwarfen, so durften sie die Hälfte der so gebildeten Masse (kölmische Hälfte) als freies Allod aus dem Gute herausziehen.

Auch bei Mannlehen erhielten die weiblichen Nachkommen mit den männlichen gleichen Anteil am Werte des Lehns nach Stämmen, nur vom eigentlichen Lehnsbesitz waren sie ausgeschlossen<sup>1</sup>. Wenn ein Mitbelehnter erbte oder Heimfall eintrat, erhielten sie eine angemessene Abfindung. Der Lehnsverband der ermländischen Lehngüter wurde auch in der späteren Zeit durchaus aufrecht erhalten, und die Möglichkeit, ihn durch Familienbeschluß zu beseitigen (Ed. vom 9. Oktober 1807 § 9) stand den ermländischen Lehen, weil sie vom Obereigentum nicht frei waren, nicht offen. Desgleichen blieben sie in ihrer Eigenschaft als Lehne von den Regulierungsgesetzen vollkommen unberührt. Eine Allodifikation in der Lehnssubstanz fand also nicht statt, wohl aber hatte schon seit langem infolge der liberalen Verschuldungsbestimmungen und der Möglichkeit, daß die abgefundenen Erben oder überlebenden Ehegatten ihren Anteil als freies Allod aus dem Gute ziehen konnten, eine weitgehende Allodifikation der Güter dem Werte nach stattgefunden.

Erst das Gesetz vom 2. März 1850 hob das Obereigentum des Landesherrn und der privaten Lehns Herren an den ermländischen und sonstigen Lehen mit Ausnahme der Thronlehne auf. Die lehnsrechtliche Bindung bestand aber hinsichtlich der Erbfolge weiter. An die Stelle des Heimfalls aber sollte Allodialerbfolge treten. Die preußischen oder schlecht magdeburgischen Lehne wurden in den Händen des nachkommenlosen Besitzers Allod. Vorkaufs- und Retraktrechte fielen fort. Das Gesetz vom 23. März 1857 erleichterte für alle ermländischen Lehne mit Ausnahme der unadligen preußischen Freigüter die Bildung von Fideikommissen und das Gesetz vom 16. März 1877 endlich löste auch den Lehnsverband unter den Deszendenten auf. Die ermländischen Lehne, die unadligen wie die adligen, werden in dieser Hinsicht den ostpreußischen adligen Lehen gleichgestellt. Für diese trifft das Gesetz sehr verwickelte Bestimmungen<sup>2</sup> des Inhalts, daß beim Vorhandensein einer lehnsfähigen Deszendenz, also im großen und ganzen innerhalb einer Generation, die Güter die Lehnseigenschaft verlieren und entweder gegen eine Abfindung von 4% des Lehnswertes in ein freies Allod oder entsprechend

<sup>1</sup> Brünneck a. a. O. II 2, S. 183.

<sup>2</sup> Diese werden des näheren behandelt von Brünneck a. a. O. II 2, S. 153 ff.

den einschlägigen Bestimmungen in ein Fideikommiss umgewandelt werden können. Die Allodifikationsabfindung von 4% war zur Bildung einer Stiftung für die bisher lehntragende Familie bestimmt.

So hat denn nunmehr bei allen größeren ermländischen Gütern die Allodialerbfolge Platz gegriffen. Die Sitte der Annahme des Besitzes durch eines der Kinder zu mäßiger Taxe, das sogenannte *beneficium taxae*, ist zwar in gewissem Grade bis zum heutigen Tage beim ermländischen Großgrundbesitz, der einen ziemlich starken Nachwuchs aus den Kölmer- und Bauernkreisen erhalten hat und gerade in neuester Zeit in erhöhtem Maße erhält, bewahrt worden, aber die Strömungen, die sich vor allem im 3. und 4. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts und in der neuesten Zeit auf eine erhöhte Mobilisierung des Grundbesitzes richteten, haben auch hier ihre Wirkung geäußert, und vielfach ziehen die ermländischen Großgrundbesitzer heute einen Verkauf der erblichen Überlassung des Gutes vor<sup>1</sup>.

### 3. Kölmer und Freie.

Im vorigen Abschnitt ist ein Teil der mittleren Grundbesitzer, die zwischen den Rittergutsbesitzern und Bauern stehen, bereits besprochen worden, nämlich die sogenannten magdeburgischen und preußischen Freien. Da sie ihre Güter nach Lehnrecht besaßen, wurden sie in der vorigen Betrachtung dieses Rechtes mit behandelt und haben auch die darin geschilderte Entwicklung mitgemacht. In bezug auf die Größe ihrer Güter, ihre ganze wirtschaftliche Lage und infolge des Umstands, daß sie zu Laudemien und bisweilen zu gewissen wirtschaftlichen Dienstleistungen verpflichtet waren, sind diese Besitzer der unadligen Lehne (keine Gutsherrlichkeit), den sogenannten Kölmern und Freien zuzuzählen, in denen sie später auch vollkommen aufgegangen sind. Ihre Zahl war nicht groß<sup>2</sup> im Verhältnis zu der der eigentlichen Kölmer, die ihre mittleren, gesondert oder im Dorfverbände gelegenen Güter kraft besonderer Handfeste zu kulmischem Rechte ohne gutsherrliche Gerechtsame besaßen. Zu diesen gehörte bekanntlich neben den Dorfschulzen der allergrößte Teil der Krüger und Müller.

Die Einführung des verbesserten preußischen Landrechts von 1721 in dem neuerworbenen Lande brachte auch für die Kölmer die Umwandlung ihres erbzinsrechtlichen Besitzverhältnisses in rentenpflichtiges Eigentum. Ihr Familienrecht blieb ebenso wie bei den kölmischen Rittergütern das alte

<sup>1</sup> Sering, Vererbung des ländlichen Grundbesitzes. XII: Ostpreußen, S. 41.

<sup>2</sup> Haxthausen a. a. O. S. 197.

kulmische mit dem beneficium taxæ des annehmenden Teiles, bis es auch hier nach der neueren Gesetzgebung als Recht zu bestehen aufgehört hat, als Sitte aber in der Annahme des Gutes durch ein Kind zu mäßiger Taxe noch heute in großem Umfange, vor allem in der Form des Gutsüberlassungsvertrages angewandt wird<sup>1</sup>.

Mit der Verleihung des Eigentums an den kölmischen Grundstücken hätte eigentlich auch die aus dem Obereigentum entsprungene und einzig durch ein solches zu rechtfertigende Laudemialpflicht wegfallen müssen. Dennoch war das nicht der Fall, sondern die Laudemien wurden, — größtenteils wohl aus fiskalischen Rücksichten — im Ermlande beibehalten, während sie in Westpreußen wegfielen. Allerdings trat eine Ermäßigung insofern ein, als die Zählgelder und sonstigen Gebühren an den Burggrafen usw. abgeschafft wurden und die 10 % nach einem Regulativ vom 24. Mai 1785<sup>2</sup> im ganzen Lande gleichmäßig nur von den Gründen und nicht wie bisher im kapitularischen Teile auch von den Gebäuden zu berechnen waren. Der erbliche Annehmer war bekanntlich davon frei und auch von den ausgezahlten Erbteilen trug nicht er die Abgabe, sondern sie wurde den Abgefundenen von ihrer Erbquote abgezogen.

Die anschlagsmäßigen Einkünfte aus der Laudemialabgabe sollten 720 Tlr. 23 Gr. 4<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Pf. aus dem ganzen Ermlande betragen. In der Tat liefen jährlich etwa 150—200 Taler weniger ein. Man wollte daher diese Besitzwechselabgabe durch eine feste jährliche auf die Hufen berechnete Umlage ablösen, doch waren die Kölmer damit nicht einverstanden, sie forderten vielmehr eine unentgeltliche Aufhebung dieser Abgabe<sup>3</sup>, die aber nicht gewährt wurde. In der Verordnung betreffs der Ablösung der Domonialabgaben vom 16. März 1811 und in der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 wurde die Verwandlung der Laudemien in eine jährliche Abgabe unter Annahme von drei Besitzwechselfällen in einem Jahrhundert und die Ablösung durch den 25fachen Betrag der Rente gestattet<sup>4</sup>, aber von diesem Rechte wurde nicht viel Gebrauch gemacht; denn Haxthausen<sup>5</sup> berichtet von dem Vorhandensein des Laudemiums noch in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts. Die endgültige Ablösung fand wohl erst durch das Gesetz vom 2. März 1850 statt<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Sering, Vererbung des ländlichen Grundbesitzes. XII: Ostpreußen, S. 50 ff.

<sup>2</sup> Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. XXXIV, Sect. 1, Nr. 133.

<sup>3</sup> Ebenda, Nr. 160. Beschwerdeschrift der ermländ. Kölmer, d. d. Königsberg v. 28. Sept. 1786.

<sup>4</sup> Dönniges a. a. O. I, S. 32 u. II, S. 232.

<sup>5</sup> A. a. O. S. 196.

<sup>6</sup> Gesetz betr. die Ablösung der Reallasten v. 2. März 1850, § 38 ff. Preuß. Gesetzsammlung 1850.

Ihren persönlichen Gerichtsstand hatten Kölmer und Freie zusammen mit den Dorfschulzen wie früher vor dem Burggrafen so jetzt vor dem Domänenjustizamt; sie unterlagen dem Mühlen- und Getränkezwang und entbehrten auch sonst aller Vorrechte, deren sich die Rittergutsbesitzer erfreuten; sie mußten also die Fourage für die garnisonierenden und durchziehenden Regimenter liefern und gingen dadurch, wie sie es selbst in einer Beschwerdeschrift angaben<sup>1</sup>, eines Teiles ihres selbst benötigten Viehfutters verlustig. Ferner mußten sie zum Bau der Festung Graudenz Mannschaften stellen und verschiedene Abgaben leisten; diese Leistung beruhte wohl noch auf der alten Verpflichtung zu Burgdiensten. Die Ritterdienst- und Rauchgelder der bischöflichen Zeit blieben aufrecht erhalten, und zu dem allen kam noch eine Kontribution von 25 % des Reinertrages bei reiterdienstpflichtigen und 28 % bei nichtreiterdienstpflichtigen Kölmergütern.

Die Berichte über die allgemeine wirtschaftliche Lage der Kölmer widersprechen sich zum Teil. Nach ihrer eigenen Beschwerdeschrift und auch nach Berichten<sup>2</sup> aus der Zeit der Besitznahme des Landes muß sie nicht gerade glänzend gewesen sein, während der Referent, der die oben genannte Beschwerde der ermländischen Kölmer zu untersuchen hatte, ihren Zustand als durchaus gut bezeichnet<sup>3</sup>. Jedenfalls wird der Beschluß auf dem Landtage des Jahres 1807, daß die Kölmer- und Freien-Güter alle dem landschaftlichen Kredit-systeme beitreten sollten, dem Kölmerstande sehr zu statten gekommen sein. Auch in ihrer persönlichen Rechtsstellung hatte sich eine Änderung vollzogen, die auf ihre wirtschaftliche und soziale Stellung von Einfluß sein mußte. Schon bei der Erbhuldigung und Eröffnung des Landtages von 1798 waren Deputierte der Kölmer zugegen, wenn sie auch bei den eigentlichen Beratungen vom Adel vertreten wurden. Bei dem Landtage von 1807 aber hatte der König durch ein Kabinettschreiben vom 10. September 1807 ausdrücklich angeordnet, daß die Abgeordneten des Kölmerstandes hinzugezogen werden sollten<sup>4</sup>. Für den ermländischen Kölmerstand bedeutete das allerdings nichts neues, da er an den ermländischen Ständetagen bis ins 18. Jahrhundert hinein, d. h. bis zu deren Aufhören, vollberechtigt teilgenommen hatte. In der Folgezeit seit 1807 wurden die über 6 Hufen großen und abgesondert liegenden Kölmergüter den Rittergütern zugezählt, während die kleineren und die in Dörfern gelegenen, nachdem die Unterschiede in Besitzrecht und Scharwerks-

<sup>1</sup> Siehe S. 182 Anm. 3.

<sup>2</sup> R. 7 b. 16 c. fol. 250.

<sup>3</sup> Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. XXXIV, Sect. 1, Nr. 160. Bericht d. Kammer, d. d. Königsberg, 18. Jan. 1788.

<sup>4</sup> Haxthausen a. a. O. S. 181.

leistung verschwunden waren, allmählich in dem bäuerlichen Besitz aufgingen. Aber noch bis heute hat sich die Bezeichnung Kölmer und kölmisches Gut erhalten, und diese Art großbäuerlichen Besitzes ist, wie schon erwähnt, im Ermland ziemlich stark vertreten.

Der kölmische Besitz im Ermlande war wohl in der Zeit der agrarischen Umwälzungen infolge des schwachen ermländischen Adels ebensowenig oder gar weniger gefährdet, als der bäuerliche Besitz. Aber dennoch ließ sich noch der alte Staat den Schutz des kölmischen Besitzes vor Ankauf durch Adlige angelegen sein, indem er den adligen Besitzer kölmischer Güter zwang, die Stelle mit einem selbständigen Pächter oder mehreren Instenfamilien besetzt zu halten. Im Ermland, wo ja Veräußerungsbeschränkungen unter den verschiedenen Ständen, wie sie in Ostpreußen galten, zu bischöflichen Zeiten nicht bestanden hatten, befand sich daher eine ziemlich bedeutende Anzahl kölmischer Besitzungen in adligem Besitz. Nach einem Bericht der ostpreußischen Kammer vom 2. Januar 1787<sup>1</sup> waren in adligem Besitz im Amte

1. Allenstein: 15 kölm. Besitz., darunter 13 Krüge.
2. Heilsberg: 3 Krüge (kölm.).
3. Mehlsack: 1 Krug.
4. Guttstadt: 1 Krug ohne Land.
5. Rössel: 5 kölm. Güter, darunter 4 Krüge.
6. Seeburg: 3 kölm. Güter, darunter 1 Krug.
7. Wormditt: 1 kölm. Gut.
8. Wartenburg: 5 kölmische Besitzungen, darunter 1 Krug und 2 Mühlen.

Im ganzen Ermlande also 34 kölmische Besitzungen, darunter 24 Krüge und 2 Mühlen. Offenbar war es den Rittergutsbesitzern darum zu tun, Krüge zu erwerben, um sich Absatz für die Erzeugnisse der Gutsbrauerei und -Brennerei zu verschaffen. Irgendwelchen wesentlichen Einfluß aber können diese in adligen Händen befindlichen Kölmergüter auf die allgemeine Besitzverteilung nicht gehabt haben. Auch für die spätere Zeit finden sich keine Nachrichten über eine Besitzverschiebung in dieser Richtung, eher ist es möglich, daß kapitalkräftige Besitzer ihre Kölmergüter durch zugekauftes Bauernland abgerundet haben.

#### ✓ 4. Die Bauern.

Die ermländischen Bauern wurden, nachdem Preußen sich des Landes angenommen hatte, im vollen Umfange der Fürsorge teilhaftig, die die preußischen Könige in klarer Erkenntnis der Wichtigkeit eines starken Bauernstandes

<sup>1</sup> Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. XXXIV, Sect. 1, Nr. 61.

diesem zuwandten. Die in dem Patent vom 28. September 1772 verkündete Aufhebung der Leibeigenschaft, an deren Stelle die mildere Form der Gutsuntertänigkeit (*glebae adscriptio*) trat und auch die Verordnung vom 8. November 1773, „wie in Ansehung der Dienste sowohl, als der Untertanen selbst in Ost- und Westpreußen verfahren werden soll“<sup>1</sup>, waren nicht von allzu großer Bedeutung für das Ermland und seine Bauern; denn von einer eigentlichen Leibeigenschaft der Gutsbauern oder gar der Domänenbauern war schon zu bischöflichen Zeiten keine Rede. Ebenso blieben die Dienste der ermländischen Bauern in den allermeisten Fällen unter der in dieser Verordnung festgesetzten Höchstgrenze von 60 Tagen im Jahre. Dagegen bedeutete die schriftliche Festlegung der Dienstleistungen bei den Privatbauern einen Fortschritt.

Die Praxis der Beamten brachte eine weit größere Erleichterung; denn die besagte Verordnung, die den bereits 1767 in der Gesindeordnung aufgehobenen Nexus *glebae adscriptio* wiederherstellen wollte, wurde in diesem Punkte von den Beamten der Kammer einfach nicht befolgt, und die Domänenbauern wurden in ganz Ost- und Westpreußen als freie Leute behandelt. Der Loslassungsschein war zum Abzug wohl erforderlich, doch war er unentgeltlich und wurde selten oder niemals verweigert. Desgleichen bestand kein Gesindezwangsdienst der Bauernkinder<sup>2</sup>. Auch als dieser im Jahre 1784 für die Kinder der Domänenbauern und der freien kleinen Leute wieder eingeführt wurde, hatte das keine große Bedeutung; denn er wurde praktisch so gut wie gar nicht angewandt und verschwand endgültig im Jahre 1802<sup>3</sup>. Zwei Jahre später, durch Verordnung vom 29. Dezember 1804 wurde auch die Gutspflichtigkeit der Domänenbauern, die praktisch schon lange nicht mehr bestand, formell aufgehoben. Von diesem Zeitpunkte an waren also die ermländischen Domänenbauern rechtlich freie Leute.

Für die Privatbauern war ein größerer Fortschritt, daß das Loskaufgeld durch die Verordnung vom 8. November 1773 normiert wurde (20 Tlr. für den männlichen, 10 Tlr. für den weiblichen Untertan) und eine Anzahl von Fällen festgesetzt wurde, in denen dem Untertan die Entlassung gewährt werden mußte, sei es infolge von Verfehlungen des Gutsherrn oder, weil der Untertan anderswo ein besseres Fortkommen finden konnte. In dem ersten Falle war die Entlassung sogar unentgeltlich<sup>4</sup>. Das Allgemeine Landrecht traf dann noch

<sup>1</sup> Bär a. a. O. I, S. 309.

<sup>2</sup> Ebenda S. 312.

<sup>3</sup> Aubin a. a. O. S. 186; Kern a. a. O. S. 210.

<sup>4</sup> Brünneck, Aufhebung der Leibeigenschaft. Zeitschr. d. Sav.-Stiftg. 11, S. 128.

weitere Bestimmungen zum Schutze der persönlichen Rechte der Untertanen, indem es zusammenfassend bestimmte: „Untertanen werden, außer der Beziehung auf das Gut, zu welchem sie gehören, in ihren Geschäften und Verhandlungen als freie Bürger des Staats angesehen“<sup>1</sup>. Durch einen geregelten Instanzenzug und die Möglichkeit, daß der Untertan auch mit Übergehung seines Grundherrn direkt bei den Landesjustizkollegien sich Recht holen konnte, wurde diesen gesetzlichen Bestimmungen die nötige Kraft verliehen, und so war denn das persönliche Recht der Untertanen in hinreichendem Maße geschützt. Dennoch blieben sie Untertanen und an das Gut, zu dem sie gehörten, gebunden. Diese letzte Fessel wurde ihnen erst genommen durch das Edikt vom 9. Oktober 1807<sup>2</sup>, das die erblichen Untertanen sofort, die unerblichen mit dem Martinitage des Jahres 1810<sup>3</sup> zu freien Leuten machte, ohne daß sie ein Loslassungsgeld zu zahlen brauchten. Seitdem sind alle Bauern und anderen ehemaligen Gutsuntertanen im ganzen preußischen Staate persönlich frei. Doch hatte das mit dem Besitzrechte, das die Bauern an ihren Gütern hatten, nichts zu tun.

Die Entwicklung dieses Rechts hat bei den Domänen- und Privatbauern einen ganz verschiedenen Verlauf genommen. Im Domanium konnten die Könige ihre reformatorischen Gedanken ungehindert verwirklichen, sie hatten bei der Durchführung einzig gegen die Indolenz und den allzu großen Konservatismus der Bauern anzukämpfen, auf den adligen Gütern aber standen außerdem noch die Interessen der Gutsherren und ihre politische Kurzsichtigkeit den Reformen entgegen. Daher erklärt es sich von selbst, daß die Reformen des Besitzrechts, die erst nach langen Kämpfen und unter großen Verlusten zum Teil viel zu spät für die Privatbauern erreicht wurden, bereits vor dem unglücklichen Kriege für die Domänenbauern durchgeführt waren. Schon lange hatten die preußischen Könige erkannt, daß dem Bauer zu einer rationellen und weiter ausschauenden Wirtschaftsweise und zu seiner sozialen und sittlichen Hebung vor allem ein festes Besitzrecht fehlte. Be-

<sup>1</sup> L. Krug, Leibeigenschaft, S. 22.

<sup>2</sup> Es wurden durch dieses Edikt aufgehoben:

- a) persönliche und dingliche Loslassungsgelder,
- b) Gesindezwangsdienst,
- c) dessen Entschädigung und Ablösung in Geld,
- d—f) alle auf persönlicher Bindung beruhenden Observanzen, Dienste und Leistungen,
- g) das Recht des Gutsherrn, jeden Untertanen nach dem 24. Lebensjahre zur Annahme einer Stelle im Dorfe zu nötigen,
- h) das Recht der Erbfolgebestimmung unter mehreren Kindern, ferner der gutsherrliche Veräußerungskonsens und Heiratskonsens, dagegen blieb die Patrimonialgerichtsbarkeit bestehen.

<sup>3</sup> Dönniges a. a. O. I, S. 17.

reits Friedrich Wilhelm I. hat den Plan einer Erblüchmachung der Bauern ernstlich erwogen und in der Praxis fand auch bei den rechtlich unerblüchlichen Bauern eine Überlassung des Hofes an eines der Kinder statt. In einer Kabinettsorder vom 20. Februar 1777<sup>1</sup> nahm Friedrich der Große diesen Gedanken wieder auf, und im Anfang der 80 er Jahre ging man daran, im Ermlande einige Bauernstellen erblich zu machen<sup>2</sup>.

Es war diesem Vorgehen günstig, daß die ermländischen Bauern ihre Wohn- und Wirtschaftsgebäude eigentümlich besaßen, den Besatz aus eigenen Mitteln ergänzten und auch sonst so gut wie gar keine Unterstützung vom Amte erhielten. Man beschränkte die erbliche Verleihung jedoch vorerst auf die bis zwei Hufen großen Bauernstellen, indem man die Bauern so zum Abbau der zu großen Stellen anregen wollte. Der größte Teil der ermländischen Domänenbauern blieb daher vorerst von der erblichen Verleihung der Grundstücke ausgeschlossen, immerhin wurde den Bauern wenigstens ein Besizdokument in Form der Annehmungsbriefe gegeben, in denen der Besiz des Gutes, seine Größe, der Besiz an lebendem und totem Inventar und die auf dem Gute lastenden Pflichten festgelegt wurden. Hier wie auch in den anderen Teilen Preußens kamen die Bauern diesem Vorgehen der Regierung mit Mißtrauen entgegen, weil sie eine Vermehrung ihrer Lasten fürchteten.

Alle Domänenbauern ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Güter wurden aber von der Deklaration vom 25. März 1790<sup>3</sup> berührt, die auf die Kabinettsorder vom 20. Februar 1777 zurückgriff und näher ausführte, in welcher Weise die erbliche Überlassung der Bauernhöfe zu erfolgen habe. Die Besizer erhielten eine Erbverschreibung ausgestellt und konnten ihren Hof auf ihre Kinder, Witwe oder Geschwister vererben. Allerdings wurde dem Domänenamte die Auswahl des Annehmers vorbehalten, wenn auch auf die Wünsche des verstorbenen Besizers und die Tüchtigkeit des Annehmers die gebührende Rücksicht genommen wurde. Aber von einem eigentümlichen Besiz des Hofes darf man noch nicht sprechen. Solange die Pflicht zu Scharwerksleistungen bestand, wollte man sich eine Zwangsmaßregel gegen renitente und liederliche Bauern sichern, daher blieb die Möglichkeit der Entsetzung des Bauern auf rechtllichem Wege durch die Kammer offen, das Besizrecht war immer noch ein lassitisches. Aber es war sehr verbessert, so daß z. B. die Mehlsacker Bauern, die schon aus bischöflichen Zeiten her kein Ackerscharwerk hatten,

<sup>1</sup> Bär a. a. O. I, S. 313.

<sup>2</sup> Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. XXXIV, Sect. 1, Nr. 91, vol. I.

<sup>3</sup> L. Krug, Gesch. d. staatsw. Gesetzgeb. I, S. 139.

sich sogar ohne Einlösung der Erbbesitzurkunde fast als eigentümliche Besitzer fühlen konnten<sup>1</sup>. Gelegentlich der Scharwerksaufhebung wurde die Eigentumsverleihung an die Domänenbauern zwar bereits erwogen, unterblieb aber, bis sie durch die Verordnung vom 27. Juli 1808, die sich auf alle von der Deklaration vom 25. März 1790 über die Erbllichkeit betroffenen Besitzer bezog, für Ost- und Westpreußen und Litauen endgültig erfolgte. Sie war nicht ganz unentgeltlich, vielmehr sollten alle bisherigen Leistungen des Amtes an die Bauern, Remissionen, Brennholz und Forstweide künftig wegfallen, ein Einkaufsgeld aber wurde nicht erhoben und die oben erwähnten Leistungen des Amtes und die Forstweide noch auf zwei Jahre (1809 und 1810) gewährt. Diese Vergütungen waren im Ermland nicht allzu groß, und daher werden die Domänenbauern sich gern der Verordnung gefügt haben, unso mehr als sie durchaus zwangsweise war. Entschied sich nämlich der Bauer innerhalb einer bestimmten Frist (sechs Wochen) gegen die Annahme des Eigentums oder erklärte er sich gar nicht, so wurde sein Hof subhastiert und ihm der Erlös nach Abzug der Kosten eingehändigt. Nahm er das Eigentum an seinem Hofe an, so wurde ihm in einer Besitzurkunde sein Hof erb- und eigentümlich verschrieben<sup>2</sup>.

Für die Privatbauern kam die erblich-eigentümliche Verleihung ihrer Güter erst viel später. Das Regulierungsedikt vom 14. September 1811 legte die Grundsätze fest, nach denen sie zu erfolgen hatte. Die Beschränkung, durch die die Deklaration vom 29. Mai 1816 das Gesetz für viele Bauernhöfe ganz umstieß, hat für die eigentlichen Privatbauerngüter des Ermlandes kaum Bedeutung gehabt, denn diese entsprachen wohl zum allergrößten Teile den Bedingungen einer Ackernahrung<sup>3</sup>, d. h. sie waren spannfähig, als bäuerliche Besitzungen katastriert und alten Bestandes, d. h. vor 1774 schon vorhanden, und mit der Verpflichtung des Gutsherrn zu dauernder Besetzung mit einem Besitzer bäuerlichen Standes behaftet. Dagegen fiel wie auch im übrigen östlichen Deutschland der bei weitem größere Teil von ihnen unter die Bestimmung für unerbliche Güter, mußte also bei der Regulierung nach Normalatz die Hälfte des Landes an den Gutsherrn abtreten. Nicht regulierungsfähig waren alle sogenannten kleinen Leute, die Gärtner und Insten. Im Jahre 1772 waren es im ganzen 6295 Einsassen königlicher und ad-

<sup>1</sup> Krug, Gesch. d. staatswirtsch. Gesetzgeb. I, S. 201. Die Mehlsacker Bauern, 516 an der Zahl, hatten nur 271 Tage Handdienste und 234 vierspännige Fuhren bei der Teichfischerei zu leisten. Ebenda S. 512. Diese wurden vorerst nicht abgelöst.

<sup>2</sup> Dönniges a. a. O. I, S. 27.

<sup>3</sup> Artikel 4. Dekl. v. 29. Mai 1816. Dönniges a. a. O. I, S. 180.

liger Dörfer gegenüber einer Gesamtzahl von 10690 (Bauern, einschließlich Domänenbauern, Gärtner und Eigentümer und Instleute). Von den Gärtnern in den adligen und königlichen Dörfern war allerdings eine geringe Anzahl doch regulierungsfähig, da sie spannfähige Stellen besaßen, sei es, daß sie Spanndienste leisten mußten, sei es, daß sie zur Bewirtschaftung ihrer Stellen Zugvieh hielten. Es folgen hier einige Beispiele von Gärtnern in adligen Dörfern. Es hielten zum Beispiel die 11 Gärtner in Dirwangen 16 Pferde, 9 Ochsen; die 10 Gärtner und Instleute in Kattmedien 11 Pferde; die 6 Gärtner und 22 Instleute in Loszainen 37 Pferde und 38 Ochsen; die 5 Gärtner in Katreinen 5 Pferde und 5 Ochsen; die 20 Gärtner in Basien 47 Pferde und 2 Ochsen<sup>1</sup>. Einige von den so besetzten Gärtnerstellen mögen also immerhin noch zu den „Ackernahrungen“<sup>2</sup> gehört haben und daher auch regulierbar gewesen sein.

Die Zahlen von 1772 sind nun allerdings nicht maßgebend für die Zeit der beginnenden Agrarreform, vor allem wird sie der Krieg erheblich verändert haben, aber es sind die einzigen, die mir zur Verfügung stehen.

Von den eigentlichen Bauern darf man wohl annehmen, daß ihre Regulierung in der folgenden Zeit bis 1848 geschah, wenn sie auch nach der Deklaration von 1816 nur auf Antrag eines der Beteiligten und nicht mehr ex officio erfolgen konnte<sup>3</sup>. Die ziemlich bedeutende Zahl der Gärtner und Eigentümer dagegen kam, soweit die Stellen in der Zwischenzeit nicht eingegangen waren, erst nach 1850 zur Regulierung. Die Insten, die schon das ursprüngliche Edikt vom 24. September 1811 von der Regulierung ausgeschlossen hatte, wurden auch von dem letzten Regulierungsgesetz (1850) nicht betroffen<sup>4</sup>.

Nach der Ausführung dieses Gesetzes waren die letzten Fälle eines beschränkten Besitzrechtes der Bauern aus der Welt geschafft. Wo ein Bauer nun ein Gut besaß, da hatte er es zu Eigentum, mit allen Rechten und Pflichten. Daneben war nur noch die Nutzung eines Gutes im Zeitpachtverhältnis möglich. Alle anderen, durch guts- oder landesherrliches Obereigentum beschränkten oder gar lassitischen Besitzrechte waren beseitigt.

Der ermländische Bauernstand hat — das kann man

<sup>1</sup> Klassifikationsprotokolle. Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. XXV, Sect. 1.

<sup>2</sup> Der Artikel 5 der Dekl. vom 29. Mai 1816 bestimmt nämlich: „Müssen von der Stelle dem Gutsherrn Spanndienste geleistet werden, oder hat der Besitzer bisher gewöhnlich zu deren Bewirtschaftung Zugvieh gehalten, so ist sie eine Ackernahrung.“ Dönniges a. a. O. I, S. 180.

<sup>3</sup> Knapp a. a. O. I, S. 268 ff.

<sup>4</sup> Knapp a. a. O. I, S. 295.

wohl sagen — die Geburtswelken des freien eigentümlichen Besitzrechtes gut und ohne wesentliche Verluste überstanden.

Ein besonderes Familien- und Erbrecht des Bauernstandes, wie es z. B. noch in der Deklaration vom 25. März 1790 festgelegt wurde, war durch die Allodifizierung der Höfe aufgehoben und durch das gewöhnliche Allodialerbrecht ersetzt worden, das keine mäßige Taxe, sondern nur eine nach dem wahren Ertrage kannte<sup>1</sup>. Das Gut konnte teilungshalber subhastiert werden. In der Tat hat sich aber das alte Recht zwar nicht als solches, aber als Sitte im Bauernstande weiter erhalten. Haxthausen<sup>2</sup> teilt in den 30 er Jahren des vorigen Jahrhunderts mit, daß nach einem Berichte des Heilsberger Landrats in jenem Kreise bei der bauerlichen Bevölkerung der jüngste Sohn<sup>3</sup> nach wie vor als Annehmer des väterlichen Gutes galt, wobei eine mäßige Taxe angewandt wurde. So ist heute noch im Ermland wie auch im größten Teile des übrigen Ostpreußen die Annahme des Gutes zu mäßiger Taxe durch eines der Kinder und Abfindung der übrigen vorherrschend. Besonders wichtig im Rahmen dieser Erbsitte ist der Hofübergabevertrag, in dem die alternden Eltern einem der Kinder den Hof übergeben gegen die Verpflichtung, die anderen Geschwister mit ihrem Erbanteile abzufinden, die Schwestern auszustatten und den Eltern selbst ein auskömmliches Altenteil zu geben, das in seinen einzelnen Teilen genau im Vertrage festgesetzt wird. Im ganzen Ermland herrscht dabei, ebenso wie in einem großen Teile des übrigen Ostpreußens, das Bestreben vor, den Annehmer des Gutes so zu stellen, daß er im Besitz des Gutes leistungsfähig bleibt<sup>4</sup>.

Doch mit der Verleihung des Eigentums an den Stellen allein waren die Bauern noch nicht von allen Fesseln befreit, die sie an einer gedeihlichen wirtschaftlichen Entwicklung hinderten. Noch lastete auf ihnen die Pflicht zu Scharwerksdiensten, die die bauerliche Arbeitskraft dem bauerlichen Lande entzogen. Eine bedeutende Erleichterung für die Domänenbauern bedeutete es schon, daß sofort nach der Besitzergreifung darauf gedrungen wurde, daß zur Bewirtschaftung der bisher ganz bescharwerkten Vorwerke der Beamte ein Drittel der notwendigen Arbeit aufwenden mußte, während nur zwei Drittel den Bauern zur Last fielen. Die vollständige Ablösung dieser Dienste aber war sehr schwer, weil dadurch

<sup>1</sup> Art. 72 der Dekl. v. 29. Mai 1816. Dönniges a. a. O. I, S. 205.

<sup>2</sup> A. a. O. S. 268 Anm.

<sup>3</sup> John, Landwirtschaftl. Mitteil. aus West- u. Ostpreußen, spricht diese Art der Vererbung allen deutschen Bauern der Provinz Preußen zu, während bei den polnischen Bauern der älteste Sohn das Gut annimmt. A. a. O. S. 115. Er geht dabei aber wohl zu weit.

<sup>4</sup> Sering, Vererb. d. Grundbes. XII. Ostpr., S. 51 ff.

die ganze Wirtschaftsart der bescharwerkten Güter geändert wurde. Dennoch war und blieb sie eine der ersten Forderungen der Zeit, um einen wirtschaftlichen Fortschritt anzubahnen.

Die Dienstablösung der Bauern ging in zwei Abschnitten vor sich. Die Domänenbauern<sup>1</sup> wurden noch um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts im alten Staate von ihren Diensten befreit, die Privatbauern erst nach der Reorganisation des Staates auf Grund des Regulierungsedikts vom 14. September 1811, der Deklaration vom 29. Mai 1816 und der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821. Beiden zusammen kamen schließlich, soweit eine Rente auf ihren Gütern lastete, das Gesetz vom 2. März 1850 über die Ablösung dieser Renten durch Übernahme auf eine Rentenbank zu statten.

Für den ermländischen Bauernstand ist die Scharwerksablösung der Domänenbauern die bei weitem wichtigste; denn diese machten rund 87 % des gesamten ermländischen Bauernstandes aus, während nur 13 % Privatbauern waren<sup>2</sup>.

Am 12. Juli 1798 reichte der Minister v. Schrötter einen Bericht<sup>3</sup> ein, in dem er die Ablösung der Scharwerksdienste als notwendig bezeichnete, gleichzeitig aber auf die Schwierigkeiten hinwies, die in der Beschaffung der Arbeiter für entlegenere Domänen lagen. Die Kabinettsorder vom 18. März 1799 leitete dann die Ablösung der Scharwerksdienste auf den königlichen Domänen Ost- und Westpreußens und damit auch des Ermlandes ein.

Als bald wurde mit den Vorarbeiten dazu begonnen, die vor allem in Verhandlungen mit den Bauern und dem Beamten des betreffenden Amtes bestanden. Die Grundsätze, nach denen die Ablösung stattfand, waren etwa folgende<sup>4</sup>: Es wurde festgestellt, wieviel Dienste jeder Bauer zu leisten hatte. Sodann wurde die Ablösungsrente festgestellt, wobei man sich an einen Mindestsatz von 40 Gr. für den Spanndiensttag und 20 Gr. für den Handdiensttag hielt, es fanden aber mannigfache Abstufungen statt nach der Lage des Ortes zum Vorwerk, dem Werte der Dienste, der Beschaffenheit des Bodens und der Leistungsfähigkeit der Bauern. Die bisher für die Dienste gewährte Vergütung am Zinse wurde bei der Berechnung des Ablösungsgeldes oder, wie man es auch nannte, des Erhöhungszinses zu gunsten der Bauern meistens berücksichtigt, so daß der eigentliche Erhöhungszins oft unter dem festgesetzten Minimum blieb. Es betragen die Sätze z. B.:

<sup>1</sup> Hierzu die Akten des Geh. St.-A. Gen. Dir. Ostpr.; Ämterverpachtungen, Scharwerksaufhebung.

<sup>2</sup> Vgl. S. 160 Anm.

<sup>3</sup> Kern a. a. O. S. 205.

<sup>4</sup> Instruktion zur Scharwerksaufhebung für Westpreußen (30. Okt. 1799) und Ostpreußen und Litauen (27. Okt. 1801). Knapp a. a. O. II, S. 111/112.

- im Amte Allenstein 22—48 Gr. für den Spann-, 11—24 Gr. für den Handtag,  
 im Amte Guttstadt 30—40 Gr. für den Spann-, 15—20 Gr. für den Handtag,  
 im Amte Rössel 24—60 Gr. für den Spann-, 9—27 Gr. für den Handtag,  
 im Amte Wartenburg 30—45 Gr. für den Spann-, 15—22  $\frac{1}{2}$  Gr. für den Handtag,  
 im Amte Wormditt 30—48 Gr. für den Spann-, 15—24 Gr. für den Handtag.

Die Dienstfuhren mit Getreide und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach einer der nächsten großen Handelsstädte Elbing oder Königsberg wurden mit 1 Tlr. oder 60 Gr. oder ähnlichen Sätzen berechnet. Die sogenannten Zaun- und Schäfereidienste, die nur unregelmäßig gefordert wurden, konnten unentgeltlich erlassen werden. Ferner war es Grundsatz, daß nicht der ganze Zins in Geld bezahlt wurde, sondern  $\frac{1}{4}$  in Roggen, den Scheffel zu 60 Gr. preuß. berechnet. Gegen diese Bedingung versuchten die Bauern mehrfach anzukämpfen, was vor allem wohl seinen Grund darin hatte, daß die ermländischen Bauern wenig oder gar kein Getreide für den Markt produzierten, sondern alles im Hause verzehrten, die Mittel zu baren Auslagen aber aus dem Verkauf von Flachs und Flachserzeugnissen sich beschafften. Aber fast immer drang die Kammer mit dem oben genannten Grundsatz durch. Der so gewonnene Roggen wurde zur Verpflegung der Truppen verwandt, und darum war die Einforderung so streng. Nur im Amte Seeburg wurde eine Ausnahme gemacht, und den Bauern in Teuerungsjahren die Lieferung des Roggens erlassen; sie mußten aber den dafür angesetzten Betrag in Geld entrichten.

Mit den Amtsleuten konnte man sich verhältnismäßig leicht einigen. Soweit es anging, wurde die Scharwerksaufhebung mit der Neuverpachtung eines Amtes verbunden. Wenn der Beamte sich willig zeigte, oder gar tätig bei der Aufhebung mithalf, so wurde ihm zur Überwindung der Schwierigkeiten eine längere Pachtperiode von 12 oder 18 Jahren statt der bisher üblichen 6 Jahre gewährt. Waren einige Bauern mit den Bedingungen nicht einverstanden — es weigerten sich immer nur wenige — so verlangte man meistens vom Beamten die Zahlung des Aufhebungszinses, wofür er dann aber das Scharwerk der betreffenden Bauern zu beanspruchen hatte, bis sie sich zur Annahme der Bedingungen verstanden. Die durch den Fortfall des Scharwerks nötigen Arbeitskräfte wurden durch Ansetzung von Insten auf dem Vorwerk beschafft, da aber deren Arbeit für den Beamten naturgemäß teurer war, als das Bauernscharwerk, wurde ihm von dem ein-

kommenden Ablösungszinse eine Entschädigung gewährt<sup>1</sup>. Die Kosten für die nötigen Insthäuser, die, wenn angängig, für je vier Familien eingerichtet wurden, mußten ebenfalls aus diesem Ablösungszinse, der in den sogenannten Scharwerksaufhebungsfonds floß, bestritten werden. Da dieser sich aber erst allmählich bildete, mußten die Beamten meistens die Kosten vorschießen, mitunter auch gar allein tragen. Die längere Pachtperiode sollte sie auch hierfür entschädigen.

Wenn es irgend möglich war, wurden alle Dienste, mit Ausnahme der Sozietäts- und öffentlichen Dienste, abgelöst<sup>2</sup>, aber manchmal war es doch notwendig, daß einige sogenannte Dispositionstage vorbehalten wurden, die vor allem zur Bergung des Heus auf gefährdeten Wiesen gebraucht wurden. Diese sollten aber nur wirklich im Notfalle beansprucht werden und waren zu vergüten. In späterer Zeit sollten auch sie ganz aufgehoben werden. Desgleichen muß man es als billig anerkennen, daß vorerst eine Anzahl der winterlichen Getreide- und Brennholzfuhren aufrecht erhalten blieb; denn das Vorwerk konnte erst nach und nach mit dem nötigen Zugvieh versehen werden. Auch diese Fuhren sollten nach einiger Zeit abgelöst werden. Die Befreiung von den vorläufig noch beibehaltenen Diensten fand spätestens gelegentlich der Eigentumsverleihung an die Domänenbauern, also vom Jahre 1808 an statt<sup>3</sup>.

War eine Einigung zwischen allen beteiligten Parteien (einzelne renitente Bauern wurden nicht berücksichtigt) erzielt und die Aufhebung vom König bestätigt, dann wurden die Bedingungen für jedes Amt in einer Aufhebungsurkunde<sup>4</sup> niedergelegt, in der jedes Dorf einzeln behandelt wurde. Das Wichtigste in ihr ist die Festlegung des Dienstablösungsgeldes und der Roggenabgabe und ferner die Bestimmung, daß der Bauer, der mit seinem Dienstgelde länger als ein Jahr im Rückstande bleibt, von seinem Erbe entsetzt werden kann.

Der finanzielle Erfolg der Aufhebung war in allen Ämtern ein ganz ansehnliches Plus für die Domänenkasse. Krug<sup>5</sup> gibt einen Überblick darüber, aus dem ich die hier interessierenden Stellen mitteile.

<sup>1</sup> Das Kapital, das der Beamte zur Anschaffung des mehr benötigten Zugviehs anwandte, wurde ihm von der Domänenkasse mit 6% verzinst. Knapp a. a. O. II, S. 111.

<sup>2</sup> Es wurden nicht abgelöst die Dienste von Eigenkättern und Instleuten auf Bauernland, ferner die notwendigen Fuhren von Holz und Getreide im Winter und die Fischereidienste, die Dienste der Insten und Vorwerksgärtner und deren Spinnereidienste. Instruktion zur Scharwerksaufhebung. Knapp II, S. 111.

<sup>3</sup> St.-A. Königsberg, Fach 832, Nr. 893.

<sup>4</sup> Eine solche in den Scharwerksaufhebungsakten d. Amtes Guttstadt.

<sup>5</sup> Gesch. d. staatsw. Gesetzgeb. I, S. 513.

Namen des Amtes, in dem die Natural- dienste aufgehoben wurden	Die sonst dienst- pflichtig Gewesenen Einsassen bezahlen für diese Befreiung jährlich			Nach Abzug des durch d. Aufhebung der Dienste ent- standenen Ausfalls bleibt jährl. Gewinn für die Kasse			Die sonst dienst- pflichtig Gewesenen müssen an Roggen à 16 gute Gr. pro Scheffel z. Militär- mehl jährl. liefern	
	Rthr.	Gr.	Pf.	Rthr.	Gr.	Pf.	Scheffel	Metzen
1. Frauenberg . . .	210	—	—	131	4	—	45	10
2. Braunsberg . . .	156	45	—	77	27	—	41	—
3. Seeburg . . . .	712	16	—	430	59	3	273	8
4. Wartenburg . . .	438	30	—	438	30	—	149	9
5. Guttstadt . . . .	1 385	27	—	308	41	10	521	12
6. Allenstein . . . .	1 971	13	—	705	1	8	718	12
7. Wormditt . . . .	1 149	80	—	Angabe fehlt			407	—
8. Rössel . . . . .	1 066	1	9	"	"	"	389	14
9. Heilsberg . . . .	623	67	—	"	"	"	226	4

Im ganzen erstreckte sich die Ablösung der Scharwerksdienste auf 2395 Domänenbauern. Es wurden, ebenso wie in ganz Ost- und Westpreußen und in Pommern nur die Dienste der Domänenbauern, nicht die der sogenannten kleinen Leute<sup>1</sup>, Gärtner und Eigentümer, abgelöst; diese erhielten zu ihrem geringsten Teile, nämlich soweit sie spannfähig waren und „Ackernahrungen“ besaßen, die Dienstbefreiung gleichzeitig mit dem Eigentum ihrer Stelle durch das Regulierungsedikt von 1811 und dessen Deklaration von 1816, der Rest, soweit die Stellen bei den inzwischen zum größten Teile veräußerten Domänen nicht eingezogen waren, erst durch das Gesetz vom 2. März 1850. Es muß auffallen, daß nur 2395 Bauern an der Dienstablösung teilnahmen, während doch nach der Zusammenstellung der Scharwerksbauern und ihrer Scharwerkstage aus dem Jahre 1777 (S. 116)<sup>2</sup> 2900 Scharwerksbauern bei den königlichen Amtsvorwerken scharwerken mußten, also 505 Bauern mehr. Der Grund dieser Differenz kann einmal darin liegen, daß ähnlich wie beim Amte Heilsberg bereits gelegentlich der Ordnung der Scharwerksverhältnisse durch die preußischen Behörden einige vom Vorwerk allzu entlegene Dörfer gegen ein Dienstgeld von allen Diensten befreit worden waren; ferner aber hatte, wie wir uns erinnern, eine ganze Reihe von Vererbpachtungen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts stattgefunden<sup>3</sup>, und der Annahme, daß bei dieser Gelegenheit eine Dienstablösung der zu dem jeweils zu vererbpachtenden Vorwerk verpflichteten Bauern stattgefunden hat, steht nichts im Wege. Es findet sich sogar ein Beispiel für dieses Vorgehen<sup>4</sup> in der 1782 erfolgten Aufhebung des Amtes

<sup>1</sup> Knapp, Bauernbefreiung I, S. 106.

<sup>2</sup> Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. XXXIV, Sect. 2, Nr. 14.

<sup>3</sup> Vgl. S. 169.

<sup>4</sup> L. Krug, Gesch. d. staatsw. Gesetzgebung I, S. 199. Auch in folgendem scheint die Tendenz durchzublicken, Domänenbauern nicht unter private Gutsherrschaft und Scharwerksberechtigung kommen zu

Hohenstein und Vererbpachtung der Vorwerke mit gleichzeitiger Dienstablösung der Bauern. Die so von ihren Diensten befreiten Bauern brauchten bei der allgemeinen Dienstaufhebung, sofern sie nicht wie die des Heilsberger Amtes aus besonderen Umständen erwähnt wurden, natürlich nicht berücksichtigt zu werden. Wenn man das Ackerland der vererbpachteten Vorwerke berücksichtigt und nach den auf S. 116 angegebenen Grundsätzen etwa sechs bis acht Morgen Vorwerksland auf Grund des Planscharwerks auf den Bauer rechnet, wird die obige Differenz durchaus glaubhaft gemacht.

Die Privatbauern blieben dienstpflichtig, bis denjenigen von ihnen, die durch die Deklaration vom 29. Mai 1816 als regulierungsfähig anerkannt wurden — im Ermlande waren es die meisten der eigentlichen Bauern und auch ein Teil der Großgärtner (vgl. S. 189) — durch die Regulierung mit dem Eigentum ihrer Stellen auch die Ablösung ihrer Dienste zuteil wurde. Sie hat wohl, wie gesagt, bis zum Jahre 1848 ziemlich allgemein stattgefunden<sup>1</sup>.

Das Regulierungsgesetz vom 2. März 1850 brachte dann für alle Bauern und sonstigen eigentümlichen Besitzer die Möglichkeit einer Ablösung aller noch erhaltenen Dienste, mit Ausnahme der Kommunal- und öffentlichen Dienste. Soweit die Ablösung in Rente neben oder statt der Landabtretung stattgefunden hatte oder noch stattfand — und das war für die spätere Zeit die Regel — erleichterte das Rentenbankgesetz vom selben Tage ihre allmähliche Ablösung durch Übernahme auf die Rentenbank. Eine Abstoßung der Rente war zwar auch schon durch die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 gestattet worden, indem die ganze Rente oder ein Teil von ihr durch die einmalige Zahlung des 25 fachen Betrages der jährlichen Rente abgelöst werden konnte<sup>2</sup>. Es ist aber kaum anzunehmen, daß bei den schweren Zeiten, die die Landwirtschaft seit den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts durchmachte und bei dem noch wenig entwickelten Kreditwesen, von dieser ersten Ablösungsmöglichkeit umfangreicher Gebrauch gemacht wurde.

Die gewaltigen Umwälzungen, die aus den lange Jahrhunderte hindurch bevormundeten und gegängelten Bauern trotz der Vorarbeiten im 18. Jahrhundert doch ziemlich unvermittelt freie Eigentümer mit völlig freier Selbstbestimmung machten, mußten notwendigerweise auch einige nicht erfreuliche Nebenerscheinungen zeitigen. Die Domänenbauern waren durch

---

lassen: Als das Gratialgut Queetz, zu dem einige Domänenbauern dienstpflichtig waren, veräußert wird, geschieht das unter der Bedingung, daß diese Bauern zusammen mit den anderen Domänenbauern des Amtes scharwerksfrei werden. Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. LXI, Nr. 6.

<sup>1</sup> Knapp a. a. O. I, S. 268.

<sup>2</sup> Dönniges a. a. O. II, S. 229.

die Ablösung der Dienste zu ziemlich beträchtlichen Geldleistungen verpflichtet worden. In den schweren Kriegszeiten, die so bald nach den Reformen über das Land kamen, daß eine Eingewöhnung in die neuen Verhältnisse gar nicht möglich war, mag mancher Bauer wirtschaftlich zugrunde gerichtet worden sein. Fast alle hatten schwere Verluste an Vieh durch die durchziehenden Heere zu erleiden. Die durch den Krieg verwüsteten und verlassenen Güter der Domänenbauern aber wurden zum allergrößten Teile wohl dem bäuerlichen Besitzstande erhalten. Bei den wüsten Höfen der Privatbauern war das nicht immer der Fall. Das Edikt vom 9. Oktober 1807 gestattete nämlich den Gutsherren mit Erlaubnis der Regierung die Einziehung wüster Bauernhöfe, wenn sie nachweisen konnten, daß ihnen die Wiederbesetzung nicht möglich war. Die einzigen Nachrichten über solcherweise eingezogene Bauernhöfe aus dem Ermland habe ich in den Archiven nur für den alten Kreis Heilsberg, also für das östliche Ermland auffinden können. Es wurden 20 infolge des Krieges wüste Bauernhöfe mit 36 kulmischen Hufen bei den adligen Gütern Klotehnen, Zechern und Fehlau-Mengen eingezogen. In allen Fällen waren es Zeitpachtbauern; allerdings waren sie es meistens erst in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts geworden.

Die Aufhebung des Besetzungszwanges der nichtregulierten oder nichtregulierbaren Bauernstellen kann für das Ermland nicht allzu große Bedeutung gehabt haben, da die eigentlichen Bauernstellen wohl alle regulierbar waren und infolgedessen wohl auch reguliert wurden. In späterer Zeit nach Abschluß der Regulierungen hat in einigen Fällen ein Auskauf bäuerlicher Besitzungen stattgefunden. Vor allem war das da der Fall, wo die nach der Krisis der 20er Jahre mächtig emporblühenden Rittergüter, die zum Teil in die Hände von kapitalkräftigen Leuten übergegangen waren, besonders stark vertreten waren, also im Osten des Landes. Wir besitzen zwar eine Statistik der Veränderungen der spannfähigen Bauernnahrungen für die Zeit von 1816—1859 in der Denkschrift des Ministeriums für landwirtschaftliche Angelegenheiten<sup>1</sup>, doch sind über die Verschiebungen, die durch Eigentumsregulierungen und ähnliche Auseinandersetzungen veranlaßt wurden, keine speziellen Nachweisungen vorhanden. Eine nach Kreisen spezialisierte Nachweisung liegt nur von den Veränderungen vor, die im Wege des freien Verkehrs geschahen, und dazu gehört auch der Auskauf der Bauern durch Rittergüter. Ein Auszug aus dieser Nachweisung zeigt (Tab. hinter S. 200), daß an spannfähigen Stellen eingegangen waren im ganzen Ermland 196, davon 59 durch Aufteilung, 92 durch

<sup>1</sup> Zeitschrift des kgl. preuß. statistischen Bureaus, 1865.

Anschluß an andere bäuerliche Stellen und 45 durch Anschluß an nicht bäuerliche Stellen (also vornehmlich Rittergüter und größere Kölmergüter). Diesen 196 Stellen standen aber 1365 spannfähige Stellen gegenüber, die durch die freie Teilbarkeit des Grund und Bodens neu entstanden waren, so daß sich für das ganze Ermland und die Zeit von 1816 bis 1859 ein Plus von 1159 spannfähigen Stellen ergibt, die durch den freien Verkehr mehr entstanden sind.

Die Spalte 19 zeigt, wie weit das Ermland die übrige Provinz Preußen in der Vermehrung der spannfähigen Stellen hinter sich läßt, und die Spalten 22 und 25, wie gut im Verhältnis zur übrigen Provinz die ermländischen spannfähigen Stellen ihren Besitzstand dem Kleinbesitz gegenüber behauptet<sup>1</sup> und den nicht bäuerlichen größeren Gütern gegenüber sogar vermehrt haben. Im ganzen bleibt allerdings ein geringer Verlust von 290 Morgen (preuß.) für die spannfähigen Stellen, der aber gar nicht ins Gewicht fällt und gegenüber den entsprechenden Zahlen der Provinz Preußen überhaupt verschwindet. Mit einer Gesamtzahl von 7356 spannfähigen Stellen, die rund 15200 kulmische Hufen umfassen, steht das Land gegenüber den 5331 kölnischen, freien und Bauernbesitzungen des Jahres 1772 mit ihren 14769 Hufen (siehe S. 139) doch recht günstig da, vor allem auch in der Richtung, daß die ehemals zu großen bäuerlichen Besitzungen durch Vermehrung ihrer Zahl eine angemessene Verkleinerung (durchschnittliche Größe 137 Morgen = zirka 35 ha) erfahren haben.

Die Besitzer der wenigen von den Rittergütern ausgekauften Bauerngüter wurden teils Instleute, teils kauften sie sich in anderen Gegenden wieder an. Als Ursachen solcher Veräußerungen gibt ein Bericht des Allensteiner Landrats aus dem Jahre 1844<sup>2</sup> neben den schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen der Bauern, die ihren Grund in dem ärmlichen und unfruchtbaren Boden jener Gegend haben, vor allem das Andringen der Rittergutsbesitzer, die landwirtschaftlich erheblich fortgeschrittener seien, an. Viele Bauern hätten auch sehr schwer zu kämpfen, weil sie nicht über genügende Mittel verfügten, um den Übergang aus der alten gutsherrlich-bäuerlichen Verfassung zum freien Eigentümer zu ertragen. In vielen Fällen aber sei der Wirt auch durch seine eigene Liederlichkeit zu Verkauf genötigt gewesen.

Im übrigen hat sich der von vornherein schon durch seine große Zahl kräftige Bauernstand des Ermlandes, in der

<sup>1</sup> Über die sozialpolitische Wertung dieser Zunahme der kleinsten Stellen im deutschen Osten, die zum Teil auf der Tätigkeit wucherischer Güterschlächter beruhte, siehe Sering, Innere Kolonisation, S. 47 ff.

<sup>2</sup> St.-A. Königsberg, L.K. Allenstein 29.

ersten Zeit der preußischen Herrschaft, noch gestützt durch eine bauernfreundliche Politik, später in dem freien Wettbewerb der Kräfte bewährt, mit einem zähen Hang zum Hergebrachten vieles Gute der alten Zeit in die neue mit herübergenommen und es den neuen Verhältnissen angepaßt, so daß er heute innerlich gesund und von einer starken Expansivkraft erfüllt ist. Auf die weitere Entwicklung des bäuerlichen Besitzstandes wird weiter unten im Zusammenhang mit der gesamten Grundbesitzverteilung an der Hand der Statistik eingegangen werden.

### 5. Die kleinen Leute und das Gesinde.

Die untertänigen Gärtner nahmen an der Entlassung aus der Untertänigkeit, die für die Domäneninsassen im Jahre 1804<sup>1</sup>, für die Einsassen der adligen Güter durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 erfolgte, in gleicher Weise wie die Bauern teil. Auch vorher waren die Gärtner in den Amtsdörfern ebenso wie die Domänenbauern kaum als Untertanen von den preußischen Beamten behandelt worden; der am 29. Oktober 1784 neu verfügte und 1802 wieder aufgehobene zweijährige Gesindezwangsdienst ihrer Kinder kam eigentlich niemals zur Anwendung.

Zu Kontribution und Domänenzins wurden die kleinen Leute von der preußischen Regierung auch herangezogen, wie sie ja auch schon zu bischöflichen Zeiten zu diesen Abgaben beitragen mußten; und zwar zahlten die Eigenkätner und die im eigenen Hause wohnenden Gärtner 60 Gr., die Instleute in adligen oder königlichen Dörfern und Gütern 30 Gr. sogenanntes Schutzgeld an die Kontributionskasse<sup>2</sup>, daneben war ein Domänenzins, das sogenannte Spinn- und Scharwerksgeld zu zahlen, das meistens weit erheblicher war, als die Kontribution. So bezahlten die Eigenkätner in Karben je 60 Gr. Schutzgeld und 1 Rtlr. 10 Gr. Spinn- und Scharwerksgeld. Frei von der Kontribution blieben alle Leute unter 15 und über 60 Jahre, desgleichen Krüppel, Soldaten, Invaliden und Kinder und Enkel, die bei den Eltern bzw. Großeltern wohnten.

Erhielten so die kleinen Leute, Gärtner und Eigentümer — die Insten waren bekanntlich zum größten Teile schon von jeher freie Leute — zusammen mit den Bauern ihre persönliche Freiheit, so waren sie doch von den Reformen, die sich auf eine Verbesserung des bäuerlichen Besitzrechts erstreckten, und von den Dienstablösungen ausgeschlossen. Die Deklaration vom 25. März 1790 betreffs der Erblichkeit der Domänen-

<sup>1</sup> Knapp, Bauernbefreiung II, S. 96.

<sup>2</sup> List, Kontributionsverf. in Ermland und Westpreußen, a. a. O. S. 367.

bauern und ebenso die Verleihung des Eigentums im Jahre 1808 erstreckte sich nur auf die sogenannten Immediat-einsassen, worunter man, nach einer Bemerkung des Staatsministers von Schrötter zu schließen, nur die direkt unter dem Domänenamte wohnenden und dessen Gutsherrlichkeit und Gerichtsbarkeit unterworfenen bäuerlichen Wirte, nicht aber die Eigenkätner und Instleute verstand<sup>1</sup>. Von den Regulierungen auf Grund des Regulierungsedikts vom 14. September 1811 blieb die Mehrzahl der ermländischen Gärtner und Eigentümer — von den Insten gar nicht zu reden — infolge der Deklaration von 1816 ausgeschlossen, ging aber des bisher genossenen Schutzes, der in dem Verbot der Einziehung ihrer Stellen bestand, verlustig. Nur diejenigen, die trotz alledem sich bis zum Jahre 1850 durchretteten, erhielten das Eigentum an ihren Stellen durch das Gesetz vom 2. März 1850.

Ähnlich erging es ihnen mit der Ablösung der Dienste. Die Scharwerksaufhebung auf den Domänen erstreckte sich nur auf das Ackerscharwerk der Hubenbesitzer. Das Scharwerk der Eigenkätner, zu denen wir die Gärtner immer rechnen müssen, sowie der auf Bauernland sitzenden Instleute wurde nicht aufgehoben, noch viel weniger das der Vorwerksinsten und der diesen ziemlich gleichstehenden Vorwerks- oder Mietsgärtner. Auch ihre Spinnereidienste blieben bestehen<sup>2</sup>. Die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 gestattete zwar die Ablösung der auf Dienstfamilienstellen haftenden Dienste, aber nur mit beiderseitiger Einwilligung<sup>3</sup>. Das bedeutete aber keinen sehr großen Fortschritt, denn eine Ablösung mit beiderseitigem Einverständnis war von jeher möglich gewesen, von jetzt ab sollte sie aber nur nach den Grundsätzen der Ablösungsordnung erfolgen. Wurden so die überkommenen Verhältnisse im großen und ganzen nicht geändert, so wollte man doch nicht neue erbliche Dienstfamilienstellen entstehen lassen und verbot die erbliche Austuung kleiner Stellen mit dauernder Dienstverpflichtung. Es sollten nur Mietsverträge auf längstens 12 Jahre abgeschlossen werden<sup>4</sup>. Indem das Gesetz vom 2. März 1850 die Regulierbarkeit auch auf die nicht spannfähigen Stellen ausdehnte, wurde nun neben dem Besitzrecht auch die Ablösung der Dienste endgültig geregelt; aber nur für die Gärtner und Eigenkätner, die Insten und Vorwerksgärtner blieben auch jetzt von der Regulierung ausgeschlossen und haben seitdem an dem von ihnen genutzten Lande kein eigentliches Besitzrecht. Sie schließen mit dem Brotherrn einen Kontrakt, in dem ihnen neben Geld und

<sup>1</sup> Knapp, Bauernbefreiung II, S. 190.

<sup>2</sup> Knapp, Bauernbefreiung II, S. 111/112.

<sup>3</sup> Dönniges a. a. O. II, S. 227.

<sup>4</sup> Ebenda I, S. 35.

Naturallohn die Nutzung eines Stückes Land zugesichert wird. Dieses Land wird ihnen aber vom Brotherrn nach dessen Belieben angewiesen und meistens gepflügt und gedüngt zur Verfügung gestellt, der Inste sät dann darauf seine Kartoffeln und erntet sie im Herbst.

In welchem Maße die Gärtnerstellen im Ermland in der Zeit zwischen der ersten (1816) und der zweiten Agrarreform (1850) etwa der Einziehung oder dem Auskauf zum Opfer gefallen sind, läßt sich nicht feststellen. Die Entwicklung scheint mir aber doch eine erfreuliche gewesen zu sein, denn die Designation aus dem Jahre 1772 (S. 138) nannte insgesamt 2686 Gärtner und Eigentümer, während im Jahre 1859 4722 nichtspannfähige bäuerliche Stellen mit 22 497 Morgen magdeb. oder 4,8 Morgen magdeb. für jede Stelle gezählt wurden (Tab. hinter S. 200). Dennoch stand die Zahl dieser kleinen Stellen in einem guten Verhältnis zur Zahl der arbeitgebenden Stellen. Das Verhältnis der spannungslosen zu den spannfähigen Stellen, die in der Mehrzahl zu groß waren, um von einer Familie allein bewirtschaftet werden zu können, war 2:3. Dabei sind die nicht bäuerlichen größeren Besitzungen nicht gerechnet. Eine ausgiebige Arbeitsgelegenheit für diese Kleinstellenbesitzer ist also auf jeden Fall vorhanden gewesen.

Eine erhebliche Vermehrung hat durch die Agrarreform die Zahl der Insten wie überall, so auch im Ermland erfahren. Sie geschah aber nicht, oder nur zu einem verschwindend kleinen Teile, durch das Herabsinken einzelner Mitglieder aus dem Bauern- oder Gärtnerstande; sie war vielmehr eine Folge der Ansetzung von Arbeiterfamilien auf den Gütern und Domänenvorwerken, die durch den Fortfall des bäuerlichen Scharwerks und die beginnende Intensivierung der Landwirtschaft nötig wurde. So war allein für die Domänenvorwerke als Ersatz für das bäuerliche Scharwerk die Ansetzung von 103 Instenfamilien<sup>1</sup> nötig und dazu kamen nach 1816 noch die auf den adligen Gütern erforderlichen Insten. Im Kreise Allenstein allein stieg die Zahl der Tagelöhnerfamilien, zu denen man die Insten rechnete, in den 15 Jahren von 1829—1844 von 1750 auf 2065<sup>2</sup>.

Das Gesinde endlich kann sich, nachdem der Gesindezwangsdienst zuletzt auf den adligen Gütern gefallen war, vollkommen frei verdingen. Das rechtliche Verhältnis zur Herrschaft wurde nach den Prinzipien des reorganisierten Staates in der Gesindeordnung vom 9. November 1810 geordnet, die heute noch im ganzen Preußen alten Bestandes gilt.

<sup>1</sup> Scharwerksaufhebungsakten. Gen. Dir. Ostpr.: Ämterverpachtungen.

<sup>2</sup> St.-A. Königsberg, L.K. Allenstein 29.

Kreise, Regierungsbezirk, Provinz	Durch die freie Teilbarkeit des Grund und Bodens sind von 1816 bis Ende 1859 spannfähige bäuerliche Nahrungen									Außerdem sind spannfähige Nah- rungen eingegangen durch Kon- solidation				Demnach sind durch den gesamten freien Verkehr spannfähige bäuer- liche Nahrungen				Der Fläche nach haben die Bes- itzer spannfähiger bäuerlicher Nahrungen von 1816 bis Ende 1859 im freien Verkehr					Ende des Jahres 1859 sind bäuerliche Nahrungen gezählt worden							
	eingegangen			neu entstanden			mithin hat sich die Zahl der spannfähigen Nahrungen			mit anderen bäuer- lichen Höfen		mit nicht bäuerlichen Besitzungen		ein- ge- gan- gen	neu ent- stan- den	Die Zahl d. spann- fähigen bäuer- lichen Nahrungen hat sich			mit spannlosen Kleinstellen		mit nicht bäuer- lichen Besitzern			spannfähige		nicht spannfähige		verhalten sich die nicht spannfähigen Stellen zu d. spannfähigen d. Zahl nach beträgt d. Gesamtl. d. nicht spannf. Stellen von d. Gesamtl. spannf. Höfe den ... Teil		
	Zahl	Flächeninhalt magdeb. Morg.	% der Zahl	Zahl	Flächeninhalt magdeb. Morg.	% der Zahl	vermehrt	vermindert	%	Zahl	Flächeninhalt magdeb. Morg.	Zahl	Flächeninhalt magdeb. Morg.			vermehrt	vermindert	%	mehr abgetreten als gewonnen Morgen	mehr gew. als abgetreten Mrg.	%	mehr abgetreten als gewonnen Morgen	mehr gewonnen als abgetreten Morgen	%	Zahl	Flächeninhalt magdeb. Morg.	Zahl		Flächeninhalt magdeb. Morg.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28		29	30
Braunsberg . . . . .	14	1 934	1,21	178	11 604	15,38	164	—	14,17	6	360	—	—	20	178	158	—	13,65	1 531	—	0,62	—	1 639	0,67	1 322	242 412	844	5 534	2 : 3	43,80
Heilsberg . . . . .	8	1 135	0,44	591	33 241	33,03	583	—	32,58	22	2 240	2	299	32	591	559	—	31,24	771	—	0,24	—	5 558	1,78	2 359	309 481	1 363	6 428	1 : 2	48,14
Rössel . . . . .	18	2 329	1,34	285	15 393	21,31	267	—	19,96	19	1 545	14	1 177	51	285	234	—	17,50	1 404	—	0,76	1 006	—	0,54	1 572	181 455	1 054	4 161	5 : 8	43,60
Allenstein . . . . .	19	2 040	1,01	311	16 602	16,57	292	—	15,56	45	4 484	29	3 843	93	311	218	—	11,61	1 699	—	0,63	1 076	—	0,40	2 103	272 336	1 461	6 374	5 : 7	42,72
Ermland . . . . .	59	7 438	0,97	1 365	76 840	22,06	1 306	—	21,11	92	8 629	45	5 319	196	1 365	1 169	—	18,89	5 405	—	0,53	2 082	7 197	0,51	7 356	1 005 684	4 722	22 497	2 : 3	44,70
																			minus			plus 5 115								
Reg.-Bez. Königs- berg . . . . .	642	69 881	2,60	3 760	222 990	15,27	3 150	32	12,66	1 122	114 223	1 161	106 458	2 925	3 760	1 884	1 049	3,39	32 970	—	0,98	60 992	15 567	1,35	25 571	3 286 516	16 621	100 633	2 : 3	32,65
																						minus 45 425								
Prov. Preußen (Ost- u. West-) . . . . .	4 295	414 215	5,08	11 918	742 169	14,10	7 869	246	9,01	6 302	557 633	3 241	307 905	13 838	11 918	3 987	5 907	2,27	225 118	569	2,20	210 969	76 732	1,31	82 837	10 104 887	74 628	503 319	9 : 10	20,07
																						min. 224 549								

Die Verhältniszahlen für das Ermland Sp. 4, 7, 10 und 19 sind errechnet aus den Zahlen Sp. 26 abzüglich Sp. 17 (um den Bestand von 1816 zu erhalten), verglichen mit den Zahlen der Sp. 2, 5, 8 und 17. Desgleichen sind errechnet die Zahlen der Sp. 22 und 25 aus der Zahl Sp. 27 zuzüglich der Differenz der Sp. 20 einerseits und der Sp. 23 und 24 andererseits (wieder um den Bestand von 1816 zu erhalten) in Verhältnis gesetzt zu den Zahlen der Sp. 20 bzw. der Differenz der Sp. 23 und 24.

Stadt-  
bücherei  
Elbina

## Drittes Kapitel.

### Die Landwirtschaft.

#### 1. Meliorationen und landwirtschaftlicher Fortschritt.

Die Einverleibung des Ermlandes, dessen Landwirtschaft ebenso wie die der übrigen ostelbischen Länder seit der Kolonisation des Landes durch die deutschen Einwanderer kaum einen wesentlichen Fortschritt zu verzeichnen hatte, erfolgte gerade zu einer Zeit, da die Erkenntnis von den Schwächen und der Unzulänglichkeit des bisherigen Feldsystems und der bisherigen landwirtschaftlichen Technik sich mit Macht Bahn zu brechen begann. Die preußische Regierung, vor allem unter Friedrich dem Großen, die seit Beginn des 18. Jahrhunderts der Landwirtschaft, als der hauptsächlichsten Hilfsquelle des Staates eine besondere Beachtung und Förderung zuteil werden ließ, hatte sich der neuen Ideen bald angenommen. Bevor diese aber durchgeführt werden konnten, war noch eine Reihe von Vorarbeiten zu leisten. So fehlte es vor allem an geeigneten Verkehrsstraßen, um einen gewinnbringenden Absatz der Landprodukte zu ermöglichen. Friedrich der Große sah den besten Weg diesem Mangel abzuhelpen in einem energischen Ausbau des Kanalsystems. Bei allen Vorzügen mußte dieses doch, da es weit mehr als andere Verkehrsmittel von lokalen Umständen abhängig ist, größere Landstrecken, die dem Kanalbau ungünstig waren, benachteiligen. Den Bau guter Landstraßen in größerem Umfange aber hat Friedrich der Große zugunsten des Kanalbaues vernachlässigt<sup>1</sup>. Unter diesem Mangel von Wegen, die zu jeder Jahreszeit befahrbar waren, hatte Ostpreußen noch bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts zu leiden, da auch in den ersten 30—40 Jahren dieses Jahrhunderts nur wenig Abhilfe geschaffen war.

Die in dem neuerworbenen Lande noch sehr mangelhafte intellektuelle Bildung des Landvolkes wurde durch schnelle Errichtung der nötigen Schulen gehoben. Das Schulwesen war bis dahin in dem rein katholischen Lande auch nur im rein katholischen Interesse gepflegt worden. Daher waren von den 24 im Ermland zu errichtenden Schulen 10 evangelisch<sup>2</sup>. Immerhin war der Mangel an Schulen im Ermland nicht so fühlbar gewesen, wie in den übrigen neu erworbenen Ländern.

Vor allem aber waren es zwei Umstände, die ein Vordringen besserer Ackerkultur bei dem Bauernstande des Ermlandes und eines großen Teiles der übrigen Provinz Preußen

<sup>1</sup> Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die andeskultur. II: Friedrich der Große, S. 71.

<sup>2</sup> Bär a. a. O. I, S. 551.

hinderten. Einmal der Umstand, daß eine große Anzahl von Bauern zuviel Land besaß. Der Bauer konnte mit den damaligen Mitteln unmöglich das ganze Land von bisweilen 4—6 Hufen bewirtschaften, und infolgedessen lag ein Teil ungenutzt, oder die Bestellung des ganzen Landes war oberflächlich und der Ertrag gering. Zweitens aber machte die seit uralten Zeiten bestehende Gemengelage der Bauern- und zum Teil auch der Rittergüter und der damit verbundene Flurzwang jeden landwirtschaftlichen Fortschritt unmöglich. Friedrich der Große suchte dem ersten Übel durch einen eifrig beförderten Abbau der zu großen und der doppelten Besitzungen abzuhelpen. Dabei sollte die Größe von 2 Hufen kulmisch für einen Bauernhof, die schon Friedrich Wilhelm I. bei seinen Kolonisationen als Norm angewandt hatte, zugrunde gelegt werden. Grundsätzlich sollte der Abbau dem freien Willen der Bauern überlassen bleiben; doch suchte man sie auf verschiedene Art dazu anzuregen, vor allem dadurch, daß man den zweiten Söhnen, die das von dem Stammgute abgebaute Grundstück erhielten, Befreiung vom Enrollement, der Anwerbung zum Kriegsdienst, zugestand, oder auch eine bare Bauvergütung bewilligte. Es ist bereits einmal davon gesprochen worden, wie es kam, daß die bei der Kolonisation meistens auch im Ermlande auf 2 kulmische Hufen angelegten Bauernhöfe durch das Hinzukommen des wüsten Landes eingegangener Höfe zur Größe von 3, 4—6 Hufen anwachsen (S. 150). Ein Bericht der Kammer vom 8. Juni 1786<sup>1</sup> gibt die Zahl der zum Abbau geeigneten Bauernhufen im ganzen Kammerbezirk an.

Im Amte	Es waren an Bauernbesitz zum Abbau geeignet:		darauf konnten neue Erbe zu je 2 Hufen errichtet werden
	Hufen	kulm. Mrg.	
1. Allenstein . . .	329	27	165
2. Seeburg . . . .	77	—	38
3. Rössel . . . .	99	7	50
4. Heilsberg . . .	478	7	239
5. Guttstadt . . .	159	20	80
6. Braunsberg . .	124	—	62
7. Frauenburg . .	103	—	51
8. Wormditt . . .	189	15	95
9. Mehlsack . . .	575	15	288
Summa	2 136	1	1 068

In 22 übrigen Ämtern des Kammerbezirks dagegen waren nur 744 Hufen 21 Morgen zum Abbau geeignet, die Raum für nur 362 neue Vollbauernhöfe gaben. Nach der Ansicht der

<sup>1</sup> Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. XXXIV, Sect. 1, Nr. 91, Vol. I.

• Kammer, die durch die eben gemachten Angaben unterstützt wird, tat besonders im Ermland der Abbau sehr not. In einer großen Zahl von Fällen hat der Abbau in den späteren Jahren auch stattgefunden, doch verhältnismäßig weit mehr in den anderen ostpreußischen Ämtern, als gerade im Ermland. Die Berichte über den Zustand der Ämter<sup>1</sup> aus der Zeit um die Jahrhundertwende betonen immer noch die Möglichkeit des Abbaus im Ermland, während man beispielsweise im Amte Rastenburg einem allzu starken Abbau entgegen-treten mußte. Man war nämlich etwa seit Beginn des 19. Jahrhunderts von einer zu starken Beförderung des Abbaus abgekommen<sup>2</sup>.

Soweit es anging, wurden die neugebildeten Bauernhöfe mit den zweiten Söhnen der abbauenden Wirte besetzt. Der beabsichtigte Erfolg war ein zweifacher, einmal wurde die Bevölkerung vermehrt, und mit der intensiveren Nutzung des Bodens stiegen auch die Staatseinkünfte.

Solche Absichten leiteten Friedrich den Großen auch bei der von ihm eingeleiteten, von seinen Nachfolgern fortgesetzten Kolonisation der neuerworbenen Landesteile. Nebenher ging dabei der Plan, die rein katholische und zum Teil rein polnische Bevölkerung mit evangelischen und deutschen Elementen zu durchsetzen, um sie so der Bevölkerung des Stammlandes näher zu bringen. Dabei verfolgte der König ebensowenig, wie bei der verschiedenen Besteuerung des katholischen und protestantischen Adels konfessionelle Ziele, sondern nur solche allgemein-politischer Zweckmäßigkeit. Im Ermland hat sich jedoch diese beabsichtigte Mischung der Konfessionen und Nationalitäten wegen des überaus fest wurzelnden Katholizismus nicht durchführen lassen. Die 1815 in Regerteln und 1818 in Pomehren angesiedelten protestantischen Polen haben sich nicht halten können<sup>3</sup>. Gegenstand der Kolonisation waren meistens die Außenländereien der Domänenvorwerke oder ganze Vorwerke<sup>4</sup>.

Auch an der Wegschaffung des zweiten Hindernisses des landwirtschaftlichen Fortschritts, der Gemengelage und des Flurzwangs, hat Friedrich der Große schon mit großem Nachdruck gearbeitet, doch war diese Tätigkeit, die sich mehr auf Schlesien erstreckte<sup>5</sup>, für Preußen und Ermland lange Zeit hindurch fast bedeutungslos, da es sich höchstens um die Separation einiger Guts- oder Vorwerksländereien von dem Bauernland handelte. In späterer Zeit wirkten im Sinne der Gemeinheitsteilung das A. L. R. Teil 1. Titel 17. Ab-

<sup>1</sup> Gen. Dir. Ostpr.: Ämterverpachtungen, Einrichtungsakten.

<sup>2</sup> Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. XXXIV, Sect. 1, Nr. 91, vol. II.

<sup>3</sup> Ermländ. Bauernverein, S. 64.

<sup>4</sup> Bär a. a. O. II, S. 48.

<sup>5</sup> Regl. v. 14. April 1771.

schnitt 4 und das Landeskulturedikt vom 14. September 1811. Die Gemeinheitteilungsordnung, die zusammen mit der Ablösungsordnung am 7. Juli 1821 erschien, legte dann das Verfahren der Gemeinheitsteilungen fest. Die Bauern und ein sehr großer Teil der Freien und Kölmer — soweit sie in den Dörfern wohnten — verharren aber bei der alten Flurverfassung<sup>1</sup>, und auch nach den Regulierungen und der Separation von den Gutsländereien traten die Bauern Ostpreußens in den allermeisten Fällen in die alte Gemeinwirtschaft zurück<sup>2</sup>. Dieser Zustand hielt noch eine geraume Zeit an. Immerhin fanden auf Grund der Gemeinheitteilungsordnung vom 7. Juni 1821 in Ostpreußen und den anderen Teilen des Staates eine große Anzahl von Gemeinheitsteilungen statt, allerdings oft nicht vollständig, so daß später neue Umlegungen nötig waren, was natürlich Arbeit und Kosten vermehrte. Masuren und der größte Teil des Ermlandes waren bis 1846 am meisten in bezug auf die Separation der Bauernländereien zurückgeblieben. Ersteres wohl vornehmlich infolge der geringen Strebsamkeit der polnischen Bevölkerung, letzteres wegen des tiefwurzelnden Hanges der Ermländer zum Hergebrachten. Im Kreise Allenstein, der allerdings auch eine vornehmlich polnische Bevölkerung hat, waren bis 1841 erst 14 Hufen separiert. Dann aber ging die Arbeit schnell vorwärts, vornehmlich dank der tatkräftigen Förderung durch das später noch näher zu würdigende Meliorationskomitee für den Kreis Allenstein. Auch die Regierung hatte inzwischen den Umständen Rechnung getragen, indem sie eine am 28. Juli 1838 verfügte Erschwerung der Provokation zur Gemeinheitsteilung durch Verordnung vom 3. Februar 1845 für den Kreis Allenstein wieder aufhob<sup>3</sup>. Im Jahre 1848 war hier die Separation von 81 Ortschaften im Gang, 60 ihrer Feldmarken mit insgesamt 156 000 Morgen bereits fertig, und nur noch 53 kleinere Ortschaften im Rückstande.

Gelegentlich dieser Separation im Allensteiner Kreise fanden 213 Abbauten statt. Dismembrationen folgten fast überall der Separation, da sich der Bauern, vor allen Dingen der polnischen, die sich von den schweren Schlägen der Kriege und der schlechten Jahre (1821 ff. und 1844/45) nicht schnell genug hatten erholen können, eine allgemeine Mutlosigkeit bemächtigt hatte. Es zeigte sich aber doch die Kraft des ermländischen Bauernstandes gegenüber dem des übrigen Preußen auch hier; denn Dismembrationen von Bauerngütern

<sup>1</sup> Knapp a. a. O. II, S. 111.

<sup>2</sup> Lette, Bereisung der Prov. Preußen. Annal. d. Landw. 1847, Bd. 10, S. 6.

<sup>3</sup> Dönniges a. a. O. II, S. 379.

und vor allem Konsolidationen mit Rittergütern sind hier ziemlich selten, vor allem in den rein deutschen und verhältnismäßig wohlhabenden Gegenden (Braunsberg, Heilsberg, Mehlsack, Wormditt)<sup>1</sup>, und wo sie stattgefunden hatten, bewirkten sie doch keine Verminderung, sondern eine Vermehrung der spannfähigen Stellen. (Vgl. Tabelle hinter S. 200, Spalte 4, 7 und 19.)

Also etwa seit den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts machten die Separationen auch im Ermlande gute Fortschritte, und die Bahn war nun frei für einen allgemeinen landwirtschaftlichen Aufschwung, dessen Träger nicht der Staat oder einzelne bevorzugte Personen, sondern nunmehr die ganze Grundbesitzer-schaft, vornehmlich der Bauernstand, geführt zwar von einigen hervorragenden größeren Landwirten, aber doch aus eigener Kraft, war.

Bevor ich die weiteren Verbesserungen des landwirtschaftlichen Betriebes und vor allem auch die des Bodens im 19. Jahrhundert besprechen kann, muß ich noch in einem Überblick auf die Entwicklung und die Lage der Landwirtschaft in der Zeit von der Einverleibung des Landes in Preußen bis etwa zur Mitte des 19. Jahrhunderts, dem Beginn des allgemeinen Aufschwungs, eingehen.

Nicht nur um die Vorbedingungen zu einer guten Landwirtschaft, sondern auch um ihre einzelnen Zweige und deren Hebung hat sich Friedrich der Große eingehend gekümmert. Die Anpflanzung von Obst- und Laubbäumen, eine vermehrte Gartenkultur, Bienenzucht, intensivere Milchwirtschaft, Pferdezucht und vieles andere bildete den Gegenstand seiner Fürsorge für die neuen Provinzen. Im allgemeinen fanden die Absichten des Königs durch die Kammern und die Beamten in den Ämtern eine kräftige Unterstützung, und der Zustand der Amtsbauern und ihrer Wirtschaften, der schon zur Zeit der Besitznahme ein verhältnismäßig guter war, hob sich in dem folgenden Menschenalter noch mehr. Die Berichte der Räte, die die Ämter bereisten, lauteten vor allem für die reicheren deutschen Ämter recht günstig. Gelegentlich einer Beschwerde der ermländischen Kölmer sagt der Berichterstatter, daß die Bauern und Kölmer im Ermlande sich in sehr guten Verhältnissen befinden und „daß ihre Art zu leben weit kostbarer als in Ostpreußen ist“. In den Ämtern mit mehr polnischer Bevölkerung (Allenstein, Wartenburg) auf dem fast durchweg armen Boden war dagegen das Aufkommen selbst eines bescheidenen Wohlstandes fast ausgeschlossen. Bei den wohlhabenden Bauern war das Interesse für den Fortschritt ge-

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu Lette a. a. O. S. 13; E. John, Landw. Mitteil. aus Ost- und Westpreußen, S. 17, u. St.-A. Königsberg, L.K. Braunsberg 5, Allenstein 30 u. Fach 874, Nr. 53.

weckt, sie fanden zum Teil Freude an Obstbau und Gartenkultur und bestellten auch die Äcker ordentlich. Der Wohlstand wurde befördert durch den Besitz eigener Waldungen, die meistens auch schon verständig gepflegt wurden. In den polnischen armen Gegenden fand man dagegen von all diesem wenig oder nichts.

Die Scharwerksablösung und weiterhin die Erwerbung des Hofbesatzes gelegentlich der Eigentumsverleihung brachte eine ziemlich schwere, mitunter auch ungleichmäßig verteilte Belastung der Domänenbauern durch Rente mit sich. Doch sie hätten es noch ertragen können, wenn nicht der unglückliche Krieg dem Lande ungemein schwere Wunden geschlagen hätte. Die meisten Bauern verloren durch die vielen Requisitionen und Vorspannleistungen einen großen Teil oder alles Vieh und Inventar<sup>1</sup>. Die Äcker konnten nicht ordnungsmäßig bestellt werden und neue Ausfälle waren unvermeidlich. Auch den Privatbauern ging es in dieser Zeit schlecht. Noch im Jahre 1821 gab es in ermländischen adligen Dörfern Hufen, die seit dem Kriege wüst lagen<sup>2</sup>. So trat der Bauernstand in einer für ihn wirtschaftlich denkbar ungünstigen Zeit in die großen Reformen ein, die doch einen wirtschaftlich einigermaßen gerüsteten und vor allem hoffnungsfrohen Bauernstand erfordert hätten.

Die großen Güter und Domänenvorwerke hatten in dem Kriege nicht minder zu leiden gehabt. Ein Bericht über den Zustand der Ämter und Amtsvorwerke aus dem Jahre 1825<sup>3</sup> sagt von sämtlichen ermländischen Ämtern, daß die Pächter, die vor dem Kriege wohlhabend, ja reich waren, durch diesen vollkommen ruiniert worden seien, so daß sie teilweise auch bei sparsamster Wirtschaft die Pacht nicht hätten fortsetzen können.

Die Wunden, die der Krieg geschlagen, waren kaum verharscht, da riß die schwere landwirtschaftliche Krisis der zwanziger Jahre sie wieder auf. Der Wert der Güter sank schier unglaublich und eine große Zahl kam zur Subhastation. Unter 25 im Königsberger Departement zum zwangsweisen Verkauf gestellten Rittergütern befanden sich auch vier ermländische, 1. Bergenthal (Kreis Rössel), 2. Komalmen (Kreis Heilsberg), 3. Dongen und 4. Stolpen (Kreis Allenstein). Das erste Gut mit 2178 Morgen magdeb. war im Jahre 1798 auf 39 524 Tlr. taxiert worden; im August des Jahres 1825 betrug sein Taxwert 17 325 Tlr. Das 422 Morgen 115 □ R. magdeb. große Gut Dongen verminderte seinen Wert in der Zeit von 1799 bis 1825 von 7782 Tlr. auf 1335 Tlr.<sup>4</sup>. Das sind erschreckende Zahlen. Die Folge des niedrigen Bodenpreises

<sup>1</sup> St.-A. Königsberg, Fach 832, Nr. 893.

<sup>2</sup> St.-A. Königsberg, L.K. Heilsberg 3.

<sup>3</sup> St.-A. Königsberg, O.P. 4 II, Nr. 62.

<sup>4</sup> L. Avenarius, Über den Verkauf zahlr. adl. Güter, S. 20 ff.

war eine starke Mobilisierung des Grund und Bodens in der ganzen Provinz. „Es war ein Handel und Wandel wie mit holländischen Blumen Zwiebeln“<sup>1</sup>.

Als dann die Krisis überwunden war, hatten die Rittergutsbesitzer und Besitzer größerer Güter, in deren Reihen durch Ankäufe aus den westlicheren Teilen Deutschlands einige kapitalkräftigere Elemente getreten waren, vor allem durch den ihnen offen stehenden landschaftlichen Kredit und die infolge der separierten Lage der Güter erleichterte Einführung besserer Wirtschaftssysteme, die Möglichkeit, sich ziemlich schnell wieder emporzuarbeiten, und seit dem Jahre 1830 beginnt ein merkbarer Aufstieg. Dem Bauer dagegen stand keine Möglichkeit offen, billigen Kredit bei einer öffentlichen Anstalt zu erhalten; er war auf den privaten und oft wucherischen Kredit des Kaufmanns der nächsten Marktstadt angewiesen. Infolge seiner veralteten Wirtschaftsmethode konnte er den Boden nicht so intensiv nutzen wie der Großgrundbesitzer, der darum für das Land einen für bäuerliche Verhältnisse hohen, im Verhältnis zur möglichen Nutzung aber niedrigen Preis zahlen konnte. Auf diese Weise fanden in den dreißiger Jahren vor allem im Kreise Allenstein die Auskäufe von Bauern durch die benachbarten Großgrundbesitzer statt, als deren Grund der Landrat des Kreises ein „Andringen der Rittergutsbesitzer“ und auf seiten der Bauern „Mangel an Vermögen zur Überwindung des Überganges zum freien Eigentümer und mangelnde Selbständigkeit“ bezeichnete<sup>2</sup>. Waren diese Auskäufe auch im ganzen unbedeutend und standen ihnen auch zugleich oder in etwas späterer Zeit Dismembrationen größerer Güter gegenüber, die den Verlust an Bauernland mehr als wettmachten (vgl. Tabelle hinter S. 200), so ist dieser Vorgang doch ein Beweis dafür, daß die Bauern dem Aufschwunge, der von 1830 bei den größeren Gütern zu verzeichnen war, nicht gleich, sondern erst viel später folgen konnten<sup>3</sup>. Etwa ums Jahr 1857 kann schon aus dem Kreise Allenstein berichtet werden: „Der Bauer hält es für eine Schande, hypothekarische Schulden zu haben; die große Mehrzahl hat nicht einen Groschen Schulden, wohl aber liegendes Geld, und zwar leider in harten Talern, in der Neuzeit aber fängt er schon an, gegen Zinsen auszuborgen.“ Auch im übrigen Lande ist damals bei den Bauern trotz der guten Vermögensverhältnisse eine falsche Sparsamkeit und mangelnder Unternehmungsgeist festzustellen<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Haxthausen a. a. O. S. 184.

<sup>2</sup> St.-A. Königsberg, L.K. Allenstein 29.

<sup>3</sup> Betrug doch die Zahl der in Ostpreußen noch im Jahre 1857 subhastierten Rittergüter 3% der Gesamtzahl, die der Bauerngüter dagegen 6,8%. E. John a. a. O. S. 16.

<sup>4</sup> E. John a. a. O. S. 112.

Die überaus ungünstigen Verhältnisse der ersten drei Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts hatten einen Fortschritt in der landwirtschaftlichen Technik und Betriebsweise, wie er in Mittelddeutschland schon an vielen Orten vorhanden war, in Ostpreußen nicht aufkommen lassen. An dem guten Willen hat es nicht gefehlt. Die Beamten auf den Domänen waren in der Mehrzahl der Einführung besserer Arbeitsmethoden geneigt, aber es fehlte meistens an den nötigen Mitteln, die Umgestaltung des Betriebes nach modernen Grundsätzen durchzuführen und vor allem an der nötigen Kapitalreserve, die dabei fast unvermeidlichen Fehlschläge in den ersten Jahren zu überwinden. So hatte der Pächter des Amtes Heilsberg, Amtmann Kreißig, ein weit über Preußen hinaus bekannter und geschätzter landwirtschaftlicher Schriftsteller, die Einführung einer Wechselwirtschaft mit fünf Schlägen, vermehrtem Futterbau und vergrößerter Pferde- und Viehzucht versucht. Doch er hatte Unglück, die ungünstige Witterung brachte Mißernten, in seiner Not vergriff sich der sonst so tüchtige Mann an der Domänenkasse, wurde aus der Pacht entsetzt, und sein Nachfolger ließ zwar die Einteilung in fünf Felder bestehen, nutzte sie aber nach der alten Methode<sup>1</sup>. Dieser und ähnliche entmutigende Versuche mögen die übrigen ostpreußischen Landwirte veranlaßt haben, bei dem alten wenig einträglichen, aber vertrauten Dreifeldersystem zu bleiben<sup>2</sup>. In der Bodenbenutzung war auch kaum eine Änderung eingetreten. Noch 1839 schätzte man die Verteilung des Landes im Kreise Braunsberg: Acker  $\frac{2}{6}$ , Wiesen  $\frac{1}{6}$  und Forsten, Wege, Gewässer, Unland  $\frac{3}{6}$ <sup>3</sup>. Erst nach langer Zeit wurden die Versuche mit einer rationelleren Wirtschaftsmethode auf den größeren Gütern wiederholt und waren meistens auch von Erfolg begleitet, auf den kleineren, namentlich den Bauerngütern erhielt sich aber die alte Dreifelderwirtschaft auch nach erfolgter Separation noch lange<sup>4</sup>. Zu der reinen Fruchtwechselwirtschaft ohne Brachhaltung aber konnte man sich in Ostpreußen überhaupt lange nicht verstehen<sup>5</sup>.

Die Anbau- und Ertragsverhältnisse hatten sich seit dem Beginn des Jahrhunderts bis etwa 1830 auch nur wenig verändert. In den drei letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts war allerdings ein kleiner Fortschritt in dem Körnerertrage des Getreides zu verzeichnen. Es brachten um die Jahrhundertwende in den ermländischen Ämtern:

<sup>1</sup> St.-A. Königsberg, O.P. 4 II, Nr. 62.

<sup>2</sup> Avenarius, Beiträge zur Kenntnis der Prov. Preußen 1829.

<sup>3</sup> St.-A. Königsberg, Fach 874, Nr. 56.

<sup>4</sup> v. Lengerke, Beiträge zur Kenntnis d. Landwirtschaft, Bd. 4, S. 181.

<sup>5</sup> Ebenda S. 183.

Weizen . . . . .	3 — 5	Korn <sup>1</sup>
Roggen . . . . .	3 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> —5	„
Gerste . . . . .	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —5	„
Erbsen . . . . .	4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —6 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	„
Hafer . . . . .	2 — 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	„

Noch um das Jahr 1830 galt in den Taxvorschriften für die Landschaft ein Höchstertrag von fünf Korn. In der Tat wurde allerdings schon etwas mehr erzielt, der Futterbau (Klee) sowie der Anbau von Hackfrüchten mit Ausnahme der Kartoffel war gering. Auf den leichteren Bodenarten im Kreise Allenstein fand ein umfangreicher Anbau von Kartoffeln statt sehr zum Schaden der allgemeinen Kultur; denn die polnischen Bauern verkauften die Kartoffeln meistens an die großen Brennereien und erhielten dafür das Entgelt häufig in Branntwein.

Die im Ermland wegen der vorwiegend kleineren Betriebe von jeher geringe Schafhaltung war im Gegensatz zu den übrigen Teilen Preußens nicht wesentlich vermehrt worden, sie betrug Mitte der 30er Jahre in den Kreisen Braunsberg und Heilsberg 670 bzw. 900 Stück pro □ Meile, während auf dieselbe Flächeneinheit in den Kreisen Friedland, Rastenburg, Darkehmen und Gumbinnen 2300—2800 Schafe kamen<sup>2</sup>. Dagegen hatte die Schweinezucht, die im allgemeinen zurückging, ihre vornehmliche Stätte bei den Bauern und kleinen Leuten<sup>3</sup>.

Wenn eine Verbesserung der Rindviehzucht durch Ankauf von Niederungskühen auf den größeren Gütern und Domänen auch stattgefunden hatte, so entsprach Qualität und Umfang der Rindviehhaltung doch noch keineswegs den Grundsätzen einer rationalen Wirtschaft.

Der Flachsbaunahm auch in dieser neuen Zeit wie schon in den früheren Jahrhunderten einen breiten Raum in der ermländischen Landwirtschaft ein. Das Ermland und der Kreis Tilsit, sowie ein Teil des Oberlandes und Masurens, waren die hauptsächlich Flachs bauenden Landstriche in Ostpreußen. Die Verarbeitung des Flachses zu Garn und Leinwand war ein Nebengewerbe der bäuerlichen Wirtschaft von ganz außerordentlicher Bedeutung. In den meisten Ämtern des Ermlandes bestritten die Bauern ihre baren Ausgaben aus dem Verkauf der Flachsprodukte. So betrug die Leinenproduktion des Amtes Heilsberg im Jahre 1806 etwa 60 000 Stück<sup>4</sup>. Das ermländische Garn war ein bedeutender Aus-

<sup>1</sup> Aus den Einrichtungsakten der Ämter, Gen. Dir. Ostpr.: Ämterverpachtungen.

<sup>2</sup> Haxthausen a. a. O. S. 53.

<sup>3</sup> Avenarius, Beiträge, S. 60.

<sup>4</sup> Gen. Dir. Ostpr. Ämterverp. Einrichtung des Amtes Heilsberg pro Trin. 1808—24. 1806.

fuhrartikel, vor allem nach England. Im Jahre 1805 betrug die Ausfuhr Braunsbergs 299 239 Bunde zu je 60 Tall, während der Kontinentalsperre sank dann die Ausfuhr im Jahre 1811 bis auf 15 000 Bunde. Dieser Rückgang muß im Verein mit den übrigen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen eine dauernde Schädigung der Leinenindustrie herbeigeführt, oder der Absatz muß einen anderen Weg genommen haben; denn 1822 betrug die Ausfuhr Braunsbergs 161 000, 1832 nur 35 637 Bunde<sup>1</sup>. Die letzte Vermutung scheint gestützt durch die übrigen Nachrichten; Avenarius<sup>2</sup> berichtet von einem umfangreichen und blühenden Flachsbaue in der Gegend zwischen Braunsberg und Landsberg. Das Erzeugnis sei außergewöhnlich schön. In der genannten Gegend wurden Stücke von 30—40 Morgen mit Flachs angebaut<sup>3</sup>. Außerhalb des Dorfes (wegen der Feuersgefahr) war die meistens im Gemeindebesitz befindliche Brechstube mit Darre angelegt, in manchen Dörfern gab es mehrere. Auch aus späterer Zeit wird von einer starken Zunahme des Flachsbaues berichtet<sup>4</sup>.

Die Leinenweberei des Ermlandes wurde nirgends als Hauptgewerbe betrieben, und ebenso wenig ist der Anbau und die Verwertung des Leins Sache der größeren Güter; der Anbau liegt vielmehr fast ausschließlich im Bereiche der selbständigen bäuerlichen Wirtschaften, und die Verarbeitung ist der freien Zeit der langen Winterabende vorbehalten, wobei die männlichen Glieder der Familie im Ermlande eifrig mithalfen, soweit sie nicht von den winterlichen Hof- und Stallarbeiten in Anspruch genommen wurden<sup>5</sup>. Die kleinen Leute, die auch im Winter beim Dreschen auf den Gütern Arbeit fanden, befaßten sich weniger mit der Flachsverarbeitung.

Im Ermlande wurde unter den ostpreußischen Flachsbaubezirken die meiste Leinwand zum Verkauf hergestellt. Die eigentliche Leinwand — unterschieden von der Rohleinwand (Klunker), die vor allem in Masuren (Oletzko) zu Salzsäcken verarbeitet wurde — wurde von den Bauern selbst gebleicht und im Mai und Juni zum Verkauf gebracht. Um

<sup>1</sup> Haxthausen a. a. O. S. 130.

<sup>2</sup> Avenarius, Beiträge, S. 36.

<sup>3</sup> Der Ertrag war in den 50 er Jahren ein recht guter; bis 12 Scheffel Samen und 3—5 Zentner Flachs vom kulm. Morgen. v. Lengerke, Beiträge, Bd. 4, S. 228.

<sup>4</sup> v. Lengerke, Beiträge, S. 228. Im Jahre 1850 (etwa) werden auf Gütern von 2—3 Hufen kulm. 10—20 Scheffel Lein gesät, früher betrug dagegen die ganze Aussaat eines Gutes nur 1 Scheffel. (Ich erinnere hier an die einschränkenden Bestimmungen der ermländischen Landesordnungen.)

<sup>5</sup> Über Flachsbaue u. Leinenindustrie im Ermlande: v. Lengerke, Beiträge, Bd. 2 u. 4; Mentzel, Bemerkungen auf einer Reise. Annal. d. Landw. 9, 1847.

diese Zeit fanden in fast allen ermländischen Städten Leinwandmärkte statt. Sie dauerten meistens eine Woche und wurden von den großen Handelshäusern Danzigs und Königsbergs wahrgenommen. Auch viele polnische Juden besuchten die Märkte, waren aber nicht gern gesehen, da sie oft in betrügerischer Absicht Leinenstücke ankauften und, nachdem sie ein par Ellen abgeschnitten hatten, wieder zurückgaben oder auf andere Weise die Bauern zu prellen suchten. Die feineren Leinwandsorten und Damaste wurden im Ermland nicht hergestellt, sondern nur eine kräftige Mittelware.

Hatte der Flachsbau und die Flachsverarbeitung im Ermland bis in die 60 er Jahre hinein an Güte und Umfang zugenommen, so schien den damaligen Ökonomen eine weitere Ausnutzung dieser ländlichen Industrie durchaus ratsam. Das sollte vor allem durch die Verfeinerung der Fertigware geschehen, der in bezug auf die Beschaffenheit des Rohmaterials durchaus nichts im Wege stand. Zu diesem Zwecke sollte man den ärmeren Landleuten besseres Werkzeug kostenlos überlassen und durch Gewährung von Prämien für Qualität und Masse weiter anspornend wirken. Auch die Anlage einer mechanischen Flachsspinnerei im Ermland und die Ansetzung von Kolonisten aus Minden-Ravensberg, die in der Flachskultur besonders geschickt waren, wurde empfohlen und erwogen. Doch die Entwicklung der Verhältnisse ist über die damals aufstrebende ermländische Flachskultur und Leinenindustrie hinweggegangen. Wenn auch heute noch der Flachsbau und die Hausweberei im Ermland im Verhältnis zu anderen Gegenden Preußens, wo die blauen Flachsfelder schon ganz verschwunden sind, bedeutend ist, so reicht die Leinenproduktion doch über den Hausbedarf und einem gelegentlichen Verkauf kaum hinaus. Die Wirtschaft der ermländischen Bauern ist heute durch das moderne Wirtschaftssystem auf eine starke Nutzviehhaltung zugeschnitten.

Doch hat der Flachsbau Wirkungen ausgeübt, die noch heute als segensreich im Lande wahrgenommen werden. Aus dem Verkauf des Garns und der Leinwand erzielte der ermländische Bauer, indem er die Arbeit sonst nutzlos verbrachter Winterabende verwertete, nicht nur einen höheren Gewinn, als ihn der nicht Flachs bauende Wirt aus der diesem Gewächse gewidmeten verhältnismäßig geringen Ackerfläche ziehen konnte, und die durch Jahrhunderte fortgesetzt geübte winterliche Tätigkeit bei der Flachsverarbeitung zog im ermländischen Bauern die Liebe zu emsiger Tätigkeit groß, die ihn vor seinem ostpreußischen Standesgenossen auszeichnete und ihn trotz seines Hanges zum Althergebrachten für die Aufnahme der neuen Wirtschaftsweise besonders geeignet machte. Auf diesen Fleiß der Bevölkerung und den Gewinn aus der Flachsverwertung stützte sich der „notorische

Wohlstand“ des Landes gegenüber dem übrigen Ostpreußen in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts<sup>1</sup>.

Neben diesen vorteilhaften Eigenschaften, vor allem dem Fleiß, der allerdings in ziemlich hohem Grade schon in jener Zeit auch den anderen ostpreußischen Bauern deutschen Stammes zuerkannt werden muß, zeichnete den Ermländer große Enthaltbarkeit vom Branntweingenuß aus. Der deutsche Bauer widerstand diesem Laster an sich viel leichter als der litauische oder polnische. Doch herrschte im Ermland noch etwa ums Jahr 1840 die strenge Auffassung, daß es unehrenhaft sei, sich am Branntwein zu betrinken, während man einem Bierrausch gegenüber nachsichtiger war<sup>2</sup>. Für die Enthaltbarkeit vom Branntwein sollen vor allem Jesuitenmissionare in dem katholischen Lande segensreich gewirkt haben, und selbst unter den katholischen Polen des Ermlandes herrschte der Branntwein nicht in dem verderblichen Maße, wie zum großen Teil noch heute in dem evangelisch-polnischen Masuren<sup>3</sup>.

Der ermländische Bauer war so verhältnismäßig gut gerüstet, um die neue rationelle Wirtschaftsart bei sich aufzunehmen. Er zeigte sich auch ebenso wie die übrigen ostpreußischen Bauern in den besseren Gegenden dem Fortschritt nicht abgeneigt. Im Jahre 1829 hatte Avenarius als die Hauptmängel der ostpreußischen Bauernwirtschaft bezeichnet:

1. unzweckmäßige Arbeitseinteilung,
2. veraltete Dreifelderwirtschaft,
3. Vernachlässigung von Futterbau, Hackfruchtbau und Wiesenpflege,
4. zu wenig Nutz-, zu viel Arbeitsvieh und beides infolge schlechter Ernährung in schlechter Verfassung.

Von diesen Fehlern war ein Teil im Laufe der Zeit abgestellt worden, wozu die vor allem gegen die Mitte des Jahrhunderts hin eifrig beförderte Separation der Bauernländereien untereinander beigetragen haben mag. Aber es war doch von den 50er Jahren an noch recht viel auf diesem Gebiete zu tun. Als Haupthindernisse zu wirtschaftlichem Aufstieg war einerseits der Mangel an Kredit, der bis dahin noch von keinem öffentlichen Institut den Bauern gewährt wurde, anzusehen<sup>4</sup>, und andererseits die durch das allgemeine Mißtrauen bewirkte Unmöglichkeit, die ersparten Gelder gewinnbringend anzulegen.

<sup>1</sup> Provinz Preußen. Festschrift 1863, S. 261.

<sup>2</sup> Haxthausen a. a. O. S. 91.

<sup>3</sup> John, Landw. Mitteil. 1847, S. 50.

<sup>4</sup> Lette, in Annal. d. Landw. 1847, Bd. 10, S. 28; Mentzel, in Annal. d. Landw. 1847, Bd. 9, S. 331.

Um dem andauernden Futtermangel, der durch den gerade bei den Bauernwirtschaften sehr empfindlichen Mangel an Wiesen bedingt war, abzuhelfen, war schon seit langer Zeit der Anbau von Futterpflanzen empfohlen worden. Er brach sich jetzt in größerem Umfange Bahn. Die Einführung und Handhabung der rationellen Fruchtwechselwirtschaft, die nunmehr auch in Bauernkreisen an die Stelle der veralteten Dreifelderwirtschaft treten sollte, stellte ziemlich hohe Ansprüche an die Umsicht und intellektuelle Bildung des einzelnen Wirtes. Beides war für den in seiner Bewegung durch mannigfache Umstände behinderten Bauern nicht leicht erreichbar. In dankenswerter Weise haben hier die größeren Landwirte den Weg gewiesen und den Bauer eine Zeit lang unterstützt, bis er selbst weiter vorwärts schreiten konnte. Die größeren Gutsbesitzer schlossen sich zu landwirtschaftlichen Vereinen zusammen, deren Zweck die allgemeine Förderung der Landeskultur war. Dem Bauernstande, der an der Vereinsbildung selbst vorerst noch wenig teilhatte, wandten sie dabei auch einen großen Teil ihrer Arbeit zu. Die Kardinalfrage jener Zeit war die Einführung des rationellen Wirtschaftssystems; mit deren Lösung erledigten sich dann alle anderen Fragen, wie bessere Arbeitsverteilung, bessere Bodenbearbeitung, Futterbau usw. von selbst. Bezeichnend für den Konservatismus des ermländischen Bauernstandes und ein Beweis für die oben ausgesprochene Behauptung, daß die Intensivierung des Betriebes von den größeren Landwirten ausging, ist es, daß die moderne Wirtschaftsform von Osten her, wo der meiste Großgrundbesitz war, in das Erm-land eindrang. Ein größerer Besitzer des Allensteiner Kreises begann bereits 1853 mit der Einrichtung bäuerlicher Schlag- oder Wechselwirtschaften und richtete solche im Laufe von etwa vier Jahren an 30 Stellen ein. Der Erfolg war überall gut; der Getreidebau hob sich, ebenso der Futterbau und mit diesem auch der Viehstand an Zahl und Güte. Zudem wirkte das Beispiel dieser über den ganzen Kreis und auf die verschiedenen Bodenarten verteilten modernen Betriebe anspornend auf die Umwohnenden. Die Bodenbearbeitung wurde durch Verwendung besserer Ackergeräte — die Urteile über den Wert des altpreußischen Ackerinstruments, der Zoche, sind geteilt — eine intensivere, und die Düngung mit Mergel und Schlick nahm zu<sup>1</sup>.

Fast überall in Preußen aber waren noch weite Landstrecken ungenutzt, sei es, daß Sumpf sie bedeckte, oder daß allzu großer Wassermangel eine ausreichende Vegetation nicht aufkommen ließ. Die Staatsregierung gründete daher in den 30er und 40er Jahren Meliorationsgenossenschaften zur Nutzbarmachung dieser Landstrecken. Solche Genossenschaften

<sup>1</sup> Siehe John, Landw. Mitteil. 1859, S. 116 ff.

bestanden in den Kreisen Ortelsburg, Neidenburg, Rosenberg, Mohrungen, Osterode, Allenstein und Rössel. Die Tätigkeit des Allensteiner Meliorationskomitees<sup>1</sup> war besonders umfangreich und nicht nur für das Ermland, sondern auch für die ganze Provinz Preußen vorbildlich. Die Meliorationen begannen in diesem Kreise im Jahre 1841. Die Kreisstände hatten sich hier der Sache angenommen. Die Korporation erhielt ein Staatsdarlehen von 120 000 Tlr. und die Erlaubnis, Obligationen zu  $3\frac{1}{2}\%$  und mit einer nach zehn Jahren beginnenden Amortisation von  $1-2\%$  im Betrage von 200 000 Tlr. auszugeben. In den Jahren 1843—1848 wurden durch Artillerieoffiziere die nötigen Vermessungen und Nivellierungen vorgenommen und die ersten Kanäle gezogen. Desgleichen beförderte man, wie schon oben erwähnt wurde, die Separationen, um die Melioration leichter und umfassender durchführen zu können. Die erste Entwässerung erstreckte sich auf das Kirmeßgebiet, das sechs Seen und eine zu gewinnende Fläche von 681 magdeb. Morgen umfaßte. Gleichzeitig wollte man eine Wiesenberieselung damit verbinden. Sodann ging man an die Entwässerung des Maronggebiets mit drei Seen und 522 magdeb. Morgen Land. Diese Meliorationen unternahm die Korporation auf eigene Rechnung, d. h. sie kaufte die Flächen, soweit sie in Privatbesitz waren, an und verpachtete später die Grasnutzung, daneben aber wurden noch recht bedeutende Meliorationen auf privatem Grunde durch die Korporation ausgeführt, indem die betreffenden Besitzer durch tätige Beihilfe und durch die Gewährung  $5\%$ , amortisierbarer Darlehen unterstützt wurden. Außerdem war noch ein geringer Meliorationszins zu zahlen. Es wurden bis zum Jahre 1863 nutzbar gemacht bzw. verbessert:

im Besitz der Korporation	1203	magdeb. Morgen
auf 24 Gütern oder Dörfern		
a) durch Entwässerung .	5325 <sup>2</sup>	" "
b) durch Berieselung verbessert . . . . .	1196	" "
	<hr/>	
zusammen	7734	magdeb. Morgen.

Die Berieselung wurde in der ersten Zeit immer mit der Entwässerung verbunden. Doch sie rentierte sich schlecht und wurde später wieder aufgegeben.

Der finanzielle Erfolg war anfangs sehr entmutigend. Bis zum Jahre 1848 hatte die Korporation 338 000 Tlr. Schulden und der Jahresschluß ergab ein Minus von 29 000 Tlr. Seit

<sup>1</sup> E. John a. a. O. S. 52 ff. und „Die Provinz Preußen“, Festschr. 1863, S. 305 ff.

<sup>2</sup> Unter diesen befindet sich wohl das 3170 Morgen große Trojahn-Bruch, das 6 Dörfern gehörte.

1850 aber mehrten sich die Erträge. Im Jahre 1854 wurde, nachdem inzwischen schon einige Schulden abgetragen waren, ein Überschuß von 10 000 Tlr. erzielt, und man konnte getrost an neue Unternehmungen gehen. In den Kreisen Heilsberg und Rössel wurden 1061 bzw. 638 magdeb. Morgen Wiesen durch einfache Ablassung von Seen gewonnen und an anderen Stellen weitere Meliorationen projektiert, so die Entwässerung der Walschwiesen bei Plauten (Kreis Braunsberg), die Senkung der Alle und des Thomsdorfer Sees und die Ablassung des Daddeysees. Die Grasnutzung auf dem neu gewonnenen Lande hob sich bald und mit ihr die Viehhaltung der beteiligten Gemeinden, vor allem auch der kleinen Leute, und dem Mangel an Wiesen, unter dem fast alle ostpreussischen Bauern litten, und der auch durch vermehrten Futterbau nicht zu ersetzen war, wurde zu einem Teile abgeholfen.

Die Felddrainage hat sich erst viel später Eingang verschafft. In den 60er Jahren wandte man sie höchstens vereinzelt zur Entwässerung sprindiger Stellen an, und landwirtschaftliche Autoritäten, wie der damals allerdings schon alte Kreißig<sup>1</sup>, hatten sich noch dagegen ausgesprochen, weil sie eine zu starke Trocknung der Felder befürchteten. Erst in neuerer Zeit hat sich auch die Drainage einführen lassen, und zwar geschieht die planmäßige Ausführung hier wie überall durch Genossenschaften<sup>2</sup>, die einen öffentlichen Charakter tragen und durch billigen Staatskredit und Ausführung der Vorarbeiten durch Staatsbeamte eine weitgehende Förderung erfahren. Im Ermlande nimmt sich der ermländische Bauernverein der Sache noch besonders an, indem er seine Mitglieder zum Beitritt zu solchen Genossenschaften auffordert und ihnen bei der Einleitung der Gründungsverhandlungen behilflich ist<sup>3</sup>.

Das Allensteiner Meliorationskomitee sah es überhaupt als seine Aufgabe an, für eine intensive Bodennutzung und Nutzbarmachung zu sorgen. Es ging deshalb daran, durch Ansetzung von Kolonisten aus Gegenden mit höherer Ackerkultur bäuerliche Musterwirtschaften zu schaffen<sup>4</sup>. So entstanden die Hessenkolonien Rothfließ, Labuch, Neubartelsdorf und Großendorf. Anfangs schien das Unternehmen zu glücken, aber heute sind die hessischen Familien schon sehr stark zusammengeschmolzen<sup>5</sup>. Es ist das wohl der letzte Versuch, das ermländische Landvolk mit Ansiedlern aus fremden Gegenden zu durchsetzen, aber hier wie auch schon früher hat es die fremden Elemente fast ganz wieder ausgeschieden. Neuerdings hat die

<sup>1</sup> In den Neuen preuß. Provinzialblättern, 1847.

<sup>2</sup> Wassergenossenschaftsgesetz vom 1. April 1879.

<sup>3</sup> Erml. Bauer, 1905. Jahrg. XXIII, S. 69 ff.

<sup>4</sup> St.-A. Königsberg, L.K. Allenstein 29. Lette, Bereisung. Annal. d. Landw. 10, S. 14.

<sup>5</sup> Erml. Bauer, 1907. Jahrg. XXV, S. 114.

Stadt Heilsberg einen anscheinend glücklichen Versuch mit der Ansetzung von Arbeitern auf eigenen Stellen gemacht. Doch handelt es sich hierbei vor allem um Bahnarbeiter und sonstige industrielle Arbeiter.

Auch mit der Rodung von Waldstrecken und ihrer Verwertung als Ackerland in eigener Unternehmung oder durch Verpachtung an Kolonisten hat man in den 50er Jahren im Kreise Allenstein ganz beachtenswerte Erfolge erzielt<sup>1</sup>.

Alles in allem ist das Ermland den gewaltigen Fortschritten der Landwirtschaft im 19. Jahrhundert, wenn auch in einigem Abstände hinter den großen Gütern — dafür ist es eben ein Bauernland —, so doch in vollem Umfange gefolgt. Wenn man heute durch das Land fährt, besonders durch die besseren Gegenden der Kreise Heilsberg und Braunsberg, so hat man den Eindruck eines ganz außerordentlichen Wohlstandes. In den südlichen Teilen ist dieser nicht so bedeutend, aber in Anbetracht der sehr ungünstigen Bodenverhältnisse doch ganz achtbar. Der Wohlstand des ermländischen Bauernstandes macht sich auch über die Grenzen des Landes hinaus geltend. Bereits seit den 70er Jahren ist im Ermland und vor allem in den angrenzenden Kreisen die Erscheinung auffallend, daß viele Rittergüter in die Hände von Besitzern kommen, die dem ermländischen Bauernstand entstammen. Und zwar zahlen sie die höchsten Preise. Nach zuverlässigen Berechnungen sollen im Jahre 1907 aus dem Bezirke der ermländischen Zentralkasse etwa 1 Million Mark zu Güterankäufen außerhalb des Bezirks gezogen sein<sup>2</sup>. Natürlich ist damit ein Umsichgreifen des Katholizismus im Grundbesitzerstande außerhalb des Ermlandes verbunden. Man hat an diese Erscheinungen allerlei Vermutungen geknüpft, daß System in diesem Vorgehen sei, das aus anderen als wirtschaftlichen Gründen unterstützt werde. Ich vermag den Gerüchten nicht auf den Grund zu gehen, aber aus den Kreisen des ermländischen Bauernvereins hat man diese Vermutungen zurückgewiesen und das auf dem wirtschaftlichen Wohlstand und Kapitalreichtum beruhende Expansionsbedürfnis des ermländischen Bauernstandes als den wahren und einzigen Grund dieser Erscheinung bezeichnet<sup>3</sup>.

## 2. Das landwirtschaftliche Vereins- und Genossenschaftswesen.

Nicht den geringsten Anteil an der Entwicklung dieses allgemeinen Wohlstandes hat das im Ermland zu hoher Blüte gelangte ländliche Genossenschaftswesen. Der Träger aller

<sup>1</sup> John a. a. O. S. 60.

<sup>2</sup> Erml. Bauer 1908, S. 84.

<sup>3</sup> Erml. Bauer XXV, 1907, S. 130.

genossenschaftlichen Vereinigungen der ländlichen Bevölkerung ist der „Ermländische Bauernverein“<sup>1</sup> mit seinen zahlreichen Zweigorganisationen. Die Geschichte des Vereins ist kurz folgende: Am 14. Dezember 1882 wurde durch den Gymnasiallehrer Dr. Lehmann in Deutsch-Krone in Westpreußen der „Westpreußische Bauernverein“ mit 35 Mitgliedern gegründet. Der damals schon festgelegte und auch weiterhin beibehaltene Zweck des Vereins war: die Mitglieder in geistiger, sittlicher und wirtschaftlicher Beziehung zu heben, die Interessen des Bauernstandes zu wahren und auf seine Erhaltung und Kräftigung hinzuwirken. In dem ersten Jahre blieb der Verein auf den Kreis Deutsch-Krone beschränkt, wuchs aber auf 454 Mitglieder (1883). Im Laufe des Jahres 1884 aber schlossen sich bereits 121 Mitglieder aus dem Ermland an, weil der Gründer des Vereins inzwischen nach Rössel versetzt war. Die Zahl der westpreußischen Mitglieder ging in dem stetig wachsenden Verein erheblich zurück. Er änderte seinen Namen 1885 in „West- und Ostpreußischer Bauernverein“, 1889 in „Ost und Westpreußischer Bauernverein“ und endlich 1903 (1. Dezember) in „Ermländischer Bauernverein“ und nahm seinen Sitz, der 1885 nach Heilsberg verlegt war, nunmehr in Wormditt. Die westpreußischen und übrigen ostpreußischen Mitglieder waren allmählich fast ganz ausgeschieden, und der Verein beschränkte sich absichtlich mit allen seinen Organisationen auf das Ermland. Die Mitgliederzahl weist ein ständiges Steigen auf, mit Ausnahme des Jahres 1901, das einen geringen Rückgang brachte. Im Jahre 1890 (1. Mai) betrug die Mitgliederzahl 3609, darunter noch 253 Mitglieder aus Westpreußen. Im Jahre 1911 (1. Januar) betrug die Gesamtmitgliederzahl 7955<sup>2</sup>, davon entfielen auf die vier ermländischen Kreise 7814, auf sechs andere ostpreußische Kreise 65 und auf Westpreußen (Elbing) 76 Mitglieder. In der im Jahre 1903 vollzogenen Neuorganisation wurde der Verein in 60 Lokalgruppen zerlegt, die in einem Zentralverband für das Ermland zusammengefaßt wurden. Die Zahl dieser je einen selbständigen Verein bildenden Lokalgruppen blieb trotz einiger Verschiebungen bis 1911 erhalten. Jeder Lokalverein umfaßt in der Regel ein Kirchspiel, mitunter werden auch zwei Kirchspiele zu einem Verein verbunden. Der gesamte ermländische Bauernverein gehört wiederum der „Vereinigung der deutschen christlichen Bauernvereine“ an, die insgesamt 400 000 Mitglieder umfaßt und den Trierschen Bauernverein als Vorort hat.

Den bei seiner Gründung dem Verein gesetzten Zweck erreicht er einerseits durch die Zugehörigkeit zu der großen

<sup>1</sup> Zum folgenden: „Der ermländische Bauernverein“ 1882—1907. Festschrift zur Jubelfeier in Heilsberg.

<sup>2</sup> Erml. Bauer. Jahrg. XXIX, 1911, S. 162.

Organisation der christlichen Bauernvereine, andererseits durch die Vertretung des Ermlandes im Reichstag und Landtag durch dem Verein nahestehende Männer. Dem Zwecke der „sittlichen und intellektuellen Hebung“ dienen einmal die zahlreichen Versammlungen der Ortsvereine, auf denen die gemeinsamen Angelegenheiten besprochen und von einem Beamten der Zentralleitung belehrende Vorträge gehalten werden, sodann aber das Vereinsblatt „Ermländischer Bauer“, das in einer Auflage von 7500 Exemplaren (1910) monatlich erscheint, und in dem alle genossenschaftlichen und vor allem auch wirtschaftlichen Fragen in gemeinverständlicher Form besprochen werden, so daß der Bauer auch über die neuesten Fortschritte und Erfahrungen auf dem technischen und organisatorischen Gebiete (z. B. Buchführung)<sup>1</sup> der Landwirtschaft unterrichtet ist und zur Nachahmung angeregt wird.

Des weiteren läßt sich der Verein die Ausbildung der jungen Landwirte und Landwirtstöchter angelegen sein. Die Absicht der Gründung einer eigenen landwirtschaftlichen Winterschule wurde wieder aufgegeben, dafür aber erleichterte er das Studium von Bauernsöhnen auf den landwirtschaftlichen Winterschulen Westfalens (vornehmlich Freckenhorst und Fretter). Auch jetzt gehen noch junge Landwirte nach Westfalen, obwohl inzwischen dem Bedarf an Winterschulen durch die Kreise entsprochen worden ist. Braunsberg hat seit 1887, Allenstein seit 1888 und Heilsberg seit 1903 eine landwirtschaftliche Winterschule; nur dem Kreise Rössel fehlt bisher eine solche.

Zur landwirtschaftlichen Ausbildung der Bauerntöchter gründete der Verein im Jahre 1890 zu Wormditt eine Haushaltungsschule, die bis zum Oktober 1911 von 950 Landwirtstöchtern<sup>2</sup> besucht wurde. Der Lehrplan der Anstalt erstreckt sich auf eine theoretische Fortbildung und theoretischen und praktischen Fachunterricht (Viehwirtschaft, Krankenpflege, Kochen, Waschen, Zimmerreinigen, Gartenarbeit). Das Lehrpersonal besteht aus der Vorsteherin, 7 anderen Lehrkräften und dem Religionslehrer. Die Leitung liegt in den Händen einer Schwester des Wormditter Katharinerinnenhauses, einer Filiale des Braunsberger Mutterhauses. Dieser Orden stellt auch die übrigen Lehrkräfte mit Ausnahme des Religionslehrers, von denen die wissenschaftlichen auch seminaristisch gebildet sind. Die Tätigkeit aller dieser Schwestern ist unentgeltlich, und infolgedessen stellt sich auch der Pensionspreis (375 Mk. jährlich einschließlich Schulgeld und Wäsche) so billig. Die Aufnahme der Schülerinnen erfolgt zu Ostern und im Herbste für je 1 Jahr. Zur Aufnahme erforderlich

<sup>1</sup> Diese ist allerdings noch wenig verbreitet im Ermlande.

<sup>2</sup> Erml. Bauer. Jahrg. XXIX, 1911, S. 170.

ist ein Sittenzeugnis des zuständigen Pfarrers und erwünscht auch eine 1—2jährige praktische Tätigkeit im Elternhause.

Den Mitgliedern selbst steht der Verein in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten zur Seite. Sein Zentralbureau in Wormditt antwortet auf alle Anfragen wirtschaftlicher Natur, und seit 1906 besteht eine eigene Forstberatungsstelle, die den Bauern bei der Bewirtschaftung der ziemlich zahlreichen Privatwaldungen beisteht (Beratung, Massenberechnung, Taxen und dauernde Beaufsichtigung). An der Spitze der Beratungsstelle steht ein kgl. Oberförster, der auch Unterbeamte mit der Ausführung der Arbeiten beauftragen kann. Die Benutzung der Stelle durch die Bauern ist aber noch nicht sehr ausgedehnt trotz der ziemlich niedrigen Tarife<sup>1</sup>.

Eine weitere Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf die Propaganda einer Versicherung gegen alle Unglücksfälle (Feuer-, Hagel-, Haftpflicht-, Unfall-, Lebens-). Den Mitgliedern wird die Versicherung durch eine Reihe von Verträgen erleichtert, die der Verein mit großen Versicherungsanstalten abgeschlossen hat. Außerdem besteht in Heilsberg eine vom Verein begründete „Privat-Feuersozietät ländlicher Besitzer im Kreise Heilsberg“, die aber ihre Tätigkeit auf das ganze Ermland und einige andere Kreise erstreckt. Sie beschränkt sich indessen auf Gebäudeversicherung<sup>2</sup>. Im Rechnungsjahr 1905/06 waren bei ihr aus 343 Ortschaften Gebäudewerte im Betrage von 40 959 575 Mk. versichert. Das Reservekapital<sup>3</sup> betrug 627 789,03 Mk.

Schließlich ließ der Verein die Beschaffung billigen Hypothekenkredits für seine Mitglieder sich angelegen sein. Anfangs besorgte er Darlehn von den Kreissparkassen, sodann vermittelte er die Beleihung durch die ostpreussische Landschaft<sup>4</sup>. Die Benutzung dieses Instituts aber ist im Ermlande noch sehr gering. Im Kreise Braunsberg waren nur 14%, im Kreise Heilsberg 31% des Bodens, soweit er zur Beleihung durch die Landschaft fähig war, beliehen. In den Kreisen Allenstein und Rössel (mehr Rittergüter) war der Anteil etwas höher, aber doch nicht so hoch wie in dem angrenzenden Kreise Friedland (84%) und anderen.

Hinsichtlich der Grundbesitz-Verteilung und -Bewegung nimmt der Bauernverein gemäß dem Stande der Mehrzahl seiner Mitglieder einen großbäuerlichen Standpunkt ein. Er ist daher ein Gegner der Parzellierung, vor allem natürlich — und das mit vollem Recht — der Aufteilung von Gütern durch Güterschlächter. Er bedroht das Mitglied, das sein Gut

<sup>1</sup> Erml. Bauer. Jahrg. 1909—1911, jeweils S. 164 ff.

<sup>2</sup> Erml. Bauer. Jahrg. 1908, S. 172.

<sup>3</sup> Erml. Bauernverein, S. 18.

<sup>4</sup> Den Bauerngütern bis herab zu 1500 Mk. Wert steht der landwirtschaftliche Hypothekarkredit seit dem Jahre 1849 (Kabinettsorder vom 4. Mai) offen.

ausschlachten läßt, mit dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Boykott, indem er ihm Ausschluß aus dem Verein und der diesem angegliederten Kreditorganisation, den Käufern des parzellierten Grundstücks aber Verweigerung des Kredits und des Eintritts in den Verein androht<sup>1</sup>. Ein Beweis starken Selbstvertrauens!

In sehr dankenswerter Weise betreibt der Verein ferner die Propaganda des bäuerlichen Anerbenrechts<sup>2</sup>, ohne jedoch bisher einen Erfolg erzielt zu haben. Es wird aber die Anerbensitte im Ermlande ebenso wie im größten Teile des deutschen Ostpreußens heute noch wie früher geübt durch den Hofübergabevertrag.

Sind die bisher geschilderten Unternehmungen des Bauernvereins schon recht bedeutend und fast immer erfolgreich, so werden sie noch übertroffen durch die genossenschaftlichen Organisationen<sup>3</sup>, die durch ihn begründet wurden. Die Tätigkeit dieser Genossenschaften erstreckt sich auf die Bildung von Spar- und Darlehnskassen, den gemeinsamen Bezug von Waren für den Bedarf der Landwirtschaft und die Verwertung landwirtschaftlicher Produkte. Die zuerst genannten, die Kreditgenossenschaften, sind die bei weitem wichtigsten und umfangreichsten. Der Kreditmangel, vor allem das Bedürfnis nach einem billigen persönlichen Kredit, war gerade beim Bauernstand sehr groß, und bei der im allgemeinen vorhandenen Ungewandtheit in geschäftlichen Dingen war der Bauer in früherer Zeit oft dem Halsabschneider ausgeliefert. Diesem Mangel abzuhelfen, hatten sich schon die Gründer des Bauernvereins als Ziel gesetzt. Nachdem man in der ersten Zeit billige, unkündbare Hypothekarkredite vermittelt hatte, ging man an die Gründung ländlicher Spar- und Darlehnskassen mit unbeschränkter Haftpflicht nach Raiffeisenschen Grundsätzen, d. h.:

1. Unentgeltlichkeit der Verwaltung,
2. moralische Einwirkung auf die Mitglieder,
3. Ausleihen von Darlehen nur an Mitglieder und gegen allmähliche Abtragung,
4. Ausschluß von Dividenden und Ansammlung des ganzen Gewinnes als unteilbares Vereinsvermögen.

Die Gründung der ersten Kasse in Rössel (1885) machte einige Schwierigkeiten. Nachdem aber diese erste Gründung gute Fortschritte machte, folgte eine große Zahl in schneller Folge. Am Ende des Jahres 1910 betrug die Zahl der Spar- und Darlehnskassenvereine 70, die Zahl der Mitglieder 13312. Aus diesen beiden Zahlen geht hervor, daß

<sup>1</sup> Erml. Bauernverein, S. 68.

<sup>2</sup> Erml. Bauernverein, S. 44.

<sup>3</sup> Erml. Bauernverein, S. 22 ff.

die Ortsgruppen des ermländischen Bauernvereins und die meistens auch ein Kirchspiel, in anderen Fällen wohl auch nur ein Dorf umfassenden Spar- und Darlehnskassenvereine an sich nicht identisch sind, wenn auch in den Personen der Mitglieder eine enge Verbindung zwischen beiden besteht.

Diese 70 Kassen des Ermlandes werden nun wieder zusammengefaßt durch den am 21. Oktober 1889 gegründeten „Verband wirtschaftlicher Genossenschaften des Ermlandes“, der seinen Sitz in Wormditt hat. Der Zweck des Verbandes ist:

1. Ausübung der durch das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 vorgeschriebenen Revision der Einrichtung und Geschäftsführung der Verbandsgenossenschaften;
2. Erteilung von Rat und Auskunft über genossenschaftliche Angelegenheiten, Austausch von Erfahrungen, Besprechungen und Vertretung gemeinsamer Interessen;
3. Vervollkommnung der Einrichtungen und der Geschäftsführung der einzelnen Genossenschaften;
4. Anregung und Anleitung zur Errichtung neuer ländlicher Genossenschaften, sowie Anschluß der errichteten Genossenschaften an den Verband.

Der ermländische Verband trat im Jahre 1895 dem „Allgemeinen Verband (jetzigen Reichsverband) der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften“ (sogenannter „Darmstädter Verband“) bei und beschränkte sich absichtlich auf das Ermland.

Da sich bald das Bedürfnis eines Ausgleichs von Kapitalangebot und -nachfrage zwischen den Sparkassen verschiedener Gegenden des Landes herausstellte, wurde bereits 1888 eine „provisorische Zentralstelle“ begründet. Es war zunächst nur ein Auskunftsbureau für Kreditvermittlung. Im Jahre 1892 erfolgte dann die Gründung der „Ländlichen Zentralkasse“, E. G. m. b. H., die ihren Sitz gleichfalls in Wormditt hat. Mitglieder dieser Zentralstelle sind die Genossenschaften. Sie müssen einen Anteil von mindestens 500 Mk., seit 1908 1500 Mk., erwerben und für jeden Anteil bis 15 000 Mk. haften. Eine Provision wird von der Zentralstelle nicht erhoben, die Kosten der Verwaltung betragen etwa 4000 Mk. und werden durch Mitgliederbeiträge gedeckt. Da sich nach anfänglichem Geldüberfluß bald ein Bedürfnis nach mehr Kredit herausstellte, trat die Zentralkasse im Jahre 1895 in Geschäftsverbindung mit der „Preußischen Zentralgenossenschaftskasse“ zu Berlin. Bei einer von dieser im Jahre 1897 eingeforderten Nachweisung des Vermögens der Mitglieder erwies sich das Vermögen der dem Verbande angeschlossenen Kassen von 10 305 545,43 Mk. durch ein Gesamtvermögen der Mitglieder von 80 870 180 Mk. als etwa achtfach sichergestellt. Im Jahre 1898 wurde die Zentralkasse in eine Buchstelle umgewandelt, die den Verkehr der einzelnen Stellen mit der Pr. Z.G.K. direkt vermittelt.

Die Spar- und Darlehnskassen geben Kredit nur an Mitglieder gegen Bürgschaft, Hypothek und laufende Rechnung, während sie Spareinlagen auch von Nichtmitgliedern, allerdings gegen etwas geringeren Zins, annehmen. Vorstand und Aufsichtsrat sind ehrenamtlich. Meistens pflegt, wie das bei den Raiffeisenvereinen ja häufig der Fall ist, der Pfarrer des Ortes den Vorsitz im Verein zu führen. Der Rendant, mitunter ein Altsitzer des Dorfes, erhält ein Fixum. Als Mitglieder sind zugelassen „christliche, im Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Personen, welche befähigt sind, sich durch Vertrag zu verpflichten“. Das Eintrittsgeld beträgt 1—5 Mk. und der Geschäftsanteil anfangs 10 Mk., seit 1907 100 Mk., von denen aber nur 30 Mk. eingezahlt werden, der Rest durch die zugeschriebenen Gewinnanteile allmählich gedeckt wird. Der für Darlehen verlangte Zinsfuß ist bei den einzelnen Kassen verschieden. Er schwankt im allgemeinen zwischen  $3\frac{1}{2}$  bis 5%. Infolge der billigen Verwaltung und des geringen Risikos kann die Zinsspannung sehr niedrig gehalten werden. Sie betrug im Jahre 1907 (69 Kassen):

bei	1	Kasse . . . . .	$\frac{1}{10}$ 0/0
„	5	Kassen . . . . .	$\frac{1}{4}$ 0/0
„	41	„ . . . . .	$\frac{1}{2}$ 0/0
„	16	„ . . . . .	$\frac{3}{4}$ 0/0
„	6	„ . . . . .	1 0/0

In neuester Zeit (seit 1906) hat die ländliche Zentralkasse im Verein mit der Ostpreußischen Landgesellschaft, an der sie mit 150 000 Mk. beteiligt ist<sup>1</sup>, die Grundschuldung und innere Kolonisation im Ermland in die Hand genommen. Von nennenswerten Erfolgen des zuletzt genannten Unternehmens ist bisher nichts bekannt. Die Grundschuldung wird in der Weise besorgt, daß zunächst der Landschaftskredit soweit wie möglich ausgenutzt wird. An zweiter Stelle gewährt die Zentralstelle dann mit Zustimmung und weitgehender Unterstützung der Pr. Z.G.K. zur Ablösung privater Nachhypotheken ein Hypothekendarlehen gegen 4% Zinsen und 2% Tilgung. Der Besitzer des zu entschuldenden Grundstücks muß nach Klarlegung seiner Verhältnisse sich zu ausschließlichem Kreditverkehr mit der Spar- und Darlehnskasse des Ortes verpflichten, die ihn dann natürlich auch nicht im Stiche lassen darf. Die Tilgung der zweitstelligen Hypothek erfolgt in 28 Jahren, was etwa einer Besitzperiode entspricht, vorausgesetzt, daß das Grundstück in der Familie bleibt, also vom Vater auf den Sohn übergeht. Erfahrungen liegen auf diesem Gebiete noch nicht vor, doch darf man dem Unter-

<sup>1</sup> Erml. Bauer. Jahrg. 1911, S. 100.

nehmen wohl eine günstige Zukunft voraussagen. Das Parzellierungsunternehmen erstreckt sich bisher auf das Gut Schmolainen bei Guttstadt. Es hat aber keine Neuansetzung von Kolonisten stattgefunden, sondern es blieb ein größeres Restgut, und im übrigen wurden Parzellen an die Bauern des gleichnamigen Dorfes verkauft.

An die Spar- und Darlehnskassen-Genossenschaften und ihre Zentralstelle haben sich dem Bedürfnis entsprechend andere wirtschaftliche Genossenschaften angegliedert. Seit dem Jahre 1897 begann durch die Zentralstelle der gemeinsame Warenbezug. Die Bestellungen auf Waren wurden durch die lokalen Spar- und Darlehnskassen-Vereine gesammelt und die Waren durch sie an die einzelnen Besteller verteilt. Diese örtliche Verteilung ist auch heute noch beibehalten, dagegen hat man den gemeinschaftlichen Bezug einer besonderen Genossenschaft übertragen, der im Jahre 1904 gegründeten sogenannten „Ermländischen Hauptgenossenschaft“, die ihren Sitz und das Hauptlagerhaus in Mehlsack hat; daneben bestehen jetzt noch einige Filiallagerhäuser in Rössel, Guttstadt, Regerteln und Arnsdorf. Alle fünf sind als E. G. m. b. H. ausgestaltet und arbeiten ebenso wie die ländliche Zentralkasse und die dieser angeschlossenen Spar- und Darlehnskassen-Vereine mit einem absichtlich kleinen, mehr nur zufälligen Gewinn, der nicht verteilt, sondern dem Vereinsvermögen zugeschrieben wird. Im allgemeinen bewähren sie sich auch, wenn auch hier und da Klagen vorkommen sollen. Die Bestellungen werden von den Mitgliedern beim Rendanten des örtlichen Spar- und Darlehnskassen-Vereins gemacht, der sie an die Hauptgenossenschaft weitergibt. Hier sei ein kleines Erlebnis mitgeteilt, das den durch den Katholizismus bewirkten engen Zusammenhang wirtschaftlichen und religiösen Lebens beim ermländischen Landvolke und innerhalb der Genossenschaft schildert. Um nämlich seine Mitteilung möglichst allen Interessenten zukommen zu lassen, hatte der Rendant eines Dorfes in der Nähe von Heilsberg an die Haupttür der Kirche einen Zettel folgenden Inhalts geschlagen: „Bestellungen auf Thomasmehl werden nach dem Hochamte entgegengenommen.“

Zum erleichterten Absatz des Viehs und zur Vermeidung der Übelstände, die der Zwischenhandel mit sich bringt, wurden im Jahre 1910 zwei Viehverwertungs-Genossenschaften in Braunsberg und Rössel gegründet. Die Grundsätze sind: 1. Lieferungszwang der Mitglieder, 2. kommissionsweiser Verkauf, d. h. der Produzent erhält den erzielten Preis nach Abzug der Unkosten. Der Erfolg ist bisher befriedigend, die Zahl der Mitglieder beträgt bei beiden zusammen (1. April bzw. 1. Juni 1911) 338. Die Rösseler Genossenschaft rentiert bisher am besten in Ostpreußen. Wenig entwickelt ist noch

das genossenschaftliche Molkereiwesen<sup>1</sup>. Doch bestehen einige private Sammelmolkereien.

Zum Schluß sollen noch einige Zahlenangaben über die Entwicklung und Tätigkeit der ermländischen Genossenschaften folgen. Die Zahl der Spar- und Darlehnskassen-Vereine betrug im Jahre 1885 5 mit 207 Mitgliedern und wuchs anfangs (etwa bis Mitte der 90er Jahre) schneller, sodann langsamer, bis im Jahre 1910 die Anzahl der Kassen 70, die Zahl der Mitglieder 13312 betrug<sup>2</sup>. Das Betriebskapital stieg in der gleichen Zeit von 368 000 Mk. auf 38 616 144,72 Mk. Der Jahresumsatz dieser Kassen erreichte 1910 eine Höhe von 47 991 883,18 Mk., und an Spareinlagen waren 35 453 890,12 Mk. vorhanden. An Darlehen wurden ausgegeben: a) gegen Bürgerschaft 19 895 508,65 Mk., b) gegen Hypothek 14 028 348,35 Mk., c) in laufender Rechnung 1 380 201,59 Mk. Die Einlagen waren gemacht auf 21 976 Konten, Darlehn gewährt auf 14 360 Konten, und die Zahl der laufenden Rechnungen betrug 307. Die Geschäftsanteile betragen 454 060,52 Mk., der Reservefonds 1 424 577,32 Mk., das ganze Vermögen Ende 1910 also 1 878 637,84 Mk.<sup>3</sup> Die Spar- und Darlehnskassen haben in dem Zeitraum von 25 Jahren einen recht beachtenswerten Aufschwung genommen. In den Darlehnseschäften der Kassen fällt es auf, daß der gegen Hypotheken gewährte Kredit sehr bedeutend ist, während der in laufender Rechnung gewährte ziemlich gering ist. Die letzte Erscheinung erklärt sich wohl am einfachsten dadurch, daß dem Bauer diese Art der Kreditgewährung noch fremd und zu kompliziert ist, und daß er sich lieber für seine geringen Bedürfnisse einen kleinen Barvorrat im Hause hält und nur in bestimmten Abständen das erübrigte Geld zur Kasse bringt. Was den hohen Betrag des Hypothekarkredits angeht, so wird man nicht von der Hand weisen können, daß dadurch die Liquidität der Kassen erheblich eingeschränkt wird. Die daraus erwachsenden Gefahren, auf die die Genossenschaften auch seitens der ländlichen Zentralkasse wiederholt hingewiesen wurden<sup>4</sup>, werden aber erheblich ge-

<sup>1</sup> Vgl. Erml. Bauer. Jahrg. 1907, S. 203.

<sup>2</sup> Die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe betrug im Jahre 1907 im Ermland 23 106. Davon kommen aber die Besitzer der 8208 Betriebe unter 2 ha und eines Teiles der 4 192 Betriebe von 2 bis 5 ha für die Mitgliedschaft nur in geringem Grade in Betracht. Man kann sagen, daß die genossenschaftliche Kreditorganisation mit geringen Ausnahmen alle selbständigen landwirtschaftlichen Betriebe des Ermlandes umfaßt. Außer den dem „Verbande wirtschaftl. Genossenschaften des Ermlandes“ angeschlossenen Kassen bestehen in den Städten noch einige Kassen nach Schultze-Delitzschem Prinzip und in Regerteln ein deutscher Hilfsverein, der der ostpreussischen Zentralgenossenschaft angegliedert ist.

<sup>3</sup> Erml. Bauer. Jahrg. 1911, S. 166.

<sup>4</sup> Erml. Bauer. Jahrg. 1911, S. 102.

mildert durch die nachbarliche Bekanntschaft unter den Kassemitgliedern, die einen plötzlichen Sturm auf die Kasse ausschließt. Auch hat die Kasse einen Rückhalt am Zentralverband und durch diesen an der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse. Dazu kommt noch ein Drittes. Gegen eine geringe Erhöhung des Zinses lassen es sich die Sparer bei den meisten Kassen gern gefallen, daß man die Rückzahlung der Einlagen von einer gewissen Kündigungsfrist abhängig macht, so daß inzwischen leicht das nötige Geld zu besorgen ist. Endlich ist zu berücksichtigen, daß der ermländische Bauer lieber eine Nachhypothek von seinem Kassenverein nimmt als von irgendeinem fremden Privatmanne, und es ist anzunehmen, daß die Solidität der Kasse erhöht wird, wenn sie Hypothekengläubigerin ihrer Mitglieder ist. Immerhin ist bei diesem Vorgehen die allergrößte Vorsicht geboten, damit das Ansehen und die Leistungsfähigkeit der Kassen darunter nicht leidet.

Der Gesamtumsatz der ländlichen Zentralkasse richtet sich ganz nach den Kreditbedürfnissen oder dem Geldüberfluß der Spar- und Darlehnskassen. Der ländlichen Zentralkasse gehörten im Jahre 1910 außer den 70 Spar- und Darlehnskassen auch die 3 Bezugsgenossenschaften von Mehlsack, Rössel und Guttstadt an. Eine Vermehrung der Spar- und Darlehnskassen im Ermland erscheint ausgeschlossen, da sie bereits das ganze Land lückenlos bedecken. Über das Geschäftsgebaren der ländlichen Zentralkasse geben die folgenden Auszüge<sup>1</sup> aus den Bilanzen und Geschäftsberichten der Kasse aus den 8 Jahren von 1903 bis 1910 einige Auskunft. Das Geschäft der Zentralkasse zerfällt in zwei Teile: in den Verkehr mit den Spar- und Darlehnskassen und den mit der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse. Zum Verständnis der folgenden Tabellen sei bemerkt, daß das gleichzeitige Vorkommen von Guthaben und Schulden seitens der Spar- und Darlehnskassen bei der ländlichen Zentralkasse so zu verstehen ist, daß ein Teil der Kassenvereine ein Guthaben hat, ein anderer Teil dagegen Schulden. Im Verkehr der ländlichen Zentralkasse mit der Pr. Z.G.K. fällt diese Erscheinung natürlich weg, weil sich hier nur zwei geschäftliche Personen gegenüberstehen.

(Tabellen siehe S. 226.)

Man erkennt an diesem kleinen Ausschnitt deutlich das starke Schwanken, das sich je nach der Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse richtet. Bis zum Jahre 1906 zeigt sich ein zunehmender Geldüberfluß, der sich in dem Ansteigen des

<sup>1</sup> Aus dem Erml. Bauer. Jahrg. 1904—1911.

## A. Verkehr der ländlichen Zentralkasse mit den lokalen Spar- und Darlehnskassen.

### I.

Jahr	Im Laufe des Jahres wurden von den Spar- und Darlehnskassen bei der ländlichen Zentralkasse	
	eingezahlt Mk.	abgehoben Mk.
1903. . . . .	3 074 046,94	3 535 988,51
1904. . . . .	2 615 994,00	3 536 326,00
1905. . . . .	5 056 570,60	2 404 191,02
1906. . . . .	5 126 993,41	4 763 471,37
1907. . . . .	3 836 190,87	6 029 298,87
1908. . . . .	1 652 929,25	2 357 433,30
1909. . . . .	3 415 537,98	2 677 327,41
1910. . . . .	5 569 855,69	4 341 156,27

### II.

Jahr	Am Ende des Geschäftsjahres hatten die Spar- und Darlehnskassen bei der ländlichen Zentralkasse	
	Schulden Mk.	Guthaben (ausschl. der Anteile) Mk.
1903. . . . .	1 550 141,00	891 951,60
1904. . . . .	2 246 525,00	668 004,00
1905. . . . .	1 221 209,70	2 295 067,98
1906. . . . .	1 005 398,76	2 442 779,08
1907. . . . .	1 863 799,84	1 108 072,16
1908. . . . .	2 081 069,67	620 837,94
1909. . . . .	1 433 515,67	711 494,51
1910. . . . .	1 033 861,67	1 540 539,93

## B. Verkehr der ländl. Zentralkasse des Ermlandes mit der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse.

### I.

Jahr	Im Laufe des Geschäftsjahres hatte die ländliche Zentralkasse bei der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse			
	abgehoben		zurückgezahlt	
	in lauf. Rechnung Mk.	im Wechselverkehr Mk.	in lauf. Rechnung Mk.	im Wechselverkehr Mk.
1903	3 304 050,05	140 000	3 045 945,43	60 000
1904	5 141 896,00	2 710 000	5 144 076,00	1 820 000
1909	7 973 873,36	4 930 000	8 129 961,85	5 400 000
1910	5 169 784,84	190 000	5 295 354,86	1 300 000

Für die Jahre 1905—08 sind die Angaben in den Kassenberichten mangelhaft.

## II.

Jahr	Die ländliche Zentralkasse hatte bei der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse			
	Schulden			Guthaben
	a) in lauf. Rechn. Mk.	b) Wechsel Mk.	c) Lombard Mk.	
1903	538 864,78	80 000,00	—	—
1904	536 684,00	970 000,00	—	—
1905	Angaben fehlen			—
1906	—	—	—	—
1907	653 700,00	1 050 000,00	944 420,92	—
1908	687 597,51	1 580 000,00	—	—
1909	531 509,02	1 580 000,00	—	—
1910	405 939,00	—	—	—

Guthabens der einzelnen Kassen bei der ländlichen Zentralkasse und in dem Schwinden der Schulden dieser Kasse bei der Pr. Z.G.K. offenbart. Dann aber fordern zwei für die Landwirtschaft und den Geldmarkt ungünstige Jahre 1907 und 1908 große Geldsummen, das Guthaben der einzelnen Kassen sinkt rapid, die Schulden der ländlichen Zentralkasse bei der Pr. Z.G.K. steigen ebenso, bis sich in den folgenden Jahren die Verhältnisse wieder langsam bessern. Die schlechten Jahre haben der Pr. Z.G.K. günstige Gelegenheit zum Eingreifen gegeben. Ohne den Kredit der Zentralstelle wäre die ermländische Zentralkasse nicht instande gewesen, allen Kreditforderungen in dem Maße zu genügen, wie sie es getan hat. Die ganze Organisation hat sich glänzend bewährt. Nur trat hin und wieder in Erscheinung, daß sich die örtlichen Spar- und Darlehnskassen zu sehr auf die Zentralkasse in Wormditt verließen und ihres ersten Prinzips, der Selbsthilfe, vergaßen, so daß die Leitung der Zentralkasse sie mehrfach dazu anhalten mußte.

Auch über die erste, versuchsweise Tätigkeit der ermländischen Zentralkasse auf dem Gebiete der Grundentschuldung seien hier einige Angaben gemacht.

Jahr	An Grundentschuldungs- (Amortisations-) Darlehen			
	waren am Anfang des Jahres vorhanden	wurden im Laufe d. Jahres ausgegeben	wurden infolge Amortisation und freiwillig zurückgegeben	waren am Ende d. Jahres ausgegeben
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1906	—	468 593,77	45 683,77	422 910,00
1907	422 910,00	217 000,00	11 443,60	628 466,40
1908	628 466,40	6 212,30	12 628,86	622 049,84
1909	622 049,84	76 808,96	53 542,44	645 316,36
1910	645 316,36	26 200,00	49 254,35	622 262,01

Die auf die Grundentschuldung verwandten Summen sind zwar nur gering und betreffen auch nur wenige Besitzer (etwa zehn). Dafür ist es aber auch nur ein erster Versuch, dessen Erfolg man nach so kurzer Zeit unmöglich schon beurteilen kann. Neuerdings werden sich durch die Ausdehnung des Besitzbefestigungsgesetzes auf Ostpreußen besondere Institute mit der Besitzbefestigung und Grundentschuldung, die ja in hohem Maße einander bedingen, befassen. Es bleibt abzuwarten, welche Rolle die ländliche Zentralkasse des Ermlandes dabei spielen wird.

Die Spar- und Darlehnskassen haben sich bei weitem am stärksten entwickelt. Die Bezugsgenossenschaften reichen lange nicht an sie heran, und doch zeigen auch sie ein erfreuliches Bild der Entwicklung. Als die ländliche Zentralkasse im Jahre 1897 den Warenbezug einführte, setzte sie Waren im Werte von 35 695,80 Mk. ab. Im Jahre 1904 hatte der Warenabsatz der Zentralkasse und der Ermländischen Hauptgenossenschaft, die schon einen Teil des Jahres die Geschäfte führte, 144 959,50 Mk. erreicht. Im ersten vollen Geschäftsjahr (1905) setzte die Ermländische Hauptgenossenschaft für 195 851,15 Mk. Waren ab, im Jahre 1910 für 372 059,88 Mk. und in demselben Jahre, ihrem ersten vollen Geschäftsjahre, die Ermländische Genossenschaft zu Rössel für 114 614,70 Mk., beide zusammen also für 486 674,58 Mk. Wenn so der genossenschaftliche Bezug auch noch lange nicht an den wirklichen Bedarf heranreicht, so bildet er doch — und das ist sein eigentlicher Zweck — eine wirksame Konkurrenz gegenüber den Privatkaufläuten.

Die Wirksamkeit der in den ersten Anfangsstadien befindlichen Viehverwertungsgenossenschaften ist folgende: Die Braunsberger Genossenschaft verkaufte vom 10. Januar 1910 bis zum 1. April 1911 Vieh im Werte von 112 910,11 Mk., die Rösseler Genossenschaft erzielte in der Zeit vom 31. Januar 1910 bis zum 31. Dezember desselben Jahres einen Verkaufspreis von 268 119,95 Mk., dem nach Abzug der Unkosten ein Nettoerlös von 258 365,60 Mk. gegenüberstand (Unkosten 3,6 % des Verkaufspreises).

Das ermländische Genossenschaftswesen ist im Laufe der 28 Jahre seines Bestehens (1885—1912) einer der wichtigsten Faktoren der ermländischen Landwirtschaft und damit des ganzen wirtschaftlichen Lebens dieser Landschaft geworden. Der Aufschwung, den das Land in landwirtschaftlicher Hinsicht genommen hat, und der gesteigerte Wohlstand seiner Bewohner ist zu einem großen Teile seiner Wirksamkeit zuzuschreiben. Der Bauer des Ermlandes, der wie jeder deutsche Bauer seit dem Beginn der germanischen Siedlungen an ein genossenschaftliches Zusammenwirken gewöhnt ist, hat in den modernen Genossenschaften eine Vereinigung wiedergefunden,

die an die Stelle der alten Dorfgemeinschaft zu treten berufen ist, welche in den langen Jahrhunderten veraltet und erstarrt, ein Hindernis des Fortschritts, fallen mußte. Nach einer schweren Zeit, in der der Einzelne, Schwache Gefahr lief, dem Starken zu unterliegen, haben diese Einzelnen, Schwachen in einem Zusammenschluß, dessen Bedingungen tief in ihrem Innern liegen, ihre Stärke wiedergefunden und können nun den freien Wettbewerb getrost wieder aufnehmen. Die Genossenschaften haben den Kreditwucher, die für jeden wirtschaftlich Schwachen fast immer tödliche Krankheit, fast vollkommen ausgerottet; sie bekämpfen durch den gemeinsamen Warenbezug den Warenwucher und sind auf dem Wege, auch den letzten Schädling, den Güterschlächter und Landwucherer, aus dem Lande zu verdrängen. Der einzelne Bauer selbst weiß diese Wohltaten voll auf zu schätzen und ist mit Leib und Seele bei seinem Bauernverein und seiner Spar- und Darlehnskasse.

### 3. Statistischer Überblick über die Entwicklung der jüngsten Zeit.

Es bleibt nunmehr übrig, auf die allgemeine Gestaltung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten Jahrzehnten einzugehen. Die Statistik soll ein Bild geben von den Veränderungen und dem heutigen Zustande des Ackerbaus, der Viehzucht, der Bevölkerung, der ländlichen Grundbesitzverteilung und der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes. Brauchbares statistisches Material ist nur etwa für die letzten 40 Jahre vorhanden, für die Beurteilung der Vorzeit kommen einige Angaben, die in der Literatur verstreut aufgefunden wurden, in betracht.

	Es entfielen in Hundertteilen der Gesamtfläche auf die einzelnen Kulturarten			
	in den Dom.-Vorw. des Ermlandens 1776 <sup>1</sup>	im Reg.-Bez. Königsberg ca. 1835 <sup>2</sup>	im Ermland	
			1878	1900 <sup>3</sup>
Acker- u. Gartenland.	35,2	34,6	52,3	56,6
Wiesen . . . . .	14,2	12,4	12,1	11,0
Weiden u. Roßgarten.	} 35,8	16,3	8,5	5,3
Wald u. Holzung . .		26,5	20,9	19,2
Gewässer, Wege, Bruch- u. Unland .	14,3	8,3	5,4	7,1
Hofstellen . . . . .	0,5	2,0	0,7	0,8
		(einschl. Wege)		

<sup>1</sup> Wiederholung von S. 155.

<sup>2</sup> Haxthausen a. a. O. S. 29.

<sup>3</sup> Preußische Statistik, Heft 52 (1878) u. 168 (1900).

## Anbau auf Acker- und Gartenländereien

Bezirke	Jahr	Getreide und Hülsenfrüchte		Hackfrüchte und Gemüse		Handels-	
		ha	Zu- (+) oder Ab- nahme (-) von 1878 bis 1900 %	ha	Zu- (+) oder Ab- nahme (-) von 1878 bis 1900 %	Über- haupt ha	Ab- nahme (-) von 1878 bis 1900 %
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Kreis Braunsberg {	1878	28 031,2	+ 19,2	3 025,0	+ 42,8	2 836,9	- 96,6
	1900	33 443,9		4 321,2		97,8	
2. Kreis Heilsberg {	1878	33 511,1	+ 10,5	4 375,6	+ 39,0	2 500,2	- 86,2
	1900	37 044,7		6 073,1		343,9	
3. Kreis Rössel . . . {	1878	26 612,8	+ 7,4	3 371,0	+ 40,5	1 076,5	- 72,8
	1900	28 585,0		4 734,8		294,4	
4. Kreis Allenstein . {	1878	31 257,6	+ 20,1	5 782,5	+ 42,7	1 296,4	- 73,0
	1900	37 541,4		8 252,6		350,6	
Ermland . . . . . {	1878	119 412,7	+ 14,4	16 554,1	+ 41,2	7 710,0	- 85,9
	1900	136 614,0		23 381,7		1 086,7	
Provinz Ostpreußen. {	1878	1 017 222,0	+ 10,0	148 541,9	+ 40,7	30 694,4	- 74,5
	1900	1 119 102,6		208 962,5		7 811,8	

## a) Landwirtschaft.

a) Ackerbau. Den Zustand des Ackerbaus kann man nach der Bodenbenutzung, den Anbauverhältnissen und den erzielten Erträgen beurteilen.

(Tabelle siehe S. 229.)

Die zweite Spalte ist mit den anderen nicht unbedingt vergleichbar, sie ist aber dennoch hierher gesetzt, um zu zeigen, daß bis in die 30er Jahre hinein die landwirtschaftliche Technik noch keine Änderung erfahren hatte. Erst in der folgenden Zeit bis 1878 traten die wesentlichsten Umwälzungen in der Bodenbenutzung ein, die auf eine intensivere Beackerung gegenüber den anderen extensiven Nutzungsarten auslief. In den folgenden 22 Jahren traten dann nur noch unwesentliche Veränderungen ein. Die Bodengüte ist bei den drei ersten ermländischen Kreisen dem ostpreußischen Durchschnitt etwa gleich, im Kreise Allenstein aber erheblich geringer.

Die Anbauverhältnisse der letzten Zeit (1878—1900) (vgl. Tabelle oben) haben sich in der Richtung entwickelt, daß neben einer mäßigen Zunahme des Anbaus von Getreide und

<sup>1</sup> Preußische Statistik, Heft 52 u. 168.

in den Jahren 1878 und 1900<sup>1</sup>.

gewächse, davon				Futterpflanzen		Sonstiger Anbau <sup>2</sup>		Nebenfrüchte	
Flachs		Hopfen		ha	Zu-(+) oder Abnahme (-) von 1878 bis 1900 %	ha	Zu-(+) oder Abnahme (-) von 1878 bis 1900 %	ha	Zu-(+) oder Abnahme (-) von 1878 bis 1900 %
ha	Zu-(+) oder Abnahme (-) von 1878 bis 1900 %	ha	Zu-(+) oder Abnahme (-) von 1878 bis 1900 %						
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
2 826,9 93,6	- 96,7	4,0 2,3	- 42,5	4 657,4 7 552,9	+ 62,2	11 668,6 9 329,7	- 20,0	102,3 200,2	+ 95,7
2 421,9 305,7	- 87,4	24,4 20,9	- 14,3	4 646,1 7 464,9	+ 60,7	18 694,3 15 954,9	- 14,7	176,3 129,5	- 26,5
968,4 234,0	- 75,8	12,8 23,2	+ 81,3	3 716,6 5 689,6	+ 53,1	14 193,9 11 675,1	- 17,7	135,9 93,1	- 31,5
1 156,4 242,8	- 78,9	136,2 83,8	- 38,4	3 538,0 6 173,6	+ 74,5	17 743,7 15 480,0	- 12,8	58,4 749,4	+ 1 183,2
7 373,6 876,1	- 88,1	177,4 130,2	- 26,6	16 558,1 26 881,0	+ 62,3	62 300,5 52 439,7	- 15,8	472,9 1 172,2	+ 152,1
23 299,7 3 961,4	- 83,0	280,1 194,1	- 30,7	190 817,9 298 177,7	+ 56,3	— 409 870,5	—	— 8 713,5	—

Hülsenfrüchten (14,4 %), der nach wie vor den breitesten Raum einnimmt, vor allen Dingen der Anbau der Hackfrüchte und Futtermittel (+ 41,2 % bzw. 62,3 %) hervorgetreten ist, nebenbei aber macht auch eine vornehmlich auf den Allenstein Kreis entfallende starke Vermehrung des Anbaus von Nebenfrucht (Stoppelrüben, Gründüngung usw.) sich geltend; der Anbau ist zwar noch nicht sehr ausgedehnt, hat aber verhältnismäßig am meisten zugenommen. Neben einem rationalen Getreidebau ist vor allem auch — das kann man aus der Zunahme der Hackfrüchte und des Futterbaus schließen — eine umfangreiche Viehwirtschaft getreten. Der früher im Ermlande so verbreitete Flachsbaue wie überhaupt der Handelsgewächsbau hat fast ganz weichen müssen (Abnahme des Flachsbaues 88,1 %). Der reale Gewinn, der aus dem Anbau des Flachses floß, wird sicherlich reichlich aufgewogen durch die anderen Fruchtarten. Sein Verschwinden ist aber insofern zu bedauern, als gerade im Ermlande der Flachs durch seine Verarbeitung Gegenstand eines winterlichen Hausfließes war, dessen Bedeutung man nicht unterschätzen darf.

<sup>2</sup> In Spalte 15 ist auch die Brache enthalten; die Abnahme ist zum großen Teil auf deren Abnahme zurückzuführen.

Die Erträge haben sich auch ganz erheblich gegen die frühere Zeit der alten Wirtschaftsmethode gebessert.

Während man 1772 und noch um die Wende des 18. Jahrhunderts, ja selbst noch etwa um 1830 mit einem Ertrage von höchstens 5 Körnern rechnete, kann man heute das Doppelte annehmen. Das Verhältnis wird für die heutige Zeit noch viel günstiger, wenn man berücksichtigt, daß damals nur zwei Drittel des Ackerlandes Frucht trugen, während heute das ganze Land jährlich bestellt wird, so daß man im ganzen wohl eine Ertragssteigerung um das Dreifache annehmen kann. Spezielle statistische Nachweise zu führen, verlohnt sich nicht, da die landwirtschaftliche Ertragsstatistik bekanntlich sehr ungenau ist.

Was den Umfang des Anbaus der einzelnen Getreidearten betrifft, so herrscht der Winterroggen bei weitem vor, der Winterweizen tritt ihm gegenüber mehr zurück. Nur im Kreise Rössel, wo er schon zu Beginn des Jahrhunderts vornehmlich angebaut wurde, ist auch heute noch sein Anbau verhältnismäßig stark; Gerstebau findet in nicht so großem Umfange statt, während Hafer wieder mehr angebaut wird.

β) Viehzucht. Auch auf diesem Gebiete der Landwirtschaft hat, wie folgende Tabelle zeigt, ein bedeutender Fortschritt stattgefunden. Es waren vorhanden<sup>1</sup>:

Bezirke	Jahr	Pferde		Rindvieh		Schafe		Schweine	
		überhaupt	auf 1 qkm auf je 10 Menschen						
Kreis Braunsberg	1843	11 409	12 2,65	14 938	16 3,47	17 791	19 4,13	11 706	12 2,72
	1873	12 086	13 2,30	23 635	25 4,51	25 125	27 4,79	14 367	15 2,74
	1907	15 113	16 2,76	38 263	40 6,99	10 220	11 1,87	33 211	35 6,07
Kreis Heilsberg	1843	12 267	11 2,89	18 877	17 4,44	28 644	26 6,74	14 135	13 3,32
	1873	14 121	13 2,61	29 017	26 5,36	42 105	38 7,78	16 450	15 3,04
	1907	17 791	16 3,43	44 038	40 8,52	18 378	17 3,56	41 026	37 7,94
Kreis Rössel	1843	9 468	11 2,57	14 763	17 4,01	23 709	28 6,44	9 953	12 2,70
	1873	10 571	12 2,14	21 378	25 4,33	41 678	49 8,44	12 668	15 2,56
	1907	14 060	17 2,79	31 438	37 6,24	16 157	19 3,21	30 983	36 6,15
Kreis Allenstein	1843	8 639	6 2,29	18 197	13 4,81	29 184	22 7,72	11 067	8 2,93
	1873	10 277	8 1,84	26 476	20 4,73	52 918	39 9,64	8 354	6 1,50
	1907	15 976	11 1,87	35 900	26 4,45	14 077	10 1,65	31 838	24 3,72
Ermland	1843	41 783	10 2,62	66 775	16 4,19	99 328	23 6,23	46 861	11 2,94
	1873	47 055	11 2,22	100 506	24 4,74	161 826	38 7,64	51 839	12 2,44
	1907	62 940	15 2,60	149 640	35 6,13	58 832	14 2,43	137 058	32 5,65
Provinz Ostpreußen	1843	327 678	9 2,27	636 341	17 4,42	1 347 953	36 9,36	440 655	12 3,06
	1873	350 478	9 1,92	785 646	21 4,31	1 841 437	50 10,10	463 718	13 2,54
	1907	471 148	13 2,32	1 182 861	32 5,83	472 858	13 2,33	1 154 363	31 5,69

<sup>1</sup> Für 1843 v. Lengerke, Beiträge, Bd. 2, S. 4; für 1873 u. 1907 die Preussische Statistik.

Die Tabelle umfaßt die Zeit des eigentlichen Aufschwunges der Landwirtschaft und läßt uns die Zunahme der Viehhaltung deutlich erkennen<sup>1</sup>. Von den Vieharten, die eine Zunahme aufweisen, hat sich die Zahl der Pferde am wenigsten vermehrt, weil der Fortschritt der rationellen Bodennutzung weniger in vermehrter Beackerung, als vielmehr auf dem Gebiete der rationellen Düngung und des richtigen Anbaus zweckmäßiger Früchte liegt. Die Pferdezucht aber, die zwar heute wie früher im Ermland recht bedeutend ist<sup>2</sup>, kann nicht den gleichen Aufschwung nehmen wie die Zucht des Nutzviehs, an dem ein viel größerer Bedarf ist als an Arbeitsvieh.

Die Zunahme der Rindviehhaltung ist denn auch viel größer als die der Pferdehaltung und stärker als im Durchschnitt der Provinz.

Die Schafhaltung hat im Ermland und der ganzen Provinz in dem Maße abgenommen, als die extensiv genutzten Weiden und Außenschläge zur Beackerung herangezogen wurden und die Möglichkeit einer rentablen Wollverwertung angesichts der überseeischen Konkurrenz schwand.

Einen vollwertigen Ersatz hat dieser Ausfall durch die Steigerung des Schweinebestandes auf etwa das Dreifache gefunden. Das Schwein ist in einer intensiven Wirtschaft ein sehr rentabler Verwerter von Wirtschaftsabfällen und Nebenprodukten, vor allem in Verbindung mit einer starken Milchviehhaltung. Eine sehr weit verbreitete Art der Milchwirtschaft ist die, daß der Besitzer selbst die Milch mit der Handzentrifuge entrahmt und nur den Rahm zur Molkerei schickt oder auch selbst verbuttert; die gewonnene Magermilch findet durch Verfütterung an Schweine die vorteilhafteste Verwendung.

Auf den beiden Gebieten der Landwirtschaft, Ackerbau und Viehzucht, sehen wir also eine erfreuliche und im Verhältnis zu den übrigen Teilen der Provinz recht bedeutende Vorwärtsbewegung. Wenn auch die Möglichkeiten weiteren Fortschreitens durchaus noch nicht erschöpft sind, so sind doch vorerst größere Sprünge in dieser Bewegung nicht zu erwarten. Es gilt vielmehr jetzt, durch Wahrnehmung aller sich bietenden Vorteile auf der bisherigen Grundlage weiterzuarbeiten.

#### b) Die Bevölkerung.

Entsprechend dem Steigen des allgemeinen Wohlstandes, das nach der Einverleibung in Preußen eintrat, ist auch schon in dem ersten Abschnitt der neueren Entwicklung ein be-

<sup>1</sup> Vgl. damit die Angaben auf S. 159.

<sup>2</sup> Nach der Viehzählung von 1907 kamen im Ermland auf 62940 Pferde überhaupt 15884 Fohlen bis 3 Jahre alt oder 25,2%. In Ostpreußen kamen auf 471148 Pferde überhaupt 105238 Fohlen bis 3 Jahre alt oder 22,3%.

Bevölkerung<sup>1</sup>: Tabelle I.

Bezirke	Flächeninhalt ohne Haffe <sup>1</sup> (1905) qkm	Jahr	Ortsanwesende Bevölkerung: Köpfe				Auf den Quadratkilometer Köpfe	Unter je 100 Personen waren Folgend. Masuren	Konfession. Von je 100 Personen waren			Von je 100 Personen der Ortsanwes. Bevölkerung gehörten zur Landwirtschaft i. e. S. (1895)
			gesamt	in den Städten	in den Landgemeinden	in den Gutsbezirken			evangelisch	katholisch	sonstige Konfession	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Kreis Braunsberg	946,18	1825	35 354	13 861	21 493	37	—	—	—	—	—	—
		1837	39 597	15 725	23 872	42	—	—	—	—	—	—
		1871	52 456	22 206	27 226	3 024	55	?	10,6	88,4	1,0	—
		1905	54 751	25 196	26 970	2 585	58	0,3	11,7	87,8	0,5	53,8
Kreis Heilsberg	1095,57	1825	36 505	7 067	29 438	33	—	—	—	—	—	—
		1837	40 198	7 477	32 721	37	—	—	—	—	—	—
		1871	54 086	10 077	41 277	2 732	49	?	5,6	93,6	0,8	—
		1905	51 690	10 676	38 748	2 266	47	0,2	4,8	94,8	0,4	67,9
Kreis Rüssel	852,13	1825	30 705	7 191	22 126	36	22,1	—	—	—	—	—
		1837	33 601	9 322	23 755	39	14,7	—	—	—	—	—
		1871	49 399	14 841	30 117	4 441	58	?	11,7	87,4	0,9	—
		1905	50 390	15 729	30 831	3 830	59	14,7	9,8	89,8	0,4	61,0
Kreis Allenstein	1356,29	1825	30 457	4 727	25 730	22	83,8	—	—	—	—	—
		1837	32 046	5 512	26 524	24	81,4	—	—	—	—	—
		1871	55 925	9 509	41 344	5 072	41	?	7,3	92,0	0,7	—
		1905	85 625	31 848	48 608	5 169	63 <sup>2</sup>	45,2	15,8	83,5	0,7	55,2
Ermland	4250,17	1772	95 933	23 998	71 935	23	?	—	—	—	—	—
		1825	133 021	32 846	98 787	31	24,3	—	—	—	—	—
		1837	145 442	38 036	106 872	34	21,3	—	—	—	—	—
		1871	211 866	56 633	139 964	15 269	50	?	8,7	90,5	0,8	—
		1905	242 456	83 449	145 157	13 850	57	19,1	11,3	88,2	0,5	—

trächtliches Steigen der Bevölkerungszahl wahrzunehmen. In der Zeit von 1772 bis 1825 steigt die gesamte Bevölkerung um 38,7 % des Bestandes von 1772. Wenn diese Zunahme angesichts des langen Zeitraums auch nicht bedeutend erscheint, so muß man doch in Betracht ziehen, daß die schweren Kriegsjahre und die Jahre wirtschaftlicher Depression

<sup>1</sup> Für 1772: Bär, Westpr. unter Friedrich d. Großen, II, S. 707; für 1825 u. 1837: Haxthausen a. a. O. S. 76; für 1871 u. 1905: Gemeindelexikon 1907, Bd. I, Ostpreußen; Sp. 13 nach Berufsstatistik 1895. Stat. d. Deutschen Reichs, Bd. 111. Landwirtschaft i. e. S. bedeutet: Landwirtschaft mit Ausschluß von Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei.

<sup>2</sup> Einschließlich der Stadt Allenstein. Zieht man die Einwohnerzahl von Allenstein im Jahre 1905 (27 344 Köpfe) von der Gesamtbevölkerung ab und bezieht sie auf den Flächeninhalt des Landkreises (1273,29 qkm), so ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von 46 Köpfen auf den Quadratkilometer.

in diesen Zeitraum fallen, und beide Umstände haben gewöhnlich eine verminderte Zunahme der Bevölkerung im Gefolge. Die Zunahme hat denn auch wesentlich erst nach den Befreiungskriegen eingesetzt. Eine direkte Angabe ist leider nicht möglich, da die entsprechenden statistischen Nachrichten nicht nach Kreisen geordnet sind. Immerhin wird die vorstehende Annahme durch die Angaben über die Vermehrung der Bevölkerung in den größeren Bezirken gestützt; sie betrug in dem Zeitraum von 1817 bis 1827 in dem Regierungsbezirke Königsberg 26,570 %, im Regierungsbezirke Gumbinnen gar 36,028 %<sup>1</sup>. Dieser Bezirk steht an der Spitze aller preussischen Regierungsbezirke jener Zeit; als Grund für die starke Zunahme wird angegeben, daß hier etwa drei Viertel der gesamten Bevölkerung auf Domänenland wohnte und daher der Vorteile teilhaftig wurde, die die Regierung durch erbpachtliche und eigentümliche Austuung von Stellen ihnen gewähren konnte. Wir wissen, daß im Ermland ein ebenso großer, wenn nicht größerer Teil der Einwohner unter den Ämtern saß<sup>2</sup> und auch hier viele Domänen besiedelt wurden, so daß im ganzen hier ähnliche Verhältnisse wie im Regierungsbezirke Gumbinnen geherrscht haben mögen.

Die folgende Zeit einer ungestörten Entwicklung, in die vor allem die Anfänge der großen technischen Umgestaltungen der Landwirtschaft fallen, brachte auch eine stärkere Zunahme der Bevölkerung. In der Zeit von 1825 bis 1871 nahm die Zahl der Bewohner des Ermlandes um 59,3 % zu (in etwa 50 Jahren), um in der folgenden Zeit (1871—1905, etwa 30 Jahre) wieder langsamer anzusteigen, nämlich um 14,4 %, d. h. nur um etwa ein Viertel der Zuwachsquote des vorhergehenden Zeitraums, während es der Zeit nach drei Fünftel sein müßten. Es zeigt sich also auch im Ermland die dem ganzen deutschen Osten eigene Erscheinung einer verminderten Zunahme oder, fassen wir den Kreis Heilsberg ins Auge, einer Abnahme der Bevölkerung. Die oben angegebene Zahl wird noch wesentlich durch das starke Anwachsen der Bevölkerung im Kreise Allenstein und vor allen Dingen dieser Kreisstadt<sup>3</sup> selbst bedingt, während die anderen Kreise nur eine ganz geringe Zunahme von wenigen Hundertteilen aufweisen. Auf diese Erscheinung ist hier näher einzugehen.

Schon von Anfang an zeigte es sich, daß die Zunahme

<sup>1</sup> Avenarius, Beiträge; S. 214.

<sup>2</sup> M. Bär a. a. O. S. 707. Von 71 935 Bewohnern des platten Landes saßen im Jahre 1772 nur 11 569 (16,1 %) auf adligen, geistlichen oder Stadtgütern.

<sup>3</sup> Man muß auf das Anwachsen der Stadt Allenstein, die sich in dieser Zeit zu einer ansehnlichen Mittelstadt entwickelte (am 1. Dez. 1905 27 422 Einw.) mindestens etwa 20 000 Seelen des Gesamtzuwachses des Kreises rechnen.

Bevölkerung: Tabelle II.

Bezirke	natürliche	tatsächliche	Verlust (-) oder Gewinn (+) durch Wanderung 1871—1905 1000 Köpfe		natürliche	tatsächliche	Verlust (-) od. Gewinn (+) durch Wanderung		Zunahme (-) oder Abnahme (+) der Bevölkerung in			Zunahme (-) od. Abnahme (+) d. Bevölk. in d. Landgem. u. Gutsbez. 1871—1905. % des Standes von 1871
	Zunahme				Zunahme				Städten:	Landgemeinden	Gutsbezirken	
	1871—1905 1000 Köpfe		Verlust (-) oder Gewinn (+) durch Wanderung 1871—1905 1000 Köpfe		durchschnittlich für ein Jahrfünft 1870 bis 1905. % d. Standes der Bevölkerung am Anf. jedes Jahrfünfts		% d. natürl. Zunahme v. 1871—1905		1871—1905 1000 Köpfe			
1. Braunsberg	20,7	2,2	18,5	5,7	0,6	-5,1	-89,1	+3,0	-0,3	-0,4	-2,3	
2. Heilsberg	22,5	-2,4	24,9	6,1	-0,6	-6,7	-110,7	+0,6	-2,5	-0,5	-6,8	
3. Rössel	21,7	1,0	20,7	6,4	0,3	-6,1	-95,5	+0,9	+0,7	-0,6	+0,3	
4. Allenstein	40,0	29,7	10,3	8,2	6,4	-1,8	-25,8	+22,3	+7,3	+0,09	+15,9	
Ermland	104,9	30,5	74,4	—	—	—	-70,9	26,8	5,2	-1,41	+2,4	

der städtischen Bevölkerung erheblicher war als die der ländlichen. Es betrug im Ermland

	die Gesamtzunahme % des Anfangsbestandes	die Zunahme der Landbevölkerung % des Anfangsbestandes
1772—1825	38,7	35,9
1825—1905	82,3	56,6

Für die Zeit von 1871 bis 1905 ist eine genauere Darstellung der Bevölkerungsbewegung möglich auf Grund der Tabellen zu der Rede, die Professor Sering im Februar 1910 vor dem Landesökonomiekollegium hielt<sup>1</sup>. Die hier interessierenden Stellen der Tabellen teile ich im Auszuge mit (siehe oben Tabelle II). Es ist dabei besonders der Einfluß der Abwanderung berücksichtigt und eine genaue Scheidung der Zu- bzw. Abnahme in den Städten und auf dem Lande, in Landgemeinden und in Gutsbezirken durchgeführt. Die Tabelle zeigt uns, daß das Ermland in der Zeit von 1871 bis 1905 die große Zahl von 74400 Menschen oder 70,9% der natürlichen Zunahme an andere Landesteile oder das Ausland durch Wanderung abgegeben hat, und zwar die drei Kreise Braunsberg, Heilsberg und Rössel weitaus am meisten, während sich im Kreise Allenstein die Abwanderung lange nicht so hoch stellte. In den Gutsbezirken ist überall, mit Ausnahme des Kreises Allenstein, eine absolute Abnahme der Bevölkerung festzustellen. Innerhalb der Landgemeinden zeigt nur der Kreis Allenstein eine erhebliche Zunahme, während die beiden Kreise Braunsberg und Heilsberg eine absolute, und zwar der Kreis Heilsberg eine nicht unbeträchtliche Abnahme aufweisen — wenn sie auch nicht so groß ist wie in den

<sup>1</sup> Sering, Grundbesitzverteilung und Abwanderung vom Lande. Berlin 1910.

angrenzenden Gebieten mit vorwiegendem Großgrundbesitz. Die geringe Zunahme im Kreise Rössel ist nur als ein Stehenbleiben zu bezeichnen. Wie ist diese Erscheinung zu erklären? Es müssen dazu die Erscheinungen der Grundbesitzverteilung herangezogen werden. Das gute Land, das in den westlichen und mittleren Teilen des Gebietes vorherrscht, ist bei eintretender Vermehrung des Landvolkes zuerst besetzt worden, und hier konnten die Besitzer am ehesten zu einigem Wohlstand kommen; daher befindet sich in den Kreisen Braunsberg und Heilsberg und einem großen Teile des Kreises Rössel das Land überwiegend in festen Händen eines wohlhabenden deutschen Großbauernstandes. Dieser ist nicht geneigt, seinen Besitz, den er im vollen Umfange bewirtschaften kann, zu verkleinern und dadurch seine Lebenshaltung einzuschränken. Im Gegenteil, sie ist im Steigen begriffen, und die zu ihrer Befriedigung notwendige erhöhte Gewerbetätigkeit ermöglichte das stärkere Ansteigen der städtischen Bevölkerung. Da also in diesem Teile für den Nachwuchs auf dem Lande kein Platz ist, muß er abwandern, und zwar richtet sich die Abwanderung der ermländischen selbständigen Landbevölkerung vornehmlich auf die angrenzenden Landstriche, wo die Abwandernden in die mittleren und höheren Schichten des selbständigen Grundbesitzes eindringen. Den in den Großbauernwirtschaften beschäftigten unselbständigen Arbeitern aber fehlt hier, ebenso wie in den Großgüterbezirken die Möglichkeit des sozialen Aufstiegs, und daher wandern sie hier ebenso wie dort ab.

Die Bildung neuer kleiner Stellen in größerer Zahl ist bei der Festigkeit des Besitzes in den Dörfern kaum möglich. Diese Stellen werden auch von den Arbeitern nicht gesucht. Es ist eine allgemein anerkannte Eigenart des ostpreußischen Landarbeiters, daß er, wenn er erst ein kleines Eigentum hat, nicht mehr gern zur Arbeit auf den Guts- oder Bauernhof geht<sup>1</sup>. Im Durchschnitt der Provinz befinden sich denn auch nur 40,2% der unter 5 ha großen Stellen im Besitze ländlicher Arbeiter. Diese oft als Eigensinn verkannte Eigenschaft des ostpreußischen Landarbeiters hat einen ganz klar liegenden wirtschaftlichen Grund. Der ländliche Arbeitgeber kann im Winter nicht genügende Arbeitsgelegenheit gewähren, und andere Erwerbsgelegenheit ist außer der Waldarbeit im Winter in den meisten Gegenden nicht zu finden. Es ist deshalb mehr als fraglich, ob man die Landarbeiter durch einseitiges Betreiben der Gründung sogenannter Arbeiterstellen im Lande wird halten können<sup>2</sup>.

Anders liegen die Verhältnisse im Kreise Allenstein. Hier

<sup>1</sup> Sering, Vererbung d. Grundbes. XII: Ostpr., S. 54 u. 82.

<sup>2</sup> Sering, Grundbesitzverteilung, S. 13/14.

war das Land wegen seiner geringeren Beschaffenheit nicht so begehrt und die Bevölkerung anfangs ziemlich dünn. Aber gerade die Kultur des leichteren Bodens ist durch die modernen Hilfsmittel bedeutend gefördert worden. Dazu kommt, daß hier eine zum großen Teil slawische Bevölkerung<sup>1</sup> nach Selbständigkeit strebt. Infolge der geringeren Wohlhabenheit ist das Land hier weniger in festen Händen. Daher entstanden hier bei den weit geringeren Ansprüchen, die die slawische Bevölkerung an die Lebenshaltung stellt, vornehmlich auf Kosten der großen Güter und größeren Bauernhöfe kleinere bäuerliche Besitzungen in größerer Zahl (vgl. Tabelle S. 240/241), und so läßt sich die ziemlich starke Zunahme der ländlichen Bevölkerung dieses Kreises erklären<sup>2</sup>.

Über das Verhältnis der Konfessionen zueinander, welches hier fast gleichbedeutend mit der völkischen Verschiedenheit ist, indem „katholisch“ soviel heißt wie „ermländisch“, nur ein Wort. Wenn eine Zunahme der Evangelischen nur in Braunsberg und Allenstein zu konstatieren ist, so liegt das in erster Linie wohl an den in diesen Kreisen gelegenen größeren Städten gleichen Namens, in denen das Militär und die Beamtschaft vornehmlich die evangelische Bevölkerung ausmachen. Das übrige Ermland aber, vor allem das platte Land, zeigt eine Zunahme des katholischen Anteils der Bevölkerung. Es scheint mir das ein Beweis dafür zu sein, daß dieses Land seine Eigenart als katholisches Land im engen Zusammenhang mit der Eigenart als Bauernland bewahrt hat, auch ferner bewahren wird und bestrebt ist, andere Elemente, die ihm künstlich zugeführt wurden, wieder auszuschneiden.

### c) Die Grundbesitzverteilung (1882—1907).

Auf die Veränderung der Besitzverteilung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, der für den Bauernstand besonders kritischen Zeit, ist oben (S. 197 ff.) schon eingegangen. Es ist nunmehr die Entwicklung des Ermlandes in dieser Richtung in den letzten 25 Jahren vor Augen zu führen. Auf den engen Zusammenhang zwischen Grundbesitzverteilung und Bevölkerungsbewegung hat Sering hingewiesen<sup>3</sup>, und so werden auch an die Erscheinungen, die in der Veränderung des Grund-

<sup>1</sup> Die Abnahme des slawischen Anteils an der Bevölkerung (Sp. 9, Tab. I) ist nur eine scheinbare, da durch die Schulen die deutsche Sprache auch unter den Polen und Masuren vordringt; die anderen Eigenschaften, vor allem der Landhunger und die Bedürfnislosigkeit, sind aber geblieben.

<sup>2</sup> Andere Kreise mit slawischer Bevölkerung zeigen ähnliche Zunahmen wie Allenstein; z. B. Neidenburg + 5,1, Ortelsburg + 6,7, Osterode + 1,2, Johannsburg + 11,2, Lyek + 8,7%.

<sup>3</sup> Grundbesitzverteilung und Abwanderung vom Lande.

besitzes aufgetreten sind, einige diesbezügliche Betrachtungen zu knüpfen sein. Die Tabelle S. 240/241 enthält für die Jahre 1884, 1895 und 1907 die Angaben über Zahl und Fläche der Betriebe, die absoluten Zahlen für die Kreise des Ermlandes und dieses selbst, die Verhältniszahlen außerdem noch für Ostpreußen und die sechs östlichen Provinzen<sup>1</sup>. Man muß gemäß den ostpreußischen Verhältnissen die Betriebe bis 2 ha, die von 2 bis 5 ha und noch einen Teil der Betriebe in der Gruppe von 5 bis 20 ha zu den unselbständigen landwirtschaftlichen Betrieben rechnen, deren Inhaber nebenbei noch Verdienst durch Lohnarbeit suchen müssen. Bringen doch in den besten Gegenden (Kreis Braunsberg) erst durchschnittlich 10,2 ha einen Grundsteuerreinertrag von 60 bis 90 Mk., in den anderen Kreisen sind noch mehr erforderlich (Heilsberg 12,1 ha, Rössel 14,5 ha, Allenstein 19,0 ha), und von den Besitzern dieser Güter gehören 85 % in die Einkommensgruppe bis 900 Mk.<sup>2</sup>, ihr durchschnittliches Nettoeinkommen, d. h. abzüglich der Abgaben und Schuldzinsen, bewegt sich in den ermländischen Kreisen zwischen 634 und 792 Mk. Das reicht zum Unterhalt einer Familie eben aus<sup>3</sup>, man wird also erst die Besitzungen von rund 10 ha an als selbständige Betriebe ansehen können und nur in den allerbesten Gegenden vielleicht auch noch etwas kleinere.

Der andere Teil der Betriebe von 5 bis 20 ha<sup>4</sup> wird zu den Familienbetrieben und mittleren Bauernbetrieben, die von 20 bis 100 ha zu den Großbauernbetrieben zu rechnen sein. Aber auch von den Betrieben über 100 ha werden manche noch in bäuerlicher Weise bewirtschaftet. Es kann aber auf feinere Unterscheidungen angesichts des vorhandenen statistischen Materials nicht Rücksicht genommen werden. Man muß die Betriebe bis 5 ha zu den unselbständigen rechnen, die von 5 bis 20 ha zu den klein- und mittelbäuerlichen, die von 20 bis 100 ha zu den großbäuerlichen und die mit mehr als 100 ha zum Großgrundbesitz, wobei für das Jahr 1907 noch die Betriebe mit 200 ha und mehr als eigentlicher Großgrundbesitz ausgeschieden werden können.

Die Spalten 18—24 der Tabelle zeigen nun, daß im Erm-lande über die Hälfte der landwirtschaftlichen Fläche (57,88 %) den Großbauernbetrieben angehört, und, wenn man das Land der Betriebe von 5 bis 20 ha noch hinzunimmt, so gehören 79,15 % der landwirtschaftlichen Fläche den bäuerlichen Betrieben an gegenüber einem weit geringeren Anteil dieser Betriebsgrößenklassen an der Fläche in Ostpreußen (55,40 %)

<sup>1</sup> Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg (ohne Berlin), Pommern, Posen und Schlesien.

<sup>2</sup> Vgl. die Tabellen zur Verschuldung weiter unten.

<sup>3</sup> Man muß bedenken, daß hier die vielen Naturalbezüge, die aus der Wirtschaft fließen, nicht mitgerechnet sind.

<sup>4</sup> Vgl. Sering, Innere Kolonisation, S. 29.

## Grundbesitzverteilung in den

Größen- klasse der Betriebe	Jahr	Zahl der landwirtschaft- lichen Betriebe					Von je 100 Betrieben entfallen auf die Größenklasse						
		Braunsberg	Heilsberg	Rössel	Allenstein	Ermland	Braunsberg	Heilsberg	Rössel	Allenstein	Ermland	Ostpreußen Die 6 östlichen Provinzen	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
bis unter 2 ha	1882	2304	2367	2050	2879	9600	47,92	39,86	44,24	44,31	43,88	53,87	57,4
	1895	2531	2147	2645	3649	10972	47,32	35,81	48,50	45,57	44,23	57,09	57,9
	1907	1851	1779	2108	2467	8208	39,42	29,96	41,26	33,52	35,52	52,29	54,3
2 bis unter 5 ha	1882	653	997	648	1131	3429	13,58	16,79	13,98	17,40	15,67	13,89	15,7
	1895	876	1123	735	1387	4121	16,38	18,73	13,48	17,32	16,61	13,50	15,3
	1907	715	1190	808	1479	4192	15,23	20,04	15,82	20,10	18,14	14,84	15,7
5 bis unter 20 ha	1882	729	1223	948	1339	4239	15,16	20,59	20,46	20,61	19,37	16,69	17,7
	1895	804	1362	1078	1856	5100	15,03	22,72	19,77	23,18	20,56	16,58	18,4
	1907	985	1675	1233	2356	6249	20,98	28,20	24,13	31,98	27,04	20,06	21,8
20 bis un- ter 100 ha	1882	1088	1306	936	1078	4408	22,63	21,99	20,20	16,59	20,15	13,85	8,0
	1895	1110	1311	950	1042	4412	20,75	21,86	17,42	13,01	17,79	11,32	7,2
	1907	1115	1247	912	1000	4274	23,75	21,00	17,85	13,59	18,50	11,31	7,1
100 und mehr ha	1882	34	46	52	71	203	0,71	0,77	1,12	1,09	0,93	1,70	1,3
	1895	28	53	46	73	200	0,52	0,88	0,83	0,92	0,81	1,51	1,1
	1907	29	48	48	58	183	0,62	0,81	0,94	0,79	0,79	1,50	1,1
dar. 200 u. mehr ha	1907	14	20	23	26	83	0,30	0,34	0,45	0,35	0,36	0,75	0,7
überhaupt	1882	4808	5939	4634	6498	21879	100	100	100	100	100	100	100
	1895	5349	5996	5454	8007	24806	100	100	100	100	100	100	100
	1907	4695	5939	5109	7360	23106	100	100	100	100	100	100	100

Die Angaben für die Jahre 1882 und 1895 wurden entnommen die Angaben für das Jahr 1907 der Statistik des Deutschen Reichs,

und in den sechs östlichen Provinzen (50,9%). Das Land ist also heute noch wie vordem ein Bauernland, und zwar ein Großbauernland. Innerhalb des Landes stellt sich das Verhältnis noch wieder anders dar, da der großbäuerliche Betrieb im Kreise Braunsberg mit 71,97% und im Kreise Heilsberg mit 61,86% bedeutender ist als in den beiden östlichen Kreisen Rössel (53,59%) und Allenstein (45,26%). Den nächsthöchsten Anteil an der Fläche hat im ganzen Ermland und in den einzelnen Kreisen der klein- und mittelbäuerliche Besitz. Er ist am stärksten in dem mit armem Boden begabten Kreise Allenstein und nimmt in der Richtung nach Westen und Norden (Rössel, Heilsberg, Braunsberg) trotz des besseren Bodens ab. Der Grund hierfür liegt ohne Zweifel im Volkseharakter, indem die slawische Bevölkerung des Allensteiner Kreises auf Grund ihrer größeren Genügsamkeit auf kleineren Stellen

Jahren 1882, 1895 und 1907.

Landwirtschaftliche Fläche der Betriebe					Von je 100 ha landwirtschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe von						
Braunsberg	Heilsberg	Rössel	Allenstein	Ermland	Braunsberg	Heilsberg	Rössel	Allenstein	Ermland	Ostpreußen	Die 6 östlichen Provinzen
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
1 797	1 709	1 257	1 591	6 354	2,62	2,11	2,05	2,06	2,21	2,10	3,2
1 826	1 562	1 912	1 951	6 651	2,60	1,82	2,08	2,31	2,19	2,35	3,3
1 058	1 218	1 216	1 519	5 011	1,52	1,44	1,93	1,82	1,67	1,98	3,0
2 108	3 143	2 083	3 663	10 997	3,08	3,87	3,41	4,75	3,82	3,51	5,2
2 642	3 625	2 344	4 555	13 166	3,77	4,23	3,71	5,39	4,34	3,86	5,4
2 375	4 008	2 693	5 085	14 161	3,40	4,74	4,28	6,10	4,71	4,20	5,3
7 601	13 247	10 875	14 582	46 205	11,10	16,34	17,79	18,89	16,05	13,98	18,2
8 322	14 523	11 489	18 918	53 252	11,86	16,95	18,19	22,38	17,54	14,96	20,0
9 999	17 021	13 499	23 424	63 943	14,33	20,12	21,45	28,12	21,27	17,51	22,7
49 367	53 326	34 275	40 981	177 981	72,06	65,76	56,08	53,10	61,81	41,81	29,4
49 790	54 998	35 538	39 850	180 176	70,99	64,17	56,28	47,14	59,32	39,36	28,7
50 221	52 318	33 717	37 702	173 958	71,97	61,86	53,59	45,26	57,88	37,89	28,2
7 631	9 668	12 629	16 361	46 289	11,14	11,92	20,67	21,20	16,08	38,60	44,0
7 560	10 997	12 464	19 258	50 279	10,78	12,83	19,74	22,78	16,57	39,47	42,6
6 125	10 012	11 794	15 567	43 498	8,78	11,84	18,74	18,69	14,47	38,43	40,8
4 134	6 390	8 496	11 004	26 358	5,92	7,56	13,50	13,21	8,77	28,85	33,6
68 504	81 093	61 119	77 178	287 894	100	100	100	100	100	100	100
70 140	85 703	63 147	84 532	303 522	100	100	100	100	100	100	100
69 778	84 577	62 919	83 297	300 571	100	100	100	100	100	100	100

aus Meitzen, Der Boden usw., Bd. VI,  
Bd. 212 (Neue Folge).

noch gut auskommt, sind daher auch die kleineren, schon zu den unselbständigen zu rechnenden Betriebe (bis 5 ha) in diesem Kreise so stark vertreten, um einiges stärker als im Provinzialdurchschnitt und den übrigen ermländischen Kreisen. Der Anteil des Großgrundbesitzes an der landwirtschaftlichen Fläche ist im Ermland fast nur ein Drittel so groß wie in Ostpreußen und etwa nur ein Viertel des verhältnismäßigen Anteils in den sechs östlichen Provinzen. Im Lande selbst scheidet sich wieder der Westen einschließlich der Mitte (Braunsberg, Heilsberg) von dem Ostrande (Rössel, Allenstein) des Landes. Man kann in dieser Eigenart der Besitzverteilung noch deutlich den Einfluß der Kolonisationsepoche, die hier in den östlichen Teilen bekanntlich Rittergüter entstehen ließ, erkennen.

Hinsichtlich der Veränderungen der Besitzverteilung in

den 25 Jahren von 1882 bis 1907 bemerkt man bei den kleinen Parzellenbetrieben (bis 2 ha) eine Abnahme der Zahl sowohl absolut als auch im Verhältnis zur Zahl der anderen Betriebe. Die Abnahme aber war keineswegs stetig. In steter Abnahme der absoluten Zahl der kleinsten Betriebe war nur der Kreis Heilsberg begriffen, während die anderen Kreise im Jahre 1895 ein Ansteigen der Zahl zeigen, die aber mit Ausnahme des Kreises Rössel im Jahre 1907 unter den Stand von 1882 gesunken ist. Im Verhältnis zur Anzahl der übrigen Betriebe (Sp. 6—12) ist ein solches Ansteigen im Jahre 1895 aber nur in den Kreisen Rössel und Allenstein, im Durchschnitt des Ermland, der Provinz und des östlichen Deutschlands festzustellen. Am stärksten ist der Rückgang bis zum Jahre 1907 im Kreise Braunsberg und Allenstein. Das Anwachsen der Stellenzahl bis zum Jahre 1895 läßt sich durch die Nachwehen einer in den 70er Jahren in Ostpreußen überhaupt vorhandenen Neigung zum Parzellieren erklären<sup>1</sup>. Die dann folgende Abnahme dieser Stellen braucht man sich nun nicht allein so zu erklären, daß die Inhaber ihre Stelle verkauften und landlose Arbeiter wurden, vielmehr liegt auf Grund der Zunahme der Stellenzahl in der nächsthöheren Gruppe die Annahme nahe, daß viele der Parzellenbesitzer durch Zukäufe ihre Stelle vergrößerten. Im Wege des Verkaufs sind einige von den Parzellenbetrieben vielleicht durch Angliederung an andere Kleinstellen oder an größere Besitzungen eingegangen. Ein anderer Teil der Stellen ging aber fraglos auch darum ein, weil sie aus den oben bereits angeführten Gründen in Ostpreußen nicht die nötigen Existenzbedingungen haben.

Gleichfalls vermindert hat sich Zahl und Flächenanteil der über 100 ha großen Betriebe, und auch die heute noch am stärksten vertretene Gruppe der Besitzungen von 20 bis 100 ha zeigt eine stetige Abnahme, die in bezug auf die Fläche im Kreise Allenstein (Sp. 21) am stärksten ist. Dagegen sind die mittel- und kleinbäuerlichen Betriebe von 5 bis 20 ha und die Besitzungen von 2 bis 5 ha fast durchweg in einer steten Zunahme an Zahl und Flächenanteil begriffen, auch hier wieder besonders im Kreise Allenstein, eine Erscheinung, die mit den Vorgängen in der Provinz Ostpreußen im allgemeinen vollkommen übereinstimmt. Man hat angesichts dieser Tatsache in den Kreisen des vorwiegend großbäuerlichen ermländischen Bauernvereins von einer zunehmenden und gefährlichen Parzellierungssucht gesprochen<sup>2</sup>. Soweit man in der Abwehr dieser die gewerbsmäßige, auf rücksichtslose Ausbeutung der unwissenden Parzellenkäufer<sup>3</sup> gerichtete Güterschlächtereit treffen wollte,

<sup>1</sup> Vgl. Vererbung des Grundbesitzes XII: Ostpr., S. 81.

<sup>2</sup> Erml. Bauer. Jahrg. 1911, S. 166. Erml. Bauernverein. Festschrift, S. 8.

<sup>3</sup> Die allgemeine Preissteigerung des Grund und Bodens in den

sind die Bestrebungen des Vereins durchaus zu billigen; aber in einem gewissen Umfange entspricht die Vermehrung der kleineren und mittleren bäuerlichen Betriebe (5—20 ha) einem Bedürfnis des Landvolkes; denn nach der Äußerung eines mit den einheimischen Verhältnissen Vertrauten<sup>1</sup> herrscht die größte Nachfrage nach Besitzungen von 1 bis 2 Hufen Größe (16,8—33,6 ha), und dem kommt die oben gekennzeichnete Entwicklung in gewissem Sinne entgegen. Die Nachfrage nach Gütern von 3 bis 4 Hufen (50—67 ha) ist geringer, und diese Gruppe ist auch im Abnehmen begriffen, während das stärkere Verlangen nach ganz großen Bauernwirtschaften von 5 bis 6 Hufen zum großen Teil außerhalb des Ermlandes befriedigt werden muß<sup>2</sup>.

Aus diesem Spannungsverhältnis in der Grundbesitzverteilung des Ermlandes und dem beginnenden Ausgleich kann man einen günstigen Schluß auf die fernere Entwicklung des Landes ziehen. Es macht sich ein lebhaftes Andringen der Landbevölkerung in die untersten Schichten eines selbständigen Bauernstandes bemerkbar, und auch die oberen Schichten bleiben dem Landbau treu und streben nach einem weiteren Felde der Betätigung. Die Quelle des Zustromes in den bäuerlichen Klein- und Mittelstand kommt wohl zu einem Teile aus dem Klein- und Parzellenbesitz, aber zu einem großen Teile aus dem Stande selbst. Daß auch in dieser Beziehung, der Zunahme der Betriebe von 5 bis 20 ha, der Kreis Allenstein an der Spitze steht (75,9% des Bestandes von 1882), ist ein neuer Beweis, daß gerade die zur Hälfte slawische Bevölkerung dieser unfruchtbaren Gegend von einem starken Landhunger getrieben wird. Wenn dieses Andringen in den Kreisen mit vorwiegend oder rein deutscher Landbevölkerung nicht so stark ist oder sich nicht so stark bemerkbar macht, so wird das nicht zum wenigsten an dem schon einmal betonten festeren Besitz des Landes durch den wohlhabenderen Bauernstand liegen. Die Zunahme der landwirtschaftlichen Betriebe überhaupt und damit der festen Heimstätten macht die oben ausgesprochene Behauptung zur Gewißheit, daß der tatsächliche Verlust des Landes an Bevölkerung vornehmlich durch die Abwanderung der landlosen Arbeiter und des Gesindes entsteht, die im Lande selbst keinen Platz mehr finden. Es besteht in diesen zweifellos der Wunsch nach Verbesserung der Lebenshaltung. Aber man wird diese ihnen nicht schaffen können, indem man sie auf kleine unselbständige

---

östlichen Landesteilen hat natürlich auch im Ermlande stattgefunden. Beispielsweise wurde das adlige Gut Zechern (Kreis Heilsberg) im Jahre 1848 für 30 000 Taler verkauft, im Jahre 1910 brachte es 900 000 Mk. Erml. Bauer. Jahrg. 1911, S. 166.

<sup>1</sup> Erml. Bauernverein. Festschrift, S. 6.

<sup>2</sup> Erml. Bauernverein, S. 6.

Stellen setzt. Diese sind im Ermland schon zahlreich genug, und bei den langen Wintern können die Bauernwirtschaften den ansässigen Arbeitern keine genügende Arbeitsgelegenheit bieten. Die Arbeiterschaft fühlt das auch und wehrt sich instinktiv gegen die Annahme solcher Stellen. Das einzige Mittel, um der übermäßigen Abwanderung in den vorwiegend großbäuerlichen Kreisen Braunsberg und Heilsberg entgegenzuwirken, wird daher in der Vermehrung der kleineren selbständigen Bauernstellen, der sogenannten Familienwirtschaften, auf Kosten des großbäuerlichen Besitzes zu suchen sein. Vielleicht könnte man das erreichen durch Beförderung einer angemessenen Vergrößerung der Stellen von 2 bis 5 ha, die gerade hier im Osten sehr ungünstig daran sind, weil sie einerseits keinen ausreichenden Unterhalt gewähren, andererseits aber den Besitzer so in Anspruch nehmen, daß er zu einer regelmäßigen Lohnarbeit nicht kommt.

Die hier als günstig bezeichnete Richtung hat die Bewegung in der letzten Zeit im Ermland schon eingeschlagen, wie ein Blick auf die Reihe: 5—20 ha der Tabelle zeigt, und man wird gut daran tun, sich dem bei vorkommenden Parzellierungen anzupassen. Die Abwanderung der landlosen Arbeiter wird dann zwar nicht ganz aufhören, aber die besten unter ihnen werden bei günstigen Bedingungen sich doch aus ihrem Ersparten und mit Hilfe eines weitgehenden Kredits, der in der Tüchtigkeit der zum Eigentum gelangten Arbeiter eine sichere Unterlage hat, eine Familienstelle erwerben können.

Wenn diese innere Kolonisation planmäßig nicht nur im Ermland, sondern auch in den benachbarten Kreisen und dem ganzen Osten Deutschlands durchgeführt wird, dann kann man wohl auf ein Aufhören des Rückganges der ländlichen Bevölkerung hoffen. Schon heute haben die Kreise mit zahlreichen bäuerlichen Familienbetrieben die günstigste Bevölkerungsbewegung<sup>1</sup>.

#### d) Die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes und die finanzielle Lage der selbständigen Besitzer.

Die Höhe der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes und die dadurch bedingte finanzielle Lage der Besitzer hat naturgemäß auf die Festigkeit des Grundbesitzes, den Wohlstand, den landwirtschaftlichen Fortschritt, kurz die gesamte Wirtschaftslage den allergrößten Einfluß. Die Verschuldungsstatistik vom Jahre 1902<sup>2</sup> erlaubt uns, einen genauen Einblick in die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes zu tun. Die Tabelle S. 246/247 bringt einen Auszug der hier vor allem

<sup>1</sup> Sering, Grundbesitzverteilung, S. 13/14.

<sup>2</sup> Preußische Statistik, Heft 191.

nötigen Angaben. Statt der im Quellenwerk angegebenen durchschnittlichen Bruttoverschuldung der einzelnen Grundsteuerreinertragsklassen und ihrer Gesamtheit ist die aus dem Verhältnis der Gesamtschulden abzüglich des Kapitalvermögens zu dem Grundvermögen einschließlich des Betriebskapitals und des Werts gewerblicher Anlagen (z. B. Brennereien) und selbständiger Rechte sich ergebende Nettoverschuldung berechnet worden; denn aus ihr allein kann man erkennen, ein wie großer Teil des Gesamtertrages des Landbaues (Bruttoeinkommen aus Grundbesitz) durch die Verzinsung und Abtragung der Schulden aufgezehrt wird<sup>1</sup>. Für die Berechnung der Verhältniszahlen in bezug auf die Höhe der Verschuldung war es dagegen nicht möglich, die Nettoverschuldung, die nur im Durchschnitt für jede Grundsteuerreinertragsklasse berechnet werden konnte, heranzuziehen; daher beziehen sich diese Zahlen (Sp. 14—17) auf die Bruttoverschuldung.

Die ganze hier aufgeführte Statistik bezieht sich nicht auf alle landwirtschaftlichen Besitzungen, sondern nur auf die mit einem Grundsteuerreinertrage von 60 und mehr Mark, d. h. im wesentlichen die selbständigen landwirtschaftlichen Betriebe, deren Besitzer ihren Haupterwerb aus der Land- oder Forstwirtschaft haben.

Zunächst gibt die Tabelle die Möglichkeit, das im vorigen Abschnitt gezeichnete Bild der Besitzverteilung zu ergänzen, indem hier nicht der Umfang des zum Besitz gehörenden Landes, sondern der durchschnittliche Ertrag einer Besitzung der Einteilung zugrunde gelegt werden soll. In Spalte 3 bemerkt man, daß innerhalb der in dieser Tabelle behandelten selbständigen Landwirtschaftsbetriebe die Besitzungen der Grundsteuerreinertragsklassen von 150 bis 300 Mk. und von 300 bis 750 Mk. den größten Anteil an der Fläche haben und auch an Zahl überall relativ am stärksten vertreten sind. Es finden allerdings unter den Kreisen einige bemerkenswerte Unterschiede statt, so nämlich, daß der Anteil der oberen Klasse (300—750 Mk.) von Westen nach Osten zu sinkt, der der unteren (150—300 Mk.) in derselben Richtung steigt, und im ganzen verringert sich der Anteil dieser beiden Gruppen zusammen in derselben Richtung von Westen nach Osten. Während er in den Kreisen Braunsberg und Heilsberg noch fast drei Viertel der Gesamtfläche der selbständigen Betriebe ausmacht, treten im Kreise Rössel die nächst niedrigere (90—150 Mk.) und die nächst höhere Klasse (750—1500 Mk.), im Kreise Allenstein nur die niedrigere (90—150 Mk.) neben den hier zunächst ins Auge gefaßten mit bedeutenderem Anteil an der Gesamtfläche auf. Die Spalten 11 und 12 zeigen weiter, daß in sämtlichen Kreisen des Ermlandes das durchschnittliche Einkommen der

<sup>1</sup> Vgl. Sering, Vererbung d. Grundbes.: Holstein, S. 551.

Verschuldung und sonstige wirtschaftliche Verhältnisse der Besitzer von Grundstücken mit mehr als 60 Mk. Grundsteuerreinertrag und Haupterwerb aus Land- oder Forstwirtschaft im Jahre 1902 (Preussische Statistik, Bd. 191, I u. 2).

Bei Besitzungen von ... Mk. Grundsteuer- reinertrag	Zahl der Eigen- tümer	Anteil an der Ge- samtläche o/o	Durchschnittl. Größe ha	Von den Eigentümern waren in der Einkommensgruppe von ... Mk. (netto)						Durchschnitt- liches Einkommen der Eigentümer			Die Nettoverschul- dung betrag durch- schnittlich o/o	Von je 100 Eigentümern waren (Bruttoverschuldung) <sup>2</sup>				Die Bruttoverschul- dung betrag o/o
				bis 900	über 900 bis 1500	über 1500 bis 3000	über 3000 bis 6000	über 6000 bis 9500	über 9500	a) netto, d. h. nach Abzug der Schulzins, Mk.	b) brutto aus Grundbesitz Mk.	Die Nettoverschul- dung betrag durch- schnittlich o/o		schnidtfrei	gering versch. weniger als 30 o/o	mittelmäßig versch. 30—60 o/o	hoch versch. 60 und mehr o/o	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
1. Kreis Braunsberg.																		
60—90	144	2,1	10,2	109	31	4	—	—	—	792	847	18,5	29,2	28,5	28,5	13,9	26,6	
90—150	185	4,4	16,2	60	117	8	—	—	—	998	1 132	22,0	28,1	28,1	31,4	12,4	27,2	
150—300	387	15,0	29,7	44	261	40	2	—	—	1 220	1 595	31,6	7,8	35,4	39,8	17,0	34,9	
300—750	684	61,3	61,6	12	157	463	52	—	—	2 002	2 678	27,8	4,1	45,6	38,0	12,3	30,5	
750—1500	80	11,5	98,5	—	8	38	33	1	—	2 855	4 118	34,4	7,5	37,5	36,3	18,8	37,3	
1500—3000	6	1,8	210,5	—	—	1	4	2	1	5 044	8 610	38,3	—	16,7	50,0	33,3	49,3	
3000 und mehr	8	3,9	335,7	—	—	1	4	2	1	6 284	13 190	70,9	—	—	37,5	62,5	71,2	
60 und mehr	1 454	100,0	47,3	225	574	555	95	3	2	1 651	2 203	31,0	10,7	38,4	36,6	14,3	34,2	
2. Kreis Heilsberg.																		
60—90	214	3,3	12,1	166	45	3	—	—	—	744	868	22,4	22,0	37,4	29,4	11,2	25,7	
90—150	391	8,6	17,6	196	190	5	—	—	—	872	1 184	33,9	6,9	33,2	42,7	17,1	35,5	
150—300	518	20,4	31,5	49	397	71	1	—	—	1 193	1 717	37,2	0,8	35,1	43,8	20,3	38,9	
300—750	705	50,5	57,2	—	237	445	31	2	—	1 856	2 650	34,3	0,7	37,2	43,5	18,6	37,2	
750—1500	67	8,9	105,7	—	1	49	16	1	—	2 772	4 223	38,3	—	37,3	38,8	23,9	41,7	
1500—3000	5	1,4	224,7	—	—	2	2	1	—	5 834	7 308	15,8 <sup>3</sup>	—	40,0	20,0	40,0	38,0	
3000 und mehr	10	7,0	557,9	—	—	1	6	2	1	5 416	12 804	56,8	—	—	50,0	50,0	58,3	
60 und mehr	1 910	100,0	41,8	411	860	576	56	5	2	1 411	2 018	35,9	4,3	35,7	41,7	18,3	38,7	

## 3. Kreis Rössel.

60—90 . . . . .	209	5,3	14,5	179	30	—	—	—	634	793	28,7	15,8	37,3	38,3	8,6	29,7	
90—150 . . . . .	306	10,8	20,2	209	96	1	—	—	759	1 067	34,0	7,5	35,3	43,8	13,4	34,8	
150—300 . . . . .	430	23,2	30,8	182	272	25	1	—	1 010	1 512	34,9	5,1	30,9	50,0	14,0	36,2	
300—750 . . . . .	367	33,5	52,1	16	220	123	8	—	1 444	2 376	39,8	4,9	28,6	44,7	21,8	41,0	
750—1500 . . . . .	63	10,1	91,2	—	17	36	10	—	2 024	3 916	47,4	6,3	22,2	42,9	28,6	48,3	
1500—3000 . . . . .	24	8,4	201,1	—	1	14	8	1	2 892	7 072	68,5	—	12,5	25,0	62,5	69,2	
3000 und mehr . . . . .	9	8,7	550,4	—	—	5	2	2	6 353	13 583	63,0	—	—	33,3	66,6	67,2	
60 und mehr . . . . .	1 408	100,0	40,6	536	636	199	32	3	2	1 125	1 813	42,4	7,1	31,3	44,7	16,9	43,9

## 4. Kreis Allenstein.

60—90 . . . . .	332	9,3	19,0	310	22	—	—	—	666	980	36,1	6,9	34,3	40,7	18,1	37,0	
90—150 . . . . .	403	16,2	27,2	281	122	—	—	—	812	1 209	36,9	4,0	34,0	45,4	16,6	38,0	
150—300 . . . . .	493	31,2	42,7	138	328	25	2	—	1 074	1 660	36,6	2,8	31,0	46,7	19,5	38,9	
300—750 . . . . .	185	19,2	70,2	5	96	74	10	—	1 613	2 551	41,2	1,6	27,6	48,1	22,7	43,8	
750—1500 . . . . .	31	8,6	188,0	—	3	21	7	—	2 405	5 458	64,9	—	6,5	16,1	77,4	66,7	
1500—3000 . . . . .	13	8,1	421,0	—	1	3	8	—	4 168	10 487	64,5	—	—	30,8	69,2	66,6	
3000 und mehr . . . . .	8	7,3	617,0	—	—	5	1	2	9 610	13 993	30,9 <sup>3</sup>	12,5	25,0	37,5	25,0	40,2	
60 und mehr . . . . .	1 465	100,0	46,1	734	572	123	32	1	3	1 080	1 720	42,0	3,9	31,3	44,3	20,5	44,7

## Provinz Ostpreußen.

60—90 . . . . .	6 932	4,1	13,7	6 077	827	26	2	—	613	820	32,7	10,1	34,7	37,9	17,4	35,5	
90—150 . . . . .	9 112	8,3	20,9	6 101	2 890	113	7	—	1 770	1 079	33,7	6,9	35,1	40,9	17,1	36,6	
150—300 . . . . .	11 569	16,5	32,7	3 361	7 284	901	20	2	1 042	1 523	35,5	4,8	34,4	42,8	18,0	37,9	
300—750 . . . . .	9 671	22,3	52,9	707	4 779	3 914	251	15	5 1552	2 397	32,9	3,3	28,9	43,0	24,7	42,7	
750—1500 . . . . .	2 645	11,6	100,9	39	652	1 480	442	25	7 250	4 215	52,9	2,3	14,3	37,4	46,0	55,7	
1500—3000 . . . . .	1 103	10,3	214,4	11	121	498	387	56	30	7 353	62,1	0,7	5,9	25,7	67,6	64,9	
3000 und mehr . . . . .	833	26,7	734,7	6	23	84	325	149	246	10 789	39,7	2,2	11,3	30,5	56,1	47,1	
60 und mehr . . . . .	41 865	100,0	54,7	16 302	16 576	7 016	1 434	247	290	1 359	2 172	42,7	5,5	30,8	40,5	23,2	46,8

<sup>1</sup> Unter Nettoverschuldung ist zu verstehen: die Summe der Schulden, abzüglich des vorhandenen Kapitalvermögens bezogen auf das Grundvermögen, einschl. des Betriebskapitals und des Werts gewerb. Anlagen und selbständiger Rechte.

<sup>2</sup> Bruttoverschuldung bedeutet die Gesamtsumme der Schulden, bezogen auf das Bruttovermögen (Kapitalvermögen, Grundvermögen, gewerb. Anlage und Betriebskapital und Wert selbständiger Rechte).

<sup>3</sup> Die durchschnittl. Nettoverschuldung ist hier deshalb so gering, weil im Kreise Heilsberg unter nur fünf Besitzern dieser Klasse einer ist mit einem erhebl. Kapitalüberschuß über die Schulden. Dasselbe ist im Kreise Allenstein der Fall. Hier ist unter den acht Besitzern dieser Klasse einer mit erhebl. Überschuß des Kapitalvermögens und ohne Schulden.

Besitzer bei den am meisten vertretenen Grundsteuerreinertragsklassen etwa gleich ist: etwa 1000—2000 Mk. Nettoeinkommen und etwa 1600—2500 Mk. Bruttoeinkommen (aus Grundbesitz). Dieses wird man also als das durchschnittliche Einkommen des ermländischen Großbauernstandes bezeichnen können. Das verhältnismäßig stärkere Vorkommen der unteren Klasse innerhalb des Großbauernstandes (150—300 Mk.) im Kreise Allenstein und der nächst unteren (90—150 Mk.), deren Besitzer man hinsichtlich ihres Einkommens (759—812 Mk. netto, 1067—1209 Mk. brutto) entschieden zu den Kleinbauern rechnen muß, in den Kreisen Allenstein und Rössel stimmt mit dem hier bekanntlich stärkeren Vorkommen kleinbäuerlicher Betriebe überein. Die im Kreise Rössel mit 10,5 % Flächenanteil auftretende höhere Klasse wird man dem Einkommen nach noch zur Klasse der Großbauern rechnen können, während in den anderen Kreisen die Besitzer dieser Güter — selbst unzweifelhaft noch bäuerlichen Standes — doch schon den Übergang zu größerem Besitz darstellen.

Die Einkommensverhältnisse im Durchschnitt aller Grundsteuerreinertragsklassen sind in den Kreisen Braunsberg und Heilsberg besser, in den beiden anderen Kreisen etwas schlechter als im Durchschnitt der ganzen Provinz. Beim Vergleich der einzelnen Klassen aber stellt es sich heraus, daß alle Kreise mit Ausnahme des Kreises Rössel über dem Provinzdurchschnitt stehen, aber nur für die Grundsteuerreinertragsklassen bis 3000 Mk., was seinen Grund darin hat, daß im übrigen Ostpreußen in der Klasse 3000 Mk. und mehr die ganz großen Güter und Herrschaften einen breiteren Raum einnehmen als im Ermland. Das Gesamtergebnis ist also, daß im Ermland, vornehmlich in den Kreisen Braunsberg und Heilsberg, eine gleichmäßigere Einkommensverteilung unter den selbständigen Landwirten herrscht als im übrigen Ostpreußen. Nur in den Kreisen Rössel und Allenstein macht sich das etwas stärkere Vorhandensein der größeren Güter durch einen größeren Sprung zwischen den Klassen 1500—3000 Mk. und 3000 Mk. und mehr geltend.

Wenden wir uns nun der Verschuldung selbst zu, so sei zuvor gleich bemerkt, was ja auch aus Spalte 13 auf den ersten Blick hervorgeht, daß nämlich die Höhe der Verschuldung im allgemeinen mit der Größe des Besitzes steigt, mithin der bäuerliche Besitz durchschnittlich niedriger verschuldet ist als der Großgrundbesitz. Diese nicht nur für Ostpreußen und Ermland, sondern mindestens für ganz Ostdeutschland typische Erscheinung tritt denn auch bei einer Vergleichung der durchschnittlichen Verschuldungsziffern für alle Klassen (60 und mehr Mark) hervor. In den Kreisen Braunsberg und Heilsberg, in denen der bäuerliche Besitz am meisten vorherrscht, steht die durchschnittliche Verschuldung erheblich,

in den mit etwas stärkerem Großbesitz versehenen Kreisen Rössel und Allenstein nur wenig unter dem Durchschnitt der Provinz.

In den Grundsteuerreinertragsklassen von 60 bis 1500 Mk. zeigt sich in den drei Kreisen Braunsberg, Heilsberg und Rössel eine geringere Verschuldung als bei den gleichen Klassen im Provinzialdurchschnitt; auch bei der nächst höheren Klasse (1500—3000 Mk.) ist dies für die Kreise Braunsberg und Heilsberg (vgl. aber Anm. 3 zur Tabelle) der Fall. Im Kreise Allenstein aber ist die durchschnittliche Nettoverschuldung in allen diesen Klassen (60—3000 Mk.) und im Kreise Rössel die der Klasse 1500—3000 Mk. höher als im Provinzialdurchschnitt. Bei den Gütern mit einem Grundsteuerreinertrage von 3000 Mk. und mehr dagegen ist die Verschuldung durchweg höher als im Durchschnitt der Provinz; die einzige Ausnahme im Kreise Allenstein findet darin ihre Erklärung, daß hier unter nur acht Besitzern dieser Klasse einer keine Schulden und einen erheblichen Kapitalüberschuß hat. Die Erklärung für die verhältnismäßig niedrige Verschuldung (39,7%) der Klasse 3000 Mk. und mehr im Durchschnitt der Provinz erklärt sich aus dem häufigeren Vorkommen von Fideikommissen. Im ganzen Ermland aber sind bekanntlich nur zwei Fideikommissen mit zusammen 713,1 ha im Kreise Heilsberg vorhanden, und hier zeigt sich ja auch eine geringere Verschuldung in der letzten Grundsteuerreinertragsklasse. In den übrigen Kreisen aber sind diese Güter und zu einem großen Teile auch die in den Grundsteuerreinertragsklassen von 750 bis 3000 Mk. vielleicht erst in neuerer Zeit erworben und zum Teil eben von weniger bemittelten Leuten; sie tragen jedenfalls nicht mehr den unter den Bauerngütern vorherrschenden Charakter des Familienbesitzes<sup>1</sup>.

Bei der Gliederung der Besitzer in Klassen nach der Höhe der Verschuldung (Sp. 14—17) steht der Kreis Braunsberg am günstigsten da mit 10,7 v. H. unverschuldeten und 38,4 v. H. gering verschuldeten Besitzern. Der Anteil dieser beiden Klassen nimmt nach Osten zu ab, während der Anteil der beiden nächsten, die Klasse der Mittelmäßig- und der Hochverschuldeten im gleichen Maße zunimmt. Aber selbst der innerhalb des Erlandes höchst verschuldete Kreis Allenstein ist besser gestellt als der Durchschnitt der Provinz. Man wird die höhere Verschuldung im Kreise Allenstein nicht allein dem stärkeren Auftreten des größeren Besitzes zurechnen dürfen, wie denn auch ein Blick in die Sp. 17 zeigt, daß es keineswegs die größten, vielmehr gerade die mittleren Güter (750—3000 Mk.) sind, die den größten Anteil der Hochverschuldeten stellen. Als Grund der hohen Verschuldung

<sup>1</sup> Vgl. Sering, Vererbung d. Grundbes.: Ostpr., S. 84.

wird man hier annehmen müssen, 1. die größere Mobilisierung des Grundbesitzes, 2. eine ärmere, aber strebsame Bevölkerung und 3. den Umstand, daß von größeren Meliorationen her, wie sie in diesem Kreise vornehmlich stattfanden, eine größere Schuldenlast auf den Gütern ruht.

Die Betrachtungen über die Nettoverschuldung und den Anteil der Besitzer an den verschiedenen Verschuldungsklassen haben gezeigt, daß das Ermland gegenüber der übrigen Provinz günstig dasteht. Diesen Vorteil verdankt das Land entschieden den infolge des vorherrschenden kräftigen und landfrohen Bauernstandes stabilen Besitzverhältnissen. Wenn neuerdings bei dem allgemeinen Steigen der Bodenpreise eine zunehmende Mobilisierung bemerkbar wird, so finden sich doch auch schon einflußreiche Stimmen, die davor warnen und den Bauernstand auf die Gefahren dieser Entwicklung hinweisen<sup>1</sup>. Es ist zu hoffen, daß sie gehört und befolgt werden.

## Schluß.

Damit sind wir am Ende unserer Betrachtungen angelangt, und es dürfte gut sein, wenn auch nicht alle, so doch die wichtigsten Punkte noch einmal hervorzuheben, die der Entwicklung der Agrarverfassung im Ermlande eine andere Richtung gaben als in den anderen Ländern. Da ist es zunächst von Bedeutung, daß das Bistum trotz der mannigfachen Anstürme und der Schutzherrschaft der angrenzenden größeren Staaten (Orden und Polen) unter der selbständigen Verwaltung der geistlichen Landesherren verblieb. Dem Umstande, daß das Land von Anfang an eine stark bäuerliche Besiedelung aufwies, wird man einen gewissen Einfluß auf die spätere Gestaltung der Agrarverfassung zwar zuerkennen müssen. Doch dieses anfängliche Überwiegen des Bauernstandes allein ist nicht von so großer Bedeutung; denn auch andere Teile Ostpreußens, die ebenso wie das Ermland in dem mehr westlichen Teile liegen, wurden in der ersten Zeit vornehmlich mit Bauern besetzt. Für das Ermland aber kam hinzu, daß der Zug der Südostgrenze dieses mehr bäuerliche Gebiet von dem weiter östlich gelegenen Gebiete des großen Rittergutes trennte und daher den westlichen Landesteilen ein erhebliches Übergewicht verlieh. Dem also schon hierdurch im Ermlande nicht sehr stark vertretenen Adel fehlte nach dem 13jährigen Städtekriege die Regeneration durch die zu Grundbesitz gelangten Söldnerführer und der Anschluß an die Stände des Herzogtums oder des polnischen Preußens, und damit blieb ihm die Möglichkeit der Machtentfaltung versagt. Die ununterbrochene Politik des Auskaufs der Rittergüter durch den im Verhältnis

<sup>1</sup> Erml. Bauer. Jahrg. 1911, S. 166.

zu den territorialen Nachbarn wohlhabenden Landesherrn wirkte weiter der beim Adel wohl vorhandenen Tendenz zur Bildung großer Gutsherrschaften entgegen. Dieses Verhältnis zwischen Adel und Landesherrschaft erscheint mir für die Entwicklung der Agrarverfassung im Ermland von der größten Bedeutung, ebenso wie die andere Gestaltung dieses Verhältnisses in den übrigen östlichen Landesteilen eine andere Entwicklung der Agrarverfassung herbeiführte.

Für die letzte Phase der Entwicklung, seit der Säkularisation bis auf die Gegenwart, ist schließlich als das Wichtigste zu bezeichnen, daß die große Zahl der geistlichen Domänenbauern, die infolge des günstigen Verhältnisses ihrer Zahl zum Domänenareal nur geringe Scharwerklasten trugen, nicht den geistlichen Herren verblieben und so zu Privatbauern wurden, sondern als königlich preußische Domänenbauern an der Fürsorge des bauernfreundlichen Königs und des alten preußischen Staates teilhatten<sup>1</sup>.

Im 19. Jahrhundert, das in seiner ersten Hälfte dem Bauernstande so ungünstig war, hat sich der ermländische Bauernstand, gestützt auf seine numerische und bedeutende wirtschaftliche Kraft, durchaus günstig entwickelt und hat, nicht zum wenigsten gestärkt durch den in der katholischen Kirche gegebenen engen Zusammenschluß, ein Genossenschaftswesen herausgebildet, das das gesamte Wirtschaftsleben des Landes bis ins Innerste durchdringt, und das man wohl als mustergültig bezeichnen kann. Die ermländische Landbevölkerung befindet sich im großen und ganzen in einer durchaus günstigen Lage, vor allem im Vergleich mit der der angrenzenden Gebiete des Großgrundbesitzes, und wenn es schließlich noch gelingt, der an sich ja verhältnismäßig geringen Abnahme in den Kreisen Heilsberg und Braunsberg einen Damm durch eine vernünftige Boden- und Ansiedlungspolitik zu setzen, dann kann man dem Lande eine weitere günstige Entwicklung wohl voraussagen.

<sup>1</sup> Die meisten dieser Gründe sind von v. Below, Territorium u. Stadt, S. 1—94, sehr wohl als maßgebend für die Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse anerkannt, jedoch nicht zur möglichen Erklärung der ermländischen Agrarverfassung herangezogen worden.



## Quellen und Literatur.

### A. Quellen.

#### I. Gedruckte.

1. Monumenta historiae Warmiensis (zitiert als M. h. W.), herausgegeben von Wölky und Saage.
  - a) Codex diplomaticus Warmiensis.  
4 Bände 1860—1905. Noch nicht abgeschlossen.
  - b) Scriptorum rerum Warmiensium.  
2 Bände 1865—1888.
  - c) Bibliotheca Warmiensis, herausgegeben von Hipler.  
3 Bände 1867—1895.
2. Akten der Ständetage Preußens, herausgegeben von M. Töppen. Bd. I 1878 (Zeit von 1233—1435).
3. Jus culmense correctum una cum Processu Juris pro diocesi Warmiensi; Constitutionibus Mauriti, nec non Sigismundi Regis et Alberti Marchionis. Braunsberg 1711.
4. Georg Grube, Corpus Constitutionum Prutenicarum. 3 Teile. Königsberg 1721.

Für das statistische Material wurde die Preußische Statistik (Quellenwerk), das Gemeindelexikon für Preußen, Bd. I: Ostpreußen, 1907, das Handbuch des Grundbesitzes, herausgegeben von Ellerholz, Bd. I, die Statistik des Deutschen Reichs, Berufs- und Betriebsstatistik von 1895 und 1907 und endlich Angaben, die sich in der Literatur fanden, herangezogen.

#### II. Ungedruckte (Akten).

- a) Aus dem Kgl. Preußischen Geheimen Staatsarchiv zu Berlin.
  1. R 7 b 16 c, enthaltend die Berichte der Klassifikationskommission über das Ermland.
  2. Generaldirektorium Ostpreußen und Litauen. Materien Titel XXV.
    - Sect. 1. Die Klassifikationsprotokolle der einzelnen Ämter.
    - Sect. 3. Klassifikationsakten vom Ermland.
    - Nr. 5. Designation derer Vorwerker, Dörfer, Kirchen, Köllmer, Freie, Zins- und Scharwerksbauern, Eigner, Gärtner, Instleute, Hufen, Menschen, Mühlen, Seen und Wälder.
    - Nr. 6. Kontributionskataster im Ermland.

## Materien Titel XXXIV.

## Sect. 1.

- Nr. 13. Über die Abgaben der kleinen Leute.
- Nr. 37. Über die Erblichmachung der Domänenbauern.
- Nr. 61. Über die im adligen Besitz befindlichen Kölmergüter.
- Nr. 80. Nachrichten über die ermländischen und ostpreußischen Landbewohner.
- Nr. 91. Über den Abbau von Bauernhufen.
- Nr. 133. Über die Laudemien des Kölmerstandes.
- Nr. 160. Wegen der vom Kölmerstande in Ostpreußen und Ermlande geführten verschiedenen Beschwerden.

## Sect. 2.

- Nr. 14. Über die Einführung des Planscharwerks und Generaldesignation derer in denen Ämtern des Königsbergischen Departements im Gebrauch seienden Dispositionstage. Anno 1777.

## Sect. 3.

Nr. 12. Nachrichten von der Scharwerksaufhebung. 1803 ff.  
Materien Titel LXI.

Nr. 1. Wegen der im Ermlande befindlichen Gratialgüter. 1774—1802.

Nr. 6. Wegen der erblichen Verleihung der Gratialgüter.  
Gen. Dir. Ostpreußen und Litauen: Ämterverpachtungen, enthaltend die Nachrichten über die ersten Einrichtungen der Ämter (1776) und über die Scharwerksaufhebung 1799 ff.

b) Aus dem Kgl. Preußischen Staatsarchiv zu Königsberg (Abkürzung: St.-A. Kgb.).

1. Westpreußische Folianten, Nr. 63. Ermländisches Hufenregister von 1614.
2. K.R. Abt. III, Paket 731, Nr. 12. Inventarium von den Amtsvorwerken bei der Übergabe an den Bischof Grabowski 1742.
3. K.R. Abt. III, Paket 732, Nr. 16. Über Servituten auf den Domänenvorwerken 1804.
4. Fach 874, Nr. 53. Statistische Sachen 1865—71. Nr. 56. Statistische Sachen 1839—43.
5. Fach 876, Nr. 74. Dom. Rentamt Wormditt. Weidgerechtigkeiten der Gärtner 1800—1848.
6. Fach 832, Nr. 893. Amt Heilsberg. Eigentümliche Verleihung der Bauernhöfe 1809—17.
7. Fach 924, Nr. 4. Betr. die ermländischen Lehne 1798—99.
8. Fach 932, Nr. 21. Betr. veräußerte Domänenvorwerke 1812—30.
9. Ober-Präsidialregistratur (O.P.) 4 II, Nr. 62. Betr. den wirtschaftlichen Zustand der Domänen 1825.
10. Landratsämter (L.K.).  
Heilsberg 2—4. Über die Einziehung von Bauernländereien auf adligen Gütern nach 1807.  
Braunsberg 5. Betr. Besitzveränderungen 1840—48.

Braunsberg 59. Betr. Besitzveränderungen 1865—73.

Allenstein 29. Betr. die periodische Berichterstattung über die Einziehung der wüsten sowie die von den Rittergütern angekauften Bauernhöfe 1823—45.

## B. Literatur (alphabetisch).

1. Ambrassat, Die Provinz Ostpreußen. 2. Aufl. 1912.
2. Gustav Aubin, Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen. 1910.
3. Ludwig Avenarius, Über den Verkauf zahlreicher adliger Güter in der Provinz Preußen. 1827.
4. Derselbe, Beiträge zur Kenntnis der Provinz Preußen. 1829.
5. v. Baczko, Über die Verfassung des Bistums Ermland in dem Zeitpunkte, da es unter die preußische Herrschaft kam. Beiträge zur Kunde Preußens. Bd. 3. 1820.
6. M. Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen. 2 Bde. Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven. Bd. 83 u. 84. Leipzig 1909.
7. Georg v. Below, Territorium u. Stadt. München u. Leipzig 1900.
8. Josef Bender, Ermlands politische und nationale Stellung innerhalb Preußens. Braunsberg 1872.
9. Alois Bludau, Oberland, Ermland, Natangen und Barten. Stuttgart 1911.
10. Wilhelm Brüning, Die Stellung des Bistums Ermland zum Deutschen Orden im 13jährigen Städtekerige. Altpreuß. Monatschrift. Bd. XXIX. 1892.
11. Wilhelm v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen. 2 Bde. 1891/95.
12. Derselbe, Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Großen. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. Bd. 11. 1889/90.
13. Buchholz, Abriß einer Geschichte Ermlands. 1903.
14. Dönniges, Die Landkulturgesetzgebung Preußens. 3 Bde. 1843/49.
15. Denkschrift des Ministeriums der landwirtschaftlichen Angelegenheiten über die Veränderungen, welche die spannfähigen bäuerlichen Nahrungen nach Anzahl und Fläche von 1816 bis 1859 erlitten haben. Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Bureaus 1865.
16. Ermländischer Bauer, Organ d. Ermländischen Bauernvereins. Jahrgang 1904—12.
17. Ermländischer Bauernverein, Festschrift zur Jubelfeier in Heilsberg am 14. Oktober 1907.
18. Frh. v. Haxthausen, Die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreußen. Königsberg 1839.
19. Hermann Hoffmann, Der ländliche Grundbesitz im Ermlande von der Eroberung Preußens durch den Deutschen Orden bis zum Jahre 1375. Altpreußische Monatschrift. Bd. 14. 1877.

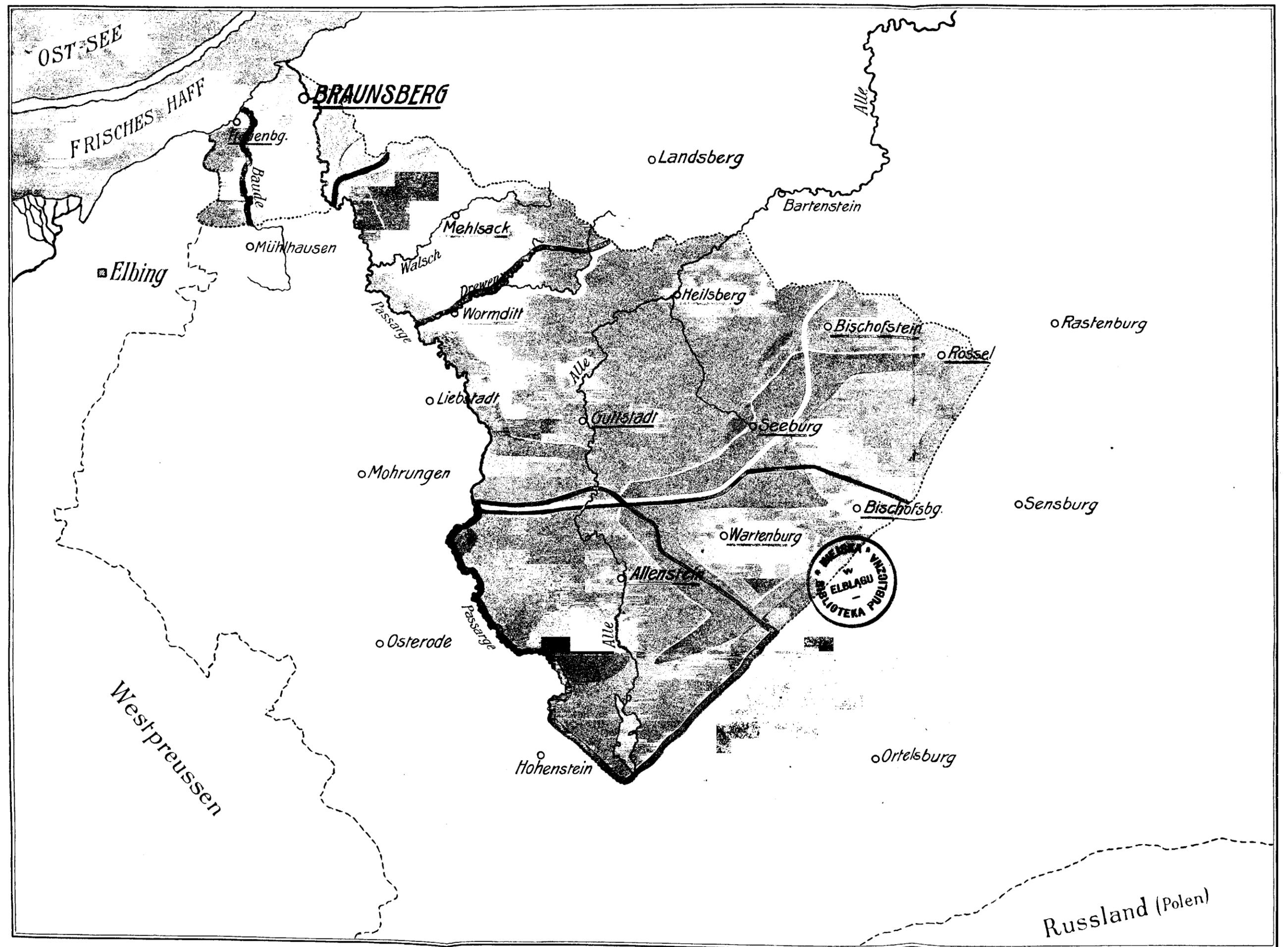
20. A. Horn, Die Verwaltung Ostpreußens seit der Säkularisation. 1525—1875. Königsberg 1890.
21. E. John, Landwirtschaftliche Mitteilungen aus Ostpreußen und Westpreußen. Berlin 1859.
22. A. Kern, Beiträge zur Agrargeschichte Ostpreußens. Forschungen zur brandenburgischen u. preußischen Geschichte 14. 1901.
23. A. Kolberg, Ermland als churbrandenburgisches Fürstentum. Erml. Zeitschrift 12.
24. Derselbe, Zur Verfassung Ermlands beim Übergang unter die preußische Herrschaft im Jahre 1772. Erml. Zeitschrift. Bd. 10. 1891—93.
25. Leopold Krug, Geschichte der staatswirtschaftlichen Gesetzgebung. 2 Bde. 1808.
26. Derselbe, Leibeigenschaft u. Erbuntertänigkeit der Landbewohner in den preußischen Staaten. 1798.
27. Derselbe, Betrachtungen über den Nationalreichtum des preußischen Staates. 1805.
28. v. Lengerke, Beiträge zur Kenntnis der Landwirtschaft. Bd. 2 u. 4. 1847 u. 1852.
29. Gottfried Lengnich, Geschichte der preußischen Lande königlich polnischen Anteils. Bd. 1 u. 2. 1722 u. 1723.
30. Lette, Bereisung der Provinz Preußen. Annalen der Landwirtschaft (herausgegeben von v. Lengerke). Bd. 10. 1847.
31. List, Darstellung der Kontributionsverfassung in Westpreußen und Ermland. Beiträge zur Kunde Preußens. Bd. 4. 1821.
32. Karl Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen. Bd. 1. 1880.
33. Mentzel, Bemerkungen auf einer Reise durch Preußisch-Litauen und Masuren. 1846. Annalen der Landwirtschaft (v. Lengerke). Bd. 9. 1847.
34. Plehn, Zur Geschichte der Agrarverfassung von Ost- und Westpreußen. Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, herausg. von Hintze. Bd. 17/18. 1904/05.
35. Die Provinz Preußen. Festschrift zur Versammlung der deutschen Land- und Forstwirte. Königsberg 1863.
36. Röhrich, Die Kolonisation des Ermlandes. Erml. Zeitschrift 1899 ff. (Die Teile 1—3 wurden in einem Sonderabdruck benutzt.)
37. M. Sering (Herausgeber), Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. Bd. 4: Ostpreußen, bearbeitet von A. v. Wenckstern u. Carl Böhme. 1905.
38. Derselbe, Die Verteilung des Grundbesitzes und die Abwanderung vom Lande. Vortrag, gehalten im Landes-Ökonomiekollegium am 11. Februar 1910. Berlin 1910.
39. Derselbe, Innere Kolonisation im östlichen Deutschland. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 56. 1893.
40. A. Skalweit, Die ostpreußische Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. und das Retablisement Litauens. Schmollers Forschungen. Bd. 25. Heft 3. 1906.

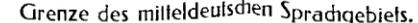
41. A. Skalweit, Gutsherrschaft und Landarbeiter. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung usw. (herausg. v. Schmoller. Bd. 35. Heft 3. 1911.
42. Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur. Bd. 2: Friedrich der Große.
43. A. Thiel, Der Flachsbau und Flachshandel im Ermland. Erml. Zeitschrift. Bd. 5.
44. Heinrich v. Treitschke, Das deutsche Ordensland Preußen. Historische und politische Aufsätze. Bd. 1.
45. Joh. Vogt, Geschichte der Eidechsen-Gesellschaft. Beiträge zur Kunde Preußens. Bd. 5. 1822.

Neben diesen mehr speziellen Schriften wurden die grundlegenden Werke von Knapp und Meitzen herangezogen. Einzelne kleinere Nachrichten sind der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertumskunde des Ermlandes (Erml. Zeitschrift) auch an anderen als den hier angeführten Stellen entnommen, desgleichen mehreren Jahrgängen der „Neuen preußischen Provinzialblätter“.



# Grundbesitz-Verteilung im mittelalterlichen Ermland.



-  Adl. Güter im 13. Jahrh. verschrieben.
  -  Adl. Güter im 14. Jahrh. verschrieben.
  -  Landesherrl. Dörfer.
  -  Preußische Freigüter.
- Die Flächenfärbung bedeutet das Vorherrschen der Besitzart
-  Flußläufe.
  -  Grenze der Kapitularischen Ämter.
  -  Grenze des mitteldeutschen Sprachgebiets.
  -  Nordgrenze des Landesteils mit vorwiegend polnischer Bevölkerung.

Stadt-  
bücherei  
Elbing

ANZELBUD  
ELBING  
BIBLIOTHEK



8/1

140

Aus dem Verlage von Duncker & Humblot, München u. Leipzig.

## Bauernfrage und Agrarreform in Rußland.

Unter besonderer Berücksichtigung der nach dem Ukas vom 9. November 1906 und dem Gesetz vom 29. Mai 1911 eingeleiteten Auflösung des „Mirs“ und Auseinandersetzung der bäuerlichen Landanteile. Von **Dr. sc. pol. K. A. Wieth-Knudsen**. M. 8.—.

Seit dem Anfang der neuen russischen Agrarreform, die schon durch die Ukase vom 4. (17.) März und 9. (22.) November 1906 eingeleitet wurden, sind jetzt sieben Jahre verstrichen, ohne daß die hierdurch hervorgerufenen gewaltigen Umwälzungen der russischen Bauerngemeinde und Landwirtschaft noch eine Gesamtdarstellung und Würdigung in der deutschen, geschweige denn in der übrigen europäischen Literatur gefunden hat. Diese Lücke soll von vorliegendem Werk ausgefüllt werden, dessen Verfasser als Sektionschef im Agrarökonomischen Bureau des Internationalen Landwirtschaftsinstituts in Rom seit vier Jahren den Agrarverhältnissen und ihren neueren Wandlungen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat.

## Zur friesischen Agrargeschichte. Von **F. Swart**.

M. 10.—.

. . . Das sind in aller Kürze die wichtigsten Ergebnisse von Swarts Forschungen. Die Möglichkeit, den reichen Inhalt des trefflichen Buches voll auszuschöpfen, liegt nicht in dem Bereiche eines Referats; es wird sich damit zufrieden geben müssen, wenn es ihm gelingt, zur Lektüre des Buches selbst anzuregen. (Schmollers Jahrbuch.)

## Die Agrarverfassung und das Grundentlastungsproblem in Bosnien und der Herzegowina. Von **Karl Grünberg**. M. 3.—.

. . . So wird denn kaum jemand Grünbergs Schrift — und namentlich deren letztes, die Kritik und die Schlußfolgerungen enthaltendes Kapitel — lesen, ohne von der Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Agrarzustände in Bosnien überzeugt zu werden . . . Dann wird die mit sachlicher Gründlichkeit gearbeitete und dabei doch von innerer Begeisterung belebte Schrift, die nun vorliegt, ihren Zweck voll erreicht haben. Schon heute aber wird keiner an ihr vorübergehen dürfen, der sich als Volkswirt, Politiker oder Forscher mit den Zuständen in den neuen österreichischen Reichslanden zu befassen hat. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Tübingen.

## Die Agrarverfassung Rumäniens, ihre Geschichte und ihre Reform. Von **Dimitrie B. Jonescu**. M. 3.50.

. . . Die Schrift gibt einen Überblick der rumänischen Agrargeschichte und Agrarpolitik; sie schildert die heutigen Agrarzustände und ihre Wirkungen für das wirtschaftliche, kulturelle und soziale Leben des Landes und bringt die Aufgaben der Gegenwart zur Darstellung, deren Bedeutung über die Grenzen des nationalen Interesses hinausgeht. (Moskauer Deutsche Zeitung)

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.